2

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

in Ansehung der

Unterthanen

Personen und Vermögens;

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

[23]

Franckfurt und Leipzig,

1773.

2

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

in Ansehung der

Unterthanen

Personen und Vermögens;

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

[23]

Franckfurt und Leipzig,
1773.

Auch diser Tractat ist ein Stück meiner Abhandlung von der Landeshoheit im Weltlichen, welche einen Theil meines neuen teutschen Staats-Rechts ausmacht.

Er hat dahero auch mit denen übrigen eine ganz gleiche Einrichtung; nach welcher mein Haupt-Absehen auf das gehet, was 1. in das Gesezgebungs-Recht, oder 2. in Handlungen und Verträge zwischen denen Landesherrn und ihren Landständen, oder 3. in Streitigkeiten und Processe an denen höchsten Reichs-Gerichten zwischen teutschen Reichs- und ihren Landständen oder anderen Unterthanen, einschläget.

Alles ist nur kurz gefaßt, und die angeführte Beyspile dienen nur zu einer Prob dessen, was davon noch weiter könnt gesagt werden.

Endlich muß der Tr. von den Rechten der teutschen Unterthanen nothwendig mit dem gegenwärtigen verbunden werden.

Innhalt.

Innhalt.

1. Cap. Von Unterthanen überhaupt, und deren verschidenen Gattungen. S. 1.
2. Cap. Von denen Juden. S. 9.
3. Cap. Von zeitlichen Unterthanen. S. 28.
4. Cap. Von Erwerbung des Rechts über der Unterthanen Personen. S. 32.
5. Cap. Von der Unterthanen Annahm. S. 34.
6. Cap. Von der Huldigung. S. 45.
7. Cap. Von der Unterthanen Ehrerbietung, Gehorsam, Ungehorsam und Empörung. S. 67.
8. Cap. Von vilen Landesherrlichen Rechten über die Personen der Unterthanen. S. 103.
9. Cap. Von der Landesherrlichen Obervormundschafft. S. 104.
10. Cap. Vom Heurathen der Unterthanen. S. 111.
11. Cap. Von Frohndiensten. S. 119.
12. Cap. Von denen Landesherrlichen Gerechtsamen über ganze Gesellschafften der Unterthanen. S. 152.
13. Cap. Von denen Landesherrlichen Gerechtsamen über der Landsassen Unterthanen. S. 171.
14. Cap. Von der Landsassen ꝛc. Gerechtsamen in Ansehung der Landesherrlichen unmittelbaren Unterthanen. S. 177.
15. Cap. Von der obristen Herrschafft über der Unterthanen Personen. S. 179.
16. Cap. Von denen landesherrlichen Gerechtsamen in Ansehung der Unterthanen ligender Güter und Vermögens überhaupt. S. 182.
17. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Erwerbung. S. 186.
18. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Verwaltung und Genuß. S. 192.
19. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Veräusserung und Vererbung. S. 197.
20. Cap. Von der obristen Herrschafft über der Unterthanen Vermögen. S. 209.
21. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten in Ansehung derer von Fremden im Land besizenden Güter und Gefälle. S. 214.
22. Cap. Von der Unterthanen Erlassung, Ausweisung, Versezung und Austretung. S. 215.
23. Cap. Von der Nachsteuer ꝛc. derer Wegziehenden. S. 231.
24. Cap. Von Sachen, die keinen Eigenthumsherrn haben. S. 244.

Erstes

Erstes Capitel.

Von Unterthanen überhaupt, und deren verschidenen Gattungen.

Innhalt.

§. 1. Viles *remissive*. §. 2. Schrifften. §. 3. Landsassen. §. 4. Schrifft- und Amtssassen. §. 5. Von Sachsen. §. 6. Anhalt. §. 7. Leibeigene. §. 8. Von Hohenzollern, §. 9. Würtemberg, §. 10. Wirgenstein.

§. 1.

Viles remissive.

Ich habe bereits in meinem Tr. von der Reichs-Stätte Landen ꝛc. *Libr.* 3. von der Teutschen Reichsstände Unterthanen gehandelt; und zwar Cap. 1. von denselben überhaupt, und deren verschidenen Gattungen: §. 1. von denen Schrifften, §. 2. wer ein Unterthan seye? §. 3. dessen Kennzeichen, §. 4. Beweis, §. 5. Richter, wann es Streit darüber gibt, §. 6. von denen verschidenen Gattungen, §. 7. als, alleinigen und getheilten, §. 8. persönlichen und reelen, §. 9. in Absicht auf die Religion, §. 10. den Stand, §. 11. die Freyheit, §. 12. die Un- oder Mittelbarkeit, §. 13. die Gerechtsamen; §. 14. von zeitlichen Unterthanen, §. 15. von mehrer Herrn Unterthanen, §. 16. von Unmittelbaren und zugleich Unterthanen, §. 17. von Kayserlichen und Reichs-Unterthanen; ferner Cap. 2. von dem geistlichen Stand, Cap. 3. von dem Adelstand,

Cap. 4. von dem Burgerstand, Cap. 5. Von dem Baurenstand, Cap. 6. von denen mittelbaren Unterthanen, Cap. 7. von denen Lehenleuten; Cap. 8. von denen gemeinschafftlichen Rechten und Pflichten Teutscher mittelbarer Unterthanen: Alles dises nun seze ich hier voraus, und will es nicht widerhohlen:

Und da ich auch einen eigenen Tr. von denen Rechten derer Teutschen Unterthanen geschriben; so verspahre ich das, was mehr dahin gehöret, auf solche Gelegenheit; werde also hier nur von dem reden, was mit der Landeshoheit im weltlichen einen nahen Zusammenhang hat.

§. 2.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BAUR (Joh. God.) Progr. de Landsassiis & Foro Amtsassiorum. Leipzig, 1753. 4.

LEYSER (Wilh.) Diss. de Landsassiis, itemque Schrifftsassis & Ambtsassiis. Witteberg, 1664. 1739. 4.

SCHILTER (Joh.) Diss. de Schrifftsassiis; bey seinen *Exerc. ad Pandect.*

§. 3.

Landsassen. Herr Geh. ESTOR (1) hat von der Verschidenheit der Oesterreichischen, Chur-Bayrischen, Pfalz-Neuburgischen, Sachsen-Weimarischen und Chur-Sächsischen Landsasserey gehandelt.

§. 4.

Schrifft- und Amtsassen. Die Landsassen seynd in einigen Landen von zweyerley Gattung; nemlich Schrifftsassen und Amtsassen:

Schrifftsassen seynd diejenige Landsassen und Communen, welche unmittelbar unter dem Landesherrn, oder (Namens desselbigen,) unter seinen hohen Collegiis und Gerichten stehen: Amtssassen hingegen diejenige, welche unter denen Landesherlichen Landbeamten stehen.

§. 5.

Von Sachsen. Diser Unterschid ist vornemlich in denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Landen bekannt, und will ich anführen, was WABST (2) davon meldet, nemlich:

„Unter denen von Adel sowohl als denen Städten, ist ein grosser Unterschied unter denen von Schrifft- und Amtmäßiger Qualität zu machen, jene pflegen genannt zu werden, die auf Cau. ev. Schrifft

(1) in seiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, n. 5. S. 49.
(2) von der Chur-Sächs. Justiz-Verfaß. p. m. 237. sqq.

Schrifft sizen, und an welche immediate aus denen Chur- und Fürstlichen Canzleyen, rescribiret wird, auch daselbst oder vor denen Hof-Gerichten stehen müssen. Man pfleget solche abermahln in alte und neue Schrifftsassen einzutheilen, und unter die lezten alle diejenigen zu sezen, welche erst de anno 1661. die Schrifftsäßigkeit überkommen; Die Amtsassen aber sind denen Crays- und Amtleuthen untergeben, und müssen unter derselben Jurisdiction stehen, ZIEGLER *ad Prax. Calvol. §.* Schrifftsass: WILHELM LYS. *Diss. de Schrifftsassiis & Amtsassiis.* Sonst hält LYSERUS *D. de Landsassiis th. 46.* dafür, daß in dubio conditio Schrifftsassica zu präsumiren wäre; alleine das Gegentheil hat behauptet Illustris de BERGER *Oec. Jur. L. 4 T. 4. th. 3. n. 7.* und Dn. de WERNH. *P. 4. Obs. For. O. 17.* Es finden sich öffters bey denen Schrifftsassen die Ober- und Erbgerichte beysammen, dahingegen die Amtsassen insgemein nur Erb- oder Nidergerichte exerciren, und die Obergerichte denen Aemtern vorbehalten, jedoch daß jene hierdurch in ihren Gerichten nicht zu turbiren, siehe Erörterung der Landgebrechen, Tit. von Justitien-Sachen, de anno 1612. Grav. 2. 13. & de anno 1661. Grav. 57. 62. 64. Ob nun wohl die Schrifftsassen eben wie die Amtsassen, gewissen Bezircken, und Aemtern incorporiret sind, wie aus denen Sect. I. Cap. 2. beygefügten Tabellen zu ersehen, dahero in denen ex Cancellaria an die Beamte ergehenden Mandatis öffters anbefohlen wird: vermittelst eilfertiger Herumsendung eines oder mehrerer Patente, bey allen und jeden, in dem anvertrauten Amte einbezirckten Schrifft- und Amtsassen, von Ritterschafft und Städten das anbefohlene zu publiciren; So ist doch dahero keine Jurisdiction zu inferiren, sondern geschicht vilmehr, intuitu der Schrifftsassen, Commißions-Weise, dahero bey dergleichen Rescriptis an die Beamte der stylus pfleget gebrauchet zu werden: **Du wollest denen Schrifftsassen, Krafft dises, denen Amtsassen aber sonst gehöriger massen andeuten** ꝛc. Es sollen auch regulariter von denen Beamten, die Befehlige in originali denen Patenten beygefügt werden, Erörterung der Landgebrechen de anno 1661. Grav. 61. Ingleichen war vormahln unter Schrifft- und Amtsassen der Unterscheid, daß, wenn dise jene in Curia verklagen wolten, Klägere cautionem pro reconventione & expensis bestellen musten, ob sie wohl mit immobilibus angesessen, von welcher Satisdation die Schrifftsassen indistincte verschonet waren, welches von mehr als hundert Jahren in der Churfürstlichen Proceß-

Ordnung Tit. XIII. aufgehoben, und eine gleiche Immunität gestifftet worden, siehe ZIEGLER *ad Ord. Proc. Tit. XIII. ad verb.* ohne Unterscheid der Schrifft und Amtsassen.

Zu denen Vorzügen der Schrifftsassen gehöret ferner dieses, daß sie auf denen benachbarten Amts-Fluhren, welche vormahln mit keinen Geheegen, oder Heege-Säulen besetzt gewesen, die Kuppel-Jagd exerciren, Landts-Ordnung de anno 1555. Tit. daß keine auf des andern Grund §. ult. Conf. Illustris de BERGER *Oec. Jur. L. 2. Tit. 2. §. 7. n. 2. p.* 225. FRITSCH *Tr. de Convenatione.* (Ob daraus, wenn einer mit Ober- und Nider-Gerichten beliehen, zu präsumiren, daß ihme daß Jus Venandi zugleich zugehöre? untersuchen, *Id. all. l. §. 8. n. 4. p. 227.* und Herr Reichs-Hofrath de WERNH. *P. VII. Obs. For. O. G.*) Daß aber dieses auf die Nieder-Jagd in genere nicht einzuschräncken, sondern aus jedes Orthes Herkommen zu dijudiciren, hat das hohe Appellation-Gerichte Term. Aestiv. 1714. in causa Groll contra Fletschern, dafür gehalten „

§. 6.

Anhalt. Doch findet sich der Unterschid zwischen Schrifft- und Amtsassen auch ausser Sachsen; wiewol selten: Z. E.

In dem Anhaltischen Landtags-Abschid de Anno 1611. wurde bedungen: Die von der Ritterschafft, so Schrifftsassen seynd, sollen nicht unter die Beamte gezogen werden.

§. 7.

Leibeigene. Ferner seynd alle Unterthanen in Teutschland entweder freye oder leibeigene Personen.

Das meiste hievon wird in dem Tr. von denen Teutschen Unterthanen vorkommen; indessen bemercke ich nur dises hieher gehörige.

Von der Leibeigenschafft in manchen Gegenden am Rhein findet man einige Nachrichten bey H. von LUDOLF (1).

§. 8.

Von Hohenzollern, Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Die Unterthanen auf dem Land müßten die Leib- und Rauch-Hennen geben, da sie doch nicht leibeigen seyen; sondern etliche Flecken von adelichen Familien hergekommen, etliche aber freywillig das Haus Hohenzollern zum Schuzherrn angenommen haben:

(1) in Symphor. &c. Tom. 1. p. 298. sqq.

ben: Allenfalls seye vor disem eine solche Henne nur vor 5. Kr. angesezt worden: Nun aber müßte man 12. Kr. davor bezahlen. Sie seyen ihrer Güter veri Domini, besizen nicht das geringste der Herrschafft eigenthümlich zustehende Gut, könnten mit ihren Gütern, ohne Landesherrlichen Consens, frey schalten und walten, ausser daß die Contracte, um mehrerer Beständigkeit willen, protocolliret würden; sie seyen in keinem Frohnbrieff leibeigene Unterthanen genannt worden; Anno 1707. habe man zwar versucht, denen jungen Burgern und 14. jährigen Knaben den Eyd der Leibeigenschafft abzunehmen, die Unterthanen aber hätten es abgeschlagen und dagegen protestirt; es finde sich aus 10. Merckmalen leibeigener Leute nicht eine einige, ausser die sonst so genannte Fastnachthenne, welche auch in empyreusi in signum Dominii directi gegeben, und erst unter der jezigen Regierung eine Leibhenne genannt werden; wie dann vormals die Worte: „Leib- und Halsherr, Leibhenne, leibeigene Leute, ꝛc.„ in einigen Frohn- oder anderen authentischen Brieffen nie gebraucht, noch der Leibeigenschafft-Eyd abgeleget worden seye.

Der Fürst antwortete: Daß auch die Einwohner zu Hechingen leibeigen seyen, erhelle klärlich aus dem von denen Grafen der Statt Anno 1401. ertheilten Privilegio, darinn es heisse: „Wann fremde Leute nach Hechingen ziehen, die mögen wohl wieder mit allem ihrem Gut wegfahren, wann sie wollen, ohne alle Irrung; doch mit dem Geding, ob einer Unserer Weiber eines nähm, der soll Uns Weib und Kind hie lassen, und soll Uns die nicht entfremden. „Nur die seyen frey, welche von der Herrschafft besonders losgelassen würden, wovon die beygebrachte Exempel zeugeten; daher heisse es in dem Anno 1590. renovirten Lägerbuch: „Welche zu Hechingen leibeigen seynd: „ Wie dann auch die, so sich an eine leibeigene Person verheurathet haben, sich in die Leibeigenschafft ergeben müßen; wie eine mit der Statt Hechingen Insigel selbsten bestärckte Urkund belehre: Nur seye ihnen, auf Wohlverhalten, einiges, z. E. die Reichung der Leib- und Rauch-Hennen, nachgelassen worden; so aber ex capite ingratitudinis & abusus wieder zurückgenommen werden könne: Was hingegen die Unterthanen auf dem Land anbelange; so seyen sie nicht einmal bey der Anno 1619. erregten Aufruhr so verwegen gewesen, die Leibeigenschafft abzulaugnen: Und ob zwar die Flecken Grosselfingen und Owingen von adelichen Familien erkaufft worden, seye doch die Leibeigenschafft mit verkaufft worden: Daß aber dises ohne ihr Wissen in den Kauffbrieff gesezet worden,

den, seye eine rabulistische Ausflucht, und sie hätten seithero bey 200. Jahren die Leib- und Rauch-Hüner, den Hauptfall, ꝛc. prästirt: Daß endlich jemals ein Ort die Grafen zu Hohenzollern freywillig zu Schuzherrn angenommen habe, seye nimmermehr erweislich; so auch nicht, daß die 6. Kr. für eine Henne jemalen als etwas beständiges gesezet worden seyen: Nach jezigem Werth seyen 12. Kr. ein billiges, und wann der Fürst die Hennen in natura, und zwar nicht die schlechteste, forderte, wie er könnte; würden sie sich wieder beschweren. Die ganze Grafschafft seye, vermög der Lägerbücher, der Fürsten freyes Eigenthum, mithin der Unterthanen Güter der Herrschafft Lehen, Erblehen, Zins- und Gültbar, und es seyen keine eigene Güter im Land, als welche von der Herrschafft durch Verkauff ꝛc. an die Unterthanen gekommen seyen; weder Bürger noch Bauren dörffen kein Haus, noch den geringsten Theil eines ligenden Guts, ja weder Pferde noch Hornvieh, kauffen, verkauffen, vertauschen, kein Geld aufnehmen, keine Donation, Uebergab der Güter, Heurath, Einkindschafft, Vergleich, noch einigen anderen Contract, treffen, er werde dann in denen nächsten 8. Tagen bey der Fürstl. Canzley angezeigt und allda ratificirt; widrigen Falles seye der Contract nichtig, und jeder Contrahent werde um 10. Pfund Heller gestraft; sie hätten auch vormals ungemessene Frohndienste leisten müssen, und müßten es beym hagen und jagen noch. Das Wort: Leibeigen in die Frohnbrieffe zu sezen, seye nicht nöthig gewesen, weil in selbigen nicht davon gehandelt worden seye. Niemand dörffe ohne Herrschafftlichen Consens heurathen; wer ohne Lösbrieff sich unter eine andere Herrschafft begebe, bleibe ein Hohenzollerischen Leibeigener, nebst seinen Kindern, müsse jährlich die Leibhenne und vor den Frohndienst ein Mann 2. fl. ein Weib aber 1. fl. 30. Kr. zahlen, auch den Hauptfall geben; in dem Lagerbuch heissen es Leibhennen, und nicht Fastnachthennen; daß man die junge Burger und 14. jährige Knaben den Leibeigenschaffts-Eyd ablegen lassen wollen, seye recht, die Widersezlichkeit aber Pflichtvergessen gewesen.

2tens klagten Unterthanen: Da vor Zeiten allein von dem Bauersmann das beste Pferd und von dem Weib die beste Kuhe, vor den Hauptfall gefordert seye; so werde nunmehro das Gut an Geld, und zwar so hoch, daß es nicht daraus zu lösen seye, angeschlagen, und von jedem 100. fl. 5. vor den Hauptfall eingezogen; ja gar wollten die wohlhabende Leute angehalten werden, bey ihren Lebzeiten den Hauptfall abzustatten, bey erfolgtem Tod aber werde

doch

doch noch mehr gefordert: Ueberhaupt seye diser Hauptfall eine Neuerung, weil es nicht in dem Frohnbrieff stehe.

Der Fürst antwortete: Es seye nicht ohne, daß in den Lägerbüchern vor das Hauptrecht von einem Mann das beste Roß, oder der beste Ochs, und von einem Weib die beste Kuhe, gesezt, und die Herrschafft allezeit dabey gebliben seye: Weil aber die Meiste arm seyen, und ihr grösstes Vermögen etwa in einem Roß oder Kuhe bestehe; so hätten sie Anno 1619. gebeten, ihnen den Hauptfall zu mildern, oder einen jeden nach seinem Vermögen zu schäzen; worauf Graf Johann Grorg versprochen habe, solche Verordnung zu thun, daß der Herrschafft Gerechtigkeit nicht geschwächet, und gleichwol die Unterthanen nicht über Vermögen beschweret werden sollen; worauf man es auf 5 von 100. gesezt, nachdeme alle Schulden abgezogen worden: Wo aber die Schulden das Vermögen übersteigen, nehme der Fürst bloß 15. Kr. zur Recognition und Conservation seines Rechts: In dem Frohnbrieff könne nichts von dem Hauptfall stehen, weil die Frage nicht davon gewesen seye: Die Schäzung der Güter seye denen Vögten und Gerichten in jedem Flecken überlassen worden, welche aber, aus dem ungereimten Grund, sie seyen nicht schuldig, die Güter höher zu schäzen, als was man in 24. Stunden baar daraus erlösen könne, selbige so gering geschäzt, daß, was sie um 60. fl. angeschlagen, in wenig Tagen um 170. fl. verkaufft worden seye: Ingleichem habe man die Verhauptfallung mit Lebendigen nur darum vorgenommen, weil die Vermögliche ihre Güter vor ihrem Tode heimlich ihren Kindern vertheilet haben, und, wann man nach dem Tode noch etwas gefordert, seye es bloß um des practicirten Betrugs willen geschehen; indessen seye die Verhauptfallung der Lebendigen gänzlich abgestellet worden.

Das Cammergericht sprache darauf 1732. 16. Jul. „In puncto der Leibeigenschafft ist erkannt: Daß Herr Beklagter bey der Possession vel quasi so wohl in der Statt Hechingen, als auf dem Land, (jedoch quoad effectus nicht anderst, als hergebrachter massen, und vorbehaltlich der Statt Hechingen Privilegien,) zu schüzen: Allen und jeden Unterthanen aber, welche, daß sie noch in statu Libertatis sich befinden, oder, daß sie zur Leibeigenschafft widerrechtlich gezwungen worden, zu behaupten vermeinen, darüber so wohl in Possessorio ordinario, als Petitorio, der Beweis vorzubehalten seye: Des Hauptrechts wegen aber läßt man es allerdings bey dem alten Herkommen, daß selbiges, wie auch die Leib- und Fastnacht-Hennen, künfftighin in natura angenommen, hingegen, Falls in verwich-

wichener Zeit zu vil, oder das Hauptrecht erweislich zweymal, erhoben worden, denen Unterthanen billigmäßige Satisfaction gegeben werden solle, bewenden.„

Anno 1733. 27. Mart. wurde denen, welche disen Beweis ihrer Freyheit annoch zu führen vermeinten, endliche Zeit dreyer Monathe angesezt; biß dahin dise Unterthanen bey denen Jahrsgerichten den Knaben- oder Leibeigenschaffts-Eyd, wann selbiger bey denen Jahrsgerichten von ihnen erfordert werde, zu prästiren schuldig seyen:

Und dises wurde in einer anderweiten Urthel vom 28. Sept. eben dises Jahres beharret.

Anno 1734. 5. Apr. aber wurde dem Fürstlichen Anwald aufgegeben: So wohl diejenige Formul des Leibeigenschaffts-Eyds, welchen ehemals ante litem motam die Unterthanen abgeschworen haben, als auch diejenige, welche sie jezo abschwören sollen, zu produciren.

Anno 1739. 13. Febr. wurde vom Reichs-Hofrath dennoch der Punct wegen des Mortuarii vor eine Kayserliche Hof-Commission zur Güte verwisen.

§. 9.

Würtemberg. In Würtemberg gibt es zwar auch hin und her eine Leibeigenschafft, sonderlich in denen Closters-Aemtern; welche aber wenig zu bedeuten hat: Wie dann auch, gegen die ordentliche Natur der Leibeigenschafft, dise Leibeigene nach freyem Belieben aus dem Land ziehen dörffen, und, so bald sie ihr Burgerrecht vor dem Beamten aufkündigen, damit auch zugleich ohne weiteres der Leibeigenschafft los seynd: v. Cap. 22. Will aber ein solcher Leibeigener im Land bleiben, und nur der Leibeigenschafft los seyn, muß er bey der Herrschafft darum bitten, und sich loskauffen.

Anno 1764. brachten die Landstände den Einzug eines gedoppelten Hauptrechts von denen leibeigenen Personen unter die Landesbeschwerden.

§. 10.

Witgenstein. Die Witgensteinische Statt Laßphe klagte beym Cammergericht: Daß eine Zeithero die Burger und Unterthanen bey dem Rügegericht leibeigene Leute genennet würden, welches gleichwol directe gegen die Stättigkeit und deren Privilegien lauffe:

Das Cammergericht (1) sprache Anno 1724. 31. Oct. „Die Be-

(1) v. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. p. 272. sqq.

Benennung der Burger zu Laßphe als Leibeigene betreffend, ist die Gräflich-Witgensteinische Landes-Ordnung §. von Einkömmlingen und Fremden ꝛc. in disem Punct von gedachten Bürgern nicht zu verstehen, sondern dieselbe in possessione Libertatis status naturalis zu lassen; welche doch nichts desto weniger ihrer angebohrenen Landesherrschafft, als Unterthanen, mit Huldigung und zu denen so wohl in diser Urthel begriffenen, als anderen herkommlichen, Prästationen pflichtig verbleiben: Wofern aber Herr Beklagter sie, der vor Alters erlangten Stättigkeit und Privilegii ungehindert, des Anspruchs der Leibeigenschafft und Nachfolge zu erlassen nicht gemeinet, ist ihme, solches weiter auszuführen, unbenommen, sondern vorbehalten. „

Von denen Witgensteinischen Leibeigenen bemercket H. von LUDOLF (1): 1. Sie geben kein Hauptrecht, 2. die Herrschafft könne keinen von seinen Gütern vertreiben: Hingegen dörffen sie 1. nicht ausser Landes ziehen, oder heurathen, ohne einen Frey- oder Loslassungsbrieff, 2. nicht ohne Erlaubniß ausser Landes dienen, 3. sie müssen die Leibbeed geben, 4. so auch Rauchhüner, 5. allerhand Abgaben an Hafer und anderm, 6. auch ungemessene Dienste leisten.

Zweytes Capitel.

Von denen Juden.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Reichsgeseze. §. 3. Besondere Landes-Verfassungen. §. 4. Von Böhmen ꝛc. §. 5. Bayern, §. 6. Chur-Sachsen. §. 7. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 8. Chur-Braunschweig, §. 9. Brixen. §. 10. Paderborn, §. 11. Brandenburg-Onolzbach, §. 12. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 13. Hessen, 14. Würtemberg. §. 15. Stadion. §. 16. Arnstein. §. 17. Rechte des Kaysers, §. 18. des Landesherrns, in Ansehung der Annahm, §. 19.a des Fori, §. 19.b Der Freyheiten, §. 20. Zahl, §. 21.

(1) l. c. p. 304. sq.

§. 21. Heurathen, §. 22. Religion, ꝛc. §. 23. Bücher, §. 24. Eydes, §. 25. Wohnung, §. 26. unbeweglicher Güter, §. 27. Kleidung. §. 28. Dienstbotten, §. 29. Handels, §. 30. Zinse, §. 31. Abgaben, §. 32. Streitigkeiten mit Christen, §. 33. Verbrechen, §. 34. Beobachtung der Reichsgeseze, §. 35. Austreibung, §. 36. und Wiederbegnadigung.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

AYRER (Ge. Henr.) oder des Resp. Joh. Heinr. Jungens, Diss. de jure recipiendi Judæos, cum generatim, tum speciatim in Terris Brunsvico-Lüneburgicis. Göttingen, 1741. 4.

BOEHMER (Just. Henn.) Diss. de cauta Judæorum tolerantia. Halle, 1708. 4. 1725. 4.

FISCHER (Joh. Frid.) Comm. de statu & jurisdictione Judæorum, secundum Leges Romanas, Germanas, Alsaticas. Straßburg, 1763. 4. s. H. von Selchow juris. Biblioth. 1. Band, S. 809.

FRANCKENSTEIN (Jac. Aug.) Diss. de juribus singularibus circa Judæos in Germania. Leipzig, 1722.

GATZERT (Christian. Hartm. Sam.) Tr. de Judæorum in Hassia, præcipue Darmstadina, juribus atque obligationibus, tum speciatim parochialibus. Giessen, 1771. 4. v. H. Schotts Critick, 3. Band, 335. Allgem. deutsch. Bibl. 16. Band, 1. Stück, S. 113.

KITZEL (Joh.) de Regali habendorum Judæorum, quatenus in Imperio Romano inter Christianos tolerari possunt. Giessen, 1617. 4.

LOCHNER (Joh. Mich. Frid.) Singularia de Judæis; in seinen *Otiis*, *p. 138.*

MASCOV (God.) oder des Resp. Joh. Ludw. Uhle, Diss. de Censu Judaico. Göttingen, 1735. 4.

TRENDELENBURGS (Adolph. Frid.) oder des Resp. Nic. Ge. Bernh. von Löwenstern, Observationes de Judæis, eorumque diversa conditione, secundum Jus Romanum & Ger-

& Germanicum, in primis quoque Mecklenburgicum. Bützow, 1768. 4. ſ. Herrn von Selchow juriſt. Bibl. 3. Band, S. 402.

WILDVOGEL (Chriſtian.) de Judæorum receptione & tolerantia. Jena, 1700. 4. 1730. 4.

ZIEGLER (Caſp.) de juribus Judæorum. Witteberg, 1684. 4. 1742. 4.

Bey denen Schrifften von den Juden-Eyden will ich mich nicht aufhalten.

§. 2.

Reichsgeſetze. In der güld. Bull Tit. 9. §. 2. wird denen Churfürſten erlaubt: Judæos habere:

Aus Gelegenheit welcher Stelle Herr Hofrath von OHLENSCHLAGER (1) den Zuſtand der Juden in Teutſchland, von den Zeiten der Francken an, biß unter Kayſer Carl IV. unterſuchet hat.

Ob der §. 79. R. Abſch. von 1551. (vermöge deſſen die Juden keine Verſchreibung, als vor der ordentlichen Obrigkeit, worunter der mit ihnen contrahirende Chriſt geſeſſen, aufrichten ſollen,) auch bey mittelbaren Perſonen und Unterthanen der Reichsſtände zur Obſervanz gekommen ſeye? unterſucht der Freyherr von CRAMER (2), und verneinet es, wo nicht ſolche Obſervanz, oder ein Statutum, erwiſen werden kan.

In der Reichs-Policey-Ordnung von 1577. Tit. 20. wird von den Juden allerley verordnet; und zwar

1. Von ihrer Annahm: „So ſezen, ordnen und wollen Wir anfänglich, daß hinfüro Niemand, Juden anzunehmen oder zu halten, geſtattet werden ſolle, dann denenjenigen, die von Uns und dem heil. Reich Regalia haben, oder inſonderheit derhalben privilegirt ſeynd: Da aber Jemand darüber Juden aufnehmen würde; ſo ſollen doch dieſelbige an keinem Ort Sicherheit noch Geleit haben, darneben von Uns ernſtlich Einſehens dagegen vorgenommen und abgeſchafft werden.„

2. Wird manches wegen ihres Wuchers, Kauffung geſtohlener Sachen, Pfänder, Ceßion ihrer Schulden, oder eines Chriſtens Schulden an ſie, ꝛc. verſehen: Wobey ich mich aber nicht aufhalten will.

(1) in ſeiner neuen Erläuter. der güld. Bull, §. 54. S. 191.
(2) in ſeiner Nebenſt. 29. Theil, S. 80.

3. Schliesset sich diser Titul endlich §. 7. also: „Doch soll hiedurch den Churfürsten, Fürsten uud Ständen, an ihren von Uns habenden Kayserlichen Regalien, Privilegien, und zustehenden Gerechtigkeit, Ordnung zu machen, nichts präjudicirt oder benommen, sondern ihnen vorbehalten seyn.„

Eine rechtliche Ausführung, daß die Schuzjuden in Teutschland zwar in Civitate, aber nicht de Civitate, sind, findet sich bey dem Freyherrn von CRAMER (1)

§. 3.

Besondere Landesverfassungen.

Es finden sich aber auch vile Teutsche Lande, darinn entweder zwischen Herrn und Landen wegen der Juden allerley gehandelt oder gestritten worden ist, oder darinn sich (der älteren Zeiten nicht zu gedencken,) noch kürzlich besondere Auftritte in Ansehung derer Juden ereignet haben.

Von der Krafft der Teutschen Policeygeseze, in Absicht auf die Toleranz und Nahrungs-Arten der Juden, hat Herr Prof. HOFFER (2) gehandelt.

§. 4

Von Böhmen.

Von Böhmen meldet Herr G. J. R. PüTTER (3): „Von uralten Zeiten her ist in Böhmen, insonderheit in Prag, eine zahlreiche Judenschafft (a), die besonders von Ferdinando II. (b) und III. (c) mit ansehnlichen Privilegien, unter andern, daß sie nicht ohne ausdrückliche Königliche Bewilligung ausgetriben werden können, begabt worden. Im Jahr 1744. Dec. 18. ward ihnen angedeutet, das Land zu raumen: Sie erhielten aber unterm 17. Maj. 1745. von neuem die Aufnahm für 600. Familien.

(a) „ „ Die Judenstatt in der alten Statt Prag bestehet in 365. Häusern. „ „ „

(b) Ferdinandi II. Privilegium von 1628. Jun. 30. siehe in Lünigs R. A. Part. sp. cont. 1. (Vol. 6.) unter Böhm. p. 206.

(c) Ferd. III. Privil. 1648. eben daselbst p. 222. und bey Weingarten p. 253. Siehe auch Glafey von Böhm. p. 726. sq.„

Von des Hauses Oesterreich altem Vorrecht in Ansehung der Juden hat Herr SCHROETTER (4) geredet. Kayser Carl V. sezte

(1) in seiner Nebenst. 3. Theil, 94. S.
(2) in seiner Beytr. zum Policeyr. der Teutsch. 2tem Stück, n. 5. S. 423. s. H. von Selchow jurist. Bibl. 2ter Band, S. 344.
(3) in dem Handb. von den besond. Teutsch. Staat. p. 155.
(4) in seinem Oesterr. Staatsr. 4te Abh. 136. S. u. f.

V. sezte in seinem Freyheitsbrieff Anno 1530. Daß die Erzherzoge von Oesterreich in Ansehung der Judenschafft alle diejenige Rechte und Befügnisse haben sollen, welche die teutsche Kayser und Könige von den ältesten Zeiten her über die Juden ausgeübet haben.

In Wien hatten die Juden eine eigene Vorstatt: Sie wurden aber unter Kayser Leopolden vertriben; jedoch nachhero wieder einige Familien in die Statt Wien aufgenommen.

add.

Verordnung wegen der Juden in der Kayserlichen Reichsgrafschafft Falckenstein. 1770. 4.

§. 5.

In Bayern wurden die Juden An. 1463. vertriben, und sie werden noch jezo nicht geduldet, oder ihnen erlaubt, sich in Bayern häuslich niderzulassen. Bayern.

Ferner (1) seynd den Juden alle aussergerichtliche Handlungen mit den Landes-Unterthanen, so wohl durch die Pol. Ordn. Lib. 5. Tit. 1. art. 1. & 5. als vermöge des dem Churhause ertheilten Kayserlichen Privilegii vom 5. Maj. 1566. sub pœna Nullitatis, Confiscationis und 10. Marck löthigen Goldes Straf, ganz und gar verbotten; welches sich jedoch per Decretum Electorale vom 20. Nov. 1751. weder auf die mit Churfürstlichen Päßen und Toleranzen versehene Juden, noch auf auser Landes getroffene Handlungen erstreckt; es seye dann, daß solches mit wucherlichen oder anderen unzuläßigen Dingen behafftet seye, oder etwan von einem Juden seine an Christen habende Forderung einem anderen Christen cediret werden; welchen Falls es vi dicti Decreti bey denen Reichs-Constitutionen sein Verbleiben hat.

§. 6.

Churfürst Johann Georg III. zu Sachsen liesse An. 1682. 2. Oct. eine Ordnung vor die nach Leipzig handlende Juden ausgehen: Chur-Sachsen.

Und auf dem Landtage Anno 1687. übergaben die Landstände ihr Bedencken wegen derselbigen.

In dem Landtags-Abschid Anno 1711. wurde versprochen: Denen Juden ihren etwa angemaßten Cultum, (welcher zu Dreßden so gleich, als man davon einige Nachricht erhalten, aufgehoben worden,) in keine Wege öffentlich zu gestatten.

(1) Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. Cap. 3. §. 6. p. 65.

3. Schliesset sich diser Titul endlich §. 7. also: „Doch soll hiedurch den Churfürsten, Fürsten uud Ständen, an ihren von Uns habenden Kayserlichen Regalien, Privilegien, und zustehenden Gerechtigkeit, Ordnung zu machen, nichts präjudicirt oder benommen, sondern ihnen vorbehalten seyn.„

Eine rechtliche Ausführung, daß die Schuzjuden in Teutschland zwar in Civitate, aber nicht de Civitate, sind, findet sich bey dem Freyherrn von CRAMER (1)

§. 3.

Besondere Landesverfassungen.

Es finden sich aber auch vile Teutsche Lande, darinn entweder zwischen Herrn und Landen wegen der Juden allerley gehandelt oder gestritten worden ist, oder darinn sich (der älteren Zeiten nicht zu gedencken,) noch kürzlich besondere Auftritte in Ansehung derer Juden ereignet haben.

Von der Krafft der Teutschen Policeygeseze, in Absicht auf die Toleranz und Nahrungs-Arten der Juden, hat Herr Prof. HOFFER (2) gehandelt.

§. 4

Von Böhmen.

Von Böhmen meldet Herr G. J. R. PüTTER (3): „Von uralten Zeiten her ist in Böhmen, insonderheit in Prag, eine zahlreiche Judenschafft (a), die besonders von Ferdinando II. (b) und III. (c) mit ansehnlichen Privilegien, unter andern, daß sie nicht ohne ausdrückliche Königliche Bewilligung ausgetriben werden können, begabt worden. Im Jahr 1744. Dec. 18. ward ihnen angedeutet, das Land zu raumen: Sie erhielten aber unterm 17. Maj. 1745. von neuem die Aufnahm für 600. Familien.

(a) „ „ Die Judenstatt in der alten Statt Prag bestehet in 365. Häusern. „ „ „

(b) Ferdinandi II. Privilegium von 1628. Jun. 30. siehe in Lünigs R. A. Part. sp. cont. 1. (Vol. 6.) unter Böhm. p. 206.

(c) Ferd. III. Privil. 1648. eben daselbst p. 222. und bey Weingarten p. 253. Siehe auch Glafey von Böhm. p. 726. sq.„

Von des Hauses Oesterreich altem Vorrecht in Ansehung der Juden hat Herr SCHROETTER (4) geredet. Kayser Carl V. sezte

(1) in seiner Nebenst. 3. Theil, 94. S.
(2) in seiner Beytr. zum Policeyr. der Teutsch. 2tem Stück, n. 5. S. 423. s. H. von Selchow jurist. Bibl. 2ter Band., S. 344.
(3) in dem Handb. von den besond. Teutsch. Staat. p. 155.
(4) in seinem Oesterr. Staatsr. 4te Abh. 136. S. u. f.

V. sezte in seinem Freyheitsbrieff Anno 1530. Daß die Erzherzoge von Oesterreich in Ansehung der Judenschafft alle diejenige Rechte und Befügnisse haben sollen, welche die teutsche Kayser und Könige von den ältesten Zeiten her über die Juden ausgeübet haben.

In Wien hatten die Juden eine eigene Vorstatt: Sie wurden aber unter Kayser Leopolden vertriben; jedoch nachhero wieder einige Familien in die Statt Wien aufgenommen.

add.

Verordnung wegen der Juden in der Kayserlichen Reichsgrafschafft Falckenstein. 1770. 4.

§. 5.

In Bayern wurden die Juden An. 1463. vertriben, und sie werden noch jezo nicht geduldet, oder ihnen erlaubt, sich in Bayern häuslich niderzulassen. Bayern.

Ferner (1) seynd den Juden alle aussergerichtliche Handlungen mit den Landes-Unterthanen, so wohl durch die Pol. Ordn. Lib. 5. Tit. 1. art. 1. & 5. als vermöge des dem Churhause ertheilten Kayserlichen Privilegii vom 5. Maj. 1566. sub pœna Nullitatis, Confiscationis und 10. Marck löthigen Goldes Straf, ganz und gar verbotten; welches sich jedoch per Decretum Electorale vom 20. Nov. 1751. weder auf die mit Churfürstlichen Päßen und Toleranzen versehene Juden, noch auf auser Landes getroffene Handlungen erstreckt; es seye dann, daß solches mit wucherlichen oder anderen unzuläßigen Dingen behafftet seye, oder etwan von einem Juden seine an Christen habende Forderung einem anderen Christen cediret werden; welchen Falls es vi dicti Decreti bey denen Reichs-Constitutionen sein Verbleiben hat.

§. 6.

Churfürst Johann Georg III. zu Sachsen liesse An. 1682. 2. Oct. eine Ordnung vor die nach Leipzig handlende Juden ausgehen: Chur-Sachsen.

Und auf dem Landtage Anno 1687. übergaben die Landstände ihr Bedencken wegen derselbigen.

In dem Landtags-Abschid Anno 1711. wurde versprochen: Denen Juden ihren etwa angemaßten Cultum, (welcher zu Dreßden so gleich, als man davon einige Nachricht erhalten, aufgehoben worden,) in keine Wege öffentlich zu gestatten.

(1) Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. Cap. 3. §. 6. p. 65.

Anno 1713. 19. Jun. wurde in der Erklärung auf der Landstände Beschwerden gemeldet: „Im übrigen bleibet es gleichergestalt bey der schon zu mehreren malen erfolgten Declaration, daß denen Juden kein öffentlicher Cultus zu gestatten, und, da einige Excesse dißfalls vorfielen, denenselben billig mit Ernst zu begegnen.„

Auch Anno 1713. 30. Aug. ergienge ein Befehl: Daß, ausser denen darinn benannten Juden, ausserhalb Meßzeiten, (so der König Sich jedoch, auch jedesmal absonderlich zu bewilligen, vorbehalte,) keine andere in allen seinen Landen geduldet, ja ihnen nicht einmal das hin- und wieder-reisen verstattet seyn solle.

Anno 1716. erklärte sich der König: „Ingleichem haben Ihro Königl. Maj. ebener massen zu mehreren malen bereits declarirt, daß denen Juden kein öffentlicher Cultus verstattet werden sollte, auch, damit solches desto weniger geschehe, und der Kauffmannschafft im Handel und Wandel kein Eintrag gethan werden möge, nicht nur vor einigen Jahren scharffe Verordnung nach Wittenberg sub G. ergehen, nicht minder zu mehreren malen allhier durch Dero Landes-Regierung befehlen lassen, sondern auch noch unlängst diejenige, so allhier zu dulden, auf eine geringe Anzahl gesezt, und zugleich an Dero Gouvernement, Andere nicht einzulassen, gemessene Ordre gestellt: Daß aber dieselbe sich mit Immobilibus ansäßig machen wollten, ist nicht bekannt, und kan demselben am besten begegnet werden, wann die Unterobrigkeiten, unter welcher Gerichten dergleichen gelegen, keine Lehensreichung widerfahren lassen.„

Anno 1718. hiesse es: „Wegen der Juden bleiben Ihro Königl. Maj. nochmals dabey, daß denenselben weder ein öffentlicher Cultus, noch der Ankauff von Immobilien, gestattet werden solle; gestalt dann das vormalige Posthaus dem Residenten Lehmannen bloß Pfandweis auf etliche Jahr, und mit ausdrücklicher Bedingung, in dem Garten keine Leiche zu begraben, eingeraumet wird: Es geschiehet auch wider Ihro Majestät ꝛc. Intention und Willen, wann der Juden Anzahl sich vermehret, und sie ausser denen Leipzigischen Meßzeiten Handel und Wandel treiben; dahero nur die Obrigkeiten über die bißherige Verordnungen halten und selbige wegnehmen dürffen; es soll auch an das Gouvernement allhier diserwegen wiederhohlter Befehl ergehen.„

In der Lünigischen Sammlung derer Chur-Sächsischen Landesgeseze finden sich auch noch vile andere die Juden betreffende Verordnungen, so theils ihre Handlung, theils andere Puncten angeo-

gehen; z. E. die von Christen an Juden, & vice versa, beschehende Cessionen derer Obligationen, Wechselbrieffe und Steuerscheine sollen vor gültig geachtet werden; mit selbigen solle keine Parthiererey im Erz- und Silber-Verkauff getriben, noch sie, bey harter Strafe, in denen Bergstätten über Nacht geduldet werden; wo sie sich bey ihrer Ankunfft jedes Orts zu melden; daß ihre Geleits-Zettel genau zu untersuchen: Ob sie die ihnen vorgeschribene Strassen richtig gehalten? von wem sie keine Wechselbrieffe annehmen sollen; u. s. w.

§. 7.

In dem Marck-Brandenburgischen Landtags-Receß von 1653. heißt es: „Mit den Juden haben Wir einen sonderlichen Contract geschlossen, vermöge desselben ihnen aller Handel und Wandel in Unsern Churfürstlichen Landen interdiciret, ohne allein in denen publicis & solennibus Nundinis, in welchen sie doch bey dem Magistratu loci sich angeben sollen; darüber denn, weil zu solcher Zeit alle Commercia cuivis libera seyn müssen, Niemand, einige Klage und Beschwerung zu führen, wird Ursach haben. Im übrigen wollen Wir ihnen in Unsern Landen keine fixe Domicilia, noch auch Synagogen, verstatten: Würden sie auch untüchtige Waaren feil haben, oder illicitas usuras treiben, wollen Wir, solches mit Ernst zu bestrafen, nicht unterlassen.„ Chur-Brandenburg ꝛc.

Allein nunmehro befinden sich vile Juden in denen Chur-Märckischen und andern Chur-Brandenburgischen Landen.

Von der Judenschafft zu Berlin sehe man an unten (1) bemercktem Ort: Ihr neuestes General-Privilegium ist von 1750. 17. Apr. (2)

Der König in Preussen bestimmete Anno 1767. 19. Maj. was die Juden in denen Stätten für publique Juden-Bediente halten dörffen. (3)

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. liset man: „26. Wegen der Juden in Unserer Statt Halberstatt wollen Wir es also halten, wie Wir es in dem Fürstenthum Minden, und andern Unsern Landen, da dieselbe befindlich, halten lassen; auch dahin bedacht seyn, wie sie zu Anhörung des seligmachenden Göttlichen

(1) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 130.
(2) Man findet es auch in der Samml. der K. Preuß. Edicte ꝛc. von 1756. - 1760. S. 118.
(3) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 169.

chen Worts, und vermittelst desselben zu dem Erkenntniß Christi und ihrer Seligkeit, durch eine zureichende Verordnung können gebracht werden. „

Und in dem Receß von 1653. „ Und sind, vors 16de, Se. Churfürstliche Durchl. gar nicht gemeint, daß die Judenschafft, wider den gnädigst ertheilten Schuzbrieff und darinn enthaltenen Numerum, in grösserer Anzahl sich befinden, unleidenlicher massen vermehren, den approbirten Gülden und Handwerckern an dero Nahrung von denselben einige Hinderung zugezogen werden solle; sondern, da dergleichen sich ausfindig machen würde, soll solches krafft dises ipso facto abgestellet seyn, und wollen Se. Churfürstl. Durchl. zu Anhörung göttliches Worts die Judenschafft ernstlich anhalten lassen. „

Daß in Ost-Frießland vor denen innerlichen unter Graf Edzarden entstandenen Unruhen das Recht, Juden aufzunehmen, allein von der Landesherrschafft ausgeübet worden seye, behauptet Herr BRENNEISEN. (1)

Anno 1597. wurde in denen Streitigkeiten zwischen dem Grafen zu Ostfrießland und seinen Landständen vom Kayser Art. 18. erkannt: „ Von wegen der Juden und Monopolien ꝛc. lassen Wir es gleichwol bey des Grafens Entschuldigung, und zu Einseh- auch Abschaffung der wider die Juden geklagten Ungebühr anerbotenen Erkundignng der Zeit bewenden: Doch im Fall sich nochmals befünde, daß die Juden bürgerliche Commercia und Handthierung trieben, auch sonsten verbottene, widerrechtliche Monopolia im Schwang giengen, soll allerseits dasselbe hiemit gänzlich aufgehebt und verbotten seyn. „

Anno 1619. beschwerte sich der Graf gegen die Statt Emden: Ob wohl nach denen Reichs-Constitutionen keinem Magistrat oder Gerichtsherrn, in ihrem Gebiete einige Juden zu unterhalten, oder ihnen Domicilia zu gönnen, wohl aber denenjenigen Reichsständen, so Regalien haben, zugelassen seye; so unterstehen sich doch die Emder, nicht allein ohne des Grafens Consens und Geleite Juden einzunehmen, sondern verbieten auch noch denenselben darüber, von dem Grafen keine Salvegarde oder Geleit unter hoher Strafe anzunehmen.

Die General-Staaten sprachen darauf: Es könne Burgermeister und Rath der Statt Emden, denen Juden wider ihren Willen

(1) in seiner Ost-Fries. Histor. Tom. 1. p. 75.

len Wohnungen zu verleyhen oder zuzustehen, nicht auferleget werden; sondern es werde die Frage: Ob dieselbe ohne des Grafens, als hoher Obrigkeit, Consens denen Juden Geleit geben können? nachdem sie in denen Accorden nicht mit begriffen, und also aus denen Reichs-Constitutionen zu decidiren seye, der Decision bey dem ordinairen Gericht überlassen.

Anno 1626. 25. Mart. erklärte sich Graf Rudolf Christian: Er lasse geschehen, daß die von Adel, welche Herrlichkeiten haben, in denselben Juden einnehmen und behalten mögen; jedoch, daß sie schuldig seyn sollen, pro recognitione Superioritatis und hohen Geleits, dem Grafen zween Reſenobel zu bezahlen; mit dem Beding, daß die in gedachten Herrlichkeiten gesessene Juden sich enthalten sollen alles wucherns und anderer in des Reichs Constitutionen verbottener Practiquen mit denen Gräflichen Unterthanen, so in denen Aemtern gesessen.

Um das Jahr 1662. klagten die Stände: Daß wider die Kayserliche Resolution von 1597. denen Juden, gegen Bezahlung einiges Geldes, zugelassen werde, bürgerliche Commercia zu treiben, welches abgeschaffet werden müsse; doch der Statt Emden eigenem Recht tolerandi Judæos ohne Präjudiz.

Der Fürst negirte, daß die Juden einige unzuläßige Handthierungen und verbottene Monopolia treiben, auch würden denselben keine andere Commercien, als allen andern Juden im Röm. Reich, zugestanden, so, daß man nicht wisse, was unter denen bürgerlichen Commercien verstanden werde: Daß aber der Statt Emden das Jus collectandi Judæos zustehe, seye unerfindlich; zumalen solches allein dem Fürsten, als einem Statni immediato Imperii, ohnzweifentlich competire.

In dem Anno 1663. getroffenen Vergleich wurde es bey der Kayserlichen Resolution von 1597. gelassen.

Hinwiederum klagte der Fürst: Obwolen die von Emden kein Jus tolerandi Judæos, weder ex Privilegio Imperatoris, noch auch ex concessione Domini superioris, haben, sondern solches dem Fürsten allein, als ein Regale Superioritati annexum, vigore Investituræ zukomme; so masse sich doch die Statt Emden an, denen Juden frey Geleit zu geben, ja gar zu verbieten, daß sie bey dem Fürsten weder um frey Geleit noch Schuzbrieffe Ansuchung thun, noch die gewohnliche Schuzgelder bezahlen sollen.

Emden antwortete: Sie haben dises Recht von undenck-

lichen Jahren her ausgeübet, welches statt eines Privilegii seye; die Grafen und Fürsten hätten dises Recht nie zu Emden gehabt, u. s. w.

In dem Vergleich wurde darauf beschlossen: Weilen dises nicht in denen Accorden begriffen, sondern aus denen Reichs-Constitutionen decidiret werden müsse; als werde solches der ordinairen Justiz zum Ausspruch überlassen.

Weiter verlangte ins besondere auch die Statt Emden: Daß der Fürst die Juden, so in der Statt Emden von dem Magistrat frey Geleit bekommen haben, im Lande ihre Commercien zu treiben, nicht hindere, und selbigen deßwegen keine Geld abnehme; wie dann denen Juden, so von dem Fürsten in andern Orten von Ostfrießland frey Geleit haben, das freye Commercium in der Statt Emden vergönnet werde.

Der Fürst wiederhohlte aber obige Gründe, und in dem Vergleich wurde diser Punct nochmals zur ordinairen Justiz verwisen.

Und auf der Statt Norden Beschwerde wegen der Juden Commercien wurde es auch bey der Kayserlichen Resolution von 1597. belassen.

Anno 1668. klagte die Statt Aurich: „Daß denen Juden, zu der Statt grossem Nachtheil, von Ihr Fürstl. Gn. Beamten, ihre Tücher, und andere angekauffte Güter, allhier vor der Statt zu Kauff zu bringen, oder auch sonsten in disem Amte durch öffentliche Ausminereyen verkauffen zu lassen, auch wohl gar, wider den 18. Art. der Kayserlichen Resolution, grosse Commercien zu treiben, und offene Winckel zu halten, vergönnet werde.„

Der General-Staaten decidirten: „Es sollen, nach dem 18. Art. der Kayserlichen Resolution, die Juden keine Bürger seyn, noch einige öffentliche bürgerliche Nahrung treiben; es sey in denen Stätten, oder binnen der Stätte Jurisdiction: Ingleichem soll denenselben, einige Monopolia auf dem platten Lande zu haben, verboten werden.„

Der Fürst brachte darauf Anno 1691. bey dem Reichs-Hofrath unter anderem an: Weilen bekannt, daß das Jus tolerandi & conducendi Judæos denen Reichsständen in ihren Landen vigore Superioritatis territorialis & Regalium allein zustehe, daß folglich auch die Ostfriesische ihrem Landesherrn unterwürffige Ritterschafft, so dann Burgermeister und Rath zu Emden, sich derselben in ihren Herrlichkeiten und der Statt gleichfalls nicht anmassen, noch auch, wann die von ihnen begleitete Juden in des Landesfürsten Territorio

betret-

betretten, und wegen Abstattung der gewohnlichen Schuzgelder angehalten werden, sich deßwegen einiger Repressalien nicht unternehmen sollen:

Es erfolgte aber bloß die Resolution darauf: Wann der Fürst wegen der Juden gegen die Landstände, oder die Statt Emden, special-Klage vorzubringen habe, solle darauf ferner Bescheid erfolgen.

Nun meldet zwar Herr von BRENNEISEN: Fürst Georg Albrecht habe dise Klage fortgesezt: Er berichtet aber nicht, wie weit es damit gekommen seye.

Was sonst anderwärts (1) von denen Mennoniten gesagt worden ist, daß in Ostfrießland ihnen das Recht nicht gestattet werden wolle, den Landesherrn vor dem Hofgericht zu belangen; eben dises wird aus gleichen Gründen auch in Ansehung der Juden behauptet. (2)

In dem Hinter-Pommerischen Landtags-Abschid von 1654. liset man: Daferne den Juden mit gemeinem Rath einige Handlung vergönnet werden sollte, solle auch solche Versehung und Anordnung geschehen, daß dadurch denen Landes-Trafiquen kein Nachtheil zugezogen werde.

§. 8.

Von denen Braunschweigischen Landen ertheilet Herr Hofrath SCHEID (3) umständliche Nachricht, daraus ich nur dises anführen will. Chur-Braunschweig.

In dem Gandersheimischen Landtags-Abschid von 1601. wurde Art. 48. von neuem verordnet: Daß die Juden gänzlich abgeschafft, auch die Beamte und Gerichtsherrn, welche ihnen durch die Finger sehen würden, unnachläßig gestrafft und solche Straffe vom Fürstlichen Landfiscal eingezogen werden solle.

In der Erörterung derer Landschafftlichen Beschwerden von 1628. erklärte sich Herzog Friderich Ulrich: „Daß, weilen notorium, daß die Juden in disem Fürstenthum vil Unheil eingeführt, damit man dergleichen künfftig weiter nicht zu besorgen haben möge, denen vorigen Constitutionen, durch welche die Juden ausgebotten, nachgelebet, und dieselbe nun und zu ewigen Zeiten nicht wieder in das Land gelassen werden, ihnen auch die häusliche Wohnung und Commercien nun und zu ewigen Zeiten verbotten seyn und bleiben sollen. „

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Justizsach. Cap. 3.
(2) BRENNEISEN l. c.
(3) in seinen Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsrecht. p. 388. sqq.

Der Hanoverische Landtagsabschid von 1639. besaget: „Dieweil auch, zum 30sten, notorium, daß die Juden in disem Fürstenthum vil Unheil eingeführet, und verursachet: Damit man sich nun derogleichen ins künfftige weiter nicht zu besorgen haben möge; so haben Herzog Georg Fürstlich. Gn. für sich und ihre Fürstliche Nachkommen, gegen dero getreue Calenbergische Landschafft, auf beschehenes Anhalten, sich in Gnaden erkläret, thun es auch hiemit festiglich, daß die Juden nach weyland Herzogen Heinrichen des Jüngern An. 1553. und Herzogen Heinrichen Julii Anno 1591. und 1594. publicirten Constitutionen, ausgeboten, zu ewigen Zeiten nicht wieder ins Land gelassen, ihnen auch die häusliche Wohnung und Commercien gänzlich verbotten seyn und bleiben sollen.„

Indessen ertheilet doch die Lendesherrschafft denen Juden Schuz- und Geleits-Brieffe, hat ihnen auch einen provincial-Rabbiner gestattet; davon Herr G. J. R. Ge. Lud. BOEHMER zu Göttingen Anno 1751. eine eigene Diss. de officio & potestate Rabbini provincialis in Terris Brunsvico-Lüneburgicis gehalten hat.

Hingegen ist denen Innhabern der geschlossenen adelichen Gerichte im Fürstenthum Göttingen bey dem Oberappellations-Gericht zu Celle abgesprochen worden, die nicht mit Landesherrlichen Schuzbrieffen oder Geleitsscheinen versehene Juden zu vergleiten.

In der Sammlung der Braunschweig-Calenbergischen Landes-Ordnungen und Geseze handelt *Tom. 3. Cap. 4. Sect. 13.* von Juden, deren Aufenthalt, Verheurathung in Gradu prohibito, Vergleit- und Handlung, auch loco jurium Stolæ zu entrichtenden jährlichen Quanto; darunter besonders das Edit von 1733. 9. Jun. wegen der Juden Aufenthalts und Handlung weitläufftig abgefasset ist.

§. 9.

Brixen. Von der Bischöffe zu Brixen Recht, Juden aufzunehmen, ist LÜNIG (1) nachzusehen.

§. 10.

Paderborn. Nach der Paderbornischen Judenordnung von 1719. darff ein Jude mit dem ihme verliehenen Landesherrlichen Geleite nicht nach Willkühr schalten und walten, oder handlen, weniger solches auf einen andern transferiren, sondern, wann er sich auffer Landes begeben will, ist er schuldig, den Geleitsbrieff dem Landesherrn zuzustellen. (2)

§. 11 a.

(1) in der Grundfest. 1. Th. 764. S.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 109. Theil. 69. S.

§. 11 a.

Marckgraf Ernst Friderichs zu Baden-Durlach Vormund- Baden.
schafft beschlosse zwar Anno 1577. alle Juden aus denen samtlichen Landen zu vertreiben (1): Es hatte aber keinen Bestand damit.

Marckgraf Georg Friderich verordnete ebenfalls in seinem Testament: Die Juden sollten aus allen Badischen Landen vertrieben, und nie wieder darein aufgenommen werden: Es wurde aber auch nicht darüber gehalten:

Sondern sie haben vil mehr hin und wieder Synagogen in dem Land.

§. 11 b.

In der Br. Onolzbachischen Taxordnung kommen die Jüdi- Br. Onolz-
sche Synagogen und Hecktische, auch deren Häuserkäuffe, unter de- bach.
nen taxablen Sachen vor.

§. 12.

Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig verbote An. 1591. Br. Wolfen-
28. Jun. durch ein Edict denen Juden das Fürstenthum, auf son- büttel.
derliches beschehenes innständiges Ansuchen der Landschafft; worauf An. 1594. 17. Dec. eine Declaration desselbigen erfolgte.

Von der Braunschweigischen Justizcanzley zu Wolfenbüttel ist Anno 1738. denen Gerichtsherrn das Recht, Juden aufzunehmen, abgesprochen worden (2)

Da auf dem Braunschweigischen Landtag Anno 1770. die Stände die Besorgniß geäussert, daß mit der Zeit die Judenschafft zu einer dem gemeinen Wesen schädlichen Anzahl sich vermehren möchten; so hat der Herzog die gn. Versicherung ertheilt, darüber zu halten, daß solches nicht geschehe. Landtagsabsch. Art. 26.

§. 13.

Der Landgraf zu Hessen-Homburg liesse Anno 1737. eine Ver- Hessen.
ordnung drucken, wie sich die unter seinem Schuz wohnende Juden verhalten sollen.

Im Hessen-Hanauischen wurde Anno 1744. 14. Sept. verbotten, daß der Juden Söhne, ohne erhaltene Dispensation, nicht vor erlangtem 25stem Jahr heurathen sollen.

§. 14.

Von Würtemberg will ich, mit Uebergehung derer älteren Würtem-
Zeiten, nur dises melden: berg.

(1) H. SACHSENS Badisch. Geschicht. 4. Theil, S. 186.
(2) H. SCHEID l. c. pag. 391.

Kayser Carl V. gabe Anno 1521. 35. Jun. (1) als Kayser und als damaliger Innhaber von Würtemberg, dem Land die Freyheit: Daß zu ewigen Zeiten kein Jud noch Jüdin, sie sizen unter wem sie wollen, denen Würtembergischen Unterthanen weder auf ligende Güter, Zinse, noch Gülten, um oder ohne Wucher, heimlich oder offentlich, nichts leyhen sollen ꝛc.

Anno 1530. 15. Oct. gabe er dem Land ein anderweites Privilegium, darinn es unter anderem heißt: „Dieweil in vilbemeldtem Fürstenthum Würtemberg bißher in löblichem Herkommen und Gebrauch gewesen und noch, daß kein Jud darinnen enthalten, noch, ohne sonderes desselben Fürstenthums regierenden Herrns bewilligen und begleiten, darinnen zu wandern geduldet, sondern, so und wann sie darinnen begriffen, darum härtiglich gestrafft worden seyn; wollen Wir, daß solches hinfüro ohne männiglichs verhinderen auch dermassen gehalten werde ꝛc.„

Anno 1551. machte Herzog Christoph mit der Judenschafft einen Vertrag, darinnen ihnen unter anderem der Durchzug durch das Land gestattet und verordnet wurde, wie es wegen des Geleits gehalten werden solle; worauf auch der Landsordnung n. 27. ein Titul: „Die Juden belangend„ von 32. §§. einverleibt wurde.

Was Herzog Friderich denen Juden, oder so genannten Hebräischen Kauffleuten, für Privilegien verliehen, der Landschafft Beschwerden darüber, und den endlichen schlechten Ausgang der Sache, kan man bey Herrn Geh. Arch. SATTLER (2) nachsehen.

Weil zu unseren Zeiten die Juden wieder in dem Land einnisteten, wurde in dem Landtagsabschid Anno 1739. §. 51. verglichen: „Da auch ... die Landschafft wiederhohlter gebeten, die bey einigen Jahren in das Land eingenommene Juden, welche demselben so vil Unlust und Schaden causiret, nach Maaßgab der Fürstlichen Landesordnung, wieder zu elimininen, und ausser denen offentlichen Jahrmärckten keinen derselben den Handel in das Land fürohin zu gestatten; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, und der Landschafft versprochen, alle in denen dem Land incorporirten Orten seßhaffte Juden auszuschaffen, und werden zu dem Ende denenselben hiernächstens einen sechsmonathlichen Termin zu ihrer Emigration anberaumen, zugleich aber auch das wegen contrahirens mit denselben und des

(1) v. Meine Samml. Würtemb. Urkund. p. 296.
(2) in seiner Geschicht. der Herzog. von Würtemb. 5. Theil, S. 208. und Beyl. S. 115.

des Handels in das Land in der Fürstlichen Landesordnung und verschidenen in medio seyenden, darauf sich gründenden, Fürstlichen general-Rescripten enthaltene Vorbott durch ein anderwärtiges general-Ausschreiben erneuern lassen.„

Was die Landstände Anno 1759. 1. Oct. wegen der Juden vorgestellet, und der Herzog darauf geantwortet, ist anderwäts (1) nachzusehen.

Anno 1764. kame wieder unter die Landes-Beschwerden Class. 6. als das Grav. 12. Die in das Land seit einigen Jahren in grosser Anzahl sich wieder einschleichende Juden.

Der Vergleich von 1770. gehet Cl. 4. §. 29. dahin: „Da die Juden dem Land so vilen Unlust und Schaden causirt und sich täglich vermehret haben; so solle mit ihnen nach Maaßgab der Landesordnung und des Landtagsabschids de Anno 1739. Art. 51. ohne Nachsicht verfahren werden.„

§. 15.

Der Graf von Stadion bate Anno 1714. bey dem Reichs- Stadion.
Hofrath um Manutenenz seines Rechts, die Juden in der Grafschafft Thannhausen anzunehmen und auszutreiben; worauf aber den 20. Jul. nur ein Vorbescheid erfolgte.

§. 16.

Der Freyherr von CRAMER hat (2) untersucht: In wie Arnstein.
fern ein Landesherr befugt seye, Juden in sein Land aufzunehmen, und eine Cameral-Urthel von 1752. in Sachen: Arnstein contra Winden und Weinähr angeführt: Daß die Unterthanen einen mit obrigkeitlichem Geleit versehenen Juden in dem selbigem angewisenen Ort zu dulden schuldig seyen.

§. 17.

Worinn des Kayfers Rechte in Ansehung derer in der Reichs- Rechte des
stände Landen sich befindlichen Juden bestehen, habe ich in dem Tr. Kayfers.
von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten in Teutschland, (3) umständlich dargethan.

Was hingegen die Stände des Reichs anbelangt; so können dieselbige von Niemand genöthiget werden, Juden aufzunehmen:

§. 18.

Wann aber ein Landesherr es freywillig thun will, so darff er Des Landes-
es herrns, in
Ansehungder
Annahm,

(1) in der neuen Staatscanzl. Tom. 15. p. 62. sqq. 82. sq.
(2) in seiner Nebenst. 69. Th. 53. S.
(3) S. 223. 636.

es, und kan ihn wiederum Niemand daran hindern; es wäre dann, daß nach denen Landesverträgen gar keine Juden im Land geduldet werden sollten; als welchen Falles es billig dabey verbleibet.

Herr Vicecanzler STRUBE (1) hat auch von dem Judenschuz gehandelt, und unter anderem gezeiget, daß zwar derselbe auch mittelbaren Stätten und Landsassen gänzlich oder zum Theil vergönnet werde; daß jedoch dem Landesherrn allemal dabey das Recht verbleibe, zu verhüten, daß das gemeine Wesen nicht mit allzuvilen Juden beschweret werde.

§. 19a.

Des Fori. Wie fern die Juden den Stattobrigkeiten, (oder denen Landesherrlichen Beamten,) unterworffen seyen? hat auch Herr Vicecanzl. STRUBE (2) untersucht.

§. 19b.

Der Freyheiten. Meistens haben die Juden in denen Landen, wo sie geduldet werden, gewisse personal-Freyheiten vor andern Unterthanen, z. E. von Werbungen, Wachten, Frohnen, Steuern, u. s. w.

§. 20.

Zahl. Will ein Landesherr Juden annehmen oder gedulden; so kan er ihnen entweder gleich Anfangs eine gewisse Anzahl von Personen oder Familien vorschreiben, welche sie nicht überschreiten dörffen; oder, wenn sie sich allzustarck vermehren, oder andere Ursachen darzu vorhanden seynd, kan er ihre Zahl nach Gefallen reduciren.

§. 21.

Heurathen. Eben diser allzustarcken Vermehrung vorzubiegen, kan der Landesherr ihnen Geseze vorschreiben, wie es wegen ihrer Heurathen solle gehalten werden.

§. 22.

Religion. Es kommt auf des Landesherrn freyes Belieben an: Ob und wie es von ihnen in Religions- und Kirchen-Sachen solle gehalten werden? z. E. ob sie eine Synagoge oder Schule, einen Land- oder andere Rabbiner, halten dörffen oder nicht? ob sie einen Begräbnißplaz haben sollen oder nicht? Ingleichem kan er ihnen auflegen, an der Christen Fest- Sonn- und Feyertägen sich stille zu halten.

Mehreres davon habe ich anderwärts (3) gemeldet.

§. 23.

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 1. Theil, n. 70. S. 251.
(2) l. c. 4. Theil, S. 317.
(3) in meinen Abhandl. aus dem Kirchenrecht, S. 114. u. f.

§. 23.

Bücher. Der Regent kan weiter befehlen, wie es mit dem Druck, Verkauff und Gebrauch der Jüdischen Bücher solle gehalten werden, und daß dieselbige die Censur passieren müssen.

§. 24.

Eydes. Man kan ihnen eine Formul vorschreiben, nach welcher sie die Eyde ablegen sollen.

§. 25.

Wohnung. Der Landesherr kan verordnen, wie es wegen ihrer Wohnung solle gehalten werden: Ob sie unter den Christen oder allein wohnen sollen? wie lezteren Falles die Beschließ- und Eröffnung ihrer Gasse, oder Quartiers, oder Statt, vorzunehmen? ferner, daß sie bey gewissen Gelegenheiten sich zu Hause halten und nicht auf den Strassen finden lassen sollen.

§. 26.

Unbeweglicher Güter. Sie müssen erwarten: Ob und wie fern der Landesherr ihnen die eigenthümliche Anschaffung unbeweglicher Güter gestatten, einschräncken oder gar verbieten will?

§. 27.

Kleidung. Der Regent kan ihnen vorschreiben, sich einer gewissen Art von Kleidung, oder eines Zeichens auf derselbigen, zu bedienen, damit sie von Jedermann daran können erkannt werden; er kan ihnen den Gebrauch des Degens, auch anderen Seiten- und Schieß-Gewehrs, untersagen.

§. 28.

Dienstboten. Ob und wie ferne die Juden sich derer Christen männ- oder weiblichen Geschlechts zu ihren Diensten gebrauchen dörffen? das kommt auf den Regenten an.

§. 29.

Handels. Absonderlich aber müssen sich die Juden gefallen lassen, daß der Landesherr ihnen vorschreibe, mit wem und mit was sie handlen dörffen, oder nicht, und wie sie sich in ihrem Handel nach allen Umständen bezeugen sollen.

§. 30.

Zinse. Die Obrigkeit schreibt ihnen vor, wie vil sie Zinse nehmen, wem und auf was für Unter- oder Faustpfande sie Geld leihen dörffen, wie sie es wegen der Schuld-Scheine und Quittungen halten sollen? u. s. w.

§. 31.

Abgaben. Die Landesherrschafft sezet ihnen die Abgaben nach Gefallen an, und wann sie härter angelegt werden, als die Christen, können sie nicht darüber klagen.

§. 32.

Streitigkeiten mit Christen. Wann die Juden mit denen Christen Streitigkeiten bekommen, kan die Obrigkeit bestimmen, wie es darinn, sonderlich wegen der Eydes-Delation, solle gehalten werden, und denen Christen dißfalls einige Vorzüge können; auch kan sie verordnen, wie es wegen Ceßion einer Forderung eines Christens an einen Juden, oder eines Judens an einen Christen, solle gehalten werden, ꝛc.

§. 33.

Verbrechen. Wo die Unterthanen nicht anderst, als durch einen formlichen Proceß, peinlich können belanget und bestraffet werden, werden doch die Juden ordentlicher Weise nur summarisch procesßirt: Indessen ist es allen Rechten gemäß, daß auch gegen sie nicht tumultuarisch, sondern nach rechtlicher Ordnung, verfahren werde; widrigen Falles stehet ihnen eben so wohl, als denen Christen, frey, obrist-richterliche Hülffe dagegen zu suchen.

Wann in gewissen Verbrechen, darinn die Juden offt betretten werden, die Juden, um sie desto mehrers davon abzuschrecken, härter gestraffet werden, als die Christen, können sie sich nicht darüber beschweren; indessen muß doch die Menschlichkeit und natürliche Billigkeit auch gegen ihnen beobachtet werden, und die ehemalige Todesart, sie an die Füsse aufzuhängen, ist wohl überall abgekommen.

§. 34.

Beobachtung der Reichsgeseze. Uebrigens hat ein Landesherr sich in Ansehung der Juden allerdings denen Reichsgesezen, in so ferne selbige ihme nicht freye Hände lassen, gemäß zu bezeugen: Z. E. die Juden sollen mit dem Münzwesen nichts zu thun haben.

So wurde dem Fürsten zu **Löwenstein** Anno 1767. 10. Jul. von dem Kayser rescribirt: Daß derselbe, denen Kayserlichen und Crays-Verordnungen zu Folge, in Zukunfft die Juden von seiner Münzstatt abhalten solle.

§. 35.

Austreibung. Es stehet einem Landesherrn frey, die in seinem Land befindliche Juden anzuhalten, daß sie es in bestimmter Zeit raumen sollen, wann sie sich auch gleich keiner besonderen Verbrechen schuldig gemacht

macht haben: Nur muß ihnen in solchem Fall 1. eine hinlängliche Frist zu ihrem Abzug vergönnet, 2. zu ihren rechtmäßigen Forderungen gegen die Eingesessene verholffen, 3. zu dem Ende auch nach verflossenem Termin, unter gewisser Vorsicht, gestattet werden, daß ein- oder anderer Bevollmächtigter, biß zu Berichtigung diser Sachen, im Land verbleiben möge.

Wie aber, wann ein Landesherr denen Juden das Privilegium ertheilet hätte, daß sie nicht sollen können ausgetriben werden? Antw. Haben sich ihrer Mehrere grober Verbrechen schuldig gemacht, es ist auch wohl Gradweis gegen sie verfahren worden, und es hat doch nichts geholffen; so haben sie sich der erhaltenen Begnadigung unwürdig und verlustigt gemacht: Kan man ihnen aber zwar keine eigentliche besondere Verbrechen Schuld geben, ein Landesherr glaubt aber, daß ihr Aufenthalt im Land überhaupt ihme und seinen Unterthanen zum Schaden gereiche; so halte ich ihne zwar auch zur Austreibung befugt: Wann sich aber erhebliche Anstände in facto hervorthun, wird sich ein Reichsstand nicht wohl entziehen können, vor einem höchsten Reichsgericht in dem benahmsten besonderen Fall Red und Antwort zu geben.

§. 36.

Hat aber gleich ein Landesherr die Juden aus seinem Gebiet vertriben, auch wohl verordnet, daß selbige niemalen wieder darein sollen aufgenommen werden: Er selbsten aber, oder sein Regierungs-Nachfolger, ändert hierinn seine Gedancken und Grundsäze, kan er sie auch wieder begnadigen, und entweder deren Aufnahm überhaupt, oder einer gewissen Anzahl Personen oder Familien, unter selbst-beliebigen Bedingungen, von neuem gestatten: und Wiederbegnadigung.

Nur, wann es darüber zwischen dem Landes-Regenten und seinen Landständen und Unterthanen zu einem formlichen und verbindlichen Vertrag gediehen wäre, muß derselbige beobachtet werden:

Es gehet auch solchen Falles ordentlicher Weise nicht an, daß der Landesherr einseitig dagegen dispensirte, es möchte nun auch unter was für einem Vorwand seyn, als es wollte, z. E. daß er Einen oder Etliche zu Hof-Juden, Hof- oder Cammer-Factors, u. d. bestellte, oder sie nur in gewissen Sachen, z. E. zur Liferung des Salzes, ꝛc. gebrauchen wolle.

Drittes Capitel.

Von zeitlichen Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Was zeitliche Unterthanen seyen? §. 3. Ob Standespersonen? §. 4. Von mittelbaren Personen. §. 5. Wie sie zeitliche Unterthanen werden? §. 6. Worinn? §. 7. Huldigung. §. 8. Wie fern sie an die Landesgeseze gebunden seyen? §. 9. Würckung. §. 10. Dauer.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

MANZEL (Ern. Ioh. Frid.) Diss. de Cive involuntario, maxime ex Delicto. Rostock, 1749. 4.

§. 2.

Was zeitliche Unterthanen seyen? Zeitliche Unterthanen eines Reichsstandes seynd, wie es schon der Name gibt, die, so nicht beständig und zu allen Zeiten, sondern nur eine gewisse Zeitlang, als desselbigen Unterthanen angesehen und behandelt werden können.

§. 3.

Ob Standespersonen? Ob souveraine Personen, Chur- und teutsche Fürsten, Reichs-Prälaten und Grafen, wie auch die Mitglidere der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, deren Verwandte und Gefolg, desgleichen Gesandte ꝛc. und deren Gefolg, Couriers, u. d. darunter gehören? davon wird in dem nachbarlichen und auswärtigen Staatsrecht geredet.

§. 4.

Von mittelbaren Personen. Von mittelbaren Personen hingegen, die anderer teutschen Reichsstände Unterthanen seynd, so auch von Ausländischen, die keine Souverainen, noch Prinzen vom Geblüt, Gesandte, Couriers, ꝛc. seynd, noch zu deren Gefolg gehören, hat es gar keinen Anstand, daß selbige in dem gleich folgenden Fall unter die zeitliche Unterthanen gehören.

§. 5.

§. 5.

Wie sie zeitliche Unterthanen werden?

Ein zeitlicher Unterthan wird eine solche Person dadurch, indeme sie sich in eines Reichsstandes Land oder Gebiet aufhält.

§. 6.

Worinn?

Solche Frist über ist ein solcher zeitlicher Unterthan des Regentens Landeshoheit in allen Stücken eben so wohl unterworffen, als alle seine andere Unterthanen, z. E. in Contracten, activ- und passiv-Processen, Verbrechen, Testamenten, u. s. f.

§. 7.

Huldigung.

Ordentlicher Weise pflegen zeitliche Unterthanen dem Landesherrn nicht zu huldigen: Doch finden sich auch Orte, da es anderst gehalten wird. Z. E.

In der Würtembergischen Landes-Ordnung lautet der Tit. 5. „Von der Dienstknecht Huldigung. 1. Aus allerley bewegenden Ursachen, und Unsern Unterthanen zu Gnaden und Gutem, ist Unser ernstlicher Befehl, welcher einen Dienstknecht dingt oder annimmt, der soll ihn über acht Tag nicht enthalten, sondern unverzogenlich vor den Amtmann bringen und Huldigung thun lassen, bey Straf drey Pfund Heller. 2. Und lautet die Huldigung also: Nemlich ein jeder Dienstknecht soll sein Treu an Eydesstatt geben, Uns, als dem Landesfürsten, auch demselben Ort, da er dienen will, ihren Frommen zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, auch Geboten und Verboten gehorsam und gewärtig seyn, und ob sie die Zeit ihrer Dienst mit Jemand ichts zu schaffen überkämen, oder Jemand mit ihnen, darum in demselben Ort Recht zu nehmen und zu geben, und sich von dannen nicht zu verändern, dann mit eines Amtmanns Willen; 3. und ob sich fügte, daß die Zeit seines Dienstsich ein Aufruhr oder freventliche Ungehorsame begäbe, alsdann der Obrigkeit zuzutretten, ihr beyständig zu seyn, und ihrem Befehl nachzuhandlen. 4. Wann dann darnach der Dienstknecht begehrte, ihme wiederum zu erlauben, und ihne seiner gethanen Pflicht zu erlassen; so fern er dann bey seiner Gelübd sagen mag, daß er Niemand nichts schuldig sey, auch keinen nachfolgenden Span wiß, der sich in Zeiten seines Diensts erhaben, und mit Willen seines Meisters Urlaub hab; so soll der Amtmann ihne ziehen und seiner gethanen Gelübd erlassen.“

Wie fern sie an die Landesgeseze gebunden seyen?

§. 8.

Ein zeitlicher Unterthan ist mithin allerdings auch verbunden, sich denen Landesgesezen eben so wohl gemäß zu bezeugen, als alle an-

andere Unterthanen, und wann er dagegen handelt, ist er eben so wohl sträfflich, als die Eingesessene; zu dem Ende ist er auch schuldig, sich, so vil ihme zu wissen nöthig ist, um den Innhalt derer Landesgeseze zu erkundigen:

Indessen erforderen doch alle Rechte und die natürliche Billigkeit, daß es 1. Geseze betreffe, die der Ausländer hat in Erfahrung bringen können, und die nicht in dem Lande selbst gleichsam ein Geheimniß seynd; wie es mancher Orten mit so vilen Ordnungen und Gesezen in besonderen Materien ergehet; 2. ist ein grosser Unterschid, ob einer erst in dem Land ankomme, oder ob er sich schon einige Zeit darinn aufgehalten habe? so auch 3. ob er ein Kauffmann, Professionist 2c. seye, oder doch mit etwas, z. E. mit Frucht, Wein, u. s. w. handle, und ob er gegen ein dahin einschlagendes Gesez, oder nur sonst gegen eine andere Policey- u. d. Verordnung, gehandelt habe, z. E. daß er bey Nacht ohne Licht über die Straße gegangen, u. d. Wer nun nicht als ein allzuscharffer, und eben dadurch gewisser massen ungerechter, Richter handlen will, der muß alle dise und andere etwa vorkommende Umstände mit in Betracht ziehen, und nach solchem allem urtheilen: Ob und wie ferne der Fremde sträflich seye, oder nicht?

§. 9.

Würckung. Landes-Unterthanen haben Freyheiten und Beschwerden: Die Freyheiten seynd allgemeine und besondere: Die allgemeine kommen auch denen blossen Incolis und unverburgerten Personen zu statten, mithin auch denen Fremden, z. E. der Gebrauch der gemeinen Brunnen, Strassen, Wirthshäuser, 2c. Der besonderen Freyheiten aber geniessen nur die verburgerte Unterthanen; mithin seynd die zeitliche Unterthanen davon ausgeschlossen.

Folglich hat ein zeitlicher Unterthan, der in einem fremden Land ein Gewerb treiben will, u. d. sich genau zu erkundigen: Ob und wie ferne solches nicht nur denen Einheimischen, sondern auch denen Ausländern, erlaubt seye oder nicht?

Ob und wie ferne endlich ein Landesherr, per Dispensationem vel Privilegium, die ordentlicher Weise nur denen Landes-Eingesessenen oder Verburgerten zukommende Freyheiten und Wohlthaten solchen zeitlichen Unterthanen angedeyhen lassen könne, oder nicht? kommt auf die besondere Verfassung eines jeden Landes an; und wann dagegen gehandelt wird, erreget es billige Klagen.

Die

Die Beschwerden, Abgaben, ꝛc. seynd ebenfalls entweder allgemein, oder besonder: Der allgemeinen, welche ein jeder Landes-Einwohner tragen muß, kan sich auch ein zeitlicher Unterthan nicht entschütten, z. E. des Zolles und Accises von Zoll- und Accisbaren Waaren, der Chaußee- und Weggelder, der Thorsperr-Gelder, u. d. So auch, wann er ein Gewerbe treibt, aller damit verbundener Impostен ꝛc.; ingleichem, wann er sich eine merckliche oder lange Zeit im Land aufhält, des Schuzgeldes, u. d.

Hingegen ist er nicht verbunden, an denen Beschwerden Theil zu nehmen, welche nur die begüterte oder doch verburgerte Personen treffen, z. E. an den ordentlichen Steuren und Anlagen, Communschäden, u. d.

Ob und wie ferne ein solcher Fremdling weiter zu Wachten, Frohnen, Bottenlauffen, ꝛc. oder Stellung eines anderen Mannes, oder einem Surrogato an Geld ꝛc. angehalten werden könne? kommet auf jeden Landes Verfassung an; gewohnlicher Weise seynd sie davon frey: Bey einem entstehenden Nothfall aber wird auch der Fremde zu allem mit beygezogen, was die Rettung des Staats und gemeinen Wesens erfordert; doch auch darinn nach Umständen und der Billigkeit.

§. 10.

Dauer. Ordentlicher Weise dauert die Unterwürffigkeit eines zeitlichen Unterthanens nur so lang, als er sich in dem Land oder Gebiet eines Reichsstandes, der nicht sein ordentlicher Landesherr ist, befindet:

Ob und wie ferne er aber durch Contracte oder Verbrechen sich ausserordentlicher Weise zu einem mehreren verbindlich mache, und auch nachhero des Landesherrns, unter dem er sich eine Zeitlang aufgehalten hat, Gerichtbarkeit erkennen müsse? werden wird bald vernehmen.

Und so kan auch ein zeitlicher Unterthan ordentlicher Weise sich wiederum nach freyem Belieben und unangefragt aus dem Land und anderwärtshin begeben; es seye dann abermalen, daß er durch Contracte oder Verbrechen eine Verbindlichkeit zu einem mehreren sich zugezogen habe: Indessen dörffen doch auch ausser deme dergleichen Leute an gewissen Orten nicht anderst, als mit Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit, wegziehen. Siehe §. 7.

Viertes Capitel.

Von Erwerbung des Rechts über der Unterthanen Personen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Geburt. §. 3. Dienste. §. 4. Niderlassung. §. 5. Güterbesiz. §. 6. Aufenthalt im Land. §. 7. Gefangenschafft.

§. 1.

Schrifften. Die von dem Foro originis, domicilii, contractus, delicti &c. handlende Schrifften habe ich anderwärts (1) angezeigt.

§. 2.

Geburt. Der gemeinste Weg, wodurch ein Landesherr das Recht der Unterthänigkeit über eine Person erlangt, ist die in seinem Land geschehene Geburt derselbigen; dahero dergleichen Leute auch angebohrene Unterthanen und der Regent ihr angebohrener Landesherr genannt wird.

Jedoch machet die Geburt ordentlicher Weise Jemanden nur in dem Fall zum Unterthanen, wann seine Eltern sich in dem Land häuslich nidergelassen haben: Hingegen kan kein Landesherr einen aus dem blossen Grund der Geburt als seinen Unterthanen ansprechen, dessen Eltern z. E. nur darinn im Quartier gelegen, oder bloß durchgereiset seynd, oder sich nur einiger Angelegenheiten halber im Land aufgehalten haben, oder mit grossen Herrn oder Gesandtschafften gekommen seynd, und wieder hinweggehen, u. d.

§. 3.

Dienste. Blosse Dienste, die ein Ausländer bey einem Reichsstande nimmt, sie bestehen nun worinn sie wollen, bey Hof, der Canzley, der Miliz, bey dem Forst- und Jagdwesen, auf dem Land in Justiz- oder Cameral-Sachen, u. s. w. machen einen zwar allerdings zu des

(1) im Tr. von der R. Justiz-Verfaß. 1. Buch, 4. Cap.

des Landesherrns Unterthanen; jedoch nur zu einem zeitlichen: Wann dahero der Dienst ein Ende hat, kan der Herr ordentlicher Weise ihne, oder seine Kinder, wann sie gleich im Lande gebohren seynd, nicht auf- oder im Lande behalten, noch sonsten wie andere Unterthanen behandlen.

Wann ferner die Landesherrliche, Landschafftliche oder Commun-Bediente, ob sie gleich keine Eingebohrene seynd, dennoch die bürgerliche Freyheiten genieſſen, z. E. daß sie einen Weinhandel mit selbsterwachsenen oder erkaufften Weinen, Früchten, u. d. führen dörffen, und ein solcher Bedienter gebrauchet sich diser Freyheit, machet dasselbige ihne noch zu keinem beständigen Unterthanen.

§. 4.

Niderlassung.

Wann Jemand sich in einem Lande sonst ohne Dienst häuslich niderläſſet, ohne sich mit Gütern anzukauffen, oder das Burger- oder Beysaſſen-Recht zu erlangen, oder ein burgerliches Gewerb zu treiben, sondern bloß für sein Geld lebt, der ist ebenfalls nur ein zeitlicher Unterthan; wann gleich z. E. ein Gelehrter Bücher schreibt, rechtliche Gutachten stellet, oder sich bey Untergerichten als Advocaten oder Procuratoren gebrauchen läſſet.

Wann hingegen einer zwar keine unbewegliche Güter beſizet, aber das Burger- oder Beysaſſen-Recht erlangt, oder sonst beständige bürgerliche Nahrung treibt, u. d. der ist allerdings als ein beständiger Unterthan anzusehen.

§. 5.

Güterbesiz.

Wann einer sich mit unbeweglichen Gütern in einem Land ansäßig macht, kommt es auf die Verschidenheit der Fälle und der Landes-Verfaſſungen an.

Wer unbewegliche Güter hat, aber für seine Person beständig auſſer Landes wohnet, wird an denen meisten Orten zwar, was die Güter betrifft, als ein Unterthan behandelt; an die Gerichtbarkeit über seine Person aber macht der Landesherr keine Ansprach, auſſer wann und in so ferne er sich etwa zufälliger Weise eine Zeitlang auf seinen Gütern oder sonst im Lande aufhält: In denen Sächsischen Landen hingegen behauptet man, daß ein solcher auch in persönlichen Sachen vor denen Landesherrlichen Gerichten stehen müsse.

Wann Landesherrliche, Landschafftliche oder Commun-Bediente, unbewegliche Güter an sich bringen und beſizen, und solches in einem Land eine Gattung eines mit dergleichen Aemtern verbun-

denen Privilegii ist; so machet diser Güterbesiz denselbigen abermalen zu keinem völligen und beständigen Unterthanen.

§. 6.

Aufenthalt im Land.

Ob und wie ferne der Aufenhalt in einem Land Jemanden zum Unterthanen mache, oder nicht? davon ist in dem vorhergehenden Capitel geredet worden:

Was aber die in denen Chur-Pfälzischen eigenen und zum Theil angränzenden Landen befindliche so genannte Wildfänge betrifft; so ist von selbigen das Teutsche nachbarliche Staatsrecht nachzusehen.

§. 7.

Gefangenschafft.

Endlich so kan auch der Aufenthalt in einem Land wider seinen Willen Jemanden zum Unterthanen machen, wann er nemlich als ein Kriegsgefangener in ein Land gebracht wird: Wann aber die Kriegsgefangenschafft ein Ende nimmt; so ist damit auch dise Unterthänigkeit wiederum erloschen; wann er nicht auch nachhero in dem Lande verbleibet.

Fünftes Capitel.
Von der Unterthanen Annahm.

Innhalt.

§. 1. Annahm der Unterthanen durch den Landesherrn, §. 2. oder durch Andere, §. 3. als Burger, §. 4. Pfahlburger, §. 5. Beysassen, §. 6. als frey oder leibeigen. §. 7. Rechte der Eingebohrenen. §. 8. Nicht Aufdringung allzuviler Personen, §. 9. oder nicht qualificirter, §. 10. anderer Religions-Verwandten, §. 11. Juden. §. 12. Vaganten. §. 13. Von Böhmen, §. 14. Chur-Sachsen, ꝛc. §. 15. Chur-Braunschweig, §. 16. Basel, §. 17. Hohenzollern, §. 18. Würtemberg. §. 19. Criechingen. §. 20. Ob es eine Policeysache?

§. 1.

Annahm der Unterthanen durch den Landesherrn.

Ordentlicher Weise muß die Annahm eines Unterthanens, der nicht vorhin von Geburt ein Unterthan ist, 1. entweder unmit-

mittelbar von dem Landesherrn selbst geschehen, oder 2. doch von dessen nachgesezten Collegiis, oder Beamten, welche von ihm hierzu bevollmächtiget seynd.

§. 2.

Und so haben auch ordentlicher Weise Landstände und Unterthanen keine Concurrenz dabey; ausser 1. es schlage ein dabey vorfallender Umstand in die Landes-Verfassung und Freyheiten ein, 2. oder die Landesverträge oder das Herkommen gestatten denen Landständen eine Concurrenz, oder 3. es stehe, Krafft eben diser Verträge, oder des Herkommens, oder vermöge besonderer Landesherrlicher Privilegien, denen Landsassen, oder Vorstehern aller oder gewisser Communen, das Recht zu, Burger und Beysassen selber und allein aufnehmen zu dörffen. Oder durch Andere.

Ob des Herr Geh. Just. Raths PÜTTERS Saz: (1) Municipiorum Cives à Magistratu, Rustici à quolibet Jurisdictione patrimoniali prædito, modo haud neglecto homagio, recte recipiuntur; als eine allgemeine Regel in dem grösten Theil Teutschlandes paßieren könne? lasse ich dahin gestellet seyn.

Wer aber das Recht hat, Jemanden zum Burger oder Unterthanen, ohne höherer Orten deßwegen anfragen zu dörffen, der nimmt durch solche Burger- oder Unterthanen-Annahm dem Landesherrn zugleich auch einen Unterthanen an.

§. 3.

Die Annahm zu einem Burger müssen auch die Eingebohrene erlangen: Ordentlicher Weise haben sie zwar ein Recht darzu, daß ihnen cœteris paribus ihr Gesuch nicht abgeschlagen werden kan: Wo aber an einem Ort einer, der Burger werden will, entweder ein gewisses Vermögen besitzen, oder doch gewiß zu hoffen, oder eine Profeßion, ꝛc. davon er sich nähren kan, erlernet haben muß; so müssen auch derer Burger Söhne dise Eigenschafften haben, oder des Burgerrechts entbehren. Als Burger.

Ferner kan ein Landesherr verordnen, daß ein Fremder, der Burger werden will, 1. sich zu gewissen Sachen bequeme, z. E. daß ein Handwercksmann eines anderen Handwercksmanns, oder doch Eingesessenens, Wittwe oder Tochter heurathe, 2. ein gewisses Vermögen besize, oder sicher zu erwarten habe, 3. ein gesezтes für Bürgergeld bezahle, sich Ober- und Untergewehr, desgleichen einen Feuer-Eymer, anschaffe, u. d.

(1) in Initit. Jur. publ. Germ. §. 353. p. 373.

Doch wurde dem Fürsten von Hohenlohe-Pfedelbach Anno 1751. 27. Jan. vom Reichs-Hofrath, biß auf bessere Bescheinigung, aberkannt, von denen eingebohrenen Landeskindern ein Burgergeld einzuziehen: Und Anno 1752. 3. Mart. wurde ihne schlechterdings befohlen, sich dessen zu enthalten.

So kan der Landesherr auch, wann denen Magistraten die Annahm überlassen ist, darüber halten, daß solchen Personen, welche gute und nüzliche Unterthanen abgeben könnten, die Annahm nicht aus Eigensinn, oder privat-Absichten, ungebührlich erschweret werde.

Ob eines Eingebohrenen oder Fremdens, der zum Burger angenommenen wird, einheimische oder ausländische, Ehegattin auch das Burgerrecht erlangen müsse? wenigstens wann sie bey ihres Mannes Leben, oder nach dessen Tod, derer bürgerlichen Wohlthaten, z. E. in Ansehung der Aufnahm in einen Spital, u. d. fähig seyn will? das kommet auf eines jeden Landes besondere Verfassung an.

§. 4.

Pfahlburger. Pfahlbürger seynd Personen, welche zwar das Burgerrecht an einem Ort erwerben, auch die davon abhangende Beschwerden mit-tragen, aber nicht allda, sondern an einem andern Ort im Land, oder auch gar auffer Landes, oder des Reichs, wohnen.

Pfahlbürger heissen an einigen Orten auch die in denen Vorstätten gesessene Personen: Oder auch überhaupt alle Beysassen.

In der Güld. Bull handelt der ganze 16de Titul: De Pfahlburgeriis: Er ist absonderlich gegen derer Chur- und Fürsten ꝛc. Landsassen und Unterthanen gerichtet, welche das Burgerrecht in denen Reichsstätten (darinn sie doch nicht wohneten,) erwarben, und sich dessen, bey denen damaligen kriegerischen Zeiten, hernach gegen ihren eigentlichen Landesherren mißbrauchten, welches aber heutiges Tages nicht wohl mehr einen Nuzen hat.

Der Herr Schöff von OHLENSCHLAGER (1) hat zwar vil schönes über disen Titul der güldenen Bull angemercket: Es betrifft aber nur die Reichsstätte, von denen ich hier nicht rede.

Weil aus solcher Pfahlburgerschafft dennoch auch noch jezo mancherley Ungelegenheiten und Mißbräuche entstehen können; so kommt

(1) in seiner Erläuter. der Güld. Bull, §. 80. p. 316. sqq.

kommt es auf jeden Landesherrn an, selbigen vorzubiegen, oder sie abzustellen. Z. E. ich weiß Orte, die reiche Spitäler, oder schöne Stipendien, auf Burgerskinder haben; da kauffen sich Fremde, auch wohl Vornehme, (die niemalen an den Ort zu wohnen kommen, noch es zu thun im Sinne haben,) bloß zu dem Ende zu Bürgern ein, damit die Ihrige diser Wohlthaten fähig worden: Dadurch aber entziehen sie selbige denen wahren Burgerskindern.

Im Würtembergischen Landtagsabschid von 1642. wurde verglichen: Die Pfahlburger sollen dem Herzog das gewöhnliche Beysizgeld geben, auch burgerliche Beschwerden mittragen, und von ihren Commercien, ob sie gleich von Adel wären, die Contribution erstatten:

Und nach dem Landtagsabschid von 1679. ist deßwegen ein absonderliches Declarations-Rescript in das Land publiciret worden.

§. 5.

Manche Unterthanen, welche im Land zu bleiben gedencken, aber die zu einem Burger erforderliche Eigenschafften nicht haben, oder auch aus anderen Ursachen nicht Burger werden wollen, lassen sich zu Beysassen oder Beysizern annehmen. Beysassen.

Wer solche Annahm verfügen könne? auch was dergleichen Beysassen für Abgaben zu tragen, und an wen sie solche zu bezahlen haben? kommt auf jeden Landes Verfassung an.

Meistens ist mit solchem Besiz der blosse Aufenthalt und der Genuß der allgemeinen Wohlthaten des Wassers, u. d. verbunden, ingleichem, daß gemeine Leute sich mit taglöhnen und auf andrre nicht bloß denen Burgern vorbehaltene Weise nähren dörffen; zunfftmässige Profeßionen, Handwercker, auch Handlungen und Brauen ꝛc. hingegen bleiben ihnen verbotten.

Wie endlich das Burgerrecht Lebenslänglich dauert, ja auch denen Kindern eine Ansprach daran gibt; also wird hingegen der Beysiz entweder nur auf gewisse Zeit, oder auf widerrufften, oder auf wohlverhalten, gestattet, oder, wann er auch auf eine unbestimmte Zeit bewilliget wird; so kan doch einem Beysizer, wann er gleich kein Verbrechen begehet, der Schuz ordentlicher Weise, und wann es nicht auf wohlverhalten bedinget ist, nach Gefallen wieder aufgekündigt, und er zu Raumung des Orts oder Landes angehalten werden.

§. 6.

In manchen Landen oder Orten wird Niemand zum Unterthanen Als frey oder leibeigen.

nen oder Burger augenommen, er beweise dann, daß er freygebohren, oder doch seiner ehemaligen Leibeigenschafft erlassen seye, mithin keinen nachfolgenden oder ihne in Ansprach zu nehmen und zurück zu fordern berechtigten, Leibherren habe.

Hinwiederum gibt es auch vile Orte, da Niemand zum Unterthanen oder Burger angenommen wird, er begebe sich dann in des Landesherrns Leibeigenschafft; ja, wann er auch gleich nicht ausdrücklich darein bewilliget, so verfället er doch eben dadurch mit der That und von Rechtswegen in die Leibeigenschafft, indeme er sich an einem solchen Ort für beständig niderlässet.

§. 7.

Rechte der Eingebohrenen.

Alle Landeseingebohrene haben von Natur das Recht, daß, wann sie sich wohl aufführen, der Landesherr sie in seinem Lande dulden muß, wann sie auch gleich arm, und so arm oder elend wären, daß sie sich nicht selber nähren können, sondern dem Herrn und gemeinen Wesen zur Last fallen: Dann einmal seynd sie doch Menschen, und müssen sich ja irgendwo aufhalten können; fremde Herrschafften können sie auch mit Recht in ihr Heimwesen verweisen; mithin ist die Landesherrschafft schuldig, für ihren nothdürfftigen Unterhalt auf eine oder andere Weise zu sorgen.

Weiter haben wir schon vernommen, daß die Eingebohrene ein Recht darzu haben pflegen, daß man sie zu Burgern annehme; so auch zu Meistern bey denen Profeßionen und Handwerckern, zumalen wann sie mit einem Fremden concurriren, da es, wann man nicht beyde zugleich annehmen kan, hart wäre, wo man den Fremden vorziehen wollte; es wäre dann, daß diser ein oder andere vorzügliche Eigenschafft besässe, da der gemeine Nuz erforderte, selbigen nicht aus der Hand zu lassen.

So dann haben fast überall die Einheimische, eingebohrene oder angenommene, Unterthanen noch manche andere Vorzüge, z. E. in Ansehung der Stipendien, Stifftungen, gewisser oder aller Landesherrlicher Hof- civil- militar- ꝛc. oder Landes-Bedienungen, desgleichen zu allerley Würden, u. s. w. darinn es aber auf jeden Landes besondere Verfassung ankommt; und ist viles dergleichen anderwärts (1) vorgekommen.

In denen Privilegien der Würtembergischen Statt Ludwigsburg von 1752. ist versehen: „8. In Ansehung der Burger- und Bey-

(1) z. E. im Tr. von der Landesh. im geistl. und im Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sachen.

Beysizer-Annahmen wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß, „ „ wann sich Extranei zu Ludwigsburg etabliren, und als Burger oder Beysizere angenommen werden wollen, es, ehe sie noch würcklich angenommen werden, zu Unserer Fürstlichen Regierung mit saltten Umständen einberichtet, und von dar aus Bescheid erwartet werden solle.„

§. 8.

Manchmalen thun Communen, Handwercker, und Andere, Vorstellung, daß sie nicht mit allzuvilen Personen überladen werden, und einer den andern verderben, alsdann aber keiner hinlängliche Nahrung haben möge: Oeffters haben sie Grund darzu, und es kan ja freylich dem gemeinen Wesen mit müßigen Händen nicht gedienet seyn; offt aber stecket auch eine Art des Monopolii dahinter, daß einige Wenige, und die Ihrige, gerne die Weide allein hätten, oder es fehlet auch an der Policey, da wohl mehreren Personen Brodt verschaffet werden könnte, wann die Einrichtung besser wäre. Nicht aufdringung allzuviler Personen.

§. 9.

Eben dise Bewandtniß hat es auch auch mit denen vilfältig vorkommenden Klagen, daß denen Communen Personen aufgedrungen werden wollten, welche nicht die nach der Landes-Verfassung nöthige Eigenschafften hätten, es seye nun in Ansehung der Geburt, oder des Vermögens, oder der Wissenschafft, u. s. w. Oder nicht qualificirter.

§. 10.

Von mehrerer Bedencklichkeit ist, wann dem Land, oder Communen, oder Zünfften, Personen aufgedrungen werden wollen, welche einer Religion zugethan seynd, die in solchem Land nach dem Westphälischen Friden nicht seyn sollte; davon aber schon anderwärts (1) geredet worden ist. Andere Religions-Verwandten.

§. 11.

Und so habe ich auch schon Cap. 2. davon gehandelt: Ob und wann Landstände, oder andere Unterthanen, sich beschweren können, wann Juden in ein Land aufgenommen werden wollen? Juden.

§. 12.

Vagabunden seynd Leute, die nirgend lang bleiben, oder ein gewisses Heimwesen haben, sondern sich bald da bald dorten aufhalten. Vaganten.

Selbige seynd von gedoppelter Art: Einige, aber Wenige, nähren sich ehrlich durch allerley Arten von Handlung, bald mit Kleinigkei-

(1) im Tr. von der Landeshoh. im Geistl.

nigkeiten, bald auch mit beträchtlichen Waaren: Die meiste solcher Personen hingegen ziehen dem Bettel nach, oder suchen ihren Lebens-Unterhalt gar auf eine unerlaubte Weise, deren es vile Gattungen gibt.

Alle solche Personen haben zwar freylich keinen eigentlichen Landesherrn, der sie als seine Unterthanen ansprechen könnte: Aber eben darum ist derjenige ihr Landesherr, in dessen Gebiet sie sich dermalen befinden, so lang sie sich in demselbigen aufhalten.

§. 13.

Von Böhmen.

In Böhmen wollten die Stände vormahls an dem Recht, einen Ausländer in das Reich aufzunehmen, Antheil haben: In Kayser Ferdinands II. erneuerter Landes-Ordnung hingegen wird dises Recht art. 20. dem Könige allein vorbehalten. (1)

§. 14.

Chur-Sachsen.

In Chur-Sachsen lautet es in der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. Tit. von Justizsachen: „Ebener massen wollen Wir, zum 20sten, die Stätte, wann sie sich, Jemand zum Burgerrecht kommen zu lassen, verweigerten, mit ihrer Nothdurfft genugsam hören, und, da dieselbe erhebliche und zu Recht genugsame Ursachen fürwenden, wider ihren Willen hierzu nicht anhalten lassen.„

In der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen §. 107. 108. ist versehen: Daß Beamte, Officiers und Geistliche, so bürgerliche Wohnung und Nahrung haben und treiben wollen, (wo es nicht anderst hergebracht,) das Burgerrecht gewinnen, und zwar mit würcklicher Leistung des Bürgereydes verschonet werden, doch aber den gewöhnlichen Handschlag leisten, oder sich besagter Wohnung und Nahrung gänzlich enthalten sollen.

In dem Chur-Sächsischen Ausschußtags-Abschid von 1680. 21. Dec. versprache der Churfürst: Es wolle nicht gestatten, daß einige Andere, als der Augsp. Conf. Verwandte, sich in seinen Landen seßhafft machen, oder das Burgerrecht gewinnen mögen.

In der Chur-Sächsischen Kirchenordnung lautet es: „Wo ein Kirchendiener, welcher sich bey seinem Amt ** treulich und redlich gehalten, das Burgerrecht daselbsten begehren würde, und bürgerliche oder andere Güter, seinem Weib und Kindern zu Trost, erkauffen wollte, das soll ihm bey Unsern Unterthanen ohne sondere ehehaffte Ursachen nicht versaget werden: Hätten aber die Unterthanen erhebliche Ursachen, diß einem abzuschlagen, sollen dieselbige an jedes

(1) GLAFEYS Geschicht. der Cron Böhmen. p. 684.

des Orts Consistorium, und von dannen in den Synodum, durch Unsere Amtleute, Erb- oder Gerichtsherren, mit genugsamem gründlichem Bericht gebracht, und allda, der Billigkeit nach, Bescheid gegeben werden. „

Denen, so in der Grafschafft Mansfeld, Chur-Sächsischer Hoheit, sich von fremden Orten in die Stätte wenden und allda seßhafft werden, oder auch von dem Land in die Stätte ziehen wollen, ihr Handwerck allda zu treiben, wurde An. 1715. 20. Dec. versprochen, daß ihnen das Burgerrecht gegen ein gar leidentliches angedeyhen solle.

§. 15.

Wann zu Hanover ein bürgerliches Haus an einen, der kein Burger ist, veräussert oder verkaufft wird, muß er das Burgerrecht gewinnen und Præstanda prästiren: Chur-Braunschweig.

Nach der Verordnung von 1704. 9. Oct. aber hat einer, der aus Nothwendigkeit in einem Concurs, oder sonsten, ein Haus annehmen muß, zwey Jahre Zeit, solches wieder an Andere zu überlassen; nach deren Verfluß aber muß er Burger werden.

§. 16.

In Sachen: Basel contra Basel sprache der Reichs-Hofrath Basel. Anno 1736. 10. Jan. Wegen Annahm der Burger und Hintersassen in denen Stätten seye ganz billig, daß selbige ohne Vorwissen und Einwilligung der Fürstlichen Cammer, (indem dem Fürsten daran gelegen, zu wissen, was für Leute und Unterthanen recipiret werden,) nicht aufgenommen; hingegen aber die Helffte des Burger-Rechts, (Gelds,) (welches ohne Consens des Fürsten auch nicht zu mindern noch zu erhöhen seye,) denen Magistraten derer Stätte, wo es hergebracht, abgefolget werden solle.

§. 17.

Wann im Hohenzollern-Hechingischen ein Unterthan ein fremdes Weib in das Land bringt, muß er selbige inner Jahresfrist in der Statt, oder dem Dorff, wo er wohnet, um ein gesetztes Burgergeld zur Burgerin machen lassen, oder er verliehret auch sein Burgerrecht. Hohenzollern.

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Die Herrschafft dringe denen Gemeinden neue Burger auf, und fordere, wann solche von denen Gemeinden auf- und angenommen werden, 15. fl. da doch von Alters niemalen etwas

verlanget worden seye, sondern die Gemeinde allezeit das Recht gehabt hätte, neue Burger auf- und anzunehmen.

Der Fürst antwortete: Die Aufnehmung der Unterthanen stehe allein und primario der Landesobrigkeit zu, und es seye lediglich vor eine Gnade zu erkennen, wann dieselbe etwan das Gericht (nicht die Gemeinde,) des Orts, wo der neue Burger sich sezen wolle, darüber höre; wodurch sie sich aber ihres Rechts nicht selber privire, sondern ihr allezeit freybleibe, gestalten Sachen nach, und wann die Burger und Bauren solche Gnad mißbrauchen wollten, nach Belieben aufzunehmen: Das Burgergeld zu erhöhen, habe die Herrschafft vor Jahren der Statt Hechingen und denen Dorffschafften zu ihrem Besten mit der Maasse erlaubt, daß ihro in der Statt ein Drittel, auf dem Land aber die Helffte, davon zukommen solle; wobey es seithero verbliben seye.

Das Cammergericht sprache An. 1732. 16. Jul. „Es werden beyde Theile bey Aufnehmung der Burger, wie auch bey Austheilung des Burger-Gelds, (welches der Herr Beklagte unter sonstigem Prätext nicht zu erhöhen hat,) auf die - - alte Landes-Ordnung Tit. 21. Wie man Burger annehme, ꝛc. hiemit verwisen.„

§. 18.

Würtemberg. In der Würtembergischen Landesordnung lautet es Tit. 2. „Vom Burgerrecht. 1. Es soll fürohin in Unserm Herzogthum, weder in Stätten oder Dörffern, Niemand, wes Stands er sey, zu einem Mitburger angenommen werden, er bring dann zuvor sein Mannrecht, gebe das Burgerrecht, und thue darauf Uns die Erbhuldigung; und, was sich in seinem Burgerrechten begäb, darum Recht zu geben und zu nehmen, und alles das zu thun, wie andere Unsere Burger und Unterthanen thun, und daß auch diejenig Manns- und Frauen-Personen, so in Stätten oder Flecken Burgerrecht begehren, keinen nachgehenden Leibsherren haben, sondern deren ledig seyn sollen. 2. Und ob gleichwol einer also sein Mannrecht bringt, soll es dennoch zu dem Willen der Amtleute und Gerichte stehen, ihn anzunehmen, oder nicht; doch Uns, als dem Landesfürsten, wo Streit oder Klag fürfielen, darinn Bescheid zu geben, und Unsere Obrigkeit zu gebrauchen, unbenommen. 3. Es sollen auch sie, Unsere Amtleut und Gericht, keine Wahlen oder Savoyer ohne Unser Vorwissen und Bewilligen zu Burgern annehmen; so wollen Wir ihnen dieselbe, ohne sondere bewegende Ursachen, anzunehmen auch nicht befehlen. 4. Wir wollen auch, daß eine Statt und Flecken hin-

hinter einem Gericht ein eigen Burgerbuch habe, darein jeder Burger mit seinem Namen und Zunamen, und von wannen her, auch auf welchen Tag er angenommen, und die Erbhuldigung neben seinem Burger- und Mannrecht erstatet habe, geschriben und verzeichnet werde.„ §. 5. wird so dann verordnet, daß ein gleiches mit allen jungen Gesellen, so ihre mannbare Jahre erreichet, geschehen solle. „ 6. Es soll auch fürterhin keiner, was Stands oder Wesens der sey, weder in Stätten noch Flecken Unsers Herzogsthums, ohne Unser Vorwissen und Befehl, zu wohnen eingelassen oder geduldet werden, er seye dann, als ob, zu Burger angenommen, bey Straf, Uns 20. fl. von der Statt oder Flecken, so solches einem hierwider gestattet und zugelassen, zu bezahlen. „

In dem Landtags- Abschid von 1595. wurde versprochen: Wegen des Burgerrechts an unterschidlichen Orten, auch Aufdringung der Wahlen und Fremden in die Burgerrechte, es in besseren Stand zu richten.

Anno 1599. wurde wieder zugesagt: Der Klag wegen der neuen Burger, sonderlich aber der Wahlen, und ausländischen Krämer, nach Möglichkeit abzuhelffen, daß man künfftig nicht mehr Ursach haben solle, sich mit Billigkeit zu beschweren.

Im Landtags- Abschid von 1608. heißt es: „Fürs 12te, wollen Wir der eindringenden neuen Burger, und sonderlich der Welschen und ausländischen Krämer halben, die Vorsehung thun lassen, daß die Communen, wider Unsere Landesordnung, wider die Gebühr nicht beschwert; doch solle Uns, als dem Landesfürsten, nach Gestaltsame der Sachen, hierwieder gebührenden Ausschlag zu geben, hiemit unbenommen seyn. „

Der Landtags-Abschid von 1618. enthält dises: „1. Die Annehmung neuer Burger belangend, daß es bey der Disposition Unserer Landsordnung nochmalen verbleiben, auch Stätt- und Communen hierunter, ohne sondere bewegende Ursachen, wider ihren Willen und zu jedes Orts gemeiner Burgerschafft und Handwercker Nachtheil, nicht beschweret werden sollen; dabey sich Unsere gehorsame Landschafft erbietig gemacht, so sich begäbe, daß irgend eine Wittfrau mit einem ehrlichen Gesellen, gutes Namens und Leumuths, sich ehlich einlassen sollte, oder sonsten ehrliche Landskinder vorhanden, so ihre Handwercker gebührlich erlernt, aber solche ihre Handwercker, Handthierungen und Nahrungen in ihren anererbten Burgerrechten nicht treiben oder gewinnen könnten, daß dergleichen

Wittiben, ihre ehliche Werber, und andere ehrliche Landskinder ohne erhebliche Ursachen nicht abgewisen, oder zu ihrem Nachtheil in die Harre umgezogen, sondern, bevorab da ein oder ander Handwerck selbigen Orts nicht übersezt, ohne Unser oder Unserer Canzley Molestation und verursachten Ueberlauff, vom Vogt, Burgermeister und Gericht jeder Orten, willig auf- und angenommen werden sollen.„

Im Landtags-Abschid von 1642. wurde beliebt: „Zum 8ten haben Wir, auf einer getreu-gehorsamen Landschafft der Pfahlburger halber eingebrachte Beschwerde, in Gnaden bewilliget, daß solche so wohl in Stuttgart, als anderen Stätten, das gewohnliche Beysizgeld Uns, als Landesfürsten, in signum & recognitionem resp. Superioritatis & Subjectionis, in allweg lifern, hingegen aber auch die burgerliche Beschwerden an denen Orten, da sie wohnen, gegen gemeiner Statt mittragen, insonderheit, da sie commerciren, ihre Contribution, sie seyen von Adel oder nicht, gleich Andern davon erstatten, oder des Commercirens sich enthalten sollen.„

In denen Herzoglichen Reversalien ist enthalten: „Anbenebst sollen auch die Communen in dem Land bey der Annahme der Burger gelassen und nicht gestattet werden, daß selbigen von einer andern Religion, wann gleich solche sonsten unverwerfflich wären, und alle behörige Requisita hätten, Jemand aufgedrungen werde.„

Anno 1764. brachten die Landstände die Aufdringung Catholischer zu Burgern unter die Landesbeschwerden: Und überhaupt klagten sie über die Bekränckung der Communen durch Aufdringung neuer Burger und Beysizer.

Der Herzog ertheilte aber darauf zur Resolution: Die Landschafft habe sich zu bescheiden, daß nach der Landesordnung dem Landesfürsten das arbitrium allezeit bevorstehe; die angeführte etwelche Exempel aber um so weniger von einer Erheblichkeit seyn mögen, als der einem verabschideten Husaren gn. gegönnete Beysiz und Treibung eines Krämleins kundbarlich gar nicht von der Art eines burgerlichen Commercii seye, und wann der nach D. angewisene Invalid, (denen einmal der Aufenthalt in dem Land nicht zu versagen seye,) dem Publico alldorten zur Last fallen wollte, würde anderweite Vorsehung gemacht werden.

In dem Vergleich von 1770. *Cl. 2. §. 4.* heißt es: „Nicht weniger soll es dabey sein ungeändertes Verbleiben haben, daß, in Gemäßheit mehrbesagter Reversalien, die Communen im Land bey der Annahm der Burger und Beysizer gelassen, und denen Com-

mu-

munen keiner von einer andern Religion, wann er gleich sonsten unverwerfflich wäre, jemalen zum Burger oder Beysizer aufgedrungen werden: Wie dann auch an denen Orten, wo Sr. Herzogl. Durchl. die Annahm der Burger oder Beysizer etwa zustehen möchte, keiner einer andern, als besagter Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, der Observanz, Ordnung und der Landesverfassung gemäß, angenommen werden sollen. „

Und *Cl.* 5. §. 23. wurde beliebt: „ In Ansehung der Annahm derer Burger und Beysassen verbleibt es lediglich bey denen Landes-Verträgen und Lägerbüchern, wie auch dem Herkommen, und demjenigen, was oben *ad Classem* 2. §. 4. vestgesezt worden; und soll denen Communen, welche durch Aufdringung dergleichen Burger und Beysizer beschwert worden, auf ihre geziemende unterthänigste Vorstellung, gn. Remedur angedeyhen. „

§. 19.

Criechingen. Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen sämtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, die Annahm und das Einzugsgeld der Fremden ins Land betreffend, sehe man bey dem Freyh. von CRAMER. (1)

§. 20.

Ob es eine Policeysache Ob die Aufnahm zum Burger- oder Beysassen-Recht eine bloße Policeysache seye? hat der Freyherr von CRAMER (2) untersucht.

Sechstes Capitel.

Von der Huldigung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was Huldigung seye? §. 3. Unterschid von anderen Pflichten. §. 4. Verschidene Gattungen, §. 5. und Grade. §. 6. Des Landesherrns Rechtsie zu fordern. §. 7. Wann? §. 8. Von wem? §. 9. Wem? §. 10. Wie? §. 11. Gegenforderung. §. 12. Unter-

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 80. S. u. f.
(2) l. c. 11. Theil, 152. S.

terlassung. §. 13. Wiederhohlung. §. 14. Würckung. §. 15. Eventuale Huldigung. §. 16. Von Chur-Maynz, §. 17. denen Oesterreichischen Erblanden, §. 18. Chur-Sachsen, ꝛc. §. 19. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 20. Chur-Braunschweig, ꝛc. §. 21. Brixen, §. 22. Fulda, §. 23. Hildesheim, §. 24. Anhalt, §. 25. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 26. Hessen, §. 27. Holstein, §. 28. Mecklenburg, §. 29. Ostfrießland, §. 30. Vor-Pommern, §. 31. Sachsen, §. 32. Würtemberg. §. 33. Essen, §. 34. Quadt. §. 35. Waldeck. §. 36. Viles *remissive.*

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BERGER (Joh. Henr.) Diss. de nexu Jurisjurandi, quo Fidelitas & Subjectio continetur. Witteberg, 1700. 4.

BRUNINGH (Jo.) Diss. de Homagiis subjectivis; Basel, 1621. 4.

CHLADENIUS (Just. Ge.) Diss. de Juramento subjectionis, speciatimque in eventum præstari solito; *occasione Art.* 11. §. 7. *I. P. O.* Witteberg, 1727. 4.

- - - - - - (Ern. Mart.) Diss. de Homagio reali. Witteberg, 1763. 4. s. H. von Selchow jurist. Bibl. 1. Band, S. 905.

EISENHART (Joh.) Diss. de Homagio; Helmstädt, 1682. 4.

FRENZEL (Sim. Frid.) Diss. de Juramento Subditorum, alias Homagio; Witteberg, 1661. 4.

FROBENII (Hier.) Diss. de Homagio; Straßburg, 1627. 4.

HERMANN (Zach.) Diss. de Homagio; Leipzig, 1625. 4.

LEYSER (Wilh.) Diss. de Juramento fidelitatis subdititio; Witteberg, 1668. 4.

LYNCKER (Nic. Christoph.) Diss. de religione obsequii; Jena, 1682. 4.

MAUL (Thom.) de Homagio; Giessen, 1614. 8. Stuttgart, 1671. 8.

PESTEL (Frid. Guil.) Quæstiones Juris publici de Homagio; Rinteln, 1752. 4.

PREI-

PREIBES (Christoph.) Diſs. de Homagio; Leipzig, 1669. 4.
RITTER (Ge.) Diſs. de Homagio Subjectionis; Giessen, 1623. 4.
UFFELMANN (Henr.) Diſs. de Homagio; Helmstatt, 1675. 4.
WALDSCHMID (Joh. Wilh.) Diſs. de jure Imperantium in Rusticos refractarios, Homagium in primis denegantes; Marburg, 1726. 4. Jena, 1750. 4.

§. 2.

Was Huldigung seye? Huldigung ist eine feyerliche Verpflichtung der Unterthanen gegen ihre Herrschafft zum Gehorsam und zur Treue.

§. 3.

Unterschid von andern Pflichten. Die Huldigung ist also wesentlich unterschiden: 1. Von Dienstpflichten, welche in Absicht auf ein tragendes Amt oder Bedienung geleistet werden; 2. von Lehenspflichten, absonderlich an denen Orten, wo nicht die Huldigungs- und Lehens-Pflichten unzertrennlich seynd, und zu gleicher Zeit abgeleget werden. 3. Machen Einige auch einen Unterschid zwischen der Huldigung und dem Burger-Eyd, von welchem
MENCKENS (Lüd.) Diſs. de Jurejurando Civium; Leipzig, 1687. 4.
handelt: Nun wo es üblich ist, daß Bürger denen Unterobrigkeiten einen besonderen Eyd leisten, mag es deme so seyn; anderwärts hingegen weißt man nichts davon.

§. 4.

Verschidene Gattungen. Wie es verschidene Gattungen von Unterthanen gibt; so gibt es auch verschidene Gattungen von Huldigungen, z. E.

Einige seynd Unterthanen in Ansehung ihrer Personen und Güter zugleich; Andere dagegen nur in Ansehung der Güter allein: Nach disem Unterschid nun richtet sich auch die Formul und die Würckung der Huldigung.

Einige Unterthanen stehen unmittelbar und allein unter dem Landesherrn, huldigen also ihme allein: Andere hingegen haben auch noch einen Gerichts- oder Gutsherrn; (er seye nun ein abgetheilter Herr vom Hause, oder ein Landsaß;) oder eine Landesherrliche Wittwe zur Frau, oder einen Pfandesherrn, u. d. Solchen Falles nun huldigen sie allen, jedem zu seinen Rechten, oder so weit sich seine Gerechtsame erstrecken.

So

So gar gibt es unmittelbare unstreitige Reichsstände, sonderlich Reichsstätte, welche anderen Reichsständen in Absicht gewisser Gerechtsamen, (ihrer Unmittelbarkeit und Reichsstandschafft unbeschadet,) huldigen; davon in dem teutschen nachbarlichen Staatsrecht das mehrere zu vernehmen seyn wird.

§. 5.

und Grade. Die Huldigung hat dahero auch ihre verschidene Grade, und die Einnahm der Huldigung ist durchaus kein Beweis der Landeshoheit; ausgenommen die allgemeine und wahre Erbhuldigung, welche das ganze Land leistet.

§. 6.

Des Landesherrns Recht, sie zu fordern. An und für sich ist es in der That um die Huldigung auf beyden Seiten etwas nicht nothwendiges: Dann die Unterthanen seynd allemal ihrem Herrn Treue und Gehorsam schuldig, sie mögen gehuldiget haben oder nicht; und was hinwiederum der Herr denen Unterthanen zu leisten hat, darzu ist er ebenfalls gehalten, er mag es denenselbigen bey der Huldigung versprochen haben, oder nicht: Indessen ist es nun einmal üblich.

Ein Landesherr ist also befugt, die Huldigung von seinen Unterthanen zu fordern, und sie können sich dessen nicht entziehen:

Thun sie es aber doch, kan er sie, nach Anleitung der Wahl-Capit. Art. 15. §. 8. mit eigenen und anderer Reichsstände Kräfften darzu anhalten: Oder hält er dises für bedencklich, oder seine Macht reicht nicht hin; so kan er an einem Reichsgericht klagen, welches schon Hülffe zu verschaffen wissen wird.

§. 7.

Wann? Die allgemeine Huldigung kan gefordert werden, wann es dem Landesherrn gefällt, früh oder spat: Gemeiniglich geschiehet es gleich oder bald nach Antrettung der Regierung.

Wann es aber das Ansehen hätte, daß ein Regent die Huldigungs-Ennahm darum aufschieben wollte, um sich dadurch vermeintlich der Bestättigung derer Landesfreyheiten und Verträge zu entschütten, kan er von dem Kayser allerdings angehalten werden, die Huldigung anzunehmen, oder daß es im widrigen Fall in Ansehung derer auf beyden Seiten davon abhangenden Würckungen geachtet werden solle, als wann die Huldigung würcklich geschehen wäre. (1)

Ob

(1) v. Mein Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. p. 1163.

Ob ein Landesherr die Huldigung verlangen könne, ehe er die Landesfreyheiten bestättiget hat, oder ehe die Landesbeschwerden zum Vergnügen der Landstände und Unterthanen abgethan seynd? habe ich schon anderwärts (1) untersucht.

Weil aber nach der allgemeinen Huldigungs-Einnahm währender Regierung eines Landesherrns immer wieder neue Unterthanen von denen Eingebohrenen erzeuget werden, und nachwachsen, oder von neuem angenommen werden; so wird es mit ihnen gehalten, wie es jeden Orts herkommens ist. In manchen Landen huldigen vile Honoratiores niemalen; z.E. ich habe mein Lebtag in keinem Land jemalen einem Landesherrn gehuldiget: Die hingegen, so zu Burgern angenommen werden, pflegen zu gleicher Zeit dem Landesherrlichen Beamten des Orts Namens des Landesherrns zu huldigen.

In denen Hohenzollern-Hechingischen Landen werden die Manns-Personen, wann sie 14. Jahre alt seynd, in Erbhuldigungs-Pflicht genommen: Heurathen sie, müssen sie alsdann auch die Burger-Pflicht ablegen: Wird endlich ein Fremder zum Burger angenommen, muß er beydes zugleich thun.

In der Würtembergischen Landes-Ordnung lautet es Tit. 2. §. 1. Es solle Niemand in Stätten oder Dörffern zu einem Burger angenommen werden, er thue dann dem Herzog Erbhuldigung; nach §. 4. solle, daß dises geschehen, in das Burgerbuch verzeichnet werden; ferner §. 5. „Daß alle junge Gesellen, so ihre mannbare Jahre erlangt, in jährlichen Vogtgerichten Uns Erbhuldigung thun sollen, auch derselben Namen in Stätten und Dörfern jedes Amts in solch (Burger-) Register oder Buch verzeichnet und aufgeschriben werden; damit man jederzeit wissen möge, ob einer seinen Eyd der Erbhuldigung, auch Mannrecht und Burgerrecht, erstattet habe oder nicht?„

§. 8.

Die Huldigung wird von denen Unterthanen eingenommen: In Ansehung derer beständigen Unterthanen hat es also keinen Anstand; wegen der zeitlichen aber kommt es auf jeden Orts Verfassung und Herkommen an: Herrschafftliche Bediente pflegen, wenigstens meistens, von neuem in Dienstpflichten genommen und dabey ohne

Von Wem?

(1) l. c.

ohne weitere Huldigung gelassen zu werden; doch ist mir auch aus eigener Erfahrung von geist- und weltlichen Landbedienten das Gegentheil bekannt.

Magistrats- Personen und Commun- Bediente müssen auch allezeit huldigen;

Was hingegen Fremde seynd, die sich nur eine Zeitlang in einem Land aufhalten, denen wird gar keine Huldigung, oder andere Verpflichtung, angemuthet:

Und so findet sie auch bey Lehenleuten, die nicht zugleich Unterthanen seynd, nicht statt.

Ob Immediati zu einer Landeshuldigung ohne Verlezung der Rechte Kayserlicher Maj. und des Reichs angehalten werden können? untersucht der Freyherr von CRAMER (1), und beleget mit Reichs-Hofraths-Conclusis, daß dergleichen Nassau gegen einige Mitglieder der Reichsritterschafft nicht gestattet worden seye.

§. 9.

Wem? Die Huldigung wird dem regierenden Landesherrn geleistet: Wann nun ihrer mehrere an der Landeshoheit participiren, es seye zu gleichen oder ungleichen Theilen; so wird jedem zu seinen Rechten gehuldiget:

Seynd sie aber dißfalls selber unter einander streitig und können sich nicht mit einander vergleichen; so können die Unterthanen verlangen, daß sie sich forderist durch ein höchstes Reichsgericht auseinander sezen lassen, und der Huldigung indessen einen Anstand geben.

Im Badischen wurde ehedessen jedem Herren derer verschidenen Linien die Huldigung nur von seinen eigenen Unterthanen geleistet; Anno 1536. wurde auch beliebt: Der Eyd, welchen die Unterthanen geschworen, solle sie nur gegen ihren eigenen Landesherrn verbinden: Nach dem Anno 1765. zwischen B. Baden und Durlach geschlossenen Erbvertrag aber haben die Unterthanen sich beyden Herrschafften verpflichten müssen; und so hat es auch nachhero gehalten werden sollen: Nachdeme aber die B. Badische Linie abgestorben ist, hat sich dises von selbsten aufgehoben.

Der Freyherr von CRAMER führet den Saz aus (2): Qui in quasi possessione Nomotheſiæ, Jurisdictionis, Emolumen-

(1) in seiner Nebenst. 110. Theil, S. 304.
(2) Obs. 623. Tom. 2. Part. 2. p. 118.

mentorum Fisci, Sequelæ ac Tributorum est, ille etiam Homagium à Subditis exigere potest, etsi illud nunquam præstiterint.

§. 10.

Die Form der Huldigung beruhet darauf, wie es jeden Orts verglichen, oder herkommlich ist, oder wie es dem Landesherrn gefällt. Wie?

Wann eine Huldigung feyerlich eingenommen wird, pflegen auch wohl Landesherrliche Informationen oder Instructionen, wie es damit solle gehalten werden, ingleichem Beschreibungen, wie es würcklich gehalten worden seye, in den Druck gegeben, oder resp. sonst öffentlich bekannt gemacht zu werden, wie z. E. Anno 1727. und 1747. in Bayern geschehen ist.

Ordentlicher Weise geschiehet die Huldigung mündlich; doch werden wir bald vernehmen, daß sie auch schrifftlich geschehe.

In manchen Landen pfleget der Landesherr sie wenigstens in der Residenz, oder auch in ein- oder anderer Hauptstatt, oder endlich gar in allen Stätten und Aemtern, in Person einzunehmen:

Ausser deme bedienet man sich hierzu, sonderlich auf dem Land, eines Ministers oder Raths, oder Beamtens, als Commissarii: Diser bekommt 1. ein Rescript, mit welchem er sich zu seiner Verrichtung legitimiret, so dann 2. eine Instruction, worinn sonderlich auch enthalten ist, wie er sich bey disen oder jenen Vorfallenheiten, Widersprüchen, u. s. w. die aus denen vorigen Zeiten bekannt seynd, oder wenigstens jezo vermuthet werden, verhalten solle.

Der Commissarius meldet durch privat-Schreiben dem Magistrat oder Beamten, wann er ankommen wolle, damit die gehörige Anstalten verfüget werden. An dem Tage selbst nimmt er forderist in dem Zimmer die Huldigung von denen geist- und weltlichen Bedienten, Magistrats-Personen, Commun-Officianten, und anderen Honoratioribus, ein; alsdann hält er aus einem Fenster oder Ercker an die versammlete gemeine Burgerschafft aus Statt und Amt eine Rede, worinn er sie versichert, daß sie bey ihren Rechten und Freyheiten geschüzet werden sollen; endlich läßt er die Eydes-Formul vorlesen, die so genannte Stabungs-Worte aber, oder die Worte, welche nachgesprochen werden müssen, spricht er selber vor.

Bey einer Huldigung, die ich als Commissarius einnahme, wurde dise Formul gebraucht: „Ihr werdet, Krafft jezt gethanen Vorhalts, dem NN als eurem natürlichen angebohrenen Landesfürsten, geloben, und darzu einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen

tigen schwören, Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Dero Frommen, Nuzen und Bestes zu schaffen, und Schaden zu wenden, und alles dasjenige zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen zu thun schuldig und pflichtig seynd, und hiemit eine aufrechte redliche Erhuldigung erstatten. Eyd: Wir mir vorgelesen ist, und ich mit Worten beschieden bin, auch das wohl verstanden hab, das zu thun, dem also nachzukommen, und in alle Wege zu geleben, gered, versprich, gelobe und schwöre ich, mit aufgehebten Fingern, einen leiblichen Eyd zu Gott; als mir Gott der Allmächtige helffen wolle; alles getreulich und ohne Gefärde.„

Eine andere Formul lautet also: „Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott und auf das heil. Evangelium, daß ihr dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, NN. unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn, und Dero Nachkommen am Erzstifft, treu und hold seyn, Dero Schaden warnen, und, so vil möglich, abwenden, Frommen und Nuzen befördern, fort alles dasjenige thun und verrichten sollet und wollet, was treuen erbgehuldigten Unterthanen zustehet und gebühret; getreulich und ohne Gefährde. Eyd: Wie mir anjezo ist vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden, und darüber die Handgelöbniß gethan habe, dem verspreche ich überall getreulich nachzukommen; so wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Evangelium.„

In einer anderen Formul kame nach: „Treu und hold,„ auch: „Gehorsam und gewärtig;„ ferner nach: „Beförderen,„ denen obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten jedesmals die schuldige Folge und Parition zu leisten.„

Zuweilen wird in denen Huldigungs-Eyder auch allerley benahmset, so die Unterthanen zu thun gehalten seynd, z. E. Holz-Jagd-Burg-Amts-Frohnen zu leisten, u. s. w.

In Sachen: Straßburg, Stifft, contra das Gotteshaus Ettenheimmünster sprache der Reichs-Hofrath Anno 1740. 21. Aug. „Disemnach

2. wird der neuerwählte Abbt zu Ettenheimmünster hierdurch angewisen, dem Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Straßburg das Homagium auf die nemliche Weise, wie von weyl. beyden lezstern Aebten, Paulo und Johanne Baptista, geschehen, ohnweigerlich zu prästiren, und die Reversales lediglich nach dem nemlichen Formular, so von gedachten beyden Aebten Anno 1704. und 1710. zugefertiget worden, auszustellen. „ „

3. Cum

3. Cum notificatione hujus rescribatur dem Herrn Cardinal, Bischoffen und Fürsten zu Straßburg: Was gestalten Ihro Kayserliche Maj. Sich auch zu Ihme gnädigst verseheten, Derselbe werde sich mit diser dem neuerwählten Abten geschehenen Kayserlichen Anweisung begnügen, und, über dieselbe ihme was mehrers, oder anderes, anzumuthen, nicht begehren, ꝛc.„

Wann der Regent die Huldigung in Person einnimmt, pfleget er einige der vornehmsten geist- und weltlichen Personen des Orts, oder auch den ganzen Magistrat, zur Tafel zu ziehen.

Die Unkosten träget, nachdeme es Herkommens ist, entweder die Herrschafft, oder die Unterthanen, oder Beyde, also, daß z. E. die Unterthanen den Commissarium an dem Ort freyhalten, die Herrschafft aber die übrige Unkosten träget; auch pfleget der Commissarius von dem Ort, allwo er die Huldigung eingenommen hat, ein Präsent zu bekommen.

An vilen Ort wird, nach geendigter Huldigung, denen Erwachsenen ein Trunck Wein oder Bier, so dann Brodt, zuweilen auch denen Kindern ein weisses Brodt, gereicht; anderer Orten aber ist es nicht üblich: Wo es geschiehet, zahlet es meistens die Herrschafft, oder es wird auch von dem so genanten Amtsschaden, oder denen Commungeldern, bezahlt.

§. 11.

Gegenforderung.

Gegen die Leistung der Huldigung können die Unterthanen die Bestättigung derer Landesfreyheiten und alten Herkommens mit Recht verlangen; davon aber schon anderwärts (1) gehandelt worden ist.

§. 12.

Unterlassung.

Wird die Hnldigung unterlassen, ohne daß ein- oder anderer Seits, etwas bedenckliches darunter verborgen zu seyn, es das Ansehen hat; so hat es lediglich nichts auf sich, sondern die Sachen gehen zwischen Herrn und Land eben den Gang, als wann die Huldigung vor sich gegangen wäre.

§. 13.

Wiederhohlung.

Ordentlicher Weise wird die Huldigung einem Landesherrn während seiner Regierung nur einmal geleistet: Wann aber innerliche Unruhen entstehen, und zu einer Aufkündigung des Gehorsams ausschlagen, endlich jedoch die Sache wieder in ihre Ordnung kommt, kan es leicht geschehen, daß die Huldigung wiederholt werden muß.

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1158. sqq.

§. 14.

Würckung. Die Würckung der Huldigung bestehet darinn, daß Unterthanen auch aus disem Grunde, und um diser öffentlichen Bekenntniß und Verbindung willen, sich um so vil weniger dem ihrem Landesherrn schuldigen Gehorsam und Treue entziehen, oder, wann sie es doch thun, desto nachdrücklicher darzu angehalten, und desto schärffer bestraffet, werden können.

§. 15.

Eventuale Huldigung. Nicht selten wird auch von denen Unterthanen eventualiter und auf einen gewissen Fall die Erb- und Landeshuldigung zum voraus abgelegt; nemlich 1. einem Erbprinzen, oder anderen vermuthlichen Regierungs-Nachfolger, so auch 2. Erbverbrüderten; davon abermalen anderwärts (1) ein mehreres nachgesehen werden kan.

§. 16.

Von Chur-Maynz. Das Instrument über die Chur-Maynz Anno 1704. zu Cronenberg geleistete Huldigung ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 17.

Denen Oesterreichischen Erblanden. Denen Erbhuldigungen in denen Oesterreichischen Erblanden, und denen dabey vorfallenden Rechtsstreitigkeiten, ist Herrn D. SCHROETTERS ganze dritte Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte, (Wien, 1763. 8.) gewidmet.

Was Kayser Ferdinand II. Anno 1627. 4. Oct. an die Stände in Böhmen wegen abzulegender Huldigung deren hohen und nidern Standespersonen, so sich in dem Land begütert gemacht, wie auch derer, so wegen der Rebellion Pardon erlangt, rescribiret habe, will ich hier nicht anführen. (3)

In der Mährischen erneuten Landesordnnng von 1628. lautet es: „Von der Erbhuldigung. Wann und so offt einer oder mehr Innwohner in disem Unserm Erb-Marckgrafthum Mähren an- und aufgenommen werden, oder es sonst zum Fall kommt, daß dem König als Marckgrafen in Mähren die Erbhuldigung zu leisten; soll solche Erbhuldigung mit aufgehobenen Fingern leiblich geschworen und erstattet werden, als nemlich: „Ich N. schwöre Gott dem Allmächtigen, der gebenedeyten, von der Erbsünd unbefleckten, Mutter Gottes, allen Heiligen, und Euch, dem (Titulus) NN. als König zu

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 1159.
(2) in der neuen Staatscanzl. 15. Theil, S. 415.
(3) v. LÜNIG von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 1. p. 51.

zu Böheimb und Marckgrafen in Mähren, und meinem rechten Erbherrn, Euer Majestät, Dero Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb und Marckgrafen zu Mähren, getreu, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath oder Zusammenkünfften zu seyn, da wider Euer Majestät Person, Ehre, Würde, Rechte, oder Stand, etwas vorgenommen würde, noch darein bewilligen, oder gehehlen, in keinerley Weis, sondern Euer Majestät, Deroselben Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb und Marckgrafen in Mähren, Ehre, Nuz, Frommen, betrachten und befördern: Und ob ich verstünde, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde wider Euer Majestät, dem soll und will ich getreulich fürseyn, und Euer Majestät ohne Verzug warnen, und sonst alles das thun, was einem gehorsamen getreuen Unterthanen gegen seinen Erbherrn gebühret; getreulich und ohne Gefährde: So wahr mir Gott helffe, die gebenedyete, von der Erbsünde unbefleckte, Mutter Gottes und alle Heiligen!„ Dises Jurament wird nach Gelegenheit auf die Stände zu formiren seyn.„

Eine Beschreibung der in Steyermarck Anno 1728. an Kayser Carl VI. geleisteten Huldigung ist beym LüNIG (1) zu lesen.

Wie eben disem Kayser Carl VI. Anno 1711. in Tyrol gehuldiget worden seye, ist in der ausführl. Beschreibung der Landshuldigung und offenen Landtags von 1711. (Jnspruck,) fol. umständlich zu ersehen, daraus ich nur dises anmercke: Als nach der von dem obrist-Hofcanzler geschehenen Proposition, und des damals Röm. Königs Carls VI. selbstigen gehaltener Rede an die versammlete Landstände, der Landeshauptmann, Namens des Landes, sich zur Huldigung erboten, seynd derer Bischöffe und Domcapitul zu Trident und Brixen Abgeordnete abgetretten, denen Landständen aber wurde dise Eydesformul vorgelesen: „Jhr werdet geloben und schwören dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, dem Sechsten deß Namens, erwählten Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, = = = daß ihr Seiner Königlichen Maj. als eurem allergnädigsten rechten natürlichen regierenden Erbherrn und Landesfürsten, als Grafen zu Tyrol, getreu, gehorsam, gewärtig seyn, auch Jhren Frommen fördern und Schaden wenden wollet, wie das mit Recht und von Alters herkommen; als euch Gott helffe und alle Heilige; doch

(1) von der landsf. Ritterschaft. Tom. I. p. 413.

doch daß solche Erbhuldigung denen Kauff- und Pfandsherrn an ihren Verschreibungen, Recht und Gerechtigkeit, auch den Unterthanen an derselben ihrer Pflicht, so sie den Kauff- und Pfandsherrn gethan haben, unvergriffen und unschädlich seyn solle; getreulich und ohne Gefährde.„

Darauf hat der obrist-Hofcanzler weiter vorgesprochen: „Was mir fürgehalten, und ich wohl verstanden, deme allem will ich nachkommen, treulich und ohne Gefehrde; so wahr mir Gott helff, die ohne Macul empfangene Gebährerin Gottes Maria, und alle liebe Heiligen.„

Welche Worte alle vorhandene Stände mit lauter Stimme nachgesprochen; und zwar die Prälaten mit gelegter rechter Hand auf die lincke Brust, die Ritter und von Adel mit dargebottener Hand, die von Stätt- und Gerichten aber mittelst aufgehebter Schwörfinger; worauf der Landeshauptmann, so dann alle versammlete Stände und weiters Anwesende, ohne Unterschid zu dem Königlichen Handkuß gelassen worden. Nach disem hat sich der König, in voriger Ordnung und Begleitung der Erbaemter, wieder in sein Zimmer zurückbegeben ꝛc.

§. 18.

Chur-Sachsen.

Der dem Churfürsten Friderich Augusten zu Sachsen Anno 1769. abgelegte Huldigungs-Eyd ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

Der von denen Ständen des Marckgrafthums Ober-Lausitz Anno 1622. an Chur-Sachsen geleistete Erbhuldigungs-Eyd findet sich beym LüNIG (2).

§. 19.

Chur-Brandenburg, ꝛc.

Nachdeme durch den Westphälischen Friden das Fürstenthum Halberstatt an Chur-Brandenburg gekommen, errichtete der Churfürst Anno 1650. vor eingenommener Huldigung, mit denen Landständen den so genannten Homagial-Receß, welcher beym LüNIG (3) gelesen werden kan.

In disem Receß lautet es unter anderem: „So vil 28stens anlanget, daß ermeldte Prälaten und Geistliche, wie sie im ihrem 2ten Punct vorgeschlagen und begehret haben, die Huldigung nur durch einen blossen Handschlag zu verrichten, und, Uns mit Ablegung

(1) in den nov. Act. hist. eccl. 9. Band, 356. S.
(2) von der landsf. Ritterschaft. Tom. 1. p. 835.
(3) im R. Archiv, Part. spec. unter Chur-Brandenb. p. 127.

gung eines würcklichen Huldigungs-Eydes sich nicht verwandt zu machen, vermeinen, darinn können Wir, dahero, daß solches wider die Praxin und Observanz der Erbfürstenthümer laufft, nicht verwilligen, also gar, daß in dem *Instr. Pac. art.* 11. klärlich disponiret und enthalten ist, daß das Domcapitul und alle Stände des Erzstiffts Magdeburg Uns sich mit einem würcklichen Eyde der Treue und Subjection in eventum obstringiren und verbinden sollen; wie vil mehr wird es dann allhier geschehen müssen, da Wir die Huldigung nicht in eventum, sondern de præsenti, & tanquam Princeps actu possidens, von Unsern getreuen Ständen einzunehmen haben: Und dises haben auch mit gutem Fundament erwogen und erkannt das Domcapitul, Prälaten und gesammte Geistlichkeit in Unserm Fürstenthum Minden, welche solches Huldigungs-Eydes halber keine Difficultät gemacht, sondern sich darzu so willig als schuldig verstanden, auch denselben, nebst denen andern ihren Mitständen, würcklich und solenniter in loco publico abgeleget haben.„

Von der im Magdeburgischen zu Halle Anno 1681. und 1740. eingenommenen Huldigung hat Herr Geh. Rath ESTOR (1) gehandelt.

In dem Hinter-Pommerischen Landtagsabschid von 1654. (2) ist viles von der Erbhuldigung enthalten, besonders von der Zeit, von der Einnahm in Person und denen damit verbundenen Kosten, von denen Orten, wo die Huldigung aufzunehmen, und von der eventual-Huldigung an die Cron Schweden, ꝛc.

§. 20.

In der Braunschweig-Zellischen Amts-Ordnung von 1650. Chur-ware §. 6. verordnet: Daß ein jeglicher Amtmann dahin sehen solle, Braunschweig. damit kein Hausgesessener in dem ihme anvertrauten Amte über sechs Wochen lang, nachdem er sich allda nidergelassen, mit dem Huldigungs-Eyde übersehen werde, sondern er solle sie, Krafft sothaner special-Commißion, von erwehnten Leuten, nach dem gewöhnlichen Formular, in Herzoglichem Namen einnehmen.

Anno 1660. 14. Jan. wurde ferner denen Beamten verwilliget, daß sie für die Einnehmung des Huldigungs-Eydes, und daß solcher Actus in denen Amtsbüchern gebührlich aufgezeichnet werde, von

(1) in seiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, n. 10. S. 96.
(2) v. LÜNIG von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. p. 204. sqq.

von einem jeglichen, welcher sich in einem des Amts Botmäßigkeit unmittelbar unterworffenen Dorffe nidergelassen, einen halben Thaler, von denen aber, so sich in denen Untergerichten etwa besezen, einen Orts-Thaler, fordern und nehmen mögen; im übrigen aber haben sie das gewöhnliche entrichtende Manngeld dem Herzog zu berechnen: Es solle auch, bey ernster Bestraffung, weder der Amtmann ein mehreres, noch auch ein nachgesezter Amtsbedienter, er seye wer er wolle, das geringste deßwegen von Jemand fordern, noch annehmen.

§. 21.

Brixen. Von der Bischöffe zu Brixen Einnahm der Landeshuldigung in ihrem Hochstifft sehe man LÜNIGEN. (1)

§. 22.

Fulda. Ein Auszug des über die Anno 1715. 1727. und 1738. dem Abten zu Fulda in dem Amt Fischberg geleistete Huldigung errichteten Instruments ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 23.

Hildesheim. Die Statt Hildesheim erkennet zwar den Bischoffen zu Hildesheim als ihren Landesherrn; sie huldiget ihme aber nicht: Hingegen huldiget die Neustatt dem Domprobsten. (3)

§. 24.

Anhalt. Die Notul des im Anhalt-Cöthnischen von der Ritterschafft abzulegenden Huldigungs-Eydes ist beym THUCELIO (4) anzutreffen.

§. 25.

Braunschweig-Wolfenbütel. Die Braunschweig-Wolfenbütelische Landstände rechnen unter ihre Landesfreyheiten, daß sie nicht schuldig seyen, zu huldigen, bevor sie nicht über den punctum Primogenituræ, und also über das Pactum Henrico-Wilhelmianum, zur Genüge assecuriret seyen; per Testam. Julii de Anno 1582. add. Rec. de An. 1355. 1394. & 1535.

§. 26.

Hessen. Der Hessischen Ritter- und Landschafft Erbhuldigungs-Formul von 1567. ist beym LÜNIG (5) zu lesen: Nun lautet sie also

(1) in seiner Grundfest. 1. Th. 757. S.
(2) in der Eur. Staatscanzl. 90. Th. 298. S. u. f.
(3) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, S. 2878.
(4) Act. Comit. 1744. Tom. 1. p. 740.
(5) von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. p. 803. sqq.

also (1): „Ihr sollet mit Handgebenden Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd mit aufgehobenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr wollet dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. Landgrafen zu Hessen, ⁂ und nach Sr. ⁂ tödtlichen Hintritt, (welchen der getreue Gott noch lange verhüten wolle!) Dero ältesten Sohn, (allhier pfleget der ordo succedendi gar ausführlich inseriret zu werden,) und, auf gänzlichen Abgang des männlichen Stamms der Fürsten zu Hessen, den Chur- und Fürsten zu Sachsen, (vermög der Erbverbrüderung, so im Jahr 1587. und folgends in Anno 1614. zu Nanmburg erneuert worden,) getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Sr. ⁂ Frommen, Ehr, Nuzen und Bestes fördern, Schaden warnen und wenden, nach eurem besten Vermögen, auch nicht im Rath, vil weniger bey der That seyn, da wider Seine ⁂ etwas gehandelt, berathschlaget oder vorgenommen wird, noch weniger aber solches thun, oder darzu Anlaß oder Ursach geben, auch die Vergleichung des Hauses Hessen, wie dieselbe am 24. Sept. Anno 1627. verfaßt, von der Röm. Kayserlichen Maj. confirmirt, so dann in einem neuen Erbvertrag, den 24. Mart. Anno 1628. datirt, aufgerichtet, angezogen ist, so vil dieselbe euch angehen und concerniren, halten, und sonsten alles andere thun und lassen, was getreue Unterthanen ihrem Herrn und Landesfürsten von Rechts-Pflichten- und Gewohnheits-wegen zu thun schuldig seynd; alles getreulich und ohne Gefährde.

Eyd: Alles, was mir jezo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, und darüber meine Handtreu gegeben habe, das schwöre ich stet und unverbrüchlich zu halten; als mir Gott helffe, durch seinen Sohn Jesum Christum, unsern HErrn.„

Von der Erbhuldigung der Geistlichen und Professoren in Hessen, (welche bloß einen Handschlag geben,) hat Herr G. R. ESTOR (2) Nachricht ertheilt.

§. 27.

Die Schleßwig- und Holsteinische Ritter- und Landschafft Holstein.
bate Anno 1590. Obwol vor diser Zeit etliche Stätte in Herzog Philipps Eydespflichten genommen worden; so möchte doch mit der Huldigung jezo und hinfüro vermöge der Privilegien verfahren werden, und solche Stätte, neben andern Ständen diser Fürstenthümer, dem König und Herzog zugleich und ungetrennt huldigen.

(1) ibid. p. 831.
(2) in seiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, 1. St. n. 7. S. 65.

Die Königliche Commissarien wollten es bey den Privilegien bewenden lassen; Herzog Philipp hingegen ertheilte zur Resolution: Die sonderbare Huldigung der Stätte und Lande seye in denen Privilegien nicht begriffen, und einem jeden Herrn in der Erbtheilung zugefallen; dahero es billig bey dem Herkommen und Gebrauch bleibe, daß dieselbige einem jeden insonderheit ihre Huldigung leisten.

Die Landschafft wäre mit der Königlichen Commissarien Erklärung, daß die Huldigung beyden Herrn zugleich und unzertrennt geleistet werden sollte, zufriden, und bate den Herzog, sich damit zu conformiren, weil es alten Herkommens, und Anno 1564. zu Flensburg in Gegenwart aller drey regierenden Herrn auch also gehalten worden seye:

Der Herzog liesse es auch dabey bewenden.

Als aber Prinz Johann verlangte, ihme die Huldigung auch zu leisten, schluge es die Landschafft ab, weil solche Niemand, als denen regierenden Herrn, widerfahre, und von der Regierung niemals getrennet oder abgesondert worden seye.

§. 28.

Mecklenburg. Herzog Christians zu Mecklenburg erlassene Citation an Singulos seiner Ritterschafft zur Huldigung nach Sternberg, d. d. 1662. 12. Apr. ist bey H. POETKER (1) zu lesen.

§. 29.

Ostfrießland. In Ostfrießland hat es wegen Einnehmang der Erbhuldigung mancherley und langwührige Streitigkeiten gegeben: Vilesdavon ist schon bey anderer Gelegenheit (2) vorgekommen; und hier will ich nur so vil davon melden.

Von denen Huldigungen an den Grafen Ulrich, die Gräfin Theda, die Grafen Enno I. Edzard I. Enno II. und die Gräfin Anna, handelt H. von BENNEISEN (3) mit mehrerem.

Wie dem Grafen Enno III. Anno 1599. zu Emden gehuldiget worden, davon hat er auch die Verhandlungen bekannt gemacht (4).

Nach dessen Tode wollte von der Statt Emden dem Grafen Rudolf Christian nicht gehuldiget werden, biß die Landes-Beschwerden abgethan seyen, und er die Landes-Verträge mit einem cörperlichen Eyd bekräfftiget habe: Die General-Staaten legten sich auch in

(1) in seiner neuen Samml. Mecklenb. Schrifft. 1. S. 45. St.
(2) in meinem Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. p. 989. sqq.
(3) in der Ostfries. Histor. u. Landes-Verfaß. Tom. 1. p. 60. sqq. 69. sqq.
(4) l. c. Tom. 1. p. 138. sqq.

in die Sache, und ihre Committirte lieſſen Anno 1626. 3. Febr. Deciſionen darinn ergehen, worüber der Graf Anmerckungen machte, auch ſich über der Statt und der Ritterſchafft Beſchwerden erklärte; worauf die drey Stände, (auſſer Emden,) Anno 1626. 18. Apr. huldigten, und von dem Grafen dagegen einen Revers erhielten; Anno 1627. 28. Jun. huldigte endlich auch die Statt Emden, und bekame ebenfalls einen beſonderen Revers. Die völlige Acten liſet man bey BRENNEISEN (1).

Dem Grafen Ulrich II. wurde Anno 1628. 11. Nov. ohne Widerſtand gehuldiget, und von ihme dagegen Reverſalien ausgeſtellt: Mit der Statt Emden Huldigung aber ſtunde es an biß Anno 1631. 7. Febr. und die Statt bekame wieder eigene Reverſalien. (2)

Nach Graf Ulrichs II. Tode führte deſſen Wittwe die Vormundſchafftliche Regierung von Anno 1648. an; da aber nichts von Huldigungs-Sachen vorkame, auſſer was die General-Staaten Anno 1650. 15. Dec. zum voraus, auf den Fall, wann Graf Enno Ludwig der Regierung ſelber antretten würde, ausſprachen. (3) Nun kame zwar Graf, (hernach Fürſt,) Enno Ludwig Anno 1651. zur Regierung: Weil man ſich aber wegen der Huldigungs-Reverſalien nicht vergleichen kommte, ſo iſt ihm auch nie gehuldiget worden.

Fürſt Georg Chriſtian kame zwar Anno 1660. zur Regierung, die Huldigung der Statt Emden aber wurde erſt Anno 1663. 18. Nov. gegen ausgeſtellte Reverſalien, und von denen übrigen Ständen Anno 1664. 29. Mart. gegen ebenmäßige Reverſalien, abgeſtattet. (4)

Als diſer Fürſt Anno 1665. geſtorben, und deſſen Wittwe die Vormundſchafft geführet, wurde derſelbigen Anno 1668. ſchrifftlich gehuldiget; wogegen ſie Reverſalien ausſtellte. (5)

Fürſt Chriſtian Eberhard trate die Regierung Anno 1690. ſelber an; er und ſeine Landſtände aber konnten ſich wegen der Formuln der Huldigung und derer Reverſalien nicht vergleichen, ſo daß endlich der Kayſer Anno 1691. 3. Nov. eine Formul derer Reverſalien vorſchriebe: Anno 1693. wurde auch in dem Hanoveriſchen Vergleich §. 1. ein Formular derer Huldigungs-Reverſalien feſtgeſtellt; darauf

(1) l. c. Tom. 2. p. 599. — 625.
(2) l. c. pag. 628. ſqq.
(3) ibid. p. 742.
(4) l. c. Tom. 2. p. 916. ſqq.
(5) BRENNEISEN l. c. pag. 953. ſq.

wurde endlich Anno 1695. 11. Febr. die Huldigung schrifftlich abgestattet, und die Reversalien dagegen ausgestellt; wobey man aber so wohl Fürstlicher Seits in einer eigenen Urkund sich vorbehielte, als auch an Seiten der Stände einen Revers von sich gabe, daß solche general-schrifftliche Huldigung des Fürstens Successoren an dem Regiment in Forderung der persönlichen homagial-Pflicht nicht präjudicirlich seyn solle. (1)

Dem Fürsten Georg Albrecht wurde Anno 1708. 21. Nov. wiederum schrifftlich also gehuldiget: „Wir Ritterschafft, Stätte und dritter Stand, repräsentirende die Stände von Ostfrießland, geloben und versprechen, den Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Georg Albrechten, Fürsten zu Ostfrießland, = = als unsern gnädigsten Fürsten und Herrn zu erkennen, zu respectiren und zu gehorsamen, auch Demselben getreu und hold zu seyn; alles nach Einhalt der Accorden; bey wahren Worten, Treuen und Glauben, an statt eines solennen cörperlichen Eydes, ohne einige Exception und Einrede. Urkundlich unserer eigenhändiger Unterschrifft und beygedruckter Pittschaffte. So geschehen Aurich auf allgemeinem Landtage, den 21. Nov. 1708.„ (Darauf folgen die Unterschrifften und Sigille derer Deputirten von allen drey Ständen.)

Ferner stellten die Stände wieder einen besonderen Revers aus, daß dise schrifftliche Huldigung unpräjudicirlich seyn solle: Der Fürst aber verwahrete sich also: „Georg Albrecht = = = Demnach Unser in Gott ruhender hochgeehrter Herr Vater, = = Unsern getreuen Landständen in dem zu Hanover Anno 1693. den 18. Febr. geschlossenen Tractat in Gnaden versprochen, daß er ihnen einen Huldigungs-Revers, so wie derselbe besagtem Tractat sub Lit. A. beygefüget worden, gegen ihren abzustattenden gewöhnlichen Huldigungs-Eyd, extradiren wolle, nachgehends aber Ihme in Gnaden beliebt, daß die Homagial-Pflicht vor dißmal auf Maaß und Weise, wie es An. 1668. geschehen, in Scriptis von denen Ständen simultanee abgeleget werden möchte; Wir Uns vor disesmal solches auch gefallen lassen: Wiewol Wir sonst lieber gesehen hätten, daß die Huldigung persön- und mündlich geschehen wäre; und hingegen die Ritterschafft in Unterthänigkeit dafür gehalten, daß sie Unsers Herrn Großvaters Gn. nur bloß Treue und Huld, ohne Beyfügung des Worts: Gehorsam geschworen hätten, und sie also auch anjezo mehrgemeldte Hul-

(1) l. c. Tom. 2. p. 1024. sqq.

Huldigungs-Pflicht auf eben solche Weise lieber abstatten wollten; als wird hiemit beurkundet und bescheiniget, daß die jezt bevorstehende schrifftliche general-Huldigung auch nur vor disesmal, ohne Consequenz und Präjudiz jedes Theils habender Befugsamkeit, beliebt und also würcklich geschehen seye. Urkundlich haben Wir disen gegenwärtigen Schein unter Unserer Fürstlichen Unterschrifft und Insigel ertheilen wollen, und dagegen ein gleichlautendes Original von denen Deputirten Unserer Ritterschafft ebenmäßig unterschreiben, und mit deren Pittschafften bedrucken lassen, auch zu Unserer Nachricht zu Uns genommen. Geschehen auf Unserm Residenzhause Aurich, den 21. Nov. 1708.„

Die Statt Emden huldigte dergestalt: „Wir Burgermeister und Rath der Statt Emden, samt Vierzigern daselbst, vor Uns und im Namen allgemeiner Burgerschafft, geloben und versprechen, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, an statt eines solennen cörperlichen Eydes, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Albrecht Fürsten zu Ostfrießland, = = = als Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn zu erkennen, zu respectiren, und zu gehorsamen, auch demselben getreu und hold zu seyn; alles nach Einhalt diser Statt Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch zwischen Sr. Fürstl. Durchl. Herrn Vorfahren und diser Statt aufgerichteten Accorden und Verträgen. Dessen zu wahrer Urkund haben wir dise unsere Verpflichtung durch unsere auf dem Landtage zu Aurich anwesende und special hierzu bevollmächtigte Deputirte wissentlich unterschreiben und versigeln lassen. So geschehen zu Aurich auf allgemeinem Landtage, den 21. Nov. 1703.„ (Darauf folgen 5. Unterschrifften.)

Auch stellte die Statt Emden einen Revers wegen diser schrifftlichen Huldigung aus:

Hingegen erhielten die drey Stände zusammen, und die Statt Emden ins besondere, Fürstliche Reversalien. (1)

§. 30.

In dem Schweden-Vor-Pommerischen Haupt-Commissions-Receß von 1663. liset man: „Als haben sie darauf die gewöhnliche Huldigungs-Abstattung = = = gutwillig erbotten und erkläret, und ist es ratione modi bey dem alten Gebrauch gelassen, solchemnach der Anstalt gemacht, daß gegen dem 15den Julii der sämtliche Adel und Vor-Pommern.

(1) l. c. pag. 1087. sqq.

und Lehenleute anhero nacher Wollgast durch Ausschreiben an die Geschlechter beschriben, allda nach verrichtetem Gottesdienst und abgelegten Proposition, der Huldigungs-Eyd abgeschworen und ihre Lehen gebührend empfangen, folgends die Königliche Commissarii bey den Stätten Strahlsund, Stettin, Greiffswald, Anclam, Wolgast, die Huldigung aufgenommen, bey den übrigen Stätten, durch hierzu von ihnen Deputirte solche aufnehmen zu lassen, die Verordnung gemacht, weswegen auch die Commissorialen an die Deputirte ausgefertiget, ꝛc.„

§. 31.

Sachsen. In der Sachsen-Altenburgischen Landesordnung von 1705. ist versehen: „So sollen die Erbhuldigung, wie sie in disem Fürstenthum, vermöge des Hauptttheilungs-Recesses, verglichen, alle Lehenleute, Bürger und Unterthanen der Stätte und Aemter, welche solche bey angetrettener Landesfürstlicher Regierung oder sonsten Zeithero nicht geleistet, annoch, und zwar die Lehenleute, welche bey der gesammten Regierung beliehen werden, zugleich bey der Beleyhung, ohne Unterschid, sie seyen Grafen, Herren, von der Ritterschafft, oder anderes Standes, Schrifft- oder Amtsassen, die Unmündige aber so bald nach hingelegtem 16dem Jahr, als der Lehensmündigkeit, (doch der Fürstlichen Aemter Befugniß wegen der Amtsassen hiedurch im übrigen nichts benommen;) Andere aber, wann solche ihr häusliches Wesen anfangen, oder zu Burgern in Stätten, oder Unterthanen in Aemtern, aufgenommen werden, (darunter dann die in hiesigen Landen sich jedesmal befindende Bergwercks-Bediente mitbegriffen,) daselbst abschwören: Es werden auch die getreue Landstände, und andere unter diser Landesfürstlichen Bottmäßigkeit begriffene Gerichts- und Erbherren, deren Unterthanen mit gebührlicher Pflicht zu belegen wissen; doch ist dabey der Gehorsam, sodem Landesfürsten gebühret, als für zu Recht ausgenommen jederzeit zu achten und zu halten. „

In dem Sachsen-Coburgischen (1) wird in Ansehung derer Vasallen ein Unterschid gehalten: Die, so mit Lehen und Leib ausser dem Fürstenthum und Sächsischen Territorio gesessen seynd, werden nur mit dem blossen Leheneyd, die aber, so entweder mit Lehen und Leib, oder wesentlicher Wohnung in disem Fürstenthum, oder auch ausserhalb sich enthalten, jedoch die Lehen in Sächsischer Obrigkeit

(1) v. LÜNIG von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. p. 89. sqq.

rigkeit haben, als hoc respectu Innländische, wann sie sonst gleich auch Reichs-unmittelbare Güter besizen, zugleich auch mit der Erbhuldigungs-Pflicht belegt.

§. 32.

In **Würtemberg** ereignete sich Anno 1514. ein grosser Bauren-Aufstand: Als darauf noch dises Jahr der Tübinger Vertrag geschlossen wurde, vergliche man sich, daß die gemeine Landschafft dem Herzog von neuem, auch dessen regierenden Erben und Nachkommen, von Wort zu Wort also geloben und schwören solle: „Ihr werdet schwören einen Eyd zu Gott und den Heiligen, Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen des Herzogthums Würtemberg, getreu und hold zu seyn, Sr. Fürstl. Gnaden, dero Räthen und verordneten Amtleuten Geboten und Verboten von Sr. Fürstl. Gnaden wegen gehorsam und gewärtig, zu seyn, Sr. Fürstl. Gnaden Frommen und Nuzen zu schaffen, Dero Schaden zu warnen und zu wenden, nach eurem besten Vermögen, euch erzeigen und halten, wie fromme gehorsame Unterthanen sich gegen ihrer natürlichen Herrschafft erzeigen und halten sollen, auch eure Leib und Gut, Weib und Kind, so leibeigen sind, nicht zu verändern, ohne bemelt Unsers gn. Fürsten und Herrn, oder Sr. Fürstl. Gnaden, Amtleut, Wissen und erlauben, darzu Sr. Fürstl. Gnaden, und Dero Erben, Herzogen zu Würtemberg, und ihren Nachkommen, die Hülff zu thun und zu geben, auch die Handhabung der Gehorsame und Erbarkeit, Sr. Fürstl. Gnaden zugesagt und verschriben, treulich zu vollziehen und zu halten; wie sich nach Innhalt des Vertrags, zwischen gn. Herrschafft und gemeiner Landschafft aufgericht und gemacht, zu thun gebühret; alles erbarlich, treulich und ungefährlich.„ Würtemberg.

§. 33.

Die Statt **Essen** wurde vom Cammergericht Anno 1670. von Leistung der Huldigung an ihre Landesfürstin, die Abbtißin, freygesprochen. Essen.

§. 34.

In Sachen: Zu **Wickerad** Burgermeister und gemeine Eingesessene, contra Freyherrn von **Quad**, sprache der Reichs-Hofrath den 18. Jun. 1751. Quadt.

„2. Wird denenselben (Impetranten,) mit Verwerffung ihres, nach Beschaffenschafft des allhier vorhandenen Possessorii unstatthafften, Einwendens, alles Ernstes aufgegeben, denen vormals ergangenen Kayserlichen Patenten vom 16. Jun. a. pr. zu allerun-

terthänigster Folge, den Huldigungs-Eyd, ohne weitere Bedingung oder Reversales zu begehren, unweigerlich, und zwar nach der von Impetraten producirten Eydesformul, abzulegen. = =

8. = = Fiat Commissio auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses: Impetraten, = = nach Vorschrifft deren Kayserlichen Erkenntnissen, Krafft gegenwärtigen Auftrags, zu manuteniren, und solche Kayserliche Verordnungen, bey unterbleibender Parition, (worzu denen Impetranten ein terminus duorum mensium annoch zu geben,) auf deren Kosten, zur Execution zu bringen, auch, was hiervon der Erfolg, gehorsamst zu berichten. ꝛc.„

§. 35.

Waldeck. Der denen Grafen zu Waldeck von ihrer Statt Corbach An. 1575. ausgestellte Huldigungs-Revers ist beym LüNIG (1) zu lesen.

§. 36.

Viles remissive. In LüNIGS *Theatro ceremoniali* (2) finden sich Beschreibungen von Huldigungen, 1. der Statt Braunschweig an Herzog Friderich Ulrichen, von 1616. 2. der Stände des Stiffts Osnabrück an Bischoff Ernst August von 1651. 3. der Oesterreichischen Stände an Kayser Ferdinand III. Anno 1651. 4. desgleichen an Erzherzog Leopolden Anno 1655. 5. der Statt Leipzig an Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen Anno 1657. 6. des Hochstiffts Osnabrück an Bischoff Ernst August von 1662. 7. der Vor-Pommerischen Stände an Schweden Anno 1663. 8. der Statt Erfurt an Chur-Maynz Anno 1664. 9. der Statt Lüneburg an den Herzog Georg Wilhelm Anno 1666. 10. der Statt Magdeburg an Chur-Brandenburg und den Administratorem Anno 1666. 11. der Sachsen-Lauenburgischen Lande an Herzog Julium Franz Anno 1666. 12. der Statt Braunschweig an das gesammte Haus Braunschweig An. 1671. 13. der Statt Hanover und gesammter Landstände an Herzog Ernst August Anno 1680. 14. der Ober-Lausitz an Churfürst Johann Georg III. zu Sachsen Anno 1681. 15. der Naumburgischen Stände an Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen Anno 1682. 16. des Herzogthums Cleve an Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg Anno 1689. 17. der Stätte Dreßden, Torgau, Wittenberg, Freyberg und Leipzig, an Churfürst Johann Georg IV. zu Sachsen Anno 1691. 18. der Neumarck und Hinter-Pommern resp. an Chur-

(1) in des R. Arch. Spicil. secul. S. 1434.
(2) Tom. 2. p. 823. sqq.

Churfürst Friderich zu Brandenburg und die Cron Schweden, An. 1699. 19. der Nider-Oesterreichischen Stände an Kayser Joseph I. Anno 1705. 20. des Stiffts Lübeck an Bischoff Christian August Anno 1705. 21. des Herzogthums Zelle an den Churfürsten zu Braunschweig Anno 1706. 22. der Statt Lüneburg an Churfürst Georg Ludwigen Anno 1707. 23. der Nider-Oesterreichischen Landstände an Kayser Carl VI. Anno 1712. 24. zu Berlin an König Friderich Wilhelm Anno 1713. 24. zu Cöthen an Fürsten Leopold zu Anhalt.

Auch kommt in dem Teutsch. Persönlichen Staatsrecht *Lib. 3. Cap. 1.* viles von Huldigungssachen vor.

Sibendes Capitel.

Von der Unterthanen Gehorsam und Ungehorsam, ꝛc.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Pflichten der Unterthanen. §. 3. Ehrerbietung. §. 4. Gehorsam. §. 5. Respectlosigkeit. §. 6. Injurien. §. 7. Antastung der Ministers, ꝛc. §. 8. Beschwerden. §. 9. Zusammenkünffte der Unterthanen. §. 10. Proceßkosten. §. 11. Proceßlust. §. 12. Ungehorsam. §. 13. Thathandlungen. §. 14. Empörung. §. 15. Neuere Exempel. §. 16. Art, darinn zu verfahren. §. 17. Amnestie. §. 18. *Crimen læsæ Majestatis.* §. 19. Fehler auf beyden Seiten. §. 20. Unbillige Ungnade. §. 21. Belohnung der Treue. §. 22. Mehreres *remissive.*

§. 1.

Schrifften.

Unter denen im nächstvorhergehenden Capitel angeführten Schrifften schlagen einige auch hieher mit ein; denen ich noch beyfüge:

BECKII (Casp. Achat.) Diss. de insolubili Fidelitatis & Subjectionis nexu; Jena, 1728. 4.

QUISTORP (Joh. Christian) Abh. von der Strafe derjenigen,

welche wider die dem Landesherrn nachgeordnete Obrigkeit ungehorsam handlen. Roſtock, 1771. 4. auch in ſeiner klein. juriſt. Schrifft. 1. Samml. n. 2. S. 44. und in den Roſtock. gemeinnüz. Aufſäz. aus den Wiſſenſch vom Jahr 1771. ſ. H. Schotts Critick 4. Band, S. 351. 781.

De Signis Seditionis, ſpeciatim in Ditione Leodienſi, iſt der Freyherr von CRAMER (1) nachzuſehen.

Von dem Gehorſam und der Treue der Unterthanen gegen den Staat hat H. von JUSTI (2) in Abſicht auf die Staatsklugheit gehandelt.

§. 2.

Pflichten der Unterthanen.

Die Göttliche geoffenbarte und natürliche, auch die Reichs und gemeine Rechte, verbinden alle Unterthanen gegen ihre Landesherrſchafft 1. zur Ehrerbietigkeit, 2. zur Treue in Förderung derſelbigens Nuzens und Abwendung ihres Schadens, ſo dann 3. zum Gehorſam gegen derſelbigen Gebotte und Verbotte, und endlich 4. zu einer ungeheuchelten Liebe, die ſich in Worten und Wercken bey aller Gelegenheit verſpühren laſſe.

Darunter verſtehet ſich auch von ſelbſten mit, daß die Unterthanen ihres Landesherrns Gerechtſamen unangetaſtet laſſen ſollen.

In einem Kayſerlichen Decret, in Sachen: Oſtfrießland contra Oſtfrießland, von 1681. 1. Oct. heißt es: „Gleichwie die Landſtände verbunden ſeyn, nach Innhalt der Oſtfrieſiſchen Concordaten, ihrem Landesfürſten an ſeinen ihm zukommenden Rechten, Hoheiten und Regalien, keinen Eintrag noch Verkleinerung zu thun; ſondern vilmehr ſolche gegen Männiglich, gleich getreuen Unterthanen zuſtehet, zu verthädigen und zu erhalten ꝛc.„

§. 3.

Ehrerbietung.

Unterthanen ſeynd alſo forderiſt ihren Landesherrn Ehrerbietung in Schrifften, Worten und Wercken ſchuldig.

Es iſt üblich, daß ſie ſolches bey gewiſſen Gelegenheiten auch in der That bezeugen, z. E. an Geburts- und Namens-Tägen, am neuen Jahr, wann der Landesherr das erſtemahl, oder auch ſonſt, an ein Ort kommt, u. ſ. w.

Als Churfürſt Maximilian Heinrich zu Cölln Anno 1662. in die

(1) in ſeiner Obſerv. Tom. 6. Part. 1. p. 359.
(2) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 320. u. f.

die Statt Cölln zum Synodo einen solennen Einzug hielte, ware auch des Erzstiffts Erb-Marschall, etliche Grafen, adeliche Landstände und Ritterschafft in einer ziemlichen Anzahl dabey. (1)

Auf dem Pommern-Wolgastischen Landtag Anno 1606. wurde ausgemacht: Wie es wegen Aufwartung der von Adel sollte gehalten werden. (2).

Aus diser Pflicht folget ferner, daß Unterthanen an des Landesherrns freudigen und leidigen Begebenheiten, nach Beschaffenheit der Umstände, offentlichen Antheil nehmen.

Dahin gehöret auch das öffentliche Kirchengebet für den Landesherrn und resp. seine Familie.

Argumentum (Superioritatis territorialis) à Precibus publicis deductum infringere conatur Auctor der nochmaligen ernstl. Behauptung des freyen und unbeschränckten Exercitii des Schleßwig-Holstein-Gottorfischen juris Armorum &c. gegen alle Holstein-Glückstattische Anmassungen ꝛc. sagt Herr HEUMANN. (3)

Herr Vice-Canzler STRUBE schreibt wohl (4): „Weil man in selbiges (Kirchengebet,) vilfältig auch Schuzherrn, Gerichtsherrn, Kirchenpatronen, und Andere nimmt; so gibt es nur alsdann einen erheblichen Grund an Hand, wenn keine andere besondere Ursach desselben erhellet, und derjenige, welcher Jemanden die Hoheit streitig macht, darinn übergangen wird.„

Was der Churfürst zu Maynz und die Statt Erfurt dißfalls für Streitigkeiten mit einander gehabt haben, und wie die Statt darüber endlich gänzlich unter Chur-Maynz gekommen seye, ist hier der Ort nicht, es weitläufftiger zu erzählen.

Von denen Streitigkeiten zwischen Würtemberg und dem Grafen Fugger wegen des Kirchengebets für den Herzog in denen Fuggerischen Lehensorten sehe man die unten (5) angezeigte Stelle nach.

Die Landtrauer ist auch ein schuldiges Zeichen der Ehrerbietung der Unterthanen gegen ihre Landesherrschafft, und wird von lezterer anbefohlen.

(1) v. LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 1. p. m. 65.
(2) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 4.
(3) de Charact. Super. territ. §. 26. p. 35.
(4) in seiner Nebenst. 4. Theil, 163. S.
(5) in der Select. Jur. publ. 5. Theil, 20. S.

Sachsen und Schwarzburg stritten mit einander wegen der Landtrauer für Sachsen in denen Schwarzburgischen Landen. (1)

Und von dem Streit zwischen Magdeburg und Mansfeld wegen des Trauergeläuts sehe man H. HEUMANN (2) und die von ihme angeführte Stellen nach.

§. 4.

Gehorsam. Nebst der Ehrerbietung aber seynd auch die Unterthanen ihrer Landesherrschafft Gehorsam schuldig.

Dabey bleibet jedoch unbeweglich stehen, was uns die heil. Schrifft in den Ap. Gesch. 4, 19. 5, 29. lehret: „Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen; „Da wir nun in der Christenheit leben, und alle Parthien derselben hierinnen einig seynd; so kan auch kein Landesherr von seinen Landständen und Unterthanen in demjenigen Gehorsam forderen, was wider das Wort Gottes ist:

Und wann in der Wahl-Capit. Art. 15. §. 1. der Unterthanen schuldigen Gehorsams gegen ihre Landesobrigkeit und §. 3. der schuldigen Parition gegen den Landesfürsten und Herrn gedacht wird; so fliesset einer Seits allerdings daraus, daß die Uuterthanen Gehorsam und Parition schuldig seyen: Da aber anderer Seits des Gehorsams und Parition nicht schlechterdings gedacht wird, auch die Landeshoheit durchaus nicht uneingeschräncket ist (3); so kan also auch von dem Landesherrn kein weiterer, als der nach Göttlichen, natürlichen, Reichs- und gemeinen Rechten, schuldige Gehorsam gefordert werden.

In dem Würtembergischen Vergleich von 1770. *Cl. 1. ad Grav. 1.* §. 3. lautet es: „Wie dann auch Ihro Herzogl. Durchl. von treu-gehorsamsten Prälaten und Landschafft, deren grösseren und engeren Ausschuß, auch Magistraten, Herzoglichen Beamten, und allen übrigen Landes-Eingesessenen, keinen andern, als Reichs- und Landes-Verfassungsmäßigen, Gehorsam erfordern, und weder ihnen, noch denen Herzogl. Beamten und Magistraten, wider ihre beschworene, nach denen Landesverträgen eingerichtete, Staaten, oder Amts-Instructionen und Bestallungen, gn. nichts ansinnen noch befehlen wollen. „

Und

(1) Elect. Jur. publ. Tom. 4. p. 753.
(2) l. c.
(3) v. der Tr. von der Landeshoh. überh. Cap. 13. 14.

Und in Sachen des Grafens von Criechingen contra seine Unterthanen verordnete das Cammergericht, um das Jahr 1757. (1) Daß sämtliche Gemeinden und Unterthanen ihrem Landesherrn gebührenden Gehorsam leisten, und sich dessen Reichsgesezmäßigen Verordnungen und wohlhergebrachten, bißhero ruhig ausgeübten, territorial-Rechten, (worunter jedoch gewisse neuerliche Onera, biß zum Austrag Rechtens, nicht gehörig seyen, ingleichem einer Weisung vor den Grafen in einer besonderen Materie,) fernerweit nicht widersezen sollten.

Besonders aber kan ein Herr von denen Unterthanen keinen Gehorsam verlangen, wann er ihnen etwas anbefiehlt, welches offenbar und unstreitig denen Landes-Verträgen und Freyheiten entgegen ist; wann also dieselbe in einem solchen Fall denen Befehlen des Regentens, oder seiner Nachgesezten, nicht gehorchen, sondern es geziemend verbitten, handlen sie nicht sträflich: Siehet aber der Landesherr, oder dessen Collegia, oder Beamte, sie dennoch deßwegen übel an; so mißbrauchen sie sich ihres Rechts und Amtes, sie machen sich dadurch selbsten sträflich, und man kan an einem Reichs-Gerichte deßwegen klagen.

§. 5.

Der Ehrerbietung ist die Respectlosigkeit entgegen: Selbige kan in Worten, in Schrifften, oder in Wercken bestehen, auch gerichts- oder aussergerichtlich begangen werden. Alle dise Gattungen seynd sträflich, und können dahero von dem Landesherrn, oder dessen Nachgesezten, in rechtlicher Ordnung geahndet werden; doch ohne Uebermaasse, oder allzugrosse Schärffe. Respectlosigkeit.

Auch die höchste Reichsgerichte lassen dergleichen nicht ungeahndet, wann es entweder bey ihnen klagbar angebracht wird, oder Unterthanen sich bey einem solchen Reichsgericht selbsten gegen ihre Landesherrschafft also vergehen.

In Sachen: Waibstatt contra Speyer wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1754. 10. Jan. der Implorantischen Gemeinde injungirt, sich aller unglimpflich- und Respectswidrigen Reden zu enthalten, sondern in allem ihrem Landesfürsten und Obrigkeit den schuldigen Gehorsam zu leisten, und sich durante hac lite so bescheiden aufzuführen, wie es treuen Unterthanen eigne und gebühret; damit nicht nöthig seye, gegen sie mit schärfferen Kayserlichen Verordnungen zu verfahren.

In

(1) Freyh. von CRAMER in seiner Nebenst. 98. Th. 145. S.

In Sachen: Aremberg wider die Eingesessene von Kerpen und Casselburg sprache das Cammergericht Anno 1769. (1) Weil der Unterthanen Procurator in diser den Landesherrn und seine Unterthanen betreffenden Sache hin und wieder im Namen der lezstern verschidene ungebührliche Ausdrücke einfliessen lassen, auch allerhand ungegründete Beschuldigungen wider die dortige Herrschafftliche Räthe und Beamte ohne Beweis vorzubringen sich angemasset, solle er 3. Marck Silber zum Armenseckel ex propriis erlegen.

König Christian IV. in Dänemarck hat der Hollsteinischen Landstände gegen Jhne und Herzog Johann gebrauchte Schreibart An. 1603. geahndet, die Stände sich aber darauf entschuldiget.

Und wie weit An. 1642. der Herzog zu Holstein-Gottorff mit seinen Landständen wegen einer von disen übergebenen Vorstellung zerfallen seye, belehret LüNIG. (2)

Um das Jahr 1684. sezten die Mecklenburgische Landstände unter ihre Beschwerden: „ Wann Ritter- und Landschafft, oder Dero Deputirte, in Schrifften oder mündlich durch die Fürstliche Ministros mit unterweislichen Imputationibus, als ob jene gegen Fürstlichen Respect, oder das Fürstliche wahre Interesse, handelten, indigne tractiret werden, und desfalls mit ihrer Nothdurfft nicht einmal gehöret werden wollen. „

Die Resolution darauf lautete: „ Dise Beschwer-Führung wird Fürstlich-Güstrowischer Seiten nicht agnoscirt; wie dann auch Jhro Durchl. daran keinen Gefallen tragen: Wann nur hingegen die von Ritter- und Landschafft sich auch in gebührenden Terminis halten. „

In Sachen: Mecklenburg contra Mecklenburg hingegen resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1689. 18. Jan. „ Moneatur Ritter- und Landschafft: Sich . . in ihrem münd- und schrifftlichen Anbringen ohne Anzüglichkeit gegen die Herrn Herzoge sich aller schuldigsten Ehrerbietung und Bescheidenheit zu gebrauchen. „

Denen Ostfriesischen Administratoren der gemeinen Landes-Mittel wurde in einem Kayserlichen Decret von 1723. 11. Jun. unter n. 13. scharff verwisen, die grund-irrige in denen unterstandenen gedruckten Patenten und verfaßten Schrifften enthaltene, zu Verführung der übel berichteten Landes-Eingesessenen abzielende Im-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 84. Th. 128. S.
(2) Von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. p. 1011.

Imputationes gegen den Landesfürsten, ob wäre dessen Vorhaben auf die Vernichtung der Accorden und Privilegien, zu Stabilirung eines despotischen Regiments gerichtet; da doch die Acta gerade das Widerspil und diſes sonnenklärlich anzeigen, daß derselbe bloß der sämtlichen Unterthanen Nuzen, Wohlfarth und Aufnehmen, durch Abschaffung der im Schwang gehenden fast unzähligen Unordnungen, und ihre Rettung von denen handgreiflichen Prägravationen und Bedrückungen, mit unermüdeter Sorgfalt, des löblichen Vorsazes suche, damit eine gute und heilsame Policey dermahleinst angerichtet werden möge, ohne welche getreue Unterthanen niemals eines glücklichen und friedlichen Zustandes sich zu getrösten haben; welchen aber der Administratorum der gemeinen Landesmittel unbefugte Ermächtigung der eigenwilligen Interpretation der Kayserlichen Resolutionen und Landes-Accorden und deren Extension auf höchst-schädliche Mißbräuche und Ausschliessung der Landesfürstlichen Inspection und daraus fliessenden rechtmäßigen Anordnungen, bis anhero allein gehemmet. „

Anno 1754. 13. Dec. wurde dem Fürsten von Hohenlohe-Pfedelbach vom Kayser rescribirt: Daß der Kayser ihme seine, als Landesherr, nach allen Rechten habende Befügnisse, bey ein- oder des andern künfftigen insolenten Reden, und zu Verkleinerung des Landesfürstlichen Ansehens gereichenden widerspenstigen Ungehorsams, mit würcklicher personal-Arrestierung und Formirung des Processes, dummodo legali modo, fortzufahren, vollkommen offen und frey behalte; indeme der Kayser, getreue Reichsstände durch dergleichen geflissentliche Bosheiten unruhiger Unterthanen unterdrucken und beschweren zu lassen, nicht gemeinet seye: Hingegen hätte der Kayser zu dem Fürsten auch das Vertrauen, daß er ebenfalls in allem, so vil ihn berühre, fortan seine Schuldigkeit beobachten, und derselbe auch, aller, so vil immer thunlichen, Billigkeit gemäß sich zu achten, geflissen seyn werde.

In Sachen der Statt Steinfurt contra den Grafen zu Bentheim-Steinfurt wurde in einer Appellations-Sache Anno 1751. 19. Jul. der Advocatus causæ der Statt in eine Marck löthigen Goldes fiscalischer Strafe condemnirt, und an den Stattmagistrat ein Decret erlassen: Der Kayser habe mit allerhöchster Mißbilligung ersehen, wie Respect-vergessen und ungezogen sich so wohl der samtliche Rath, als auch insonderheit der Stattsecretarius, gegen die Landesherrschafft aufgeführet, ja ersterer so gar die an sich billige Ahn-

dung sothaner Begünstigung durch eine frevelhaffte Appellation dem Grafen zu erschweren gesucht habe: Gleichwie nun der Kayser dergleichen Vergehen und Umtrib gegen einen Landesherrn nicht nachsehen könnte; also habe der Magistrat die auf dise Appellation gegangene Unkosten nicht dem gemeinen Wesen aufzurechnen, sondern ex propriis zu tragen, auch den billig, wegen einer so unschicklichen Appellation, gestraften Advocatum causæ binnen zwey Monathen anzugeben, so dann aber ihrer Herrschafft künfftig in allen Stücken den behörigen Respect besser zu bezeugen, und, wenn etwas an Dieselbe in Appellations-Sachen zu übergeben, solches durch den Notarium bey der Gräflichen Canzley, nicht aber an des Grafen eigene Person, insinuiren zu lassen; übrigens auch sich in allen Stücken ruhig und fridlich, wie es getreuen Unterthanen gebühre, zu betragen; damit nicht im widrigen Fall, wann denenselben die etwa eingeklagte Widersezlichkeit und Meuterey zu Schulden kommen könnte, der Kayser, zu Handhabung Landesherrlichen Respects, auf scharffe, in denen Reichs- und gemeinen Gesezen geordnete, Zwangs- und Strafmittel das Bedencken zu nehmen, gemüßiget seyn möchte.

Indessen ist doch auch nicht allemal alles würcklich so respectlos, oder so strafbar, als es angegeben, oder in der That behandelt, wird: Wann man verhaßte Wahrheiten vortragen muß; wann man sich genöthiget siehet, die gekränckte Landesfreyheiten männlich und nachdrücklich zu vertheidigen; wann man dise oder jene Ursach anführet, warum man diß und das nicht thun könne; wann man von bösen Rathgebern spricht, oder man sich gar über einen im Credit stehenden schlimmen Minister namentlich beklagt, u. s. w. und man gegen die Sache selbst nichts erhebliches einwenden kan, so fället der Haß auf die arme unschuldige Wörtlein und den Concipisten, und man hat (angeblicher massen,) den Respect verlohren.

Eine gerichtliche Protestation der Mecklenburgischen Ritterschafft, daß, wann sie in ihren gerichtlichen Klagen gegen den Herzog, als ihren Landesfürsten, der Wörter: Violenz, Spolium, Gewaltthaten, und anderer in Rechten gebräuchlicher Expreßionen, sich bedienen müsse, sie deßwegen doch gar im geringsten nicht von dem gebührenden Respect wollten abgegangen, oder, wie des Herzogs Schrifftensteller ihnen allezeit beymesseten, animo injuriandi etwas vorgebracht haben; sondern allein, weil die Rechte solche Expressionen mit sich brächten, auch das Factum ohnmöglich,

in

in se & sua natura consideratum; anderst vorzustellen wäre, u. s. w. findet man in einem Kayserlichen Mandat vom 5. Dec. 1708.

Aber nicht nur der Landesherrschafft unmittelbar und in Person seynd die Unterthanen Gehorsam schuldig, sondern auch derselbigen nachgesezten und von ihro verordneten Collegiis, Ministern, Räthen, Beamten und Bedienten, so weit sich eines jeden von dem Landesherrn ihme anvertraute Gewalt erstrecket: Gleichwie die Unterthanen auch in den Personen diser ihrer Vorgesezten die Landes-Obrigkeit selbst lieben und ehren sollen:

Von dem Gehorsam ꝛc. aber gegen die Guts- oder Gerichtsherrn, u. s. w. werde ich in dem Tr. von den Rechten der T. Unterthanen reden.

§. 6.

Injurien.

Diser von denen Unterthanen ihrer Landesherrschafft und deren nachgesezten Collegien, Räthen und Beamten schuldigen Ehrerbietung seynd zuwider die Injurien.

Injurien seynd also Handlungen, welche gegen den einem Reichsstand schuldigen Respect anstossen, oder gar dessen Ehre beleidigen. Sie können mündlich, schrifftlich, mit Geberden, Worten oder Wercken, begangen werden.

Der Freyherr von CRAMER (1) hat de pœna Injuriæ Principi illatæ hodie ex L. *un. C. si quis Imper. maled.* non remittenda, sed ex magnanimitate mitiganda, gehandelt.

Würckliche und wahre real- oder verbal-Injurien der Unterthanen gegen dem Landesherrn seynd ein höchst-strafbares Verbrechen:

Aber 1. müssen es wahre Injurien seyn, und nicht bloß davor angegeben werden. Hieher gehöret z. E. daß das Cammergericht An. 1760. 17. Sept. gesprochen hat (2): Ein gewisser Hagenbusch solle wegen derer gegen den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Augsburg ausgestossener Respectwidriger Expressionen bey der Fürstlichen Regierung zu Dillingen in Person öffentliche Abbitte thun.

Hingegen liesse der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin Einige von seiner Ritterschafft durch den Fiscal anklagen und auf Confiscation ihrer Lehen antragen, weil Er von ihnen injuriret worden seye: Sie waren aber dessen keineswegs geständig. vid.

(1) Obs. 18. Tom. 1. p. 81.
(2) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 79. Th. 106. S.

Abgenöthigte Apologia, womit diejenigen aus dem Mecklenburgischen Adel, welche, auf Anstiften einiger Fürstl. Schwerinischer Bedienten, im Namen Herrn Herzogs Friderich Wilhelms zu Mecklenburg Durchl. als Feloniæ rei, ex capite injuriarum in Principem, auf Privation ihrer Lehen- und Allodial-Güter belanget werden wollen, ihre Ehre, Haabe und Gut, gegen die unbegründete Beschuldigung und Anklage zu defendiren, mithin ihre Unschuld der Welt vorzustellen, der Noth befunden, wie selbe zu Wien sub rubro Duplicarum in Causa prætensæ Feloniæ übergeben. Mit Beylagen sub Num. 1. usque 35. 1705. fol.

2. Wann es auch mit dem Corpore delicti seine vollkommene Richtigkeit hat; so kan man doch keine allgemeine Regel darinn geben, sondern es kommt auf die Personen und Umstände an, nach welchen ein unpartheyischer Richter seine Erkenntniß weder allzuscharff, noch allzugelind, einzurichten hat.

§. 7.

Antastung der Ministers &c.

Ministers, Räthe, Beamte, &c. stellen in ihrem Theil ebenfalls die Person des Landesherrns vor: Wann dahero dieselbige in Ansehung ihres Amtes beleidiget werden, verdienet es eine höhere Strafe, als ausser solchem Fall; doch keine so schwere, als wann der Herr selbst also behandelt worden wäre.

Dem Ostfrießischen Collegio Administratorum der gemeinen Landesmittel wurde in einem Kayserlichen Decret von 1723. 11. Jun. das schimpfliche Reden und Schreiben vom Fürstlichen Ministerio scharff verwisen.

Wie Anno 1740. eine Weibsperson, so am Cammergericht böse und ungeziemende Reden gegen die Fürstl. Bambergische Regierung vorgebracht, von dem Cammergericht mit dem Thurn bey Wasser und Brodt bestrafet worden seye, ist bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu lesen.

Und eine Cameral-Urthel, wegen der von einem Criechingischen Unterthanen gegen die Landesherrliche Bediente ausgestossenen groben Schmähworte, findet sich auch bey dem Freyherrn von CRAMER. (2)

Hingegen kan man es Landständen oder Unterthanen zu keinem Ver-

(1) Obs. 517. Tom. 2. Part. 1. p. 185.
(2) in seiner Nebenst. 100. Th. 52. S. u. f.

Verbrechen anrechnen, welche über einen Minister, Rath, Beamten, ꝛc. bey dem Landesherrn klagen, es auch mehrmalen und in nachdrücklichen Worten thun; doch so, daß es sich so wohl in Ansehung der Sache, als der Art und Weise, vor einem unpartheyischen Richter rechtfertigen lasse: Widrigen Falles hingegen verdienet es allerdings eine Strafe nach billigem Ermessen.

§. 8.

Beschwerden.

Weiter ist keine Respectlosigkeit oder Ungehorsam, wann Unterthanen eines ganzen Landes, oder Bezircks, oder Amts, oder Orts, ꝛc. glauben, befugte Beschwerden zu haben, und selbige, wie billig, forderist bey der Landesherrschafft selbst bescheiden anbringen, wann sie aber allda keine Hülffe erlangen, sich an ein höchstes Reichsgericht wenden.

In Sachen: Aremberg wider die Eingesessene von Kerpen und Casselburg sprache das Cammergericht Anno 1769. (1) Wegen derer übrigen durch gegenwärtige Urtheil nicht erledigter so genannter Beschwerungs-Puncten läßt man es bey der Landesdeputirten Namens gesammter Unterthanen ⁘ gethanen Erklärung: Von dem Herrn Impetranten, als Landesherrn, darüber, nach beschehenem suppliciren, die nöthige Verordnungen erwarten zu wollen, dermalen bewenden; nicht zweiflende, Derselbe werde, auf sothanes und allenfallsiges weitere suppliciren, baldmöglichste Justiz administriren zu lassen, von selbsten geneigt seyn.„

Von dergleichen Landesbeschwerden und Desiderien, auch Streitigkeiten zwischen denen Landesherrn und deren Landständen und Unterthanen, habe ich in meinem Tr. von der R Stände Landen ꝛc. in dem 5ten Buch, *p. 1189. -- 1357.* umständlich gehandelt, worauf ich mich also hiemit beziehe.

Ins besondere wird auch von denen Reichsgerichten vilfältig erkannt: Daß die Landesherrn ihren Unterthanen den von denenselben an den Kayser genommenen Recurs nicht erschweren, noch selbigen sie, und ihre etwa zu Betreibung solcher Processe an ein Reichsgerich abgeordnete Deputirte, entgelten lassen sollen Z E.

In Sachen: Leodienses Mercatores contra Fiscum *Leodiensem*, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 12. Mart. In puncto Processus fiscalis adversus Implorantes, ob Recursum ad S. Cæs. Maj desumtum, & ad revocandum eundem, frivo-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 84. Th. 128. S.

frivole excitati, nullo ſub prætextu unquam juſtificabilis, tam Actio ipſa, quam omnia, cum Decretis deſuper ex hoc capite, ſub datis - - - , partim à Domino Epiſcopo & Principe, partim à Scabinis Leodienſibus, emanatis, ante omnia vigore hujus penitus caſſantur & annullantur &c.

Anno 1755. 12. Aug. (1) wurde vom Kayſer an den Fürſten zu Fürſtenberg ernſtlich reſcribirt: Daß er denen Eingeſeſſenen zu Löffingen zu Betreibung ihrer rechtlichen Nothdurfft am Reichs-Hofrath keine Hinderung machen, oder denenſelben die darzu dienliche Nachrichten gar benehmen und vorenthalten, ſondern ſelbige ohne den mindeſten Verzug zurückgeben laſſen ſolle ꝛc.

Eine in Sachen ſämtlicher Unterthanen und Dorffſchafften der Grafſchafft Criechingen contra den Grafen zu Criechingen und Widerunckel Annn 1764. 5. Apr. ergangene Cameral-Urthel findet ſich bey dem Freyh. von CRAMER: (2) Selbige enthält unter anderem allerley wegen Erſchwerung des Betriebs diſes Proceſſes und der Koſten darzu, wegen Ablegung der Rechnung über die aufgegangene Koſten, desgleichen eine Weiſung, wie ſo wohl der Landesherr, als die Unterthanen, in Anſehung ihrer gegen einander führenden Beſchwerden ſich zu verhalten haben.

In Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachiſche Unterthanen ꝛc. contra Hohenlohe-Pfedelbach, reſolvirte der Reichs-Hofrath, auf der Unterthanen Anſuchen um einen ſalvum Conductum An. 1746. 3. Oct. „Nachdem die Imeptrantiſche Unterthanen ohnehin, durch die in dem Kayſerlichen Reſcript beygerückte Clauſul, daß nemlich der Herr Fürſt den an Ihro Kayſerl. Maj. genommenen Recurs denenſelben nicht in ungutem entgelten laſſen ſolle, geſichert ſeyn; als läſſet man es bey diſem noch zur Zeit lediglich bewenden, und wird denenſelben anbey noch einmal auferlegt, daß ſie ſich, in Verfolg des lezthin ergangenen Concluſi, ohne weiteren Aufenthalt nach Haus verfügen ſollen.„

In Sachen: Lippiſche Landſtände wider Lippe-Detmold, ſprache das Cammergericht (3): Daß ſämtliche Landräthe und Stände, und in ſpecie der Land-Hofgerichts-Rath und Burgermeiſter Clauſing, des bey diſem höchſten Gericht anhängigen Proceſſes halber, auf einige Art oder Weis, mit Thätlichkeit und anderem widerrechtlichem Verfahren, nicht bekümmert oder gekräncket, auch, deme

(1) ſ. mein T. Staatsarch. 1755. 2. Band, S. 746.
(2) in ſeiner Nebenſt. 100. Th. 120. S. u. f.
(3) Freyh. von CRAMER Obſ. 779. Tom. 2. Part. 2. p. 547.

deme zu Folge, gedachter Clausing in alle seine Bedienungen, nebst Ersezung derer bereits dadurch erlittenen Kösten und Schadens, prævia Liquidatione & Moderatione, ohnverweilt wiederum eingesezet, ꝛ ꝛ ꝛ ingleichem die jüngst hinweggenommene gedruckte Exemplarien der Kayserlichen Urthel ad locos unde restituiret werden sollen ꝛc. bey Straf resp. 10. und 5. Marck Goldes.

Anno 1753. 13. Nov. wurde dem Fürsten zu Ysenburg vom Kayser rescribirt: Auf beygeschlossenes J. K. allerunterthänigstes Bitten wollte der Kayser dem Fürsten gnädigst, jedoch alles Ernstes, anbefohlen haben, (wie er Sich auch ohne dem zu dessen Gemüthsbilligkeit versehen könnte,) so wohl überhaupt seinen Unterthanen des Gerichts Reichenbach den an den Kayser genommenen Recurs in keine Wege entgelten zu lassen, als auch ins besondere den Supplicanten wegen seiner Abordnung an den Kayserlichen Hof im mindesten nicht zu belästigen, noch, daß es von Anderen geschehe, zu gestatten; vilmehr demselben, und samtlichen obbenannten Unterthanen, so lang sich selbige gebührend und ruhig verhalten, allen Landesfürstlichen Schuz und Hülffe angedeyen zu lassen.

Es ist aber auch notabel, was der Reichs-Hofrath in Sachen: Hohenzollern-Hechingische Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen Anno 1753. 17. Aug. beschlossen hat: Es solle dem Fürsten rescribiret werden: Nachdeme der Kayser den J. St. von Wien wegzuschaffen vor gut befunden, ihme aber die wegen seines bösen Unternehmens wohlverdiente Strafe, aus Kayserlicher Gnade, vor disesmal noch nachgesehen; so solle der Fürst ebenfalls solchen bey seiner Zurükunfft, so ferne er sich würde ruhig betragen, ungestraft lassen: Sollte St. aber, wider Verhoffen, fernerhin sich das geringste in puncto einer Aufwieglung zu Schulden kommen lassen; so bleibe alsdann dem Fürsten frey, gegen ihn inquisitorie, jedoch legaliter, zu verfahren, und an demselben die erkannte Strafe vollstrecken zu lassen.

Und in Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen ꝛc. contra Hohenlohe-Pfedelbach sprache der Reichs-Hofrath Anno 1754. 30. Maj. unter anderem:

„2. Hat des H. G. U. völlig unstatthafftes Gesuch wegen eines ihme zu ertheilenden Kayserlichen salvi Conductus nicht Plaz; sondern vilmehr hat der Herr Fürst gegen denselben, wann er ihn habhafft

hafft werden kan, denen peinlichen Rechten nach, ebenfalls fürzufahren; daher ebenfalls

3. derer Impetrantischen Unterthanen wegen Ertheilung dises salvi Conductus mitgestelltes Begehren, und sonstiges, ihnen diſen U. nebst ihren rechtlichen Beystand mit zuzulassen, ein- vor allemal nicht statt findet.„

In Sachen: Burg-Steinfurt contra Bentheim-Steinfurt resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1752. 23. Mart. „Wird Burgermeister und Rath der Statt Steinfurt mit dessen ohne allen Grund, und ohne den geringsten Schein Rechtens, auf ohnbesonnene Weise, angebrachten ungestalten Klagwerck von hier ab- und, bey Vermeidung schwereren Einsehens, ernstlich angewisen, ihrer angebohrenen Landesherrschafft die Unterthänigkeit und den Gehorsam zu erweisen, so getreue Unterthanen ihren Landesherrn schuldig seyn; besonders aber das wegen der Hornvieh-Seuche publicirte Landesobrigkeitlich-auf die Wohlfahrt des Landes abzilende Edict mit vollständiger Subjection zu befolgen: Nicht minder, da künfftighin, nach Erforderung der Wohlfahrt des Landes, dergleichen von der Landesherrschafft geschöpfet und publiciret werden möchten, auch selbige mit gehorsamer Unterwürffigkeit zu respectiren, und in allem gegen ihre Landesherrschafft zu aller Zeit also sich zu bezeugen, als sich das für getreue und gehorsame Unterthanen geziemet und gebühret; cum condemnatione in expensas.„

Und von der Vorsorge, welche die Reichsgerichte zu tragen pflegen, daß, wann Unterthanen Erkenntnisse gegen ihre Landesherrschafft erhalten, die Unterthanen sich derselbigen nicht mißbrauchen mögen, sehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

Mehrere Reichsgerichtliche Erkenntnisse, wodurch die Unterthanen währender Processe in Steuersachen provisorie zum Gehorsam angewisen worden seynd, habe ich in meinem Tr. von der Landeshoh. in Steuersachen erzählt.

§. 9.

Zusammenkünffte der Unterthanen.

Hieher gehöret auch der Fall von denen Zusammenkünfften der Unterthanen ohne Landesherrliche Vorwissen und Erlaubniß, ob und wie ferne solche verboten seyen, oder nicht?

Von Landständischen dergleichen Zusammenkünfften habe ich schon anderwärts (2) ausführlich gehandelt:

Was

(1) in seiner Nebenst. 2. Th. 130. S.
(2) im Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. p. 1519. sqq.

Was aber die Unterthanen anbelangt; so kommt dabey alles lediglich auf die vorligende Umstände an, und man hat so wohl Exempel, daß dergleichen Versammlungen von beyden höchsten Reichsgerichten gebilliget, als daß sie mißbilliget worden seynd.

In wie weit Unterthanen erlaubt seye, in Proceßsachen mit ihrem Landesherrn, Zusammenkünffte zu halten? hat der Freyherr von CRAMER (1) untersucht.

In Sachen der Statt Erfurt, und der darzu gehörigen Aemter und Dorffschafften, contra Chur-Maynz erkannte der Reichshofrath Anno 1767. 8. Oct Der Churfürst solle denen Impetranten, wann sie bey der Regierung zu Erfurt darum ansuchen würden, die Erlaubniß zu erforderlichen Zusammenkünfften und Berathschlagungen durch derselben Syndicos ꝛc. nicht versagen ꝛc. Zugleich aber wurden die Impetranten alles Ernstes, unter Bedrohung unausbleiblicher scharffer Kayserlicher Ahndung, angewisen, Falls sie in diser Angelegenheit die benöthigte Zusammenkünfften halten, und durch ihre Syndicos Raths pflegen ꝛc. wollen, jedesmal bey der Chur-Maynzischen Regierung zu Erfurt sich darum zu melden, im übrigen aber den ihrer Landesobrigkeit gebührenden Respect, Gehorsam und ein allenthalben ruhiges Betragen zu bezeugen.

Den 14. Dec. dises Jahres aber wurde dem Churfürsten ferner rescribirt: Daß es theils das Ansehen gewinne, theils bescheiniget seye, daß die Regierung zu Erfurt, dem Kayserlichen Rescript zuwider, denen Impetranten die Ausführung ihrer rechtlichen Sache bey Kayserlicher Maj. durch Intimidirung des gemeinen Landmanns, bey denen so ungleichen, mit Uebergehung der Gemeind-Vorstände, angeblicher Auslassung der gemachten Erinnerungen aus dem Protocoll, und alleiniger Abhörung der armen Leute, gehaltenen Durchgängen, und durch Abnahm der denen Syndicis ertheilten Vollmachten, ꝛc. erschwere: Der Churfürst sollte also seiner Regierung zu Erfurt von nun an ernstlichen Befehl thun, von allen dergleichen Intimidirungen und Bedruckungen der Unterthanen, Abnahmen und Hinderungen der auszustellenden Vollmachten abzustehen, auch, so vil die nöthige Zusammenkünffte der Syndicorum betrifft, dafern dieselbe nur, wenn und wo die Zusammenkünffte gehalten werden sollen, angezeiget wird, solche, mit Beyseitsezung aller übrigen Investigationen, unweigerlich zu gestatten.

Der

(1) in seiner Nebenst. 104. Theil, 496. S.

Der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen strafte ꝛc. 7. oder 8. Flecken, welche (wie es scheinet, um der Landes-Beschwerden willen,) zu Stetten zusammengekommen waren, um 1800. fl. Er wurde aber Anno 1733. 27. Mart. vom Cammgericht schuldig erkläret, dise exequirte Strafgelder inner drey Monathen wieder zu ersezen.

Hingegen erkannte das Cammergericht auch Anno 1768. 1. Jun. Patentes ulteriores: Daß sämtliche beklagte Unterthanen, ohne obrigkeitliches Vorwissen und Erlaubniß, keine Gemeinds- noch so genannte Landesversammlungen, oder andere Zusammenkünffte, anstellen, vil weniger sich zusammen verbinden, sollen. (1)

Der Würtembergische Vergleich von 1770. Cl. 6. §. 5. verordnet: „Nicht weniger sollen die Beamte die Commun-Vorstehere und Magistraten, wann solche, nach vorgängiger Anzeige bey dem Beamten, in Landschafftlichen Angelegenheiten zusammen zu kommen, vor nöthig finden, auf keinerley Weise hindern.„

Was denen Hohenlohe-Pfedelbachischen Unterthanen des Amts Meinhart Anno 1747. 28. Apr. vom Reichs-Hofrath wegen der heimlichen und verborgenen Zusammenkünfften aufgegeben worden seye, kommt unten §. 19. vor.

Ueberhaupt sehe man auch davon den Freyherrn von CRAMER. (2)

Wie hingegen die würckliche unordentliche und tumultuarische Zusammenkünffte derer Unterthanen geahndet worden seyen, haben wir bereits vernommen.

§. 10.

Proceßkosten. Eine Landesherrschafft ist nicht befugt, die Unterthanen an Aufbringung derer nöthigen Proceßkosten gegen sie zu verhinderen. (3)

Der Freyherr von CRAMER (4) hat die Anmerckung: Universitas expensis Processus Universitatis (gegen den Landesherrn,) solvendis impendere potest reditus Bonorum suorum communium, nisi litigium aperte temerarium sit, mit Erkenntnissen der höchsten Reichsgerichte belegt.

In Sachen: Braitenbrunn contra Gumpenberg, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1760. 21. Aug. Der klagende Magistrat seye,

(1) v. Freyh. von CRAMER l. c. 497. S.
(2) in seiner Nebenst. 2tem Theil, 132. S.
(3) v. mein Tr. von der R. Stände Landen, S. 865. u. f.
(4) Obs. 228. Tom. 1. p. 521.

seye, weder durch Verbot, die nöthige Proceßkosten aus ihrer gemeinen Marcktes Cammercassa zu erheben, noch auf einige andere Weise, an Fortsezung dises Appellations-Processes zu hindern: Und dises wurde Anno 1761. 10. Nov. nochmals beharrt.

Das Cammergericht erkannte, in Sachen: Lippische Landstände contra Lippe-Detmold (1): „Ist denen Landständen, in gemeinschafftlichen Rechts-Angelegenheiten, die erforderliche nöthige Auslagen, gegen gehörige Specification und ausstellenden Quittung, aus der Landcassa durch den beeidigten Receptorem sich auszahlen zu lassen, verstattet, und, und selbige hierunter nicht zu beschweren, beklagter Vormundschafft anbefohlen.„

In Sachen: Wickerad contra Quad, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 18. Jun. „Werden Impetranten mit ihrem Suchen um Verstattung einer Geldaufnahm auf sämtliche Gemeinds-Güter, in Conformität des vorigen Kayserl. Concluſi d. d. 9. Dec. 1750. noch zur Zeit abgewisen; da hingegen ihnen unverwehrt ist, ihre eigene Güter dißfalls zu verpfänden; als worzu, erforderlichen Falls, Impetratische Herrschafft die Einwilligung zu ertheilen, sich nicht entbrechen kan.„

Zugleich wurde dem Freyherrn von Quad rescribirt: Denenjenigen, so gegenwärtigen Processes halber auf ihre eigene Güter Geld, gegen deren Verpfändung, aufzunehmen gesonnen seyen, die Einwilligung darzu, wann solche begehret werde, nicht zu versagen, noch schwer zu machen.

Wann sich aber mit der Zeit, (wie mehrmalen geschiehet,) unter denen klagenden Unterthanen selbst wegen Bezahlung derer Proceß-Commißions- u. d. Kosten Streitigkeiten ereignen; so kommt es auf die Umstände an, wie solche zu repartiren seyen.

In Sachen: Aremberg contra die Eingesessene von Kerpen und Casselburg erkannte das Cammergericht Anno 1769. Was die von denen Unterthanen währender diser Streitigkeiten aufgenommen haben sollende Passiva betreffe, solle der Herzog durch seine Räthe zuforderist behörig untersuchen lassen: Wer die Obligationen darüber ausgestellt, und wer die vorgeschossene Gelder empfangen und verrechnet habe? hiernächst dieselbe, so weit solche auf gegenwärtigen Proceß, Execution und Commißion würcklich verwendet wor-

(1) Freyh. von CRAMER Obs 779. Tom. 2. Part. 2. p. 548.
(2) Desselben Nebenst. 84. Th. 128. S.

den, durch die in der Völlmacht benennte Unterthanen, oder deren Erben, nach und nach abführen lassen.

Ein merckwürdiges dergleichen Reichs-Hofraths-Conclusum von 1753. 14. Sept. in Sachen der Ysenburgischen Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birstein habe ich anderwärts (1) erzählt.

Auch verdienet, angeführet zu werden, was der Reichs-Hofrath Anno 1753. 10. Maj. in Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Spilberg contra Ysenburg-Büdingen erkannt hat: Daß nemlich samtliche Unterthanen des Gerichts Spilberg, ꝛc. als Membra Communitatis, wann sie gleich, oder ihre Vorfahren, sich von dem Rechtshängigen Proceß losgesagt, nichts desto weniger, in Betracht, daß sie, dereinst gleiche Jura mit denen proceßirenden Unterthanen zu erhalten, von der Herrschafft versprochen bekommen, zu denen Commißions- und Proceßkosten pro rata beyzutragen verbunden seyn sollen.

§. 11.

Proceßlust. Doch gedencke ich auch billig noch des Proceß-Lusts einiger Unterthanen, welche, aus Ungeduld, wann nicht allemal alles gleich zugehet, oder aus einem eingebildeten mehreren Recht, als ihnen würcklich zustehet, oder aus Verhezung unruhiger oder ihren privat-Nuzen darunter suchender Leute, gleichbalden an ein höchstes Reichsgericht lauffen, über alle Kleinigkeiten klagen, mehr verproceßiren, als die ganze Sache werth ist, und viles vorbringen, so zwar nicht eben allemal ohne Grund seyn mag, das sie aber eben doch im Stand Rechtens nicht gebührend zu erweisen vermögen, und darüber wohl gar aus dem Regen in den Bach kommen.

In Sachen der Stadt Lasphe und übriger Witgensteinischer Unterthanen ꝛc. contra Witgenstein wurde die Cameral-Urthel von 1724. 31. Oct. unter anderem dahin abgefaßt: „Daß klagenden Unterthanen nicht geziemet, noch gebühret, wider ihre angebohrene Landesherrschafft auf dergleichen insgemein verfaßte, und mit glaubhafften Bescheinigungen, (worinn eigentlich und aus was Ursachen ihnen, dem Angeben nach, zu vil geschehen,) in denen wenigsten begleitete, sondern hauptsächlichsten Theils nur auf ihr eigenes, in Rechten unzuläßiges, coram Notario in propria causa und zu jegliches unter ihnen privat-Nuzen beschehenes, Angeben gegründete Beschwe-

(1) in meinem Staatsarch. 1754. 1. Band, 70. S.

Beschwerungs-Puncten, dergleichen pönalisirtes Mandatum S. C. circumveniendo religionem Judicis, zu extrahiren, auch mit gleicher Ungebühr und Weise um dessen Extension auf neue vermeinte Gravamina anzusuchen, sondern hieran, und zumal mit unternommener Opposition, auch gewaltthätigem Unternehmen wider die Herrschafftliche Bediente, höchst-anzüglichst-empfindlichsten Worten und Wercken gegen ihren angebohrenen Landesherrn, Versagung ihrer Gebührniß an denen Diensten, Contribution, und andern Præstandis, annebst mit steter Ueberlauffung dises höchsten Gerichts in grosser Anzahl, zu vil und unrecht gethan; daher berührtes von ihnen, Klägern, ausbrachtes Mandatum de non gravando S. C. zu caßiren und aufzuheben, und sie Klägere, zu schuldiger Pflicht, Gehorsam und Respect gegen Herrn Beklagten, ihren Landesherrn, anzuweisen, ꝛc. „ Und am Ende: „ Auch ist wider mehrbesagten Dr. G. (der Unterthanen Procuratorem,) um willen derselbe disen ganzen Proceß unbedachtsam und unschicklich eingeleitet und geführet, die vermeinte Gravamina nicht mit mehrerer Klarheit und rechtlicher Begründung übergeben, die Schrifften grösten Theils mit generaler Beschwerung, in manchem wider der Unterthanen Pflicht selbst und undienlichem Geschrey, vergeblichem Acceptiren desjenigen, so als ein Gravamen doch nicht gestanden worden, unzulänglichen general-Contradictionen, annebst mit nicht geziemenden Anzüglichkeiten und Verliehrung des Respects gegen die Herrn Beklagte, angefüllet, die Acta mit unnöthigen Productis, daneben vil extrajudicial-Exhibitis, gehäufet und confundirt, dadurch dann die Unterthanen von ihrer strafbaren Widersezlichkeit nicht abgehalten, auch ihnen mancherley erspahrliche Kosten zugezogen, dem Senatui aber und Referenti causæ vile beschwerliche Arbeit, zu Nachtheil anderer ohnediß überhäufften Justiz-Geschäfften, verursacht worden, nebst ernster Verwarnung, sich dergleichen ins künfftige zu enthalten, vor dißmal die Straf, 4. Marck Silbers in den Armenseckel aus eigenem Beutel, innerhalb eines Monats Zeit, ohne Nachlaß, sub pœna dupli & realis Executionis, zu erlegen, hiermit vorbehalten. „

§. 12.

Ungehorsam. Dem Gehorsam ist der Ungehorsam zuwider, und allemal, wann und so weit es denen Rechten nach ein wahrer und würcklicher Ungehorsam ist, sträflich, wann er auch gleich nicht den grösten und ärgsten Grad erreichet: Dabey auch alles von der Respectlosigkeit gesagte in seiner Maasse applicabel ist.

Der Freyherr von CRAMER (1) hat die Anmerckung gemacht: Subditi refractarii à Sollicitatura in ſupremis Imperii Tribunalibus arcendi ſunt, und es mit Reichs-Hofräthlichen und Cammergerichtlichen Erkenntniſſen beſtättiget.

Weiter (2) macht er die Anmerckung: Jus Principis in Ruſticos refractarios à ſummis Imperii Tribunalibus intactum relinquendum eſt, niſi quatenus metuendum, ne in ejus exercitio juſtos limites egrediatur, und führt ein Cammergerichtliches Erkenntniß von 1757. an.

In denen Sammlungen derer Staatsſchrifften und Sprüche derer höchſten Reichsgerichte finden ſich vile Ahndungen von allerley Gattungen, welche in dergleichen Fällen in Kayſerlichem Namen gegen die Unterthanen ergangen ſeynd, ſo ſich hierinn verfehlet haben.

Denen Hohenzollern-Hechingiſchen Unterthanen wurde An. 1764. (3) per Patentes ulteriores unter anderem befohlen: Daß ſie ihrer Herrſchafft und Obrigkeit den ſchuldigen Gehorſam, bey empfindlicher und ſchwerer, auch allenfalls, befindenden Dingen nach, Leibes- und Lebens-Straf, leiſten ſollen; zu welchem Ende auch des Schwäbiſchen Crayſes ausſchreibenden Fürſten, ſamt und ſonders, aufgegeben wurde, daß dieſelbe den Fürſten bey ſeinen wohlhergebrachten Gerechtſamen und Befügniſſen, in Gefolg der dißfallſigen Cameralurtheln, gegen alle von den Unterthanen unternehmende Widerſezlichkeiten und Gewaltthaten, auf jedesmaliges Verlangen, mit hinlänglicher Mannſchafft, auf der widerſpenſtigen Unterthanen Koſten, nicht nur ſchüzen und handhaben, ſondern auch die allenfalls Widerſpenſtige handveſt machen, und nach denen dißfallſigen Reichs- und Crays-Verfaſſungen wider ſie verfahren, auch alles das ohne weitere Rückfrage verfügen ſollen, was fähig und erforderlich wäre, den Ruheſtand im Crays und Land, wie auch den Fürſten bey ſeinen wohlhergebrachten Rechten, zu erhalten.

Denen Oſtfrieſiſchen Adminiſtratoren der gemeinen Landesmittel wurde in einem Kayſerlichen Decret von 1723. 11. Jun. unter n. 14. ſcharff verwiſen, die „Bedrohung und Intimidirung mit feindlichen Verfolgungen, auch würcklichen Verſtoß- und Abweiſung derjenigen Landes-Glider von Landtagen, welche denen Kayſer-

(1) Obſ. 88. Tom. 1. p. 272.
(2) Obſ. 260. Tom. 1. p. 589.
(3) F. von CRAMER Nebenſt. 104. Theil, 497.

serlichen Decretis sich submittiret, und Paritions-Scheine unterschriben haben.„

Von Beschwerden der Grafen von Criechingen wider ihre ungehorsame Unterthanen zu Saarwellingen, so Anno 1718. bey dem Cammergericht angebracht worden seynd, sehe man abermalen den Freyherrn von CRAMER (1).

Ein Exempel, da der Graf von Oettingen-Baldern gegen seine Unterthanen zu Wedern An. 1762. bey dem Cammergericht Anno 1762. ein Mandatum S. C. wegen der Widersezlichkeit, sodann ein Mandatum de manutenendo, jedoch nur in bißhero hergebrachten, und vorhin nicht strittig gewesenen, Fällen auf einen benachbarten Reichsstand erhalten hat, ist ebenfalls bey dem Freyherrn von CRAMER (2) zu befinden.

In Sachen: Zu Freyensee Gemeinde, Confirmationis Privilegiorum, modo Solms-Laubach contra Freyensee ꝛc. pto attentati tumultus & denegatæ Subjectionis, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1747. 7. Jan.

1. Fiat petitum Mandatum inhibitorium, de nullo modo amplius resistendo suo proprio ac nativo Domino, nec propriis factis, nec aliena potentiori manu, sed adimplendo ex asse præstitum Homagium, S. C. - - -
2. Würde hiernächst Impetrant, auf den unvermutheten Fall, daß die Gemeinde zu Freyensee der Kayserlichen Verordnung gehorsamlich nicht geleben, sondern fernere Mißbräuche der Kayserlichen Privilegien zu Schulden kommen lassen sollte, auf derenselben Cassation besonders anruffen; so erfolget auch deßhalb weiterer Bescheid ꝛc.

In Sachen: Zu Neu-Wied contra seine Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert, (welche durch Chur-Trier unterstüzet wurden,) pto renitentiæ, ergiengen vile Jahre lang vile Reichs-Hofraths-Conclusa, welche zum Theil an unten (3) angezeigten Orten gelesen werden können.

Der Graf zu Wied-Runckel erhielte am Cammergericht gegen das Kirchspil Freyrachdorff Anno 1738. ein Mandatum de præ-

(1) l. c. 100. Th. 39. S. u. f.
(2) Obs. 830. Tom. 3. p. 222.
(3) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, und in meinem Teutschen Staatsarchiv, hin und her.

præstando debitam obedientiam & servitia consueta, speciatim circa Ligna, linum & fœnum, ac desistendo à denegatione Operarum consuetarum, oppositione contra Executiones legitimas, coactione Consubditorum ad inobedientiam & fugam S. de solvendo autem sumtus Executionis & mulctam promeritam C. C.

Was die Reichs-Gerichte zu thun pflegen, wann Unterthanen denen an sie erlassenen Kayserlichen Patenten nicht gehorchen, hat der Freyherr von CRAMER (1) mit Beyspilen von Erkenntnissen, so an beyden Reichsgerichten ergangen seynd, belehret.

Wie verschidenen Hohenzollern-Hechingischen Gemeinden die ihnen Reichsgerichtlich zuerkannte Jagd-Pürsch- und Weidwercks-Gerechtigkeit nachmals vom Kayser zur Straf wieder benommen worden seye, kan man auch bey dem Freyherrn von CRAMER (2) lesen.

In Sachen: **Wickerad** contra **Quad** schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1751. 18. Jun. unter anderem: „Fiant Patentes ulteriores an die Impetrantische Unterthanen, mit der Auflage, denen vorigen Patenten so wohl, als gegenwärtigen Kayserlichen Erkenntnissen, ein völliges Genügen unnachbleiblich zu leisten; bey Vermeidung der Execution: Inmassen bereits unter heutigem dato die Commißion ad manutenendum & exequendum auf die ausschreibende Herrn und Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses erkannt worden seye; wornach sie sich also zu richten und vor allem Schaden zu hüten hätten.„

§. 13.

Thathandlungen. Noch schärffere Bestrafungen verdienen würckliche Thathandlungen, welch gegen des Regentens eigene Person, oder dessen Gemahlin, Kinder, wie auch die Wittwen und Anverwandte, beederley Geschlechts, vorgenommen werden.

§. 14.

Empörung. Endlich so mangelt es in Teutschland auch nicht in den Geschichten aller Zeiten an würcklichen und völligen Empörungen und vorgenommenen Thätlichkeiten mancher Unterthanen gegen ihre Landesherrn.

In

(1) Obs. 141. Tom. 1. p. 394.
(2) Obs. 232. Tom. 1. p. 528. sqq.

In Würtemberg wurde Anno 1514. in dem Tübinger Vertrag beschlossen: Wer einigen Auflauff und Empörung wider die Herrschafft, deren Räthe, Amtleute, Diener, Prälaten, Geistlichkeit, Burgermeister, Gericht, Rath, oder sonst wider Obrigkeit, die niderzudrucken, machen oder fürnehmen, und das also erfunden würde, der soll sein Leib und Leben verwürcket haben, und ihme seine verschuldete Strafe, nach Grösse und Gelegenheit der Uebelthat, mit viertheilen, radbrechen, ertränckten, enthaupten, mit dem Strick richten, die Hand abhauen ꝛc. aufgelegt und vollstreckt werden: Und sollen, zusamt der Erbhuldigung, alle Amtleut, Gericht, Rath, und ganze Gemeinden, mit den Dienstknechten, einen leiblichen Eyd zu Gott und denen Heiligen schwören, in dem einander getreue Hülffe und Beystand zu thun, und nicht zu verlassen, sondern solche Uebelthälter und Pöbel, als Niderdrucker der Gerechtigkeit und Erbarkeit, so die Nothdurfft und Gegenwehr das erfordert, niderzuschlagen und zu dämmen, oder gefänglich anzunehmen, und der Obrigkeit mit guter Gewahrsame zu überantworten, und darinnen ein jeder dem andern, so bald er dessen gewahr oder erfordert wird, tröstlich zutretten; worzu Herzog Ulrich, in Krafft empfangener Regalien und Fürstlicher Obrigkeit, jezo und allwegen Befehl und Gewalt gibt, auch gnädige und getreue Hülff und Beystand allezeit thun, und darinnen die Erbarkeit nicht verlassen will. Ob auch Jemand einigen Argwohn, Anschlag, Zusammenschlupfung oder Rottirung, es sey mit Worten oder Wercken, das zu solchem bösem Fürnehmen dienen mag, erfahren würde, der solle es, bey obgemeldetem Eyd, von Stund an, es sey Tag oder Nacht, dem, so also etwas zu Ungutem widerfahren sollt, auch der Obrigkeit, fürbringen, und eine getreue Warnung thun; und sollen die Häuser und Wohnungen, darinnen wissentlich solch bös fürnehmen geratschlaget, davon Anschlag gemacht und abgeredt seyn, abgebrochen und verbrennt, und auf die Hofstätt zu ewiger Gedächtniß nimmermehr gebauet, auch Weib und Kinder des Fürstenthums verwisen werden: Was auch in vergangenen Handlungen Jemand zu dem Andern für Verspruch, Gelübd oder Zusagung gethan hätte, das alles soll hiemit krafftlos, todt und ab seyn.

§. 15.

Ohne des Anno 1525. entstandenen grossen Baurenkriegs, der Münsterischen Wiedertäufferischen Unruhen, und anderer vor dem Neuere Exempel.

Westphälischen Friden sich zugetragener dergleichen Fälle, zu gedencken, will ich nur einige in denen neueren Zeiten sich zugetragene Beyspile berühren; und dabey voraus bemercken, daß seit deme die nur etwas zu bedeuten habende Reichsstände vile regulirte Mannschafft auf denen Beinen haben, dergleichen Auffstände immer seltener werden, und sich fast allezeit nur in schwacher Landesherren Gebieten äusseren.

In Bayern entstunde im Jahr 1705. bey damaligen bekannten Umständen, zum Vortheil des sich auffer Landes geflüchteten Churfürstens, gegen die Kayserliche Administration ein bedencklicher Auffstand der Bauren; welcher aber noch in disem Jahr mit Gewalt gedämpfet wurde.

In denen Hochstifft-Baselischen Landes-Irrungen kame es zu öffentlichen Unruhen, worüber Anno 1732. 27. Maji von dem Reichs-Hofrath eine legale Inquisition gegen die in den Acten benannte Rädelsführer und Aufwickler, welche mit Indiciis sufficientibus puncto tumultus graviret seyen, erkannt wurde. Von dem weiteren Verlauff will ich nur so vil melden, daß Anno 1733. 13. Jan. neue Kayserliche Patenten an die Unterthanen dahin erlassen wurden: Der Kayser habe dem Bischoffen, auf sein eigenes Anruffen, (da derselbe sonsten, Krafft Landesfürstlicher Obrigkeit, von selbsten darzu befugt wäre,) aufgetragen, gegen alle diejenige, welche puncto tumultus, oder frevelhafften Ungehorsams und Widersezlichkeit, mit redlichen und zu Recht beständigen Anzeigungen des Verdachts beschweret wären, die legale Inquisition autoritate Cæsarea vorzunehmen, auch selbige mit genugsamen Zwangsmitteln zu vollständiger Sicherheit, so wohl für sich und seine Räthe und Bediente, als für die auserwählte Inquisitions-Commissarien und deren Leute und Bediente, nachdrücklich zu unterstüzen; weil hingegen einige unruhige Köpfe deme allem sich widersezen wollten und allerley Bedrohungen ausstiessen, ꝛc. so befehle der Kayser, daß sie sich weder der legaliter vorzunehmenden Inquisition, (als wobey die Gravirte allenfalls mit ihrer Defension genugsam gehöret werden sollten,) noch dem Bischoffen und Landesfürsten, noch seinen Räthen und Bedienten, noch denen auf die Unpartheylichkeit eydlich verpflichteten Inquisitions-Commissarien, noch ihren Verordnungen, auf einige Weise widersezen, deren Vornehmen sich unweigerlich unterwerffen, auch denen allenfalls nöthigen Zwangsmitteln auf keine Weise widerstreben sollen; bey Verlust aller Haab und Güter, ja Leibs und Lebens.

Wie

Wie ferner von dem Cammergericht Anno 1759. dem Bischoffen zu Basel vorbehalten worden, gegen die Rädelsführer und Aufwickler, so die ehemalige Unruhen wieder zu erwecken und zu unterhalten suchen, sich seiner Landesherrlichen Befugnissen, denen Reichssazungen gemäß, zu gebrauchen, kan bey dem Freyherrn von CRAMER (1) nachgesehen werden.

Wie Anno 1759. ein anderer Kläger, dessen Advocat und Procurator, wegen der gegen den Bischoffen zu Basel ausgestossenen Calumnien, von dem Cammergericht (resp. noch härter,) bestrafet worden seyen, findet sich auch bey dem Freyherrn von CRAMER (2)

Im jezigen Jahrhundert hatten die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen einen Proceß gegen ihren Fürsten pto diversorum Gravaminum am Cammergericht, allwo sie auch einige obsiegliche Erkenntnisse erhielten, welche sie, der von dem Fürsten ergriffenen Remediorum juris unerachtet, selbst exequiren wollten; worüber es zu einem Aufstand kame, darinn des Fürstens Ober-Jägermeister, auch vile andere Personen von beyden Seiten, das Leben einbüssten: Der Reichs-Hofrath erkannte so dann eine Untersuchungs-Commißion auf das Schwäbische Crays-Ausschreibamt, und liesse Anno 1739. 13. Febr. eine Haupt-Urthel, so wohl wegen der von denen Gemeinden Grosselfingen, Hausen und Gauselfingen, begangenen Delictorum Universitatis, als auch derer Gemeindleute, so sich facta illicita singularia zu Schulden kommen lassen, nebst einer neuen Inquisitions-Commißion in Ansehung derer erfolgten Todtschläge, ergehen; davon bey H. von LUDOLF (3) das mehrere nachgesehen werden kan.

In denen Ostfriesischen innerlichen Streitigkeiten kame es Anno 1726. und 27. zu einem Aufstand, Blutvergiessen und zweyen förmlichen Actionen; davon ich das wichtigste schon anderwärts (4) gemeldet habe.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Büdingen, schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1754. 24. Maj.

„ 1. „ „ Rescribatur denen Ausschreibenden Herrn Fürsten

(1) Obs. 662. Tom. 2. Part. 2. p. 223
(2) l. c.
(3) in seinem Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 3. p. 1098. sqq.
(4) in meinem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. pag. 1224. sqq.

des Ober-Rheinischen Crayses: Es würden Dieselbe aus denen Anschlüssen umständlich ersehen, mit was ungemessener Bosheit und Frevel die Fürstlich-Ysenburg-Birsteinische Unterthanen des Gerichts Reichenbach, nach jüngst erfolgtem Absterben ihres Landesfürstens, nicht nur denen von der nachgelassenen Landesregentenschafft an sie ergangenen Verordnungen sich entgegen gestellet, sondern auch die Befolgung derer Kayserlichen allerhöchsten Judicatorum verweigert, einen offentlichen Aufstand gemacht, gefährliche Thätlichkeiten ausgeübet, und dadurch am Ende zu Blutvergiessen Gelegenheit gegeben: Wann nun, disem Unwesen schleunigst zu steuren, die Ruhe in disen Landen wieder herzustellen, und die widerspenstige Unterthanen mit Nachdruck zum schuldigen Gehorsam zu bringen, die höchste Noth erfordere; als wollten Ihro Kayserliche Maj. ihnen, denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten, hiedurch gnädigst aufgeben, in aufhabendem Crays-Directorialamt besagter Landesregentschafft, wann es von selbiger verlanget werden wollte, hierunter unverzüglich beyzustehen, und allenfalls mit hinlänglicher Mannschafft an Handen zu gehen, von dem Befolg aber Ihro Kayserl. Maj. zu seiner Zeit gehorsamsten Bericht zu erstatten.„

2. Wurden Kayserliche Patenten an die Unterthanen erkannt.

3. Wurde der Ysenburg-Birsteinischen Vormundschafft rescribiret: Dise Patenten so fort durch eigens abgeschickte Commissarien dem Gericht Reichenbach behörig publiciren, und so dann gewöhnlichen Orts offentlich aushängen zu lassen; hiernächst, wer den angezeigten Aufstand der Unterthanen im Gericht Reichenbach veranlaßt habe, sorgfältig zu inquiriren, wider die Aufwiegler mit der Captur und special-Inquisition zu verfahren, und von dem weiteren Verlauff an Ihro Kayserl. Maj. mit Einsendung derer gehaltenen Registraturen, schleunigsten Bericht zu erstatten.

Den 5. Nov. wurde darauf ferner umständlich vorgeschriben, wie mit der Inquisition, Verschickung der Acten, auch zweyen von Wien weggeschafften Gemeinds-Deputirten, weiter verfahren werden solle. (1)

Hingegen wurde Anno 1755. 21. Aug. auch der Fürstlichen Vormundschafft eine Weisung gegeben, legal und denen Kayserlichen Verordnungen gemäß, in der Sache zu verfahren. (2)

Am

(1) v. mein Staatsarch. 1755. 1. Band, S. 28.
(2) 2. Band, S. 749.

Am meisten entstehen solcherley Empörungen in denen Reichsstätten; davon aber in der R. Stättisch. Regim. Verfaß. S. 420. u. f. nachzusehen ist.

§. 16

Wann nun solche Empörungen entstehen, darff ein Reichsstand, (schon berührter massen,) Krafft der Kayserl. Wahlcapit. Art. 15. §. 8. die Unterthanen 1. mit eigener Gewalt zum Gehorsam bringen, auch 2. andere Reichsstände hierinn mit zu Hülffe ziehen; 3. wann dises nicht hinreicht, oder er sonst will, kan er an einem Reichsgericht klagen. Art, darinn zu verfahren.

Solchen Falles nun pfleget es also gehalten zu werden: 1. Ergehen (auch wohl zu wiederhohlten mahlen, und immer mehreres geschärffte,) Kayserliche Patenten an die Unterthanen, sich bey Leibes- und Lebensstraff, ꝛc. wieder in die Schrancken des Gehorsams zu begeben, ihre allenfalls habende Beschwerden ordentlich einzuklagen, und der Entscheidung ruhig abzuwarten, u. s. w.

2. Die Untersuchung der Sache wird a) entweder dem Landesherrn selbsten aufgetragen, solche autoritate Cæsarea zu unternehmen und zu vollführen; wobey meistens allerley particular-Umstände berühret werden, und befohlen wird, wie darinn zu verfahren seye: b) Oder es wird einem Kayserlichen Gesandten, oder dem Crays-Ausschreib-Amt, oder einem oder mehreren andern Reichsständen, dißfalls Commißion aufgetragen, und die nöthige Instruction ertheilt.

Anlangend die Bestraffung; so befihlt das Reichsgericht 1. entweder, die geschlossene Inquisitions-Acten an dasselbige einzuschicken, und bestimmet so dann die Strafe selbst, überträget aber schließlichen deren Execution dem Landesherrn, oder der Kayserlichen Commißion; 2. oder es wird befohlen, die Inquisitions-Acten an eine unpartheyische Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens zu versenden, die eingelangte Urthel aber a) entweder so gleich zu publiciren und zu exequiren, oder aber b) selbige forderist an das Reichsgericht einzuschicken, und darauf weiteren Bescheides zu erwarten.

Es geschiehet auch wohl, daß, wann eine solche Empörung Aufsehens verursachet, andere benachbarte Stände, oder auch auswärtige Machten, mit oder ohne Willen des Landesherrns, Theil daran nehmen; davon ich aber das mehrere auf das auswärtige und nachbarliche Teutsche Staatsrecht verspahre.

Was der Reichs-Hofrath wegen der im Hochstifft Basel zu

Stillung innerlicher Unruhen verwandten Gelder erkannt habe, siehe im Tr. von der Landeshoh. in Militarsachen, Cap. 5.

§. 17.

Amnestie. Am Ende wird aber zuweilen doch fürs beste erkannt, dem grossen Hauffen eine Amnestie zu bewilligen, und das vergangene in Vergessenheit zu stellen; hingegen die schuldig erfundene Hauptpersonen davon auszuschliessen und exemplarisch zu bestraffen: Wiewolen etwa auch denen, so der Amneiste fähig seyn wollen, gewisse Bedingungen vorgeschriben werden, unter welchen, und nicht anderst, sie derselbigen zu geniessen haben sollen.

Der Freyherr von CRAMER führet (1) ein Notariat-Instrument von 1619. an über die von dem Grafen von Hohenzollern geschehene Begnadigung seiner rebellischen Unterthanen.

In denen vorhin gemeldten Ostfriesischen Unruhen erfolgte Anno 1728. 13. Sept. die Kayserliche Resolution dahin: Daß 1. zu Bezeugung der Kayserlichen Langmüthigkeit und Milde, ein Patent zu Convocirung zum Landtag derer gesammten so wohl gehorsamen als ungehorsamen und widerspenstigen Ostfrießländischen Stände cum Amneitia auszufertigen und zu publiciren seye; jedoch mit diser Erläuterung, daß nicht allein die zwey Haupträdelsführer und Urheber diser Rebellion, Namens Bernhard Heinrich von Appel und Rudolf von Rheeden, sondern auch diejenige, welche, an denen ins besondere begangenen personal-Todtschlägen Theil gehabt zu haben, entweder geständig, oder derenthalben rechtlich zu überzeugen seyn würden, von solcher Amnestie allerdings ausgeschlossen seyn, und gegen selbige denen Rechten nach verfahren werden werden solle; wobey jedoch der Kayser, nach vollführtem Inquisitions-Proceß und hierüber von der Kayserl. Commißion eingeschickten Berichten, wegen Milderung der verwürckten Straffe, auf erfolgte Submißion, sich weiters so dann entschliessen werde. 2. Habe es bey denen von der Kayserlichen Commißion in Ostfrießland bereits sequestrirten Gütern derer Rebellen zu Indemnisirung derer Unschuldigen, biß nach jener Erscheinung bey dem Landtage und geleisteter Parition, allerdings sein unveränderliches Bewenden; jedoch dergestalt und also, daß, nach Befund und ihrer Aufführung, die Kayserliche Milde und Gnade hernach gleichwolen erwisen, und die sequestrirte Güter, nach

besche-

(1) in seiner Nebenst. 77. Th. 35. S.

beschehener Schadloshaltung derer Beleidigten, wieder restituiret werden können, ꝛc.

Dises wurde Anno 1729. 12. Sept. dergestalten erläutert: 1. Der Kayser habe, aus erheblichen Ursachen, der Emder Parition für hinlänglich erkannt; welchemnach ihnen der Effect der publicirten Amnestie vom 3. Maji nup. zu gut zu kommen habe, und, was etwa ab Seiten der Commißion, oder auch des Fürstens, darwider geschehen seyn möchte, wieder in den Stand, als ob es nicht geschehen wäre, zu sezen seye. ꝛc. 3. Seye des Kayserś Meinung nur dahin gegangen, unter denen von der Amnestie ausgenommen Todtschlägern die, so an einem vorsezlichen Todtschlag erwisener massen Theil gehabt, nicht aber darunter alle diejenige zu verstehen, welche bey denen Tumulten, wo auch Blut vergossen worden, sich befunden haben. 4. Solle die Untersuchung wegen des den vergewaltigen Eingesessenen in Ostfrießland zu ersezen kommenden Schadens zwar fortgesezt, jedoch mit der Execution in so lang zurückgehalten werden, biß man zuvor versucht und dem Kayser weiters vorgetragen haben werde, durch eine gütliche Pauschhandlung aus der Sache zu kommen, und dadurch alle Weitläufftigkeiten abzuschneiden, mithin einen allgemeinen Ruhestand im Lande um so ehender herzustellen, ꝛc.

Es wurde auch dise Amnestie und deren Befolgung durch fernere Reichs-Hofraths-Concluśa von 1731. 22. Aug. und 1734. 30. Sept. wiederhohlt, und die darinn Begriffene versichert, daß, wann sie specifice melden und behörig erweisen würden, worinn dagegen gehandelt worden seye, ihnen hierunter noch weiters ganz schleunige Justiz dergestalt angedeyhen solle, damit nirgends an der ihnen allergnädigst vergönneten Amnestie ein Mangel erschiene:

Hingegen wurde aber auch beschlossen: „Nachdeme gegen den Magistrat zu Emden, so wohl von dem Herrn Fürsten zu Ostfrießland, als auch denen es mit ihme haltenden gehorsamen Landständen, und anderer Orten her, in gar vilen einkommenen Exhibitis grosse Beschwerde geführet, und daß sie, Emder, nicht nur die dem ihnen verstatteten Kayserlichen Gehör und der Kayserlichen Amnestie angehängte Conditionen nicht erfüllet, sondern, ihrer gethanen Submission schnurstracks zuwider, bißanhero vilfältig contraveniret seyen; in specie - - - , und in Summa dem Herrn Fürsten, als ihrem Landesherrn, gar keinen Gehorsam mehr leisteten; ꝛ ꝛ anderer, in denen Exhibitis specie bescheinigter und nicht leicht gehörter, Thätlichkeiten zu geschweigen: Und nun aber Ihro Kayserliche Maj. ihnen

so

so wohl novam Audientiam in puncto Gravaminum, als auch die Kayserliche Amnestie in puncto pœnarum, lediglich in Ansehung ihrer gethanen Submißion, und daß sie das Endurthel ruhig abwarten, wie auch die beygefügte Conditionen erfüllen würden, allergnädigst ertheilet haben; als wären Ihro Kayserliche Maj. bey so gestalten Sachen allerdings befugt, de rigore die ihnen angethane Kayserliche Gnade so wohl in ein- als anderem Punct wiederum aufzuheben, und anderweite rechtliche Verordnungen ergehen zu lassen: Bey allem dem aber wollten Ihro Kayserliche Maj. Dero allerhöchste Clemenz annoch vordringen lassen, und sie noch hierüber mit ihrer Verantwortung vernehmen; = = = mit der Auflage, sich nicht nur in Zeit zweyer Monathen darüber zu verantworten, sondern auch von allen ihrer Submißion und denen Kayserlichen Resolutionen ganz widrigen und nicht leicht erhörten Thätlichkeiten zu enthalten; mit der nochmaligen und schon in der Kayserlichen Resolution vom 31. Aug. 1730. enthaltenen Verwarnung, nichts zu thun, was ihrer von Ihro Kayserlichen Maj. und dem Reich habenden Dependenz im geringsten zuwider wäre: Wie dann diejenige, so noch einmal darwider handlen würden, die Amnestie keineswegs genieſſen, sondern von derselben ausgeschlossen seyn sollen.„

§. 18.

Crimen læsæ Majestatis.

Von dem in der güldenen Bulle gegründeten Crimine læsæ Majestatis gegen die Churfürsten habe ich schon anderwärts (1) geredet.

Was aber die übrige Gattungen derer Reichsstände anbelangt; so hat man zwar auch Beyspile, daß Landesherrn vorgegeben haben, ihre Landstände hätten sich des Criminis læsæ Majestatis gegen sie schuldig gemacht: So wenig aber dise es geständig waren; so wenig hatte es weitere Folgen.

In einem Reichs-Hofraths-Concluso in Sachen: Braunschweig-Blanckenburg contra Braunschweig-Wolfenbüttel vom 26. Jul. 1728. heißt es: Man könne nicht befinden, daß gegen den von M. ex capite eines seltsamen, nicht bekannten, Criminis læsæ Majestatis, ein fiscalischer Proceß habe angestellet werden können.

Wann aber auch gleich kein eigentliches und wahres Verbrechen der beleidigten Majestät gegen sie statt findet; so ist doch kein Zweifel, daß die Unternehmungen gegen ihre Ehre, Leib und Leben, zuma-

(1) im Tr. von denen R. Ständen ꝛc. p. 429.

zumalen von ihren eigenen Unterthanen, ein besonders schweres Verbrechen seye: welches zwar nicht mit der auf das würckliche Laster der beleidigten Majestät gesezten, jedennoch aber mit einer ausserordentlich schweren, Strafe beleget werden könne.

§. 19.

Fehler auf beyden Seiten.

Ich mercke nur noch an, daß, wann die Sachen zu einem thätlichen Ausbruch zwischen Herrn und Land kommen, gemeiniglich beyde Theile Schuld daran seynd; da nemlich der Regent wider Recht und Billigkeit hart mit dem Land verfähret und denen befugten Klagen nicht abhilfft; hinwiederum aber so dann die Unterthanen die Sache auch übertreiben, sich dem schuldigen Gehorsam entziehen und in ihrer eigenen Sache Richter seyn wollen.

Es findet dahero, wann die Sachen endlich an ein Reichs-Gericht gelangen, dasselbige zum öfteren Ursach, beyde Theile in ihre behörige Schrancken zu weisen.

Wie in Sachen der Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen dergleichen so wohl von dem Reichs-Hofrath, als Cammergericht, geschehen seye, habe ich schon oben angemercket; deme füge ich nur noch dises bey.

In Sachen der Schwarzburg-Rudolstättischen Unterthanen contra Schwarzburg-Rudolstatt erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1731. 26. Sept.

1. Fiant Patentes in das Fürstl. Schwarzburg-Rudelstättische Land an die daselbstige Unterthanen samt und sonders dahin: Ihro Kayserl. Majest. hätten aus verschidentlich vorgekommenen glaubwürdigen Urkunden höchst-mißfällig vernommen, was gestalten sie, Unterthanen, durch des Bulisii schmeichlend- und fälschliche Beredung, scheinbar gottsförchtig, in der That aber gottslästerliche Vorspieglung, durch anreizende, mit falschen Eydschwüren begleitete, Hoffnung und Versicherung, und überhaupt durch so arglistig- als boshaffte Weg und Mittel, mit ihr, der Unterthanen, sehr empfindlichen Schaden zu der gegen ihren angebohrnen Landsfürsten endlich erhobenen Klag mehr angefrischet, und verführet worden, als sie wahrhafftig hiezu geneigt waren; nicht weniger, daß nachhero gedachter Bulisius sie von dem der Herrschafft schuldigen Gehorsam, wie auch von dem Vertrauen des Herrn Fürsten sowohl, als dessen Regierung und Räthen, nach und nach gänzlich wegzuziehen, alle gütliche Behebung zu unterschlagen, sie da-

von ab- hingegen aber unter seiner particular-Besteurung zu erhalten, äussersten Fleißes bemühet gewesen: Nachdeme nun Kayserl. Maj. Ihrer allgemeinen Reichsväterl. Beysorg nach, nicht gestatten wollten, daß derley höchst- vermessenes Unternehmen noch weiteren Fortgang gewinne; dahero gebieteten Sie ihnen, Unterthanen, samt und sonders, disem schädlichen Stöhrer der allgemeinen Ruhe und Aufwiegler hinkünfftig nicht allein in keine Wege Gehör zu geben, keine Gemeinschafft oder Zutritt, wo es immer sey, demselben zu gestatten, noch einigen Rath von ihme zu erhohlen, oder anzunehmen; alles bey Vermeidung schwerer Leibs- auch, befindenden Dingen nach, würcklicher Lebens-Straf, wornach sie, Unterthanen, sich zu achten wissen werden: Und da Kayserl. Maj. ebenfalls erwogen, was vor unsägliches Ungemach ihnen, Unterthanen, der biß anhero angedauerte Proceß mit ihrer Landes-Obrigkeit zugezogen, vornemlich, wie beschwerlich der (an sich doch unnuz gewesene) Aufwand auf Bulisium gefallen, hingegen der bekannten Gemüths-Billigkeit nach des Herrn Fürsten, ihres Landesherrn, ungezweifelt zu vermuthen stünde, daß, daferne ihrer Seits noch einige Rechtsgegründete Beschwernüsse gegen Selben obschweben sollten: (Wann sie solche durch vernünfftig- redlich- und fridfertige Personen in Unterthänigkeit und Bescheidenheit zu ihrer Landes-Obrigkeit gelangen lassen würden,) dise mit geringer Mühe, Erspahrung all anderer Kosten, auch mit besserem Nuz und Vergnügen, der Billigkeit nach in Güte werden beygeleget und abgethan werden; solchemnach befehleten Kayserl. Majest. ihnen, Unterthanen, ebenmäßig, mit Vermeydung all anderer Weitläufftigkeit, sich zuforderst mit allen etwan habenden Klagen an den Herrn Fürsten zu wenden, und bey solchem vor- und anzubringen, so fort deren gütliche Behebung zu gewärtigen, auch dabey, nach dem lobwürdigen Exempel des Amts Seeberg, ihrer Seits nichts zu unterlassen, was sie in solchem Weg zu völligem Ruhestand erfolgend- gutes Vernehmen mit ihrem Landesfürsten und Herrn, ihr und der ihrigen hieraus ersprießliche Wohlfarth, besseres Aufnehmen des Landes, und endlich zu einer beständigen Einigkeit, am geschwindesten führen und bringen kan; folgsam solchen Rathgebern, die biß anher, um ihres eigenen Nuzes willen, sie mit langwührig ausserordentlichem Aufwand zu entkräfften, und nach und nach, samt den ihrigen, boshaffter Weiß in ein gänzliches Verderben zu stürzen, Vorha-

bens

bens gewesen, weder zu folgen, weniger anzuhängen; wie dann Kayserl. Maj. hierinnfalls in allem und jedem sich ihrer allerunterthänigsten Gehorsams-Bezeugung ohne Ausnahm verseheten.

2. Cum inclusione literarum Patentium rescribatur dem Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Rudelstatt: Solche Patentes im Land behörig publiciren und an gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen: Und gleichwie er hieraus ersehen würde, welchergestalt Ihro Kayserl. Majest. dessen Unterthanen zu fridfertiger Bezeugung alles Ernstes angewisen; so verseheten Sie Sich hingegen zu des Herrn Fürsten bekannter Aequanimität, er würde in solcher Gelegenheit seiner Seits ebenfalls, dem öffters gethanen Erbieten nach, alles das, was zu allgemeiner Beruhigung des Landes gereichen kan, willigst beytragen, folgsam die Fürstl. landsväterl. Milde allen andern Absichten vordringen lassen; worüber Ihro Kayserl. Maj. dessen gehorsamste Willfährigkeits-Anzeige in termino duorum mensium erwarteten. ꝛc.

In Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen des Amts Mainhard contra Hohenlohe-Pfedelbach erkannte der Reichs-Hofrath:

„ 3. Fiant petitæ Patentes an die samtliche Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen des Amts Meinhards sequentis tenoris: Nachdeme bey Ihro Kayserl. Maj. von dem Herrn Fürsten die unterthänigste Anzeige beschehen, wie daß dessen Unterthanen des Amts Meinhards nicht nur, die schuldige Præstanda zu entrichten, sich halsstarrig geweigert, sondern auch durch böse Rathgeber sich dahin hätten verleiten lassen, daß sie, mit Hintansezung alles schuldigen Gehorsams, sich so gar in keiner civil-Sache mehr ihrer Fürstlichen angebohrenen Bottmäßigkeit unterwerffen wollten: Ihro Kayserl. Maj. hingegen ein dergleichen höchststrafbares Bezeugen keineswegs mit gleichgültigen Augen ansehen könnten; als befehleten Allerhöchstdieselbe hiedurch denen samtlichen Unterthanen des Amts Meinhard alles Ernsts, ihrer angebohrenen rechtmäßigen Landesherrschafft die schuldige und herkommliche Præstanda abzuführen, auch solcher von nun an den schuldigen Respect, Gehorsam und Ehrerbietigkeit zu leisten, derselben Gebott und Verbott sich keineswegs zu widersezen, auf jedesmalige Vorladung unweigerlich zu erscheinen, und sich durch unruhige Köpfe in- und ausserhalb der Gemeinde nicht davon abwendig machen zu lassen, weniger heimliche und verborgene Zusammenkünffte zu halten, somit allem demjenigen, was erbgehuldigten Un-

terthanen gegen ihre vorgesezte Herrschafft und Landesobrigkeit, vermög ihrer theuern Pflichten, ohnehin obliget, also gewiß nachzuleben, als im widrigen gegen sie mit ohnnachläßiger Leibs- auch, nach Beschaffenheit der Sachen, noch schwereren Strafen sollte verfahren werden.

4. Cum inclusione Exhibitorum --- rescribatur dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach folgender massen: Es werde derselbe aus denen beygeschlossenen Exhibitis des mehreren entnehmen, was gestalten die Amts-Meinhardische Unterthanen ihn bey Jhro Kayserl. Maj. ehedem allerunterthänigst angebrachte Beschwerden theils bescheiniget, theils deren mehrere übergeben hätten: Gleichwie nun Jhro Kayserl. Maj. zwar einer Seits die von dem Herrn Fürsten allerunterthänigst gebetene Patentes unterm heutigen dato allergerechtest hätten ergehen lassen, und zur behörigen Anschlagung hiemit beyschliessen lassen; Also befehleten Allerhöchstdieselbe hingegen dem Herrn Fürsten anderer Seits, daß derselbe über dise neuerlich angebrachte Beschwerden seinen umständlichen Bericht an Jhro Kayserl. Maj. erstatte, seine klagende Unterthanen inzwischen nicht über die Maasse und wider die Billigkeit beschwere, den an Jhro Kayserl. Maj. genommenen Recurs, anbefohlener massen, denenselbrn nicht in ungutem entgelten lasse, ihre gegen den Amtmann Steinbauer vorkommende Beschwerden ordentlich untersuche, und dieselbe, seinem eigenen Erbieten gemäß, zur forderlichsten Erledigung bringe, auch so fort abstelle ꝛc.

Anno 1747. 16. Aug. wurde dem Fürsten ferner rescribirt: „Nachdeme Jhro Kayserl. Maj. aus beykommendem Exhibito mißfälligst ersehen, was gestalten, ungehindert der an den Herrn Fürsten ergangener Kayserlichen Verordnungen, (vermöge welcher demselben anbefohlen worden, seine klagende Unterthanen nicht über die Maaß und wider Billigkeit zu beschweren,) dennoch mit neuerlichen, und in modo procedendi allzuweit ausschweiffenden, Executions-Verfahren vorgeschritten worden seye; als befehleten Allerhöchstdieselbe, daß Impetratischer Herr Fürst den von ihme abgeforderten Bericht, (welcher auch auf dise neuerlich angebrachte Beschwerde eingerichtet seyn solle,) also gewiß in termino duorum mensium erstatte, nicht weniger die wider seinen Amtmann Steinbauern vorgekommene vilfältige Gravamina so gleich untersuche und abstelle, anbey auch denselben über nebenkommende leztere Facta zu Rede stelle;

als

als im widrigen Ihro Kayserl. Maj. nicht entstehen würden, ohnerwartet dessen, schärffere Kayserliche Verfügungen ergehen zu lassen.„

Der Kayser ordnete endlich eine Untersuchungs-Commißion an, und der Reichs-Hofrath schlosse An. 1748. 16. Sept. ferner:

„ 3. Fiant Patentes adhuc ulreriores an die sämtlich-Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen des Amts Mainhardt: Denen vorhergehenden Kayserlichen Patenten also gewiß die schuldigste Folge zu leisten, und die Herrschafftliche Præstanda, gleich denen übrigen Hohenlohe-Pfedelbachischen Unterthanen, unweigerlich zu entrichten, als ansonsten die ohnehin schon bereits comminirte und hiermit eventualiter erkannte Executions-Commißion auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses, samt und sonders, auf des Herrn Fürstens ferneres Anruffen, ohne weiteren Anstand expediret werden solle.

4. - - - Rescribatur ulterius dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach: Es hätte derselbe aus nebenkommendem Anschluß des mehreren zu entnehmen, was vor Klagen und Beschwerden - - - gegen denselben bey Ihro Kayserl. Maj. wären angebracht worden: - - So vil aber die Implorantische Unterthanen belangete; so hätten zwar Ihro Kayserl. Maj. gegen dieselbe die (zur behörigen Affigirung hiemit beygeschlossene,) Patentes ulteriores allergerechtest erkannt, auch, dererselben Einwendens ohngehindert, es bey der - - angesezten Untersuchungs-Commißion lediglich belassen; Allerhöchst-Dieselbe befehleten jedoch, daß - - ohne weiteren Verzug die Commißion eröffnet, dabey auch so wohl die vorige, als neuerliche, Beschwerden derer Unterthanen, auf die bereits schon anbefohlene Art und Weise, untersuchet werden: Inzwischen hätte der Herr Fürst, biß zum Austrag der Sache, denen Mainhardtischen Unterthanen nicht mehr, dann seinen übrigen Pfedelbachischen Unterthanen, an denen An- und Auflagen abzufordern, und sich - - aller anderen Neuerungen zu enthalten ꝛc.

In Sachen des Kirchspils Anhausen gegen den Grafen zu Neuwied sprache das Cammergericht An. 1716. 27. Jan. „Endlich werden - - (der Unterthanen,) währendem Proceß so wohl, als sonsten, mit schuldigstem Respect und Gehorsam gegen Herrn Beklagten, als ihren Landesherrn, sich zu betragen, auch besonders in denen etwa zu ihrer Rechtsverfolgung nöthigen Zusammentrettung mit aller Sittsamkeit, ohne einigen Tumult und Respectswidrige

Reden, sich aufzuführen, hiermit ernstlich angewisen; hingegen auch „ (der Graf,) die also sich betragende Unterthanen dises Processes halber weiter nicht mit hartem Verfahren, personal-Arrest, oder mit besonderer Einquartierung, anzusehen und zu belegen, hiemit erinnert.„

In Sachen des Grafens zu Neuwied contra seine Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert, hatten sich die Unterthanen, zu Vermeidung einer anruckenden Clevischen Execution, auf Gnade submittirt: Der Kayser aber liesse Anno 1750. 7. Dec. auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten eine Resolution ergehen (1), durch welche Er erklärete, daß Er, aus vilerley erheblichen Ursachen, dise Submißion vor eine Rechtsbeständige Handlung keinesweges achten könne, vilmehr alle Folgen derselben als ungültig und unverbindlich declarire: Zugleich wurden beede Theile auf die Kayserliche erkannte provisorische Verordnungen verwisen, und einer Seits denen Unterthanen befohlen, von allem Ungehorsam, Widersezlichkeit und ungebührlichen Bezeugen gegen ihren erbgehuldigten Grafen abzustehen, anderer Seits hingegen auch dem Grafen rescribirt: Dem Kayserlichen Concluso allenthalben ein völliges Genügen zu leisten, oder widrigen Falles zu gewärtigen, daß der Kayser andere Mittel, ihn zum Gehorsam zu bringen, so wohl gegen ihn, als seine Räthe und Bediente, vorzukehren, Sich würde genöthiget sehen.

§. 20.

Unbillige Ungnade.

Die Osnabrückische Landstände haben sich An. 1532. vereiniget, im Fall der Bischoff unbilliger Dingen eine Ungnade auf Jemand würffe, selbige mit auf sich nehmen zu helffen.

§. 21.

Belohnung der Treue.

Anhangsweise will ich auch noch die Frage berühren: Wann ein Land, eine Gegend, oder ein Ort, bey gefährlichen Zeiten innerhalb Landes, oder bey feindlichen Einfällen, u. d. eine besondere Treue beweiset, kan eine Vergeltung dafür geforderet werden? Antw. Nach strengen Rechten nicht; dann ein jeder getreuer Unterthan ist ohnehin schuldig, alles vor das Vaterland zu thun, was in seinen Kräfften ist: Nach der Billigkeit aber: Ja!

Wie die Vergeltung zu leisten seye? und was der Herr, oder das Land, darzu beyzutragen haben? darinn lassen sich keine Reglen geben.

Auf

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1751. 3. Theil, S. 62.

Auf dem Tyrolischen Landtag An. 1711. verlangte 1. ein Landgericht die Ersezung der bey einem feindlichen Einfall ergangenen Unkosten, und die Statt Kuffstein den Ersaz des Schadens bey der erlittenen Belagerung und dadurch ruinirter und noch unerbauter Häuser; 2. die Statt Lienz aber bate um das vertröstete Landesfürstliche Kennzeichen für die bewisene Landestreue, da sie bey dem feindlichen Einfall, neben Anderen, auch zugezogen.

Als in Würtemberg die Statt Tübingen An. 1514. bey der grossen Baurenaufruhr treu verbliebe, ertheilte Herzog Ulrich 1. ihro ein neues Sigel, Wappen und Fahnen; 2. schenckte er ihr drey Feldschlangen; 3. gab er ihr eine Urkund, daß künfftighin das Würtembergische Hof-Gericht immerdar zu Tübingen gehalten, und ohne die erheblichste Ursache nicht verlegt werden solle: Leztere ist bey Herrn ZELLER (1) zu lesen.

§. 22.

In dem persönlichen Staatsrecht derer teutschen Reichsstände wird noch manch weiteres, so auch in dises Capitel mit-einschläget, vorkommen. Mehreres remissive.

Achtes Capitel.

Von vilen Landesherrlichen Rechten über die Personen der Unterthanen.

Innhalt.

§. *un.* Verweisung auf die vorhergehende Theile.

§. *un.*

In vilen der vorhergehenden Abhandlungen von der Landeshoheit im Weltlichen ist bereits manches angeführet worden, so auch hier eine Stelle finden könnte; z. E. ob und wie ferne ein Landesherr seine Unterthanen zu Vertheidigung des Landes gebrauchen, oder sonsten zu regulairen Kriegsdiensten nöthigen könne? von ihrer Verweisung auf die vorhergehende Theile.

(1) in den Merckwürd. von Tübing. pag. 122.

ihrer Schuldigkeit, Kriegsfrohnen zu verrichten, sich zu öffentlichen Aemtern gebrauchen zu lassen, u. s. w.

Absonderlich aber finden sich durch die ganze Abhandlung von der Landeshoheit in Policeysachen eine Menge solcher Umstände, welche auch in gegenwärtige Abhandlung einschlagen: Alles dises nun seze ich voraus, will es dahero nicht wiederhohlen.

Neuntes Capitel.

Von der Landesherrlichen Obervormundschafft, u. d.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Landesherrliche Obervormundschafft. §. 3. R. Gesez. §. 4. Obsicht über Bestellung der Vormundschafften, §. 5. und deren Verwaltung. §. 6. so auch der Verschwender. §. 7. und der Blödsinnigen. §. 8. Art, dise Obsicht auszuüben. §. 9. Noch etwas. §. 10. Besondere Landes-Verfassungen. §. 11. Adoptionen.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

HEINECCII (Joh. Gottl.) oder des Resp. Christ. Eberh. Rußel, Diss. de suprema Principum Magistratuumque Tutela; Franckfurt an der Oder, 1730. 4. Witteberg, 1732. 4.

§. 2.

Landesherrliche Obervormundschafft.

Die Landesherrliche Ober-Vormundschafft ist ein Stück der Landeshoheit, krafft deren der Regent für seiner minderjährigen Unterthanen Bestes in Ansehung ihrer Personen und ihres Vermögens besorget ist:

Es ist dises so wohl ein Landesherrliches Vorrecht, als auch eine Landesherrliche Pflicht.

§. 3.

§. 3.

Wir haben dißfalls ein eigenes Reichsgesez in der R. Polic. R. Gesez. Ordn. von 1577. Tit. 32. allwo es lautet:

„§. 1. . . . So wollen Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, vom Adel und Communen, hiemit ernstlich auferlegt und befohlen haben, in ihren Fürstenthümern, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebieten, dermassen Versehung zu thun, und zu verordnen, daß den Pupillen und Minderjährigen Kindern jederzeit, biß sie zu ihren vogtbaren Jahren kommen, Vormünder und Vorsteher, da die ihnen von ihren Eltern in Testamenten oder lezten Willen nicht verordnet, oder ihre angebohrene Freund und Verwandten sich der Vormundschafft aus rechtmäßigen Ursachen nicht unterziehen wollten, oder dazu untüglich und ungeschickt wären, gegeben werden;

§. 2. Daß ein jeglicher Vormünder, er sey gleich in Testamentsweis verordnet, oder durch das Recht oder Richter gegeben, sich der Vormundschafft nicht unterziehen soll, die Verwaltung seye ihme dann zuvor durch die Obrigkeit decernirt und befohlen;

§. 3. Item, daß er, nach befohlener Verwaltung, von allen Gütern, ligend und fahrend, Schulden, Brieff- und Registern, ein Inventarium aufrichte, und rechtmäßige genugsame Caution und Versicherung thue, auch mit Gelübden und Eyden beladen werde, daß er seinen Pflegkindern und ihren Gütern getreulich und ehrlich vorseyn, ihre Personen und Güter versehen und verwahren, die Güter nicht in seinen eigenen Nuzen kehren oder wenden, noch dieselbige ohne Vorwissen, Erkenntniß und Decret der Obrigkeit veräussern, verpfänden, oder beschweren, und jährlich, nicht allein auf Erforderung der Obrigkeit, sondern auch selbst, vermög seines anbefohlenen Amts, auch geleisteten Pflicht und Eyds, gebührliche Rechenschafft anbieten und thun, um seine Verwaltung Rede und Antwort geben, und alles andere handlen, das einem getreuen Vormünder eignet und zustehet; alles bey Straf gemeiner Recht: Indeme dann alle und jede Obrigkeiten, vermög Göttlicher und Unserer Kayserlichen Gebot, sonders fleißigs Auffsehen zu thun, aus tragendem Amt sich schuldig erkennen, und darum keines Vormünders Fahrläßigkeit, noch weniger Vervortheilung, bey seinem Pflegkind oder dessen Gütern ungestraft hingehen lassen sollen.„

Obsicht über Bestellung der Vormundschafften.

§. 4.

Dise Vorsorge äussert sich forderist darinn, daß ein Landes-

herr veranstaltet, damit die Minderjährige behöriger massen mit Vormündern und Pflegern versehen werden.

Auch von dergleichen ist schon auf Landtägen zwischen dem Landesherrn und seinen Landständen gehandelt worden. Siehe §. 10.

§. 5.

und deren Verwaltung

Alleine damit ist denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten noch kein Genügen geleistet, sondern sie erstrecken sich auch auf die Oberaufsicht, wie die Vormund- und Pflegschafften würcklich geführet werden; zu welchem Ende die Herrschafft Sorge träget, daß die Pfleger und Vormündere jährlich über das von ihnen verwaltende Vermögen derer Minderjährigen richtige Rechnung erstatten, und, wo sich dißfalls ein Mangel befindet, es vergüten, auch, nach Befinden, wegen übler Verwaltung mit behöriger ernstlicher Straffe angesehen werden.

Eine Fürstlich-Speyerische Landes-Verordnung, wie denen armen Waisen und Minderjährigen mit zeitlicher Bestellung deren Vormundschafften und sonsten rechtschaffen vorgestanden werden solle, von 1744. 21. Mart. ist auch der Ordnung wegen der Policeypflege von 1772. beygedruckt.

§. 6.

So auch derer Verschwender.

Eben dise Rechte und Pflichten hat eine Landesherrschafft auch in Ansehung dererjenigen, welche zwar die nach denen Gesezen zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens erforderliche Jahre erreichet haben, aber sich so übel aufführen, daß, wann, nach gebrauchten geringeren Graden, keine Hoffnung zu ihrer Besserung übrig ist, der Landesherr sie endlich öffentlich als Verschwender und Prodigos erklären lassen kan, wodurch sie ausser Stand gesezet werden, mit Jemanden zu contrahiren.

Der Freyherr von CRAMER führet (1) einen Fall an, da von der Herzoglich-Braunschweigischen Justiz-Canzley Anno 1763. 14. Nov. Aug. Wilh. von Campen auf Kirchberg pro Prodigo declarirt, solches auch den 31. Dec. von dem Herzog bestättiget, und, als der von Campen davon an das Cammergericht appellirt, es den 11. Dec. 1765. dabey gelassen worden ist.

Es bleibet aber alsdann nicht bloß dabey, daß Jedermann gewarnet wird, vor einem solchem Verschwender sich vorzusehen, und nichts mit ihme zu schaffen zu haben; sondern der Landesherr ist auch befugt

(1) in seiner Nebenstund. Part. 56. p. 17.

befugt und schuldig, einem solchen Verthuner die Administration seines Vermögens zu benehmen, selbige einer anderen tauglichen Person anzuvertrauen, und sie dabey gegen alle Eingriffe und Zudringlichkeiten des Curandi zu schüzen.

Mehreres sehe man unten Cap. 18.

§. 7.

Und so hat es endlich auch mit denen Landesherrlichen Obervormundschafftlichen Rechten und Pflichten eine ganz gleiche Beschaffenheit in Absicht auf die, welche so schwachen Verstandes seynd, daß sie sich nicht selbsten hinlänglich rathen, oder ihrem Vermögen vorstehen können, oder die der menschlichen Vernunfft gänzlich beraubet seynd. und der Blödsinnigen.

§. 8.

Die Art und Weise, die bißhero erzählte Landesherrliche Rechte auszuüben, ist nach Verschidenheit der Lande ebenfalls verschiden. Art, dise Obsicht auszuüben.

Gemeiniglich pfleget der Landesherr sich selbsten den wichtigsten Theil vorzubehalten, daß nemlich in solcherley Fällen ohne sein oder seiner Collegiorum Wissen und Willen nichts erhebliches vorgenommen werden darff; oder er sezet auch ein eigenes Collegium darzu nider, um derer unmittelbar unter der Regierung stehenden Personen dahin einschlagende Angelegenheiten zu besorgen.

In Ansehung anderer Personen pflegen zwar die Vormundschafft- und Pflegsachen denen Magistraten jeden Orts überlassen zu werden, welche an manchen Orten so dann aus ihrem Mittel eigene so genannte Wayfenrichter bestellen, denen die Besorgung diser Sachen besonders obliget: Indessen träget doch die Landesherrschafft, mittelst ihrer Collegiorum oder Beamten, auch über dise die Oberaufsicht, daß alles in gehöriger rechtlicher Ordnung von ihnen verhandelt werden möge.

§. 9.

Hingegen heisset das die Landesherrliche Ober-Vormundschafftliche Rechte zu hoch getriben, wann man verlangt, daß alle denen Minderjährigen zustehende Gelder der Herrschafft, gegen Verspruch der Verzinsung, eingelifert werden sollen. Noch etwas.

§. 10.

Von besonderen Landes-Verfassungen in disem Stück will ich folgendes melden: Besondere Landes-Verfassungen.

Von der Oesterreichischen Landstände unter der Enns Waysenraths-Collegio siehe anderwärts (1)

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. finden sich unter dem Tit. von Justizsachen, Verordnungen, §. 6. wegen Ablegung der Vormundschaffts-Rechnungen, §. 7. wegen der Vormünder, die an andern Orten seßhafft seynd, und §. 8. daß die Blutsverwandten sollen angehalten werden, vor Fremden die Vormundschafft auf sich zu nehmen.

Und in einer Chur-Sächsischen Resolution vor die Landschafft von 1716. heißt es: „Die Verfertigung einer Vormünden-Ordnung für die unter die Landesregierung oder Oberhofgericht, auch Ober- und Consistoria, unmittelbar gehörige Pupillen finden Ihro Königl. Maj. ganz billig; Sie wollen auch der Einrichtung halber von nurbemeldten Collegiis ohnmaßgebliche Vorschläge darüber erfordern; gleichwie Sie nicht minder den getreuen Ständen überlassen, ob dieselbe gleichfalls hierzu ein und anderes ohnvorgreifflich an Hand zu geben gemeinet: Inzwischen aber, und biß solche zu Stand gebracht, seyn obbemeldte Collegia ohne diß schon, ohne besondere neue Authorisirung, Krafft ihres Amts, verbunden, für die Unmündigen, neben Bevormundigung, richtiger Administration deren Mündlein Vermögens, so wohl ordentlicher Rechnungs-Ablegung, zu sorgen; wie dann auch darzu vilfältige Commißionen daselbst geordnet werden.„

In der Ober-Lausitz (2) seynd zwey adeliche Waisenaemter, eines im Budißinischen und eines im Görlizischen Crayse: Jedes bestehet aus drey adelichen Personen und einem Rechtsgelehrten, welcher im Budißinischen Crayse allemal der Landsyndicus ist. Es erstrecket sich über alle Waisen der Besizer solcher Güter, die unmittelbar unter die Gerichtbarkeit der beyden Aemter gehören, sie mögen adeliche oder bürgerliche seyn.

Herr WABST (3) meldet davon: „Ueberdiß findet sich das Adeliche Waisenamt, welches Anno 1659. aufgerichtet und die von denen Ständen abgefaßte Waisenamts-Ordnung, wie es nemlich im Marckgraffthum Ober-Laußiz aufn Lande, mit Ausbring- und Verordnung der Vormünden, auch mit jährlichen Ableg- und Aufnehmung der Vormundschafts-Rechnungen, Qvittungen darüber, und

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 822. 825.
(2) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. Tom. 3. p. m. 237.
(3) von der Chur-Sächs. Justizverfaß. p. 277.

und sonsten in andern darzu gehörigen Sachen zu halten, von Churf. Joh. Georg II. d. d. 23. Febr. ej. a. confirmiret, die folgends durch das Ober-Amt publiciret, und dem C. A. T. II. P. III. p. 239. mit einverleibet worden. Dieses Wayfen-Amt ist mit drey dazu erwehlten Adelichen Personen bestellet, und bestehet derselben Verrichtung in Abnehm- und Untersuchung der über die Administration der denen adelichen Wayfen zuständigen Güter eingegebenen Rechnungen, Abthuung und Verbesserung der dabey observirten Mängel, sorgfältiger Obsicht auf die Education und Aufführung dergleichen Wayfen, wie auch nöthigen Einhalt, wenn dieselben bey ihren Vorgesezten den gebührenden Gehorsam und Respect an die Seite sezen, oder bey ihrem Aufwande die Menage negligiren wollten.„

Anno 1748. kame ein Project eines K. Preußischen neuen Pupillen-Collegii zum Vorschein: Zu Berlin ist auch würcklich ein Pupillencollegium. (1)

Allerley andere neue K. Preußische Verordnungen in Vormundschaffts- u. d. Sachen werden an dem unten (2) bemerckten Orte angezeigt.

Anno 1755. 3. Febr. wurde ein Preußisches Rescript wegen der Vormundschafft der Officierskinder erlassen.

Der K. in Preussen machte ferner Anno 1767. 12. Jul. eine Verordnung wegen Ausleyhung der Pupillengelder. (3)

Den 13. Jul. aber wurde versehen: Wie es mit der Volljährigkeit und Veräusserung der Pupillen unbeweglichen Güter in solchen Fällen zu halten seye, wo die Rechte des Domicilii und der rei sitæ unterschiden seynd? (4)

In dem Braunschweigischen Landtagsabschid zu Hanover von 1639. wurde verglichen: „Es sezen aber Se. Fürstl. Gnaden, wollen, ordnen und statuiren auch hiemit insonderheit, daß alle und jede Obrigkeiten, wie auch Beamten, auf die unter ihnen befindliche Unmündige, Prodigos, und sonsten Pflegbenöthigte, gute Acht haben, diejenige, welche gar nicht, oder auch nicht der Gebühr, versehen, mit tüchtigen Vormündern und Vorstehern unverzüglich verwahren, oder, wann es ermangelt, alle Jahr zur Fürstlichen

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 154.
(2) in der allgem. deutsch. Bibl. 12ten B. 2. Th. p. 71. sq.
(3) GEGELS Landesh. Verordn. 2. Band, S. 400.
(4) S. 431.

Rathsstuben ohnfehlbarlich berichten; desgleichen, daß alle und jede Vormündere, fort zu Anfang bey Antrettung ihrer Pflegschafft, vor allen Dingen richtige Inventaria verfertigen, bey der Rechnung vorzeigen, und jährlich nicht allein, auf Erforderung der Obrigkeit, sondern auch selbsten, vermöge ihres anbefohlenen Amts, auch geleisteten Pflicht und Eyde, gebührliche Rechnung thun, ablegen, und sich zu dero Behuf bey deroselbigen, oder S. F. G. Fürstlichen Regierung, oder Fürstlichen Hofgerichte, bey Ablauf eines jedes Jahrs, mit Ueberreichung ihrer Rechnung, bey willkührlicher ohnnachläßiger Straffe anmelden sollen.„

Hessen-Cassel liesse Anno 1767. 24. Jul. in vilen Puncten eine Verordnung in Vormundschaffts-Sachen ergehen. (1)

In Würtemberg ist ein eigenes Tutelar-Raths-Collegium, welches einen Regierungs-Rath zum Præside, so dann aus der Herzoglichen Rentcammer und dem Herzoglichen Kirchenrath, auch sonst verschidene Räthe, zu Beysizern, und einen eigenen Secretarium hat: Dises besorget alle Vormundschaffts- und Pfleg-Sachen dererjenigen Personen, welche unmittelbar unter der Herzoglichen Regierung stehen.

Einstens wurde befohlen, derer Minderjährigen Gelder an die Herrschafft zu lifern, und zu dem Ende ein Pupillenamt angeordnet: Es wurde aber eine Landes-Beschwerde daraus gemacht, und in dem Landtagsabschid von 1739. wurde es §. 27. mit unter die beschwerliche Vorschläge gerechnet, welche durch Angebung böser Rathgebere auf das Tapet gekommen seyen.

§. 11.

Adoptionen. Anhangsweise will ich hier derer Adoptionen in so weit gedencken, daß selbige wohl überall in Teutschland der Landesherlichen Bestättigung vonnöthen haben, wann sie Rechtskräfftig und verbindlich seyn sollen. Z. E.

In der Br. Onolzbachischen Tax-Ordnung kommt die Concession einer Adoption unter denen taxablen Sachen.

Zehen-

(1) GEGEL l. c. 2. Band, 551. S.

Zehendes Capitel.

Vom Heurathen derer Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Beförderungs-Recht der Heurathen. §. 3. Hagenstolzen-Recht. §. 4. Ledige Handwercker. §. 5. Einschränckung des Heurathens, in Ansehung der Jahre, §. 6. des Standes, §. 7. des Vermögens, §. 8. der Religion, §. 9. der Verwandtschafft, §. 10. eines Verbrechens. §. 11. Ausübung diser Rechte. §. 12. Trauzettel. §. 13. Zwangheurathen. §. 14. Abgabe wegen Heurathens. §. 15. Trauungen auſſer Landes. §. 16. Hochzeitmahl.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

KRESS (Joh. Paul.) Diſs. de jure Hagenſtolziatus, præcipue in Ducatu Guelpherbytano. Helmſtatt, 1727. 4.

——— Repetitio Diſſertat. &c. (gegen Herrn von LUDWIG.) Helmſtatt, 1727. 4.

LUDWIG (Joh. Petr. de) Diffentiæ Juris Romani & Germanici in Hagenſtolziatu, exule in Germania, Latii partu L. Juliæ & Papiæ Poppææ; Halle, 1727. 4.
Dagegen kamen Animadverſiones 1728. 4. heraus: Der Verfaſſer davon ware Joh. Phil. ODELEM.

SCHERZ (Joh. Balth.) Diſs. de jure Hagenſtolziatus. Straßburg, 1726. 4.

WERNHER (Joh. Balth.) Diſs. de jure Hagenſtloziatus. Witteberg, 1724. 4.

§. 2.

Ein Landesherrr kan, wann er will, Anſtalten machen, das heurathen ſeiner Unterthanen, mithin die Vermehrung derer Landes-Einwohner, zu beförderen; welches auch auf mancherley Weiſe geſchehen Beförderungs-Recht der Heurathen.

schehen könnte: Indessen ist mir doch nicht bekannt, daß würcklich irgendwo dergleichen vorhanden wären.

Nur kan man etwa die Braut-Cassen hieher rechnen, so hin und her anzutreffen und von verschidener Gattung seynd: Einige seynd zum Besten gewisser Zünffte, oder anderer Personen, Töchtern angelegt, welche bey ihrer Verheurathung etwas daraus zur Aussteuer bekommen; andere aber haben zur Absicht, überhaupt dürfftigen mannbaren Jungfrauen etwas daraus zufliessen zu lassen, um sie desto eher in den Stand zu sezen, heurathen, oder auch eine gute Heurath treffen, zu können.

Wo Unterobrigkeiten oder privat-Personen dergleichen öffentliche Anstalten machen wollen, ist es billig, daß es, wo nicht mit ausdrücklicher Bestättigung, dennoch wenigstens mit Vorbewußt, und also stillschweigender Bewilligung, der hohen Landesobrigkeit geschehe.

§. 3.

Hagenstolzenrecht.

Die Mannspersonen desto mehreres zum Ehestand zu bewegen, ist in verschidenen Landen oder Orten das Hagenstolzen-Recht eingeführet, Krafft dessen derjenigen, so ein gewisses Alter erreichet haben und ledig sterben, Erbschafft den Landesherrlichen Fisco heimfället: Es ist aber dises nicht allgemeinen Teutschen Rechtens, sondern, wie gedacht, nur hin und her also hergebracht.

In Braunschweig-Wolfenbüttelischen ergienge An. 1727. 17. Apr. eine Landesherliche Erklärung wegen des Hagenstolzenrechts.

Bey Gelegenheit des damals auf das neue bestättigten, bald hernach aber gänzlich abgeschafften, Hagenstolzenrechts, entstunde die Frage: Ob ein Landesfürst befugt seye, dises Recht in seinen Landen, ohne Einwilligung der Landstände, einzuführen, oder auszudehnen? Die Juristen-Facultät zu Halle sagte nein, weil Gesezе, welche nur auf Bereicherung des Fisci, zur Beschwerde der Unterthanen, abzileten, auf die Landtäge gebracht werden müßten: Die Wittenbergische Rechtsgelehrte aber hielten einen Landesherrn, Krafft seiner Landeshoheit, für befugt darzu.

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten bey dem Kayſ. Cammergericht: Daß das odiose Hagenstolzenrecht vor wenigen Jahren im Land habe wollen eingeführet, und 1. auf den Fall, da

(1) ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 247.

da eine unverheurathete Person im 25sten Jahr gestorben, auch 2. auf die Burgerskinder zu Hechingen erstrecket werden wolle:

Der Fürst wandte ein: Dises bekannte und an verschidenen Orten hergebrachte und übliche Recht seye in dem Lägerbuch von 1580. gegründet; das Alter variire fast in jeder Provinz, und seye an theils Orten noch auf wenigere als 25. Jahre gesezt; die Statt Hechingen seye in allem, wo sie nicht durch Privilegien oder in denen Lägerbüchern besonders befreyet seye, denen Unterthanen auf dem Land gleich zu halten, und der Fürst wolle das Alter auf das 40ste Jahr sezen.

Das Cammer-Gericht sprache darauf Anno 1735. 27. Mart. „ In puncto des Hagenstolz-Rechts wird Herr Beklagter in demselben bey denen leibeigenen Unterthanen ein- als anderen Geschlechts, (mit diser Modification, daß solches nicht anders, dann an 40. jährig- oder älteren Personen statt habe, und hiervon die zu dem Ehestand untaugliche befreyet bleiben,) manuteniret. „

Dessen unerachtet wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1739. 13. Febr. der Punct wegen des Hagenstolzen-Rechts von neuem vor eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte verwisen.

Ob ein Landesherr dergleichen, ohne Mitbewilligung seiner Landstände, wo solche seynd, einführen könne? zweifle ich:

Wohl aber ist in neueren Zeiten solches Recht in verschidenen Landen abgeschafft worden; und daß ein Landesherr solches thun könne, wird ihme wohl Niemand widersprechen.

In denen Chur-Braunschweigischen Landen ergienge An. 1732. 24. Jul. ein Edict: Des Königs Vorfahren hätten zwar in verschidenen Aemtern seiner teutschen Lande das Hagenstolzen-Recht von Alters hergebracht und ausgeübt: Von nun an, biß zu ewigen Zeiten, aber solle dem König, oder dessen Ærariis, aus dem Hagenstolzen-Recht weiter nichts berechnet, oder zur Einahme gebracht, sondern einem jeden Unterthanen, von was Stand, Alter oder Würden sie seyen, in Stätten oder Dörffern, frey und unverwehrt seyn, von ihren Gütern, sie mögen Erbe oder erworben seyn, ungehindert, tam inter vivos, quam mortis causa, zu disponiren.

§. 4.

In gewissen Landen muß einer, so ein Handwerck im ledigen Stand treiben will, Landesherrliche Concession darzu haben, und einen Tax dafür bezahlen. Ledige Handwercker.

§. 5.

Einschränckung des Heurathens; in Ansehung der Jahre.

Ferner ist etwas sehr gemeines, daß die Landesherrn das Heurathen ihrer Unterthanen einschräncken; obgleich gar offt allzusehr, und zum Schaden des gemeinen Wesens.

Dise Einschränckung nun kan auf mancherley Weise geschehen; als 1. in Ansehung der Jahre, da nemlich in vilen Landen Niemand heurathen darff, er habe dann die in denen Landesgesezen zur Volljährigkeit erforderliche Jahre erreicht, oder von dem Landesherrn besondere Dispensation deßwegen erhalten: Doch pflegen dise Verordnungen nur auf die gemeine Leute, nicht aber auch auf die Honoratiores, zu gehen.

Die eigentliche Ursach dises Verbotts solle seyn, damit nicht junge Leute allzufrühzeitig und unbedachtsam heurathen, ehe sie im Stande seynd, sich und eine Familie zu ernähren: Ob und wie weit aber hier oder da etwa auch Nebenabsichten auf den von dergleichen Dispensationen fallenden Tax gemacht werden, ingleichem damit desto mehrere ledige Personen zu Kriegsdiensten oder Landauswahlen vorhanden seyn und übrig bleiben mögen? lasse ich dahin gestellet seyn.

Uebrigens ist es über disem Punct schon jezuweilen zu allerley Handlungen zwischen Herrn und Land, ja gar zu Landesbeschwerden, gekommen.

Baden-Baden machte eine Verordnung, daß ohne Dispensation keine Mannsperson unter 25. und keine Weibsperson unter 18. Jahren heurathen solle: Anno 1767. 19. Sept. aber wurde es wieder in seiner Art aufgehoben. (1)

In der Heßischen Grafschafft Hanau ist derer Unterthanen Söhnen verbotten, vor dem 25sten Jahr in die Ehe zu tretten, es seye dann, daß dieselbe Dispensation deßwegen erhalten haben.

In Würtemberg wurde denenjenigen, welche Dispensation erhielten, vor erlangter Volljährigkeit heurathen zu dörffen, ein Goldgulden Tax angesezt: Die Landstände beschwereten sich darüber, erhielten auch, daß derselbe Anno 1736. durch ein general-Rescript abgethan wurde: In neueren Zeiten aber wurde er nicht nur von neuem wieder eingeführt, sondern auch auf drey Goldgulden erhöhet, dahero die Landstände solches Anno 1764. mit unter die allgemeine Landesbeschwerden brachten.

In

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 728.

Im Vergleich von 1770. *Cl. 6. §. 22.* lautet es: „Was den bißher erhobenen Dispensations-Tax von denen Minderjährigen, welche die gn. Erlaubniß, heurathen zu dörffen, erlangt haben, anbetrifft; so ist die gn. und unterth. Verabschiedung dahin getroffen worden: Daß fürohin der Dispensations-Tax biß in das 20ste Jahr mit 3. Goldgulden, von dem 20. biß 22sten Jahr mit 2. Goldgülden, und in denen übrigen Jahren nur mit 1. Goldgülden solle angesezet werden: Es wollen auch höchstgedacht Se. Herzogl. Durchl. in causis dispensationis circa Minorennitatem nicht allein durch Dero Herzogliches Regierungsraths-Collegium verfahren, und auf die pflichtmäßige Gutachten solchen Collegii so, wie es schon in Cl. 1. verabschidet worden, allezeit gn. Reflexion machen, sondern auch die Verfügung insonderheit thun, daß hinkünfftig in den Tarzetteln der Befreyung von dem nexu militari nicht gedacht, und von Einberichtung des Messes abstrahiret werden soll.„

§. 6.

2. Kan eine Einschränckung des Heurathens geschehen in Ansehung des Standes einer Person, so sich verehlichen will: Des Standes.

So haben wir in dem Tr. von der Landeshoheit in militar-Sachen vorgenommen, daß in denen meisten Landen denen Officiers und Soldaten verbotten ist, ohne ausdrückliche Erlaubniß, entweder eines gewissen vorgesezten Officiers, oder auch des Dienstherrns selbsten, zu heurathen.

Ja, wo die Soldaten nicht in Casernen, sondern bey denen Unterthanen im Quartier, ligen, werden wohl gar Vorstellungen dagegen gethan, und endlich Landesbeschwerden daraus gemacht, wann denen Soldaten das Heurathen leichtlich erlaubet wiud; weil derselben Weiber und Kinder dem Quartiersmann überaus beschwerlich fallen.

In Würtemberg brachten die Landstände An. 1764. n. 11. mit unter ihre Gravamina in militaribus: Das um 30. fl. promiscue, und von beyden Religions-Verwandten, erlaubende Heurathen, und die daraus entstehende bedenckliche und beschwerliche Folgen.

Der K. in Preussen erliesse An. 1766. 30. Maj. ein Edict wegen der freyzulassenden Verheurathung der dienstpflichtigen Mägde: An. 1767. 5. Jan. aber folgte eine Erläuterung desselbigen nach. (1)

(1) s. GEGEL l. c. 1. Band, S. 286.

§. 7.

Des Vermögens.

3. Pfleget von vilen Landesherrn ein gewisses Vermögen bestimmet zu werden, welches die resp. in Stätten oder auf dem Land sich aufhaltende Personen würcklich in Handen haben müssen, wann ihnen das Heurathen gestattet werden solle: Doch wird bey solchen Personen, welche besondere Künstler seynd, oder sonstrn dem gemeinen Wesen vorzügliche Dienste leisten können, leichtlich dispensirt.

Die Tyrolische Landstände brachten Anno 1711. unter ihre Landesbeschwerden: Daß disem ohne das an Volck so überhäufftem Land höchstbeschwerlich falle, daß die Zusammenheurathung so vilfältiger mittelloser Personen verstattet, hiedurch aber überhäuffte Bettler und herrenloses Gesindel in dem Land selbsten erzilet werde, mit Bitte, das benöthigte deßwegen in der zu schärffen gebetenen Policeyordnung vorzukehren.

Das Chur-Bayrische Mandat von 1762. 3. Jun. enthält, was für eine Fertigkeit im Spinnen oder Weben eine Person erlangt haben müsse, wann ihro erlaubt werden solle, auf dise Nahrungs-Art zu heurathen.

Wie auch die Sache mißbrauchet werden könne, belehret dises:

Das Corpus Evangelicorum schriebe Anno 1730. 30. Dec. an Kayserliche Maj. „Man . . sucht so wohl an dergleichen (von Chur-Pfalz) eingetauschten, als andern, Hochstifft-Speyerischen Orten die Evangelische Einwohner per indirectum völlig zu extirpiren, indem man ihnen keine Proclamations-Scheine ertheilet, mithin, sich zu verehligen, ihnen nicht gestatten will. Der gemeinste Verweigerungs-Prätext pflegt zu seyn, weil sie nicht so vil Vermögen besässen, als die Landesfürstliche Generalia von jedem neuangehenden Ehepaar erforderten: Ausser, daß jedoch an sich die Summa von 200. fl. wenigstens vor Leute in kleinen Stätten, Flecken und Dörffern vil zu hoch gesezt ist, wird auch bey beyderseits Catholischen Verlobten, teste quotidiana experientia, darüber keineswegs gehalten, pur Evangelischen hingegen der Proclamationsschein abgeschlagen, ob sie schon mit dem vorgeschribenen Quanto aufkommen können: Seynd aber Braut und Bräutigam von differenter Religion, begehret man ausdrücklich, der Evangelische Theil solle zuforderst zur Catholischen tretten. Lassen hierauf die Verlobte, nach vilfältigem in prima & ultima instantia beschehenem vergeblichem Sollicitiren, extra Territorium von Evangelischen Geistlichen sich trau-

trauen, und, auch wohl erst in etlichen Jahren, im Speyerischen Gebiete sich wiederum betreten, declariret man ihre Ehe vor null und nichtig, ihre Kinder pro spuriis, ja zwinget sie gar mit Gefängniß zu einer neuen Copulation; da doch höchstens nur eine moderate Strafe Plaz greiffen könnte, woferne man sie nicht durch unbillige Verweigerung der Proclamationsscheine zur auswärtigen Trauung genöthiget hätte; vermeiden sie hingegen das Speyerische Gebiete, greifft man, um sie wieder herbey zu schaffen, ihre Verwandte an, oder confisciret ihre zurückgeblibene Habseligkeiten und Erbschafften: Alles der Evangelischen Religion zum empfindlichsten Abbruch, und denen Reichsverfassungen schnurgerade und vermessentlich zuwider.„

§. 8.

4. In vilen Ländern, wo nur eine herrschende Religion ist, wird nicht gestattet, daß Leute von verschidenen Religionen einander heurathen dörffen; ja, wann es auch der Landesherr erlaubet, werden Landesbeschwerden daraus gemacht, zumalen wann er selbst nicht der Landes-Religion beypflichtet. Der Religion.

Von Würtemberg siehe zuvor §. 6.

In einem Chur-Bayrischen Mandat von 1738. wurde befohlen: Denen erwachsenen Manns- und Weibspersonen, (sonderbar das gemeine Volck zu verstehen,) nicht zuzulassen, sich ehender zu verheurathen, sie seyen dann in Glaubenssachen, und was zur Seligkeit nothwendig, zur Genüge unterrichtet, und haben solches in dem Examine, so die Pfarrer vor der Copulation vorzunehmen, würcklich erwisen.

§. 9.

5. Ist bekannt, daß die Evangelische Reichsstände, Krafft ihrer Landeshoheit, die Grade der Blutsfreundschafft und Schwägerschafft bestimmen, in welchen, einander zu heurathen, erlaubt oder verbotten seyn solle. Der Verwandtschafft.

So ist auch z. E. in der Braunschweigischen Kirchen-Ordnung die Ehe zwischen den Adoptirenden und an Kindesstatt Angenommenen, desgleichen Pflegeltern und Pflegkindern, oder resp. deren Kindern, anderst, dann die Rechte zulassen, verbotten.

§. 10.

Wann bey denen Evangelischen eine Ehe wegen eines Ehebruchs geschiden wird, pfleget dem schuldigen Theil verbotten zu werden, in eine anderwärtige Ehe zu tretten, oder er muß wenigstens Eines Verbrechens.

Dispensation deßwegen erlangen, und wann er dises Verbott übertritt, wird er gestraft.

In der Br. Onolzbachischen Taxordnung kommen auch Dispensationen der Uebertrettere und Anderer, so bey Ehescheidungen, oder sonsten, das Heurathen inhibiret worden, vor.

§. 11.

Ausübung diser Rechte.

Die würckliche Ausübung diser Landesherrliche Rechte behält sich zuweilen der Regent selber und allein, oder doch in gewissen Fällen, bevor: In anderen Landen hingegen wird es denen Collegiis oder auch Beamten überlassen; ja man hat schon eine Landesbeschwerde daraus gemacht, wann der Landesherr dergleichen Sachen seinen Collegiis nicht hat überlassen wollen.

In Würtemberg ergienge Anno 1733. 11. Sept. die Herzogliche Resolution: Der Regierungsrath darff wegen der jungen Leute, so unter 24. Jahren heurathen wollen, indistincte dispensiren. Von dem 24. biß 25sten Jahr hingegen, wann der Petent bemittelt oder sonsten einer Haushaltung genugsam vorzustehen tüchtig befunden würde, können es die geist- und weltliche Beamte, doch sub comminatione, sich bey 20. Rthlr. Straf aller Partheilichkeit zu enthalten, auch sollen selbige in denen übrigen etwa vorkommenden Fällen jedesmalen bey dem Regierungsrath anfragen und darauf Bescheid erwarten, und solle der Zeit noch von dem Tax abstrahirt werden.

Alles dises aber wurde nachhero verschidentlich abgeändert; worüber es so dann endlich zu denen schon erzählten Landesbeschwerden kame.

§. 12.

Trau-Zettel.

In theils Landen muß so gar Jedermann, der sich will trauen lassen, von der Landesherrschafft schrifftliche Erlaubniß darzu haben. Z. E.

In dem Hohenzollern-Hechingischen darff kein Unterthan ohne herrschafftliche Erlaubniß heurathen, und kein Pfarrer Jemanden ohne Vorzeigung eines aus der Fürstlichen Canzley ertheilten Consens-Zettels copuliren; widrigen Falles wird der Unterthan um 30. Pfund Heller gestraft.

§. 13.

Zwangheurathen.

Kein Landesherr kan seine Unterthanen nöthigen, seine Kinder männ- oder weiblichen Geschlechts, an gewisse Personen zu verheurathen, oder dieselbige selbst zur Ehe zu nehmen.

Eine

Eine sonderbare Stelle hievon trifft man in der Tyrolischen Landeseinigung von 1511. an, wann es allda heißt: „Ferner hat uns die Kayserliche Maj. gnädiglich zugesagt: Nachdem Ihre Kayserliche Maj. der Heurathen halber je zu Zeiten Fürderungsbrieff ausgehen lassen; so wolle doch Ihro Majestät, ob Jemand nicht füglich wäre, dieselbige Heurath anzunehmen, gegen denselben darum keine Ungnad tragen, und damit Uns wider Unsere Freyheit nicht dringen, noch beschweren.„

§. 14.

Abgaben wegen des Heurathens.

Ferner gibt es Lande, darinn gewisser Personen Heurathen mit einigen Abgaben an die Landesherrschafft verbunden seynd. Z. E. In denen Chur-Braunschweig-Hanoverischen Landen müssen die, so sich zum erstenmal verheurathen, der Herrschafft Mannthaler erlegen.

§. 15.

Trauungen auffer Landes.

In den meisten Landen ist verbotten, sich, ohne erhaltene besondere Landesherrliche Erlaubniß, auffer Landes trauen zu lassen. Z. E. Ein K. Preußisches erneuertes und extendirtes Edict wider die Trauungen auffer Landes kame unterm dato 1731. 15. Jul. zum Vorschein.

§. 16.

Hochzeitmahl.

Daß vile Gesezgebere denen übermäßigen Kosten bey Hochzeitmahlen vorzubeugen gesucht haben, ist in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen erinnert worden; deme ich noch dises beyfüge:

In gewissen Landen muß man resp. Concession darzu haben, und einen Tax bezahlen, 1. wann bey einer Hochzeit mehr, als Einen Tag, getanzt wird, 2. wann über die erlaubte Anzahl mehr als acht Personen gespeiset werden, 3. wann mehr als drey Musicanten gehalten werden, 4. wann in einem Herrschafftlichen Schloß oder Haus Hochzeit gehalten, oder auch nur getanzet wird.

Eilftes Capitel.

Von Frohn- und anderen Diensten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Frohnen und Dienste. §. 3. Verbindung

dung mit der Landeshoheit. §. 4. Gattungen. §. 5. Norm. §. 6. Reciprocum. §. 7. Geld dafür. §. 8. Mäßigung. §. 9. Personal-Freyheit. §. 10. Von Bayern, §. 11. Chur-Sachsen, §. 12. Chur-Brandenburg, §. 13. Chur-Braunschweig, §. 14. Basel, §. 15. Brixen, §. 16. Anhalt, §. 17. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 18. Hohenzollern, §. 19. Nassau, §. 20. Ostfrießland, §. 21. Würtemberg, §. 22. Criechingen, §. 23. Hohenlohe, §. 24. Quad, §. 25. Reuß, §. 26. Wirgenstein, §. 27. Ysenburg. §. 28. Reis und Folge. §. 29. Amts- und Gerichts-Folge. §. 30. Einiges *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Ueber die Abstellung des Herrendienstes. Braunschweig und Hildesheim, 1771. 8. s. Herrn Schotts Critik, 4. Band, S. 238.

BECHMANN (Joh. Volckm.) Diss. de Angariis Rustico-cum, vulgo Frohndiensten. Jena, 1672. 4.

- - - - - Diss. de jure Operarum, vom Frohndienst-Recht. ib. 1675. 4.

BERGER (Christoph. Henr. de) Diss. de jure Ordinum Imperii territoriali circa Operas Subditorum. Witteberg, 1724. 4.

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) de Operis indeterminatis, à Rusticis, ut Subditis & Possessoribus Prædiorum lassiticorum, nec non ex Transactione, regulariter præstandis, in se non odiosis, nec omnino restringendis; in seiner *Opusc. Tom. 3. n. 23. p. 391.*

Derselbe von erlaubter Verwandlung ungemessener Dienste in eine annuam præstationem pecuniariam; in seiner Nebenst. 22. Theil, 137. S.

ENGELBRECHT (Ge.) Diss. de Operis Rusticorum, von den Herrendiensten. Helmstatt, 1675. 4.

FROMMANN (Joh. Andr.) de Subditorum, & maxime Ru-

Rusticorum, Operis, von Frohndiensten. Tübingen, 1671. 4. und in meinen *miscell. Diss. Jur. publ. n. 1. p. 1.*

GROLLMANN (Melch. Dethm.) 3. Diss. de Operarum debitarum mutatione. Giessen, 1734. 4. mit H. ESTORS Vorrede de præsumtione contra Rusticos in causis operarum.

HEBERER (Wolfg. Phil.) Diss. de Angariis & Parangariis. Straßburg, 1682. 4.

HOECKNER (Joh. Frid.) Diss. de Operarum indeterminatarum determinatione. Leipzig, 1720. 4.

LAUHN (Bernh. Lud. Frid.) Abhandlung von den Frohndiensten der Teutschen, so entweder auf der Person allein, oder dem vorhandenen Zugvieh zugleich, hafften, mithin als real nicht anzusehen seynd. Franckfurt, 1760. 8. v. H. Gerstlachers jur. Bibl. 4. Stück, S. 641. Götting. gel. Anzeig. 1760. n. 26. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 4. Band, 330. S.

PERTSCH (Joh. Ge.) de divisione Operarum in determinatas & indeterminatas, earumque exactione. Jena, 1731. 4.

SEGER (Joh. Theoph.) de obligatione Rusticorum ad Operas per præscriptionem acquirenda vel tollenda. Leipzig, 1769. 4. v. H. Schotts Critic 1. Band, S. 941.

STREIT (Joh. Phil.) Diss. de Operis Rusticorum determinatis & indeterminatis. Erfurt, 1709. 4.

STRUVE (Ge. Ad.) Diss. de Operis & Servitiis Rusticorum. Jena, 1656. 4. 1740. 4.

STURM (Gottl.) Diss. de Operis rusticis. Wittenberg, 17[illegible]. 4.

Die Schrifften von besonderen Gattungen von Frohndiensten sehe man an gehörigen Orten.

Von Reis und Folge.

FRITSCH (Ahas.) de jure Lustrationis & Sequelæ, von Reis und Folge. Naumburg, 1670. 4.

* * *

Von der Amts- und Gerichts-Folge.

MÜLLER (Mich. Christoph.) de jure, Facinorosos Sequelæ præfectoria persequendi, vulgo, von der Amtsfolge, oder Nacheile. Altorff, 1714. 4. 1722. 4.

§. 2.

Frohnen und Dienste.

Die Frohnen, (Frohnden, Robbaten, Dienste, Herrendienste, u. s. w.) davon hier die Rede ist, seynd Dienste, welche gewisse Unterthanen ihrer Obrigkeit, resp. in Person, oder mit ihrem Vieh, in gewissen Fällen leisten.

Unter denen anderen Diensten aber verstehe ich diejenige ordentlicher Weise von freywilligen Dienstboten verrichtende Dienste, welche von gewissen Personen aus einer Art eines Zwangs verrichtet werden müssen.

Es ist also die Frage 1. von denen der Landesherrschafft Krafft ihrer Landeshoheit schuldigen Diensten; so dann 2. von denen Diensten, welche Landsassen von ihren Unterthanen oder Hintersassen erforderen dörffen oder nicht: Doch gehören die leztere nicht weiter hieher, als in so ferne die Landesherrliche Gerechtsame dabey miteinschlagen, oder auf Landtägen davon gehandelt worden ist.

§. 3.

Verbindung mit der Landeshoheit.

Die Frohnen und Dienste seynd mit der Landeshoheit in so weit verbunden, daß alle Unterthanen zu Frohnen und Diensten, welche das gemeine Beste erfordert, gehalten seynd: Bey solchen hingegen, die bloß zu des Landesherrns privat-Nuzen gereichen, kommt es auf die hernach beschribene Normen an.

Es kan auch geschehen, daß der Landesherr das Recht der Frohndienste besizet, und dennoch die Frohnen nicht ihme, oder doch nicht allein, sondern auch einem Andern, geleistet werden müssen.

So berichtet der Freyherr von CRAMER (1): Der Marckgraf von Baden-Durlach habe gewisse Schlösser an einige Edelleute verkaufft, sich dabey aber die hohe und nidere Gerechtigkeit, wie auch die ungemessene Frohndienste, vorbehalten: Gleichwolen seyen die Schultheissen diser Orte von dem Landesherrn befehligt gewesen, so offt die Herrn diser Schlösser zum Ackerbau, einsäen, Heumachen, und wegführen der Früchte, Frohnen begehrten, solche unweigerlich leisten zu lassen.

§. 4.

Gattungen.

Derer Frohndienste gibt es gar mancherley Gattungen, so wohl in Absicht auf die Personen, als die Sachen, wie auch die Dienste selbst, deren Belohnung, und andere Umstände; ingleichem wird es

offt

(1) in seiner Nebenst. 24. Th. 42. S.

offt unter einerley Umständen in dem einen Land so, in einem anderen aber anderst, ja in einerley Land an einem Ort so, und an einem anderen anderst, gehalten. Ich will hier nur dessen gedencken, was, wo nicht ganz, doch wenigstens fast, allgemeinen Herkommens in ganz Teutschland ist.

Auch die dem Landesherrn leistende Frohndienste seynd 1. entweder schuldige, oder freywillige.

Die schuldige seynd entweder ungemessene, da sich der Unterthan gebrauchen lassen muß, so offt es der Landesherr verlangt; oder gemessene, die ihre gewisse Bestimmung haben, in Ansehung der Personen, der Sachen, der Zeit, des Orts, und anderer Umstände.

Von halbirten Unterthanen, und wie weit sich bey ihnen die Würckung der Præsumtion pro Operis indeterminatis Rusticorum erstrecke, sehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

Die freywillige pflegen, auf Ansuchen, der Landesherrschafft zu unterthänigsten Ehren, zu geschehen, mit dem Vorbehalt, daß solches künfftig zu keiner Folge gereichen, noch als eine Schuldigkeit von ihnen geforderet werden solle; womit es aber offt, wie mit den Steuren, zu gehen pflegt, daß man sie, allemal unter dem wiederhohlten Vorbehalt, daß es ohne Consequenz seyn solle, immer wieder von neuem verlangt, und die, so sich nicht darzu verstehen wollen, un- oder mittelbarer Weise nöthiget.

Auch die freywillige seynd von verschidener Art: Einige nemlich seynd ganz und gar freywillig; andere hingegen nur in Betrachtung gewisser Umstände, wann man nemlich mehr thut, als man schuldig wäre, in Ansehung der Zeit, oder der Arten von Geschäffte, oder der Entfernung, oder der Zahl der Personen, u. s. w.

2. Die Frohnen geschehen entweder nur von denen Personen der Unterthanen allein, oder zugleich auch mit ihrem Vieh:

Es ist auch eine Gattung der Frohnen, wann Unterthanen jezuweilen, zum Gebrauch des Hofs, auf einige Zeit Betten, Pferde, Kutschen, Wagen, Kärren, ꝛc. da- oder dorthin lifern müssen.

3. Sie geschehen entweder zu Herrschafftlichen, oder anderen öffentlichen Gebäuden, oder zu denen Herrschafftlichen Gütern, Gärten, Feldern, ꝛc. besonders zu Ernde- und Herbst-Zeiten, oder zu Forst- und Jagd-Sachen, oder zum Behuf des Hofstaats, oder

(1) in seiner Nebenst. 10. Theil, S. 147. 33. Theil, S. 28.

zu dem militar-Wesen, oder auch zum gemeinen Besten, z. E. bey Wassergebäuden, zu Besserung der Wege, u. s. w.

4. Sie geschehen entweder ganz unentgeltlich, oder es wird denen Fröhnern ein gewisses an Brodt, Wein, u. d. gereicht, oder die Frohnen werden mit baarem Geld bezahlt, oder an denen Steuren und anderen Prästationen abgeschriben; und zwar entweder nach einem gewissen geringen Frohntax, oder in einem behandelten besonderen, oder dem allgemeinen landläuffigen, Preis.

De realitate Distinctionis inter Operas Rusticorum ex Proprietate (der Leibeigenschafft) & Subjectione territoriali debitas, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt, und es mit Cameralacten in Sachen des Grundes Seel- und Burbach contra Sayn-Hachenburg von 1754. bestärckt.

Weiter ist bey ihme ausgeführt (2): Pendente lite super distinctione inter Operas Rusticas ex Proprietate ipsorum (der Leibeigenschafft) & Superioritate territoriali debitas, iidem ad Operas qu. præstandas tenentur, sub ea tamen reservatione, ut, si vicerint, Dominus ipsis ad præstandum interesse teneatur.

Von der Dienstbarkeit, Sand zu graben, und deren Beweis, wie auch Verjährung, sehe man wieder den Freyherrn von CRAMER. (3)

Eine Untersuchung der Frage: Was eigentlich das Wort: Hagen bedeute? findet man an unten (4) angezeigtem Ort.

Von Veränderung der Frohndienste liset man etwas weniges auch allda. (5)

§. 5.

Norm. Die Normen in allen dergleichen Fällen seynd überhaupt in Ansehung des ganzen Landes 1. die Landes-Verträge und Freyheiten, so dann 2. die etwa vorhandene Sprüche der höchsten Reichsgerichte, 3. das alte ruhige Herkommen, es mag nun für oder wider den Herrn oder die Landstände und Unterthanen seyn.

Anno 1772. meldeten die öffentliche Nachrichten: „Wien, vom 14. Julii. Dieser Tagen ist hieselbst eine allerhöchste K. K. aus

20 Ar-

(1) Obs. 53. Tom. 1. p. 200.
(2) Obs. 1188. Tom. 4. p. 568.
(3) in seiner Nebenst. 14. Theil, S. 30.
(4) in des Forstmagaz. 1. Band, S. 287.
(5) 339. S.

20 Artickeln bestehende Verordnung bekannt gemacht worden, welche die Frohndienste der Unterthanen, oder sogenannten Robathen, sehr genau und gerecht bestimmt.„

An Ansehung der besonderen Ortschafften aber kommt es an: 1. Auf die particular-Freyheiten und 2. Verträge, 3. auf die Saal- oder Läger-Bücher, oder wie sie sonst genannt werden, 4. auf das local-Herkommen.

Eine Erläuterung der Paroemiæ Juris: Der Bauer muß dienen, wie er bespannt ist, findet sich bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

§. 6.

Reciprocum.

Ob und was für eine Ergözlichkeit an Geld, Speise, Tranck, oder anderen Naturalien, oder sonsten, denen Unterthanen für die Leistung schuldiger oder freywilliger Frohndienste angedeyhen müsse? lässet sich nicht durch gewisse Regeln bestimmen; sondern es kommt Theils auf die allererst angezeigte Norm, theils auf die billige Denckensart der Herrschafft, deren die Dienste geleistet werden, an.

§. 7.

Geld dafür.

Ein Landesherr ist nicht befugt, denen Unterthanen, wider derselbigen Willen, statt der Frohnen, einen Geldansaz zu machen; sondern, wann sie lieber die Dienste in natura verrichten wollen, muß er sich damit begnügen.

Hinwiederum aber können auch die Unterthanen den Herrn nicht nöthigen, wider seinen Willen, Geld für die Dienste zu nehmen; sondern wann er sie in natura verlangt, müssen sie selbige leisten, so weit sie es schuldig seynd.

Von erlaubter Verwandlung ungemessener Dienste in eine annuam præstationem pecuniariam hat der Freyherr von CRAMER (2) gehandelt.

Ob daraus, daß einer zu einem jährlichen Dienstgeld verpflichtet ist, folge, daß er darneben keine natural-Dienste schuldig seye? hat ebenfalls der Freyherr von CRAMER (3) untersucht. Meines Erachtens kommt alles auf die bey jedem Fall obwaltende Umstände an.

Vom Dienstgelde, ob solches gefordert werden könne, wann

(1) in seiner Nebenst. 5. Theil, S. 66.
(2) l. c. 22. Theil, S. 137.
(3) l. c. 31. Th. 113. S.

bißhero nur würckliche Dienste geleistet worden, hat Herr Vicecanzler STRUBE (1) gehandelt.

Braunschweig-Wolfenbüttel machte Anno 1767. 8. Oct. eine Verordnung, daß durch Annehmung eines Dienstgeldes der Fürstl. Cammer Befügniß, den würcklichen Dienst zu forden, niemalen verlohren gehe. (2)

Von Hohenzollern werden wir hernach hören, daß die Unterthanen für gewisse Dienste haben Geld bezahlen, und dennoch gewisse andere Dienste in natura leisten müssen.

Einen Vergleich von 1521. zwischen denen Grafen von Mannsfeld und ihrer Statt Eisleben, vermöge dessen die Grafen der Statt den Wagenpferd- und andere Dienste, gegen jährliche 200. fl. auf 15. Jahre erlassen, findet man beym LÜNIG. (3)

In Sachen des Grafens von Wiedrunckel gegen seine Unterthanen des Kirchspils Freyrachdorff erkannte das Cammergericht Anno 1742. (4) Der Graf solle sich deutlicher vernehmen lassen, wie das Dienstgeld nebst denen natural-Diensten zusammen bestehen könnten; die Unterthanen hingegen sollten besser beweisen, daß sie zu denen quästionirten Diensten precario, oder mit Gewalt, veranlaßt worden seyen.

§. 8.

Mäßigung. Uebrigens haben ein Landesherr und dessen Beamte nicht nur die Unterthanen zu keinem mehreren anzuhalten, als sie schuldig seynd, sondern auch in Erforderung der schuldigen Dienste Mäßigkeit zu gebrauchen, und die natürliche Billigkeit zu beobachten, z. E. daß man zur Saat-, Ernd- und Herbstzeit denen Unterthanen die benöthigte Zeit lasse, ihre eigene Felder zu bestellen, oder ihre erwachsene Früchte einzuheimsen; zumalen wann die zu solcher Zeit von ihnen erforderte Frohnen bloß zu Beförderung Herrschafftlicher Lustbarkeiten, u. d. dienen sollen.

Zuweilen werden auch arme Leute vom Jagen, Bottenlauffen, u. d. aus gewissen Mitleidens-würdigen Umständen dispensirt.

Es ergeben aber die Landtagshandlungen, wie sehr grosse Klagen hierinn bald über die Herrschafften selber, bald über deren nachgesezte Bediente, geführet werden, daß man die Unterthanen mit so

(1) in der rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 41.
(2) GEGELS landesh. Verordn. 2. Band, S. 737.
(3) in des R. Arch. Spicil. secul. 1. Theil, S. 535.
(4) Freyh. von CRAMER l. c. pag. 133.

so weniger Barmherzigkeit und Verschonung behandle; und so vile an denen Reichsgerichten gegen die Landesherrn ergangene Sprüche und ernstliche Weisungen bestättigen, daß manche diser Beschwerden gegründet erfunden worden seynd.

In Sachen der halbirten Unterthanen zu Straffelstein wider ihre Herrschafften erkannte das Cammergericht Anno 1762. 17. Jul. (1) Daß Leztere Jene mit denen angezeigten und anderen bißanher ungewöhnlichen Frohndiensten noch zur Zeit nicht belegen sollen.

Indessen ermangelt es doch auch anderer Seits nicht an solchen Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, welche gegen die Unterthanen ausgefallen, und selbige darinn zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten worden seynd.

§. 9.

Personal-Freyheit.

Wer endlich die personal-Freyheit von Frohnen und anderen Diensten haben solle? kommt lediglich auf jedes Landes oder Orts besondere Verfassung an; und so auch, was sie unter sich begreiffe? Z. E.

In der Würtembergischen Commun-Ordnung Cap. 9. Abschn. 1. heißt es:

„§. 8. Anlangend nun auch die Handfrohnen; so ist forderist unter der personal-Freyheit nichts anderes zu verstehen, als die Freyheit von dergleichen Handfrohnen, oder vom Jagen, Wachen, Schanzen, Bottenlauffen, Hundeführen, u. d. Hingegen müssen die, so der personal-Freyheit geniessen, dennoch mit an denen Kosten tragen, welche z. E. auf Schanz- und Wegreparations-Gezeug, die Verpflegung der Schänzere, u. d. gehen.

§. 9. Die personal-Freyheit haben zu geniessen: 1. alle Unsere geist- und weltliche Bediente in Stätten und auf den Dörffern; und darunter auch die Unterzollere, Forstknechte, Herrschafftliche Kieffere und Kastenknechte, auch Unterpflegere; 2. von Commun-Vorstehern, Officianten und Bedienten, nicht mehrere noch wenigere Personen, als folgende: Die Amts- das ist die Rechnungsführende Burgermeistere in Stätten und auf den Dörffern, die samtliche Richtere in Stätten, die Præceptores, Schulmeistere, Provisores, Heiligen- und Armenkasten-Pflegere, Organisten, Zinckenisten, Mössnere, Apotheckere, Chirurgi jurati, Accisere, Auffehere über das Siechen- und Bettelhaus, Rathshaus-Stuben- und Statt-

bau-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 33. Theil, S. 29.

bau-Knchte, Stattwachtmeistere, Thorwarte und Schlieffere, Statt- und Amtsknechte, Communkieffere und Kastenkieffere, Unterpflegere, Stattbotten, Spannere, Kranckenwärtere und Leichensägere, (wo dise Dienste nicht durch Weiber versehen werden,) Bettelvögte, Todtengräbere, Schultheissen, Gerichtsschreibere, Feld- und Wald-Schüzen, Schäfere, Hirten, Zehend- und Kelter-Bediente, (so lang nemlich dise ihren Dienst thun,) Hoch- und Nacht-Wächtere, und der Hebammen Männer. 3. Die Mezgere, wann solche würcklich Pferde zum Postreiten halten, deren Kindbetterinnin Männer, und die so gefährlich Krancke zu Haus haben, oder selbsten erweislich kranck seynd, die, so das 60ste Jahr zurückgelegt haben, auch gebrechliche, übelsehende und übelhörende, zu dergleichen (sonderlich Jagens-) Diensten untüchtige Personen. 4. Alle diejenige, welche aus besonderen Fürstlichen Gnaden die personal-Freyheit geniessen, z. E. die Caminfegere, Badmeistere, Salpetersiedere, Eisenfactore, Seiden- und Fayence-Fabricanten auf die in ihren erhaltenen Privilegien bestimmte Zeit. Alle solche Personen nun seynd derer obgesagten Frohnen nicht nur für ihre eigene Person befreyet; sondern sie dörffen und sollen auch nicht angehalten werden, jemand an ihrer statt zu stellen, wann sie gleich ein gutes Vermögen, oder Söhne und Knechte haben.

§. 10. Hingegen haben die samtliche Richtere auf denen Dörffern, ingleichem die Raths-Verwandte in denen Stätten und auf denen Dörffern, auch alle Chirurgi, so nicht Jurati seynd, mit bey denen Frohnen zu erscheinen; und zwar die Rathsverwandte in denen Stätten und die Richtere auf denen Dörffern als Obmänner, je einer bey einer Rott.„

Ob ein Regierungs-Nachfolger an die von seinem Regierungs-Vorfahrer ertheilete Befreyungen von Diensten verbunden seye? sehe man in dem Teutschen persönlichen Staatsrecht nach.

§. 10.

Von Bayern. In Bayern zahlen die unmittelbare Herrschafftliche Unterthanen, statt der Scharwercke, ein gewisses an Geld. Man sehe den Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen, Cap. 16.

§. 11.

Chur-Sachsen. In denen Chur-Sächsischen Visitationsarticuln von 1557. wurden die Amtleute, Edelleute und Schössere ernstlich vermahnt: Da nicht nöthige dringende Ursachen und Befehle von dem Churfürsten oder sonst vorhanden seyen, die Unterthanen an Feyertagen nicht

nicht mit Frohndiensten zu beladen ꝛc. Dises wurde auch hernach mehrmalen wiederholt, z. E. Anno 1624. 1673.

In Churfürsts Augusti Constitutionen von 1572. wurde *Part. Qu. 4.* die Streit-Frage: Ob die Bauern, so über 30. Jahr, Jahr und Tag, ein gleichförmiges Dienstgeld gegeben, und nicht gedienet, solches präscribiret haben? affirmative entschiden.

Die Erörterung der Landesgebrechen von 1603. enthält eine umständliche Verordnung wegen derer Land- und Amtsfuhren, wie auch der Fuhren derer, die nicht Amts-Unterthanen seynd.

In einem general-Befehl von 1609. 1. Maj. ist viles enthalten, wie es mit denen Frohnen für die Landesherrschafft solle gehalten, und die dabey eingeschlichene Mißbräuche abgestellet werden. (1)

In der Proceßordnung von 1622. ist versehen: Daß super operis Rusticorum, ex diversis agendi causis, in einerley Klag-Libell gehandelt werden möge.

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. finden sich wiederum Verordnungen wegen der Postklepper, auch Amtsfuhren und Baudienste.

Ferner wurde eine umständliche Verordnung gemacht, wie zwischen Gerichtsherrn und Unterthanen in vorfallenden Streitigkeiten, besonders auch wegen der Frohndienste, zu verfahren seye.

§. 12.

In denen Chur-Brandenburgischen Reversalien von 1602. wurde verordnet: „Welche Unterthanen in Unsern Landen Kinder haben, deren sie zu ihrer selbst-Arbeit nicht bedörffen und zu Dienste bringen wollen, sollen sie vor allen ihrer Herrschafft die zu Dienste anbieten und gönnen, um billigen Lohn: Wo aber die Herrschafft deren nicht bedörffte, alsdann mag er die nach seinem Gefallen bey Andern zu Dienste bringen und bestellen.„ Chur-Brandenburg.

Der Marck-Brandenburgische Landtagsabschid von 1653. enthält forderist allerley wegen der Frohnen, Rüstpferde und Postfuhren derer Capitul und Stiffts-Unterthanen:

Weiter besagt er: „Zum 72sten: Als auch die gesammte Stätte Beschwer geführet, daß ihre Pferde zu offte zu Unsern Diensten erfordert und begehret würden, und unterthänigst gebeten, deßfalls

(1) v. LÜNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 2. p. 1366. sqq.

falls sie bey den in Anno 1602. und 1611. aufgerichteten Landes-Reversen zu schüzen; So haben Wir auch denselben hierinnen gnädigst gefüget, und wollen, wenn ihre Pferde und Knechte in den Jagden und sonsten aufwarten, ihnen Futter und Mahl, auch Hufbeschlag, geben, und sie, die Stätte, mit dergleichen Oneribus, so vil möglich, verschonen, auch ins künfftig solche zureichende Verordnung machen, daß eine durchgehende Gleichheit gehalten, und keine Statt für die andere in disem passu beschweret werden solle.„

In dem Neumarckischen Receß von 1653. lifet man: „Zum 29sten: Welche Unterthanen in Unsern Landen Kinder haben, deren sie zu ihrer Arbeit selbst nicht bedörffen, sollen sie dieselbige vor allen andern ihrer Gerichts-Obrigkeit anbieten, und um billigen Lohn gönnen: Es soll auch solches in der Neumarck, nach Ausweisung ihrer Landesreverse von 1572. und 1611. nicht allein auf drey Jahr, wie Wir es in der Gesinde-Ordnung über der Oder verordnet haben, restringiret werden, sondern so lang die Kinder in andern Diensten sich aufhalten, und ihr eigen Hauswesen noch nicht anfangen, es seyen ihre Eltern noch im Leben oder verstorben, sollen sie ihrer Obrigkeit vor einem andern so lange, Parentibus exceptis, die Dienste zu leisten schuldig seyn: Wann sie auch schon nicht dienen, können sie sich doch, um den geordneten achtzehenden Scheffel zu dreschen, oder sonsten um das Tagelohn zu arbeiten, sich nicht entbrechen. Es müssen auch, wannn vile Kinder vorhanden, zum wenigsten Zweene, so zum Ackerbau tüchtig, einer des Vatern, und der andere sonst einen Hof, unter seines Gerichtsherrn Botmäßigkeit gelegen, angehen; sintemal, wann nur Einer unter dem Gerichtsherrn verbleiben sollte, nicht mehr Höfe würden bewohnet werden, als jezo vorhanden.„

Was aber von denen Diensten, so die Unterthanen ihren Gutsherrn zu leisten schuldig seyen, darinn gemeldet wird, kommt anderwärts vor.

In dem Halberstättischen homagial-Receß von 1650. lautet es: „32. Daß die Beamte dienstbare Aecker und Ackerhöfe an sich bringen, so sie hernach freymachen und übrigen Unterthanen die Dienste allein aufbürden, ist nicht verantwortlich, und wollen Wir die Versehung thun, daß solches hinfüro nicht mehr geschehen soll.„

Und in dem Receß von 1653. wurde §. 12. gemeldet: Würde die Landschafft in specie und beständig beybringen, daß einige Beamte ungebührliche Dienste denen Unterthanen aufgebürdet hätten;

so

so wolle der Churfürst, nach eingenommener der Sachen Beschaffenheit, alle rechtmäßige Verordnung und Anstellung diserwegen ergehen lassen.

Ferner: „Und solle, zum 20sten, wegen der wüsten Land- und Baurengüter eine solche Milderung erfolgen, daß nicht allein die Aemter dero Dienste erlangen, sondern auch die Eigenthums- oder Guts-Herrn dero Malder und Pachte halber das ihrige bekommen und nicht präteriret werden mögen.„

§. 13.

Von denen Chur-Braunschweigischen Landen will ich dises melden: Chur-Braunschweig.

Herzog Wilhelm der ältere zu Braunschweig machte Anno 1478. mit seinen Landständen einen Vertrag wegen derer ihme zu leistenden Dienste.

Ein gleiches thate Herzog Heinrich der ältere Anno 1505.

In dem Gandersheimischen Landtags-Abschid vom Jahr 1601. wurde beliebt: „Zum 11ten: So vil die Dienste, Burgfeste, Meyergeld und anders, so dabey von dem einen und andern geklagt worden, anlangen thut, damit man dißfalls an jedem Orte eine Gewisheit, auch rechten Grund haben, und ohne einigen Verdacht mit nothwendiger Kundschafft verfahren möge; als sollen dieselbe, wofern sie allbereit vollkömmlich eingenommen, abgefürdert, oder den Nidergesezten zugestellet, sonsten aber, an der abgestorbenen Commissarien statt, andere, nemlich wegen des gnädigen Landesfürsten, Daniel Ludewig und Herrmanns Volkmar, aber von der Landschafft wegen Erich von Bennigsen und Jobst Knigge, verordnet, und dise so wohl, als vorige noch Lebende, von neuem befehliget, und die begriffene Interrogatoria der Landschafft, wie auch den Fürstlichen Beamten zwischen Deister und Leina, zugestellet, ob und was sie darbey zu erinnern? vernommen, und nach Befindung darnach confirmirt, folgends auch darauf die Zeugen, wann sie vorher in beyder Theile Beyseyn ihrer Eide und Pflichte, damit sie dem gnädigen Landesfürsten verwandt, so vil dise Kundschafft betrifft, erlassen und von neuem wiederum beeydiget, einer nach dem andern von ermeldten Commissarien ab- und alsdann diejenige, so durch die Aussage beschuldiget worden, darauf gehöret, ihnen schidliche billige Mittel fürgeschlagen, und jedes Orts dieselben Sachen, wo möglich, dadurch, jedoch auf des gnädigen Landesfürsten Ratifica-

tion, in Güte entscheiden, oder obgenannten Nidergesezten alles, wie es die Commissarii befunden, zugeschickt, und von denselben mit Fleiß erwogen, auch darauf, und auf dasjenige, was allbereit aus dem Lande Göttingen einkommen, was sich gebühret, ferner fürgenommen werden. „

„ Zum 46sten: Wenn dero von Adel rittermäßige Güter, welche von Alters, biß sie Bürgern oder Bauren versezet, oder wiederkäufflich ausgethan worden, von Frohndiensten frey gewesen, von ihnen wieder eingelöset werden, sollen dieselbe ihre vorige Freyheit wieder erlangen, und, so lange sie bey ihnen unversezt und unverkaufft bleiben, behalten. „

Der Hanoverische Landtags-Abschid von 1639. meldet: „ Wiewohl auch die löbliche Landstände, zum 9ten, wegen der Burgveste, und daß dieselbe ihren Leuten auf jährliche gewisse Tage gesezt werden möchten, innständig und fleißig angehalten, in deme Se. Fürstliche Gnaden sich beschweret gefunden; so haben jedoch Dieselbe sich dahin erkläret, daß an denen Oertern, da limitirte und gewisse Tage Burgvest beständig hergebracht, es also verbleiben, sonsten aber sich keiner eximiren, sondern dabey eine Gleichheit, und die Riege gehalten, sie seyn versezet, und unversezet, auch von den eingezogenen Meyerhöfen und von Mann zu Manne dieselben prästiret, und kein Oberförster, Förster oder Gohekrecht, Vögte, oder Andere, unterm Schein ihres Dienstes, sich einiger Freyheit an Burgvesten oder andern Diensten anzumassen haben, und es damit allenthalben also gehalten werden soll, daß man sich desfalls mit Fug nicht zu beschweren, dieselbe auch zu keiner andern Arbeit, als Burgveste, vil weniger aber zu des einen oder andern privat-Nuzen, bey ernster Strafe gebraucht werden: Wie dann auch die Beamte jedes Orts diserwegen gute Aufsicht haben sollen. Es sollen aber der Landstände eigene befreyte Dörffer und Leute, welche von Alters biß auf jezige Zeit keine Burgveste gethan, dazu nicht gezogen werden. „

Ferner: „ Zum 25sten haben sich die von der Ritterschafft in dem beschweret befunden, daß ihren Meyern und Kothsassen, dem Angeben nach, die Dienste, damit die ihnen als Gutsherrn verwandt, nicht gekürzet, und, unangesehen sie Dienstgeld geben, dennoch zu allerhand Diensten gezogen, auch damit wider alt Herkommen übernommen, und sonsten die Dienste zum privat-Nuzen gebraucht würden: Damit nun auch deßwegen kein Unterschleiff vorgehen möge; so sollen die Beamte hiemit befehligt seyn, sich der Beschaffenheit,

son-

sonderlich wegen der Dienste, so die Leute ihren Gutsherrn leisten, zu erkundigen, und, nach Befindung des Herkommens, dieselbe kürzen, oder sonsten die Gebühr verschaffen, durchaus aber nicht zugeben und verstatten, daß die Leute, da sie Dienstgeld geben, zugleich und nicht weniger zu dienen aufgefordert, oder daß die ihnen über alt Herkommen gesteigert, deputirt, oder sie auch mit privat-Diensten beleget werden, und solches, da es geschähe, mit gebührendem Ernst abzuschaffen.„

In der Hanoverischen Amtsordnung von 1674. ist vilerley von Dienstsachen enthalten; z. E. §. 21. Alle Spann- und Hand-Dienste, so die Herrschafft bey ihrer Anwesenheit oder Durchzügen gebrauche, sollen von dem Kuchenschreiber allemal baar bezahlt werden. §. 24. wird von Bestellung und Gebrauch der Dienste, den Erb- und Dienst-Registern gehandelt, mit dem notablen Anhang: „Sollte sich hierunter der geringste Mißbrauch an Seiten der Beamten hervorthun, sollen selbige nicht allein den Unterthanen mit vierfacher Erstattung verbunden, sondern auch in Unsere unabbittliche Ungnade und willkührliche hohe Strafe verfallen seyn.„ §. 36. wird von denen ausbleibenden Diensten geredet, §. 37. von denen bey der Pacht reservirten Diensten, §. 38. von der Beamten Gebrauch und Mißbrauch derer der Herrschafft gebührenden Dienste, §. 39. von denen Kriegs- und Jäger-Fuhren, §. 40. von Abrechnung der Dienste, §. 41. von genauer Beobachtung diser Verordnung von Dienstsachen, §. 42. von nicht-Gebrauchung derer Unterthanen zu der Beamten eigenem Ackerbau. Und in der Erläuterung diser Amtsordnung von 1683. ist §. 9. wegen Verrechnung aller extraordinairen Kriegs-Jagd- und Landfuhren Vorsehung geschehen.

In der Samml. der Braunschweig-Calenbergischen Landes-Ordnungen und Geseze begreiffet des 4ten Theils Cap. 5. *Sect.* 5. *p. 91. sqq.* allerley Landesherrliche Verordnungen von Dienstsachen, als: Wegen der Köther Dienste; daß alle und jede, welche dingpflichtige Güter besizen, den Dienst davon in natura leisten sollen; daß die Innhabere der Pertinentien von dingpflichtigen Höfen zu den Diensten und übrigen Præstandis concurriren sollen.

§. 14.

In Sachen einiger Baselischen Landstände ꝛc. gegen den Bi- Basel.
schoff zu Basel erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1736. 16. Jan.
„ Grav. 16. Die Frohndienste betreffend. Gleichwie sich aus de-

nen Actis und deren Beylagen so vil zeiget, daß seithero vor die Früchten- Heu- und Ohmet-Fuhren, u. d. das Tagelohn von dem Impetratischen Theil um billigen Preis abgetragen worden, auch der Fürst selbsten erkläret, daß er solche Fuhren zu einer Zeit, wo die Unterthanen ihren nöthigen Ackerbau haben, nicht begehren, noch die Frohndienste zu denen ad Cameram gezogenen und titulis privatis acquirirten Bauern-Gütern jemalen verlangen, noch denen Unterthanen an denen Orten, wo man es schuldig, bey dem Treiben und Frohnjagen das gewohnliche Frohnbrodt entziehen wolle; als lässet man es hierbey lediglich bewenden: Was aber die sonsten von dem Herrn Fürsten jährlich begehrende Frohndienste überhaupt so wohl, als die Frohnen zu der Ziegelhütte insbesondere, anbetrifft; so werden dise noch nicht genugsam erläuterte Puncten ad Commissionem verwisen; da es indessen wegen der von Alters, oder sonsten, wohlhergebrachter gewöhnlicher Frohndienste in statu quo belassen werden solle.„

§. 15.

Brixen. Von dem Frohnwesen im Hochstifft Brixen trifft man etwas beym LüNIG (1) an.

§. 16.

Anhalt. In dem Anhaltischen Landtags-Abschid vom Jahr 1611. wurde verglichen: „Auf daß der arme Land- und Bauersmann in Acht genommen werde, und zu besserer Ablegung der Steuer gelangen möge; so sollen alle extraordinaire Dienste an Bau- und anderen Frohnen, so vil immer möglich, eingezogen bleiben, und die ordinari-Dienste circumspect und pfleglich, doch unbeschadet eines jeden hergebrachten Gebrauchs, geführet werden.„

§. 17.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Im Br. Wolfenbüttelischen ergienge An. 1667. 6. Maj. eine Verordnung wegen des bey denen Beamten abzustellenden Mißbrauchs der Herrschafftlichen Frohndienste.

Ferner ist von Wolfenbüttel im Druck ein Reglement, wie es mit Abstatt- und Bestellung derer Spann- und Hand-Dienste in denen verpachteten Aemtern, so wohl an Seiten der Pacht-Beamten, als der Dienstpflichtigen, zu halten seye, d. d. 1722. 5. Dec.

Unter die Braunschweig-Wolfenbüttelische Landesfreyheiten wird

(1) in seiner Grundfest. 1. Th. 768. S.

wird mit gezählet: „Dienstpflichtige Unterthanen in Dienst-Geld zu sezen, stehet denen aus der Landschafft so wohl, als der gnädigsten Herrschafft, frey; wie denn auch ein Dienstherr befugt ist, wann er, wegen schlimmen Wetters, oder sonsten, die Dienste in natura nicht gebrauchen kan, das gewöhnliche Dienstgeld davon zu nehmen; per observantiam ubique notoriam. Küchen-Termine werden unter Communication mit der Landschafft determiniret: Es können aber dieselbe zu keines Privati Nothdurfft eingefordert werden. Rec. de Anno 1597. §. 26. Dienstbeschwerungen zu untersuchen, werden auch Einige von denen Ständen mit adhibiret; deren Determination dann, nechst denen Burgvesten, aus der Observanz von 30. Jahren à termino von 1586. bey jedem Amte, Dorffe und Hofe zu nehmen; per Rec. de Anno 1601. §. 11. Conf. Rec. de Anno 1572. §. 1.„

In den Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. lautet es Art. 41. „Wenn getreue Stände sich für Unterthanen, die sich von den Fürstl. Aemtern mit den Diensten zu sehr beschweret zu seyn glauben, geziemend interponiren werden; sollen sie damit gn. gehöret, und, dem Befinden nach, zu der Untersuchung und Regulirung Einer oder Mehrere ihres Mittels mitgezogen werden.„

So dann Art. 61. „Wenn die von Adel die versezte oder auf einen Widerkauff verkauffte Güter wieder einlösen, sollen dieselbe, welche vor der Verpfändung oder dem Verkauff beweislich dienstfrey gewesen, wiederum nach beschehener Einlösung dienstfrey werden.

Wenn ferner die von Adel einige deren unter die Onera gekommene Güter, die als freye Güter in ihren alten unverdächtigen Lehenbriefen ausdrücklich zu befinden, zu ihren eigenen adelichen Sizen, oder freyen Sattelhöfen, gebrauchen wollen, haben sie (nach Maaßgabe des Landtags-Abschides von 1597.) auf solchen einzigen Fall allein, und sonst nicht, der Dienstfreyheit nach der Wiedereinlösung auch wieder zu genieſſen.„

Der Braunschweigische Landtags-Abschid von 1770. besagt Art. 31. „In dem Landtags-Abschide von dem Jahre 1597. §. 1. ist zwar zum Besten der dienstpflichtigen Unterthanen das Dienstgeld für einzelne Tage und Jahre, in welchen sie mit wircklicher Leistung der Dienste verschonet werden, festgesezt worden: Da aber, wenn die Erlassung der Dienste den dazu Verbundenen zu beträchtlich- und dauerhaffter Aufnahme und dem gemeinen Wesen zu mannigfaltigen

wich-

wichtigen Vortheilen gereichen soll, solche auf eine geraume Zeit verwilliget, so dann aber, zu Ersezung des Abgangs der Spann- und Handdienste, Geldspilderende Anstalten gemacht werden müssen; Se. Durchl. also, in Betrachtung diser Umstände, einer guten Anzahl dienstpflichtiger Unterthanen in den Fürstl. Aemtern die Befreyung von der natural-Dienstleistung auf räumliche Zeit, gegen Belegung mit einer billigen Summ Geldes, oder Entrichtung eines jährlichen erhöheten Pachtgeldes, auf derselben unterthänigstes Ansuchen, gn. angedeyhen lassen; also gestatten höchstgedacht Se. Durchl. den getreuen Ständen gn. gern die Freyheit, in Betracht ihrer dienstpflichtigen Unterthanen ein gleiches zu thun: Jedoch dergestalt und also, daß das Aequivalent der zu Lehn gehenden Dienste die Natur eines Lehens behalte. Auch bleibet die Verlegung der Dienste unter der billigen Bedingung, daß den dienstpflichtigen Unterthanen dadurch keine mehrere Last aufgeleget werde, getreuen Ständen unbenommen; gleich solches von Seiten des Landesherrn geschehen, auch bey künfftig etwa vorkommenden Fällen beobachtet werden wird.

Art. 32. Wie bey der wegen der Klafterholzfuhren zu den Fürstl. Hofstätten gemachten Einrichtung, so vil nur möglich gewesen, auf die Erleichterung der Amts-Unterthanen, und zugleich dahin gesehen worden, daß, in Betracht des Fuhrlohns und der weiteren oder minderen Entfernung der Forsten, eine Gemeinde vor der andern nicht beschweret werden möge; so soll, auf die von den Landtags-Deputirten diserhalb geschehene Ansuchung, eine Revision der Fuhren vorgenommen, und, dem Befinden nach, für die entferntere Gemeinden ein höheres Fuhrlohn bestimmet werden. „

Art. 53. hat der Herzog gegen die Ritterschafft sich erklärt: Daß von derselben Hintersassen keine Jagddienste irgend gefordert werden sollen, als wo die Fürstl. Cammer dazu berechtiget ist: Die in den Rechten gegründete Præsumtio Libertatis solle also auch hierunter bey den adelichen Gerichten statt finden: Es wäre dann, daß die den Jagddienst forderende Fürstl. Cammer actus possessorios für sich hätte; auf welchen Fall den Rechten gemäß zu verfahren seye.

Und Art. 58. lautet es: „ Wenn von der Ritterschafft Güter versezet, oder auf Wiederlosung verkauffet worden, und nunmehro wieder eingelöset und zurückgenommen werden, sollen diejenigen, welche vor der Verpfändung oder dem Verkauff erweislich dienstfrey gewesen, nach beschehener Einlösung wieder frey werden: Da aber

solche

solche Dienstfreyheit nicht zu erweisen stünde; alsdenn werden davon die Dienste nach wie vor billig geleistet: Es wäre dann, daß solche Stücke als freye Güter in den alten unverdächtigen Lehnbrieffen von 100. und mehr Jahren her ausdrücklich zu befinden, und sie dieselben zu ihren eigenen adelichen Sizen, oder freyen Sattelhöfen, bleiblich gebrauchen wollen; auf welchen einzigen Fall, und sonsten nicht, die von Adel nach beschener Wiederlösung der Dienstfreyheit ohne ferneren Beweis billig zu genieſſen haben; wie solches alles bereits in dem Salzthalumschen Landtagsabschide vom 3. Jun. 1597. enthalten ist, und auf getreuer Stände unterthänigstes Ansuchen hiedurch wiederhohlet wird.„

§. 18.

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen erhielten von Grafen Eitel Friderichen An. 1619. Frohnbrieffe, darinn die ungemessene Frohndienste abgekaufft wurden. Hohenzollern.

Um das Jahr 1658. empörten sich 7. Dorffschafften wegen der Frohnen; worüber denen Bisingern von einer Kayserlichen Commission ihr Freyheitsbrieff auf 10. Jahr lang dergestalt suspendiret wurde, daß sie, nebst Erlegung der ordinari-Frohngelder, die alte ungemessene Hand- und Leibes-Frohndienste leisten sollten.

Im jezigen Jahrhundert klagten die Unterthanen wieder an dem Cammergericht: Ob gleich, vermöge der Frohnbrieffe, die Frohndienste an die Unterthanen auf dem Land um ein jährliches bestimmtes Frohngeld verkaufft, und nur gewisse Täge zu Frohnen vorbehalten worden seyen; so würden sie doch dabey nicht gelassen, sondern, neben Vorenthaltung des von Alters her üblich gewesenen Frohnbrodtes, vilfältig darüber und zu ungemessenen und doppelten Diensten gezwungen.

Der Fürst antwortete: Nur die ungemessene, nicht aber alle, Frohndienste seyen abgekaufft; man verlange nur, daß sie Sommers von Morgens 6. biß Abends 6. Uhr frohnen sollten; sie kämen aber offt um 8. 9. oder 10. Uhr, und fahren, wann sie etwan ein Wägelein Holz nach Hof geführt, vor 6. Uhr Abends wieder nach Haus, und rechneten es doch für einen ganzen Tag; das Frohnbrodt gebühre, laut der Frohnbrieffe, nicht allen, sondern nur gewissen Flecken, denen es auch gereichet werde; sie mißbrauchten es aber, 70. 80. biß 100. Personen verrichten nicht, was 10. versehen können, und wollen doch alle das Frohnbrodt haben; sie schickten vile untüchtige Leute, so die Arbeit nicht verstehen, ꝛc.

Das Cammergericht sprache Anno 1733. 27. Mict. Die Frohnen seyen nach denen beyderseits in Actis agnoscirten Frohnbrieffen einzurichten, und seye das Frohnbrodt denen frohnenden Unterthanen, nach des Fürstens Anerbieten, künfftig unweigerlich zu reichen.

Weiter klagten die Unterthanen: In denen Frohnbrieffen seye ausdrücklich versehen, daß bey Verleyh- Verse- Verkauff- oder Veräusserung der Herrschafftlichen Höfe und Dorffschafften die Frohnen nicht mehr geleistet werden sollten: Sie seyen aber dennoch angehalten worden, zu denen verliehenen oder versezten Gütern zu frohnen.

Der Fürst antwortete: Nachdeme die Admodiation zu Ende gegangen, und die versezte Güter wieder eingelöset seyen, ceßire diese Beschwerde von selbsten: Er behalte sich aber seine Eigenthumsherrliche Gerechtsame bevor.

Das Cammergericht aber erkannte: Derer Herrschafftlichen Güter wegen ergehe die Verordnung, daß die Unterthanen bey solchen Gütern nur, so lang sie sich in Herrschafftlichen Händen und Genuß befinden, nicht aber, wann sie an sonsten Jemand überlassen oder verliehen, zu frohnen schuldig seyen.

Der Reichs-Hofrath sprache Anno 1733. 3. Oct. Die Unterthanen sollten die schuldige Frohnen unweigerlich leisten.

Anno 1739. 13. Febr. aber wurden die Puncten wegen der Frohnbrieffe, des Fuhrwesens und des Frohnbrodts, vor eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte verwiesen.

Ein Cameral-Bescheid von 1760. 17. Jul. wegen der Residenzschloß-Baufrohnen kommt in dem T. persönlichen Staatsrecht vor.

§. 19.

Nassau. In dem zwischen Nassau-Saarbrücken und dessen landsässigem Clöster Wadgassen Anno 1729. getroffenen Vergleich liset man Art. 9. unter anderem: „So offt, Fröhner in Kriegs- und Landes Vorfallenheiten aus denen Clösterlichen Dorffschafften zu beschreiben, die Nothdurfft erfordert, soll solches dem Herrn Prälaten notificiret und die Specification davon commmuniciret, folglich, mittelst desselben ungesaumter Befolgung, die Frohnen zu rechter Zeit bestellet werden: Im Fall aber darunter einige Saumniß vorgehen sollte, ist die hohe Landesherrschafft unverhindert, alsdann immediate an die Clösterliche, gleich an die andere Unterthanen, die Befehle und Bestellungen ergehen zu lassen.„

Des-

Des reformirten Fürstens zu Nassau-Siegen Unterthanen klagten um das Jahr 1726. bey dem Cammergericht über die Heisch- und Verdoppelung harter Dienste und vilen Dienstgeldes, und meldeten: Sie seyen nicht leibeigen; doch schuldig und willig, die verglichene oder altherkommliche Dienste zu leisten: Die Herrschafft hingegen wolle solche auf neuerworbene Orte, Hofgärten und Hofwisen erstrecken, und da die Catholische Siegische Unterthanen jährlich nur 7. Fahrten und Tage frohnen müssen, und dagegen ein gewisses Brodt genieſſen, so wollten von ihnen ganz ungemessene Pferd- und Hand-Dienste gefordert werden, so, daß einer, der ein Pferd gehabt, zuweilen 100. Fahrtage thun müssen, darüber vile die Pferde, zu grossem Nachtheil Handels und Wandels, abschaffen müssen, und auch die, so Handdienste leisten, würden dergestalt mitgenommen, daß sie ihre eigene häusliche Nahrung hintansezen, und noch darzu ihr eigen Brodt verzehren müssen, welches doch ihnen vorhin, gleich ihren Benachbarten, auch gereichet worden seye. Wären sie auch ungemessene Dienste schuldig, müsse doch die Billigkeit dabey beobachtet werden: Da sie aber nicht leibeigen seyen, könne man auch keine ungemessene Frohnen fordern, und noch darzu Dienstgeld, welches man bald so, bald anderst gesteigert, und endlich zwey Dienstgelds-Schazungen ausgeschriben habe, wodurch die Dienstfreye mitbeschweret worden seyen. Haben vormals die Unterthanen Dienstgeld bezahlt, so seyen sie dagegen Dienstfrey gewesen: Nun aber wolle man die Dienste und noch 2102. Rthl. Dienstgeld: Sie bäten also, daß sie mit keinen Diensten, wenigstens nicht über die Observanz im Catholischen Theil, belastet werden, biß der Landesherr das Herkommen so, wie man es verlange, beygebracht habe.

Das Cammergericht erkannte darauf Anno 1727. 26. Sept. „Daß die wegen des Dienstgelds eine Zeithero jährlich ausgeschribene zweydoppelte Schazungen abzustellen, und = = (des Fürsten Anwald,) daß die Unterthanen Anno 1682. 83. oder hernach, in die Erhöhung des Dienstgelds gewilliget, zu beweisen, auch das Anno 1694. angeblich erneuerte Dienstregister und die Anno 1709. verfertigte Reparition, nebst denen darüber geführten Registraturen, originaliter zu produciren; = = (der Unterthanen Anwald) aber, was für Dienste seine Principalen, nebst dem Dienstgelde und hergebrachter Bedienung einiger Fürstlichen Höfe, noch jezo leisten müssen, und wie weit sie darinnen gegen das Herkommen graviret worden, specifice anzuzeigen, auch, was er zur Erläuterung dises Puncts

ferner nöthig erachten möchte, glaublicher, als durch einseitige Abhörung einiger dabey interessirter Personen, einzubringen schuldig und gehalten: Immittelst, und biß diser Punct in Possessorio oder Petitorio entschiden, werden Klägere, so vil derselben dienstbar seynd, das Dienstgeld nach dem Anno 1682. 83. eingeführten erhöheten Fuß zu entrichten, auch die Fürstliche Höfe, welche Herr Beklagter jezo würcklich besizet, wie sie solches ante litem motam gethan, ferner zu bedienen, proivsionaliter hiemit angewisen.„

§. 20.

Ostfrieß-land.

Was in Ostfrießland wegen der von denen Amts-Unterthanen zu prästirenden Dienste zur Hofhaltung, oder Erlegung eines Stücks Geldes davor, von je her üblich gewesen seye, erzählet H. von BRENNEISEN (1): Ich will aber nur das Hauptwerck berühren.

In denen Concordaten von 1599. wurde §. 107. beliebt: „Als vil dann leztlich den dritten oder Hausmanns-Stand betrifft, dieweil dieselbe, unter anderen vilfältigen Klagen vornemlich dise vorgebracht, daß sie mit Frohn- und Hof-Diensten übermäßig, auch wider altes Herkommen, insonderheit zu Behuf der incorporirten Clostergüter, derer Vorwercke und anderer Schaf- und Grashäuser, item des gemeinen Gesindes beschweret, und weiter, als von einem Amte zum andern, die Wagenfuhr zu verrichten, angehalten worden; so thun Wir die gnädige Versicherung, daß Wir in allen und jeden Unsern Aemtern Uns mit ihnen einer billigen Maaße und Moderation der Wagen- und anderer Frohndienste halber, oder eines gewissen Geldes dafür, jährlich an Unsere Amthäuser zu entrichten, vergleichen, und, was also verglichen, in beständige gewisse Amtsbücher verfassen; insonderheit von wegen Unserer Clostergüter, derselben Vorwercke, auch Gras- und Schaafhäuser, Unsere getreue Unterthanen mit denen Diensten, so dem Herkommen zuwider, verschonen, und ihre Wagenfuhren weiter nicht, dann von einem Amte zu dem andern, und, so vil diejenige, so an denen Gränzen Unserer Graffschafft wohnen, betrifft, auf gewisse Maaße dem Herkommen gemäß, gebrauchen lassen, und die Wagenfuhr Niemanden, als Unseren Räthen, Beamten, und welche sonst special-Commißion davon bey Uns erlangen, gestatten wollen.„

Der §. 108. handelt von den Torfffuhren, und der §. 109. von den Vestungs-Diensten.

Anno

(1) in der Ostfries. Histor. ꝛc. Tom. 1. p. 226.

Anno 1609. machte der Graf mit denen Unterthanen einen Accord, wie vil Dienste sie thun, und wie vil Geld sie vor das übrige geben sollten: Es währete aber nur Ein Jahr.

Anno 1611. wurde diser Punct wieder rege, und der Graf wollte keiner ihme Schuld gegebenen Neuerungen geständig seyn (1); er schlosse auch den 20. Maji wegen der Frohn- und Hofdienste mit denen Eingesessenen derer Aemtern Emden, Gretsyhl, Norden, Berum, Aurich, Lehrort, Stickhausen, Frideburg und Niderreiderland, oder dem dritten Stand, Verträge. (2)

Darauf wurde in dem Osterhusischen Vergleich von 1611. §. 69. gemeldet: „Belangend die Hofdienste und Præstationes, welche die vom dritten oder Hausmanns-Stand diser Grafschafft Sr. Gnaden zu Dero Hofstaat gethan und bezahlet haben, so dann auch die grosse und übermäßige Steigerung derselben, darüber allhier einige Jahre geklagt worden, sind dieselbe zum Theil nachgelassen, zum Theil abgekaufft, und, nach Innhalt der darauf gemachten und unter Sr. Gnaden Deputirten der vorbesagten Aemter, so dann beym Hofgericht beruhenden Bescheiden, zu Sr. Gnaden und der Amtseingesessenen Vergnügen regulirt. ⁘

§. 71. Durch disen Vergleich werden für caßiret und aufgehoben gehalten, alle diejenige Verschreibungen und Untersuchungen, welche einige von S. G. in verschidenen Aemtern wohnhaffte Unterthanen im Dec. 1609. und einige Monathe vor und nach, auf Sr. Gn. Verlangen, gethan, wodurch sie sich verbunden haben zu einer sicheren Summa Geldes, welche Se. Gn. erheben sollen: Von wegen und Krafft welcher Verschreibung und Unterzeichnung aber die vorbesagte Unterthanen, nun, noch in künfftigen Zeiten, nicht sollen belanget werden, sondern davon befreyet bleiben, und von Sr. Gn. auffer allem Kosten und Schaden gehalten werden.„

Anno 1662. wurde wieder geklagt: 1. Wann fremde Herrn ins Land kommen, müßten die Unterthanen Wagenfuhren thun, ob gleich der Durchzug nicht durch den Ort geschehe; 2. sie müßten die Wagenfuhren selbst nach der Amtleute Aestimation mit Geld bezahlen; 3. sie müßten, unter dem Präter, als wann fremde Herren kämen, dem Fürsten Korn von einem Schloß auf das andere führen; 4. sie müssen gar weite Fuhren thun, ja gar auffer Landes und über die Ems:

(1) BRENNEISEN l. c. Tom. 2. p. 381.
(2) ibid. p. 391. sqq.

Anno 1663. wurde so dann verglichen: ad 1. Es soll diserwegen specifice bey dem special-Vergleich de Anno 1611. verbleiben, und die Aemter, wo kein Durchzug ist, darüber nicht zur Prästation derer Wagen gezwungen werden, ꝛc. ad 2. Es solle denenjenigen, so Wagendienste zu verrichten schuldig sind, solches zeitlich angesagt werden, und, da sie alsdann ausbleiben würden, sollen sie so vil bezahlen, als wofür man in der Gelegenheit um dem civilesten Preis andere Wagen miethen könne; ad 3. Es soll Niemand zu dergleichen Diensten (als welche nicht in dem Vertrag de Anno 1611. begriffen sind,) angehalten werden, dann in dem Fall, da die Unterthanen freywillig können disponiret werden, daß solches bey vorfallenden extraordinairen Gelegenheiten, als Vermählungen, Begräbnissen, und sonsten, geschehen wäre; ad 4. Die Wagen, so hohe Standespersonen fahren sollen, fahren biß an die benahmste Orte, und was das fahren über die Ems betreffe, solches werde bey der specialen davon vorhandenen Liste gelassen.

Ferner lautet es Grav. 26. Membr. 13.: „Sie (die Unterthanen,) müssen Ihrer Fürstl. Gn. Häuser beeysen, die Graben und Bollwercke machen, Brieffe tragen, die Intraden und Diener nach Aurich führen, und denen Soldaten Bette verschaffen„

Darauf wurde verglichen: „Es sollen die Unterthanen zu denen Diensten, so vor disem abgekaufft, derselben Listen inserirt, und in denen Verträgen nicht ausdrücklich exprimirt sind, nicht constringirt und angehalten werden.„

Membr. 18. wurde geklagt: „Endlich werden die Leute mit vilfältigen Diensten beleget, da nemlich denen von Lehr die Unterhaltung des hohen Weges, und denen aus der Oster- und Haager-Marsch die Reparation der Straßen zu Saage, und unzählbare andere Sachen mehr, wider obberührte Listen und Accorden, auferlegt werden; deßwegen die würckliche Abschaffung aller diser Dinge, und die resp. Restitution, auch nachgehends die präcise Observanz der specialen Listen, ersucht wird, wie auch, daß Niemand dagegen oder darüber beschweret werde ꝛc.„

Der Vergleich lautete: „Es soll der hohe Weg und die Strasse zu Haage auf den alten Fuß gemacht werden: Da aber Jemand vermeinen würde, daß hierzu auch Andere contribuiren müßten; so soll er selbige diserwegen vor dem ordentlichen Richter belangen. ꝛc.„

Dabey ist es verbliben; ausser daß in neueren Zeiten vom Fürsten verlangt worden ist, die Dienstgelder in dem Schrot und

Korn

Korn des Jahres 1611. zu bezahlen, worzu sich aber die Unterthanen nicht haben verstehen wollen.

§. 21.

Von Würtemberg besaget das Compendium Compactatorum unter dem Art. Frohnen so vil: „Herzog Ulrich will durch seine Räthe und Jemand von der Landschafft Ordnung und Maaß vornehmen lassen, wie es mit denen Frohndiensten an allen Orten gehalten werden solle. (Tüb. Absch. 1514.) Herzog Ludwigs Fürstl. Gn. wollen, so vil es immer füglich seyn kan, es dahin richten, daß die Frohnen in Liferung der Früchten und Weins zu bequemer Gelegenheit, bey gutem Weg und Wetter, vorgenommen, damit hiedurch dero Unterthanen, zu desto schleunigerer Verrichtung ihrer Feldgeschäfften, verschont, und also wider Schuldigkeit und altes Herkommen nicht allein Jemand nicht beschwert, sondern hierunter so erträglich gehalten, dabey auch gehandhabt werden, daß man derosel-ben vilmehr unterthänigst zu dancken, dann billig zu klagen, Ursach haben solle. (Landt. Absch. 1583.) Womit sich dann in genere conformiren L. A. 1565. 1608. 1629. und 1642.„ Würtemberg.

Anno 1673. wurde zwischen Herrn und Land verglichen: „Damit denen sämtlichen in die Auswahl Gezogenen zu Roß und Fuß einige Befreyung zugehen, und selbige, sich zur Defension gebrauchen zu lassen, desto williger gemacht werden; so sollen dieselbe aller Herrschafftlichen Frohnen, Hagen, Jagen, Hundführen und Bottenlauffens, gleich denen Geworbenen, überhebt werden; doch die gemeine Statt- und Flecken-Frohnen hierunter nicht verstanden.„

Was der Landtagsabschid von 1739. §. 20. auch überhaupt wegen der Frohnen enthalte, siehe in dem Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Erde Cap. 3. Weiter heißt es: „Zum 33sten werden Wir die Sorge tragen, daß denen Stätt- und Aemtern ihre ohne Obligation in Zukunfft prästirende Frohnen bezahlt, und das sonsten stipulirte, nach Maaßgab der Landtagsabschide, Lägerbücher und Verträge, nach dem hiernächst in das Land auslauffenden Fürstlichen Generali richtig abgereicht werde.„

In der Würtembergischen Communordnung von 1758. handelt das 9te Capitel: Von Frohn- Vorspann- Postritt- und anderen dergleichen Sachen; und zwar im 1sten Abschnitt: Von Frohnsachen, in 16. §§. im 2ten Abschnitt: Von Vorspannssachen, in 10. §§. im 3ten Abschnitt: Vom Frohntax, in 8. §§. im 4ten Abschnitt: Vom

Von Vergleichung der Frohn- und Vorspannskosten, in 4. §§. und im 5ten Abschnitt: Von denen Salpeter- Holzfuhren, in 2. §§.

Anno 1762. 21. Maj. thate der grössere Ausschuß dem Herzog eine Vorstellung wegen der denen Unterthanen auflegenden vilen Herrschafftlichen Frohn- und anderen Dienste, (1) darinn sich vile sonderbare Nachrichten befinden.

Unter denen Landes-Beschwerden von 1764. in Classe 4. ware das Grav. 6. Die mit grossen Kosten verknüpfte Lagerbuchs- widrige Hand- und Fuhr-Frohnen zu dem Ludwigsburger- Grafenecker- Solitude- und anderem Bauwesen, auch Festivitäten.

In dem Vergleich von 1770. Cl. 4. wurde es darauf gesezt:

„§. 17. In Ansehung der Frohnen werden der Landtagsabschid von 1739. und die beederseits anerkannte Lagerbücher, (von welchen denen Communen und Privatis, auf ihr Ansuchen, beglaubte Extracte ohnweigerlich gegeben werden sollen,) nebst der Communordnung und wohlhergebrachtem Herkommen, worauf sich die Lagerbücher selbst beziehen, hiermit zur ohnabänderlichen Richtschnur angenommen. Ins besondere sollen die Unterthanen in Ansehung der Herrschafftlichen Festivitäten, Bauanstalten, Alleen, u. d. wider ihre Schuldigkeit, zu nichts genöthiget werden.

§. 18. Wann aber die Unterthanen, aus wahrem freyem Willen und unterthänigster Devotion, ein mehreres zu thun, sich erklären; so soll ihnen doch die würckliche Leistung gn. nicht zugemuthtet werden, sie seyen dann alsogleich der zu empfangen habenden baaren Bezahlung hinlänglich gesichert; und es geschehe zu solcher Zeit und in solcher Maaß, daß nicht der Unterthanen Gesundheit, Vieh, und Feldbau, oder andere Nahrung, darunter Schaden leiden; auch soll ihnen das sonst stipulirte, nach Maaßgab der Landtagsabschide, Lägerbücher und Verträge, jederzeit richtig abgereicht werden.

§. 19. Wie dann auch in Ansehung des vergangenen, so, vermög des Landtagsabschids de Anno 1739. ihnen gebühret, und bißhero rückständig gebliben, die Bezahlung, prævia Liquidatione, annoch in die Claßification und Repartition eingebracht werden solle.

§. 20. Sr. Herzogl. Durchl. werden von nun an keinem Profeßionisten, Handwercksmann, Taglöhner, und so weiters, zumuthen, sich wider seinen Willen, und ohne genugsam versicherte baare Bezahlung, bey dem Herzogl. Bauwesen, bey Festivitäten, oder sonst

(1) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 18. p. 17. sqq.

sonst auf irgend einige Weise, zu Herrschafftlichen Diensten gebrauchen zu lassen: Vil weniger soll und wird es bey Straf anbefohlen, oder sie sonsten darzu gezwungen, das Præteritum aber in die Schulden-Zahlungs-Repartition genommen werden.„

§. 22.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen: Saarwellingen contra Criechingen, ungewöhnliche Frohnden und seltsame Bottengänge betreffend, findet man bey dem Freyh. von CRAMER (1). Criechingen.

Eine andere Cameral-Urthel von 1761. in Sachen sämtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, wegen geklagter ungewohnlicher Frohnden, wie auch Bewachung der Gefangenen, lifert ebenfalls der Freyh. von CRAMER. (2)

§. 23.

Die Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen wurden Anno 1751. 27. Jan. vom Reichs-Hofrath schuldig erkannt: Die Jagd-Frohnden, durante lite, provisorie ohnweigerlich zu leisten: Hingegen wurde auch der Fürst Anno 1752. 3. Mart. angewisen, denen Meinharter Unterthanen das von alten Zeiten hergebrachte Frohn-Geld, nebst Brodt und Wein, in seiner Maaß, wie es im Jahr 1728. herkommlich gewesen, zu entrichten. Hohenlohe.

Anno 1754. 30. Maj. wurde ferner unter anderem erkannt: „Wie dann auch er, Herr Fürst, nunmehro den Punct wegen des bey den hergebrachten Frohn-Geldern, nebst dem Brodt, den Meinhardter Unterthanen abzureichenden Weins, (da er solchen, als nicht herkommlich, nicht einzugestehen vermeinet,) durch den Commissarium H. kürzlich, doch genüglich, untersuchen zu lassen hätte.„

§. 24.

In Sachen: Wickerad contra Quad erliesse der Reichs-Hofrath Anno 1751. 16. Jun. (3) eine Verordnung wegen allerley Gattungen von Diensten; da es dann unter anderem lautet: „Desgleichen sind Impetranten, diejenige Baudienste, so impetratische Herrschafft währender ihrer Widerspenstigkeit, durch Andere Quad.

vor

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 49. S. u. f.
(2) l. c. 77. 92. S.
(3) s. mein Staatsarch. 1751. 2. Band, S. 48. u. f.

vor baares Geld verrichten lassen, zu bezahlen, und diser ihre dißfalls gethane Auslage, nach richtig constituirtem Liquido, zu ersezen schuldig. "

§. 25.

Reuß. Von einiger Grafen Reußen mit ihren Unterthanen wegen der Frohnen am Reichs-Hofrath geführten Proceß ist an unten (1) angezeigten Orten Nachricht anzutreffen. Unter anderem sprache der Reichs-Hofrath An. 1751. 18. Oct. Daß einer Seits die Unterthanen, biß zum rechtlichen Austrag der Sachen, die bißanhero geleistete, ob gleich streitig gemachte, Frohndienste und Prästationen, (in so weit nicht durch die damals erlassene Kayserliche Verordnung eine Aenderung getroffen worden,) ohnweigerlich verrichten, das Ende des Processes ruhig abwarten, und im übrigen alles Kayserlichen Schuzes und rechtlicher Hülffe gewärtigen sollten: Anderer Seits hingegen wurde auch denen Grafen aufgegeben, denen Kayserlichen Verordnungen so gewiß nachzuleben, als im widrigen der Kayser, alle Neuerungen in diser Dienst-Sache durch eine local-Commißion untersuchen und abstellen zu lassen, sich würde bewogen befinden.

Und Anno 1752. 10. Nov. wurde unter anderem erkannt: „Im übrigen hätten beederseits Impetraten die von Impetranten bemerckte und geforderte Frohn- und Saalbücher denen Impetranten, oder deren Gevollmächtigten, in doppelter Monathsfrist zu ediren, und in Originali vorzulegen, auch, auf Verlangen, beglaubte Abschrifft davon zu geben, oder, daß sie dergleichen nicht haben, solche auch in ihren Amts- und andern Archiven nicht befindlich, noch sie, oder ihre Beamte, dieselbe gefährlicher Weise abhanden kommen lassen, auch nicht wissen, wo solche anzutreffen, zu schwören, und im lezteren Fall zu Ablegung dises Editions-Eydes ihrem Anwald in ebenmäßiger Frist besondere hinlängliche Vollmacht zu ertheilen. "

§. 26.

Witgenstein. In Sachen des Grafen von Witgenstein wider die Unterthanen der Vogtey Elsoff sprache das Cammergericht Anno 1718. 15. Jul. (2) Daß der Graf in Possessione vel quasi der ungemessenen Frohndienste, doch dergestalt, zu handhaben und zu manute-

(1) s. mein Staatsarch. 1731. 4. Theil, S. 163. 1752. 1. Band, S. 56. 1753. 1. Band, S. 625.

(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 2. St. 146. S.

nuteniren seye, daß er mit deren Abforderung gegen seine Unterthanen, und zwar inner Landes, nebst denen auffer Landes gehenden Weinfuhren, also verfahren solle, damit dieselbe gleichwohlen bey häuslicher Nahrung verbleiben, und so vil Zeit übrig haben, damit sie sich und die Ihrige ehrlich ernähren können, und man, diserwegen anderweite Vorsehung zu thun, entübriget bleiben möge.

Ferner: Die Witgensteinische Statt Laßphe klagte beym Cammergericht: 1. Daß der Burgerschafft, wider das alte Herkommen und die bürgerliche Freyheiten, aufgebürdet werde, gehende Dienste zu thun; und weil dieselbe einsmal, auf beschehene Bitte und Ersuchen, das Heu und Grommet machen helffen, wolle man jezo eine Schuldigkeit daraus erzwingen: Sie wurde aber Anno 1724. 31. Oct. abgewisen.

2. Klagte Laßphe: Daß sie, vi Privilegiorum, nicht schuldig seye, Wachten zu thun; würde aber dennoch darzu angestrengt: Das Cammergericht aber liesse es An. 1724. 31. Oct. in so ferne dabey: Daß die Wachten im Schloß Witgenstein zu keinem anderen Ende, als Gefangene zu bewahren, zu gebrauchen.

Die gesammte Witgensteinische Unterthanen aber klagten: 1. Es müsse jeder Unterthan jährlich 3. Rthl. Dienstgeld abtragen, und würden doch zu übermäßigen fahrenden und anderen Diensten, wie solche nur Namen haben mögen, angestrenget, auch, diejenige Höfe zu bauen, welche vor disem der Unterthanen gewesen seyen, und selber haben Dienste thun müssen, nachmalen aber die Herrschafft an sich erhandelt habe: Darauf wurde Anno 1724. 31. Oct. erkannt: „Die Dienste betreffend, werden klagende Unterthanen auf dem Land, (ihres Einwendens und unbefugten Beschwerens ungehindert,) zu ihrer Schuldigkeit der ungemessenen Dienste so wohl überhaupt, als in specie auf die Herrschafftliche Höfe, hiemit angewisen; deren sich Herr Beklagter nach Landes-Gewohnheit und dergestalt zu gebrauchen wissen wird, daß unter sämtlichen Unterthanen in deren Erforder-Austheil- auch Bestrafung der Ungehorsamen Gleichheit gehalten, mithin die Dienstpflichtige zu Bestellung ihres Ackerbaues und Nahrung auch zulängliche Zeit haben mögen; wie dann Herrn Beklagten freygestellet bleibet, auf gebührendes Ansuchen der Unterthanen, nach dem Exempel voriger auf gewisse Zeit errichteter Dienst-Contracten, sich mit ihnen fernerweit eines billigen Geldquanti an statt der Dienste, mit Reflexion auf die nichts destoweniger vorbehaltende Weinfuhren und natural-Hofdienste, zu

vergleichen: Nachdeme nun eine Zeithero Klägere solcher schuldigen Dienstleistung sich höchstunbillig und strafbar entzogen; so werden die Widerspenstige, jezigem Herrn Beklagten seinen dißfalls erlittenen und zu liquidiren habenden Schaden zu vergüten, hiemit schuldig erkennet. „ (1)

2. Klagten die Unterthanen: Sie müßten alle Jahr 50. Rthl. vor Salz zur Herrschafftlichen Küche neuerlich lifern: Das Cammergericht aber sprache: Kläger haben das Salzfuhrgeld, wie sie solches, ihrer eigenen Geständniß nach, bißhero entrichtet, ferner zu bezahlen. (2)

3. Beschwerten sie sich, daß ihnen bey Leistung der Dienste das sonst gewohnliche Dienstbrodt entzogen werde: Darauf wurde erkannt: Nachdeme der Beklagte solches in Abrede gestellet habe, und nicht gemeinet seye, hierunter Aenderung zu machen; so habe es dabey sein Bewenden: Hingegen sollen auch die zum Dienst Erforderte den Dienst zu rechter Zeit mit behörigem Fleiß und Treue verrichten, auch zur Unzeit nicht davon gehen, mithin sich nicht selbst schuldig machen, und vor Strafe hüten. (3)

§. 27.

Ysenburg. In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Gründau gegen Ysenburg-Meerholz, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 12. Oct. den Grafen schuldig, die wegen der denen Unterthanen zur Ungebühr zugemutheten, und dahero von disen billig verweigerten, Offenbacher Kohlenfahrt verursachte Unkosten zu ersezen. Ferner wurde befohlen: In dem Gebrauch derer Frohnden sich der in den Kayserlichen Urtheln vorgeschribenen Mäßigung zu fügen, unter denen Unterthanen eine Gleichheit zu halten, auch einen vor dem andern nicht zu prägraviren, so dann eine hergebrachte Fütterung, auch Zoll- und Weggeld, abzugeben. (4)

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birnstein, liesse der Reichs-Hofrath An. 1753. 14. Sept. (5) auch in allerley Frohnsachen ein Erkenntniß ergehen; darinn es unter anderem heißt: „ Hat es a) in An-

(1) Conf. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. p. 346. sq.
(2) l. c. pag. 347.
(3) ibid. 350.
(4) s. mein Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 188. u. f.
(5) l. c. 1754. 1. Band, S. 71. u. f.

Ansehung der ausländischen schweren Frohnen bey dem, was in Concluso de 1738. §. 7. wegen des gewohnlichen Frohn-Brods und Stallgelds, in Fällen, wo die Unterthanen über Nacht ausbleiben müssen, " " sein Bewenden; doch wollen Ihro Kayserl. Maj. es dahin erläutert haben, daß solche ausländische Frohnen an denen 14tägigen Frohntagen abgerechnet, von denen samtlichen Unterthanen ohne Ausnahme nach der Reyhe verrichtet werden, und sich über 2. 3. biß 4. Meilen ausserhalb denen Ysenburg-Birsteinischen Landen nicht erstrecken sollen.

b) Die Befreyung einiger Unterthanen von denen Diensten betreffend, befinden Ihro Kayserl. Maj. nicht, daß solcher bey " " gemessenen Diensten mit Fug und Recht widersprochen werden mag; überlassen demnach der Impetratischen Herrschafft, daß selbige einen oder den andern Unterthanen, nach Gutbefinden, von disen 14tägigen Frohnen, (ausgenommen bey denen Fränckischen Wein- und jeztgemeldten ausländischen Fuhren,) ganz oder zum Theil freylassen möge: Da hingegen derselben bey ungemessenen Frohnen, besonders zu der Heu- Frucht- und Erndezeit, auch angewisenen sicheren Feldbau, Jemanden, (ausser denen in Concluso de 4. Febr. 1701. §. 2. von denen Handdiensten in seiner Maasse eximirten Schultheissen, Jägern und Förstern, " ") gänzlich, oder zum Theil, von dem Dienst frey zu lassen, nochmals untersagt bleibet.

c) Hat das unbefugte Begehren der Impetrantischen Unterthanen, ihre gemessene Frohntage nur auf gewisse Arten von Frohn-Arbeit zu sezen, schlechterdings nicht statt, und werden selbige, alle und jede zur Haus- und Landwirthschafft benöthigte Dienste ohne Ausnahme, wenn sie auch nicht in vorigen Judicatis benennet, (ausser " " diejenige Haus- und andere Arbeiten, so sonsten Hausknechte und Mägde zu versehen pflegen,) auf Verlangen, ohnweigerlich zu verrichten, angewisen. "

Und in Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Spilberg contra Ysenburg-Büdingen, sprache der Reichs-Hofrath Anno 1753. 10. Maj. unter anderem:

" Daß " " Impetratischer Gräflicher Herrschafft frey verbleibe, nach Gutbefinden und Erforderniß der Wirthschafft, die durch allerhöchstes Kayserliches Erkenntniß vom 2. Oct. 1685. festgestellte jährliche 50. Frohntäge " " in das ganze Jahr einzutheilen, auch derselben, wider Willen die Dienste in Geld zu verwandlen, nicht anzusinnen sey; jedoch, daß Impetratischer Theil " " Impetrantische

Unterthanen zur Saat- und Erndte Zeit, (worunter aber das Heu- und Grummetmachen und dessen Einführen nicht zu verstehen,) über zwey Täge in der Woche zur Frohn nicht anhalte, auch, was jezterwehntes Heu- und Grummetmachen und dessen Einfuhre anlanget, beyden Theilen, es bey der getroffenen - - Einrichtung, daß diser Dienst, gegen Abschreibung 6. Frohntäge vor ein halb Tagwerck oder Morgen verrichtet werden, verbleiben zu lassen, freygestellet sey: Hingegen Impetranten zu Sommerszeit ebenfalls, wie im Frühejahr, Herbst und Winter, zu rechter früher Tageszeit, nach Landesgebrauch, sich zur Frohn und Arbeit einzufinden, und, was ihnen angewisen wird, gebührend zu verrichten, schuldig. - - Quoad punctum 4. Impetrantische Unterthanen alle inn- und ausländische Fuhren, so sie mit ihrem Zugvieh in Einem Tag hin und wieder verrichten können, - - zu leisten schuldig.„

§. 28.

Reis und Folge.

Reis und Folge, in so ferne darunter das Recht verstanden wird, die Unterthanen zum Schuz des Landes aufzubieten, gehöret zu denen militar-Gerechtsamen derer teutschen Reichsstände, von denen in dem Tr. von der Landeshoheit in Militar-Sachen gehandelt worden ist:

Ausser deme ist es eine Art von Frohndiensten, welche verschidene Benennungen haben, entweder in Absicht auf das Recht, solche fordern zu dörffen, oder des Zwecks, zu welchem sie verlanget werden.

Herr Prof. HEUMANN (1) schreibt: Insignis Superioritatis territorialis character prædicatur jus sequelæ, die Heeres-Folge, quo Subditi ad Territorii fines defendendos evocantur. Haud negamus, hoc jus ad Superioritatem probandam utiliter adhiberi, dummodo varia Sequelæ genera satis inter se discernantur; deprehendimus enim eine Cent-Gerichts-Geleits-Lehens-Jagd-Amts-Folge, ꝛc. quæ non indicat Superioritatem. conf. *Abasv.* FRITSCH *de jur. Lustrat. & Sequelæ. c. 5. n. 1. c. 9.* BECK *de Vogt. immed. p. 310. sq.* TEXTOR & COCCEJI *de jure Sequelæ.* Staats-Canzl. *Tom. 30. pag. 390.* Qua exceptione Elector Brandenburgicus adversus Comitem Mansfeldensem usus est. Nonnunquam Sequela non ex Subjectione, sed ex moribus vel Fœderibus antiquis, promanat.

(1) de Character. Super. territ. &c. §. 40.

nat. Ita certe e. c. Hamburgenſes adverſus Regem Daniæ & Domum Holſaticam Libertatem ſuam tuentur. Civitas Brunsvicenſis defenſionem quidem Ducibus ſe debere fatebatur, ſed non ſequelam. - - -

Etſi FRITSCH *c. l. C. 1. §. 3.* jus luſtrandi (Heerſchau oder Muſterung der Unterthanen,) aperte à Superioritate territoriali ducat: Mox tamen eam in ſuperiorem & inferiorem discernit, atque inferiorem in nonnullis locis Jurisdictioni inferiori adhærere docet; neque à jure Sequelæ ad Luſtrationem ſemper valet conſequentia; quin Apanagiatis nonnunquam hujusmodi jura relinquuntur. MOSER Staats-Recht. *T. 14. pag. 451.*

Herr Vicecanzler STRUBE (1) iſt diſer Meinung: Die Landfolge beſtund vor Alters fürnemlich in Kriegsdienſten; heutiges Tages beſtehet ſie in Fuhren und Handdienſten, deren Leiſtung des Landes Wohlfahrt erfordert, und zwar in ſolchen Fällen, in welchen Steuern aufzubringen ſind: Die Landſtände haben auch Urſach, ſich zu beſchweren, wann ſie ohne Nothwendigkeit gefordert werden.

§. 29.

Amts- und Gerichts-Folge.

Die Amts- oder Gerichtsfolge bringet mit ſich, daß die Unterthanen ſchuldig ſeynd, auf der Herrſchafft, oder deren Beamten, Befehl, ſich gebrauchen zu laſſen, einen Uebelthäter auf friſcher That zu verfolgen, und handveſt zu machen, oder auch auf liederliches Geſind zu ſtreiffen, u. d.

Von diſem lezteren iſt ſchon in dem **Tr. von der Landeshoheit in Policeyſachen Cap. 13.** geredet worden.

In der Erledigung der Chur-Sächſiſchen Landesgebrechen von 1612. wird Tit. von Juſtizſachen gemeldet: „Und weilen, zum 47ſten, anjezo faſt aller Orten von denen Unterthanen die ſchuldige Amts- und Gerichtsfolge in caſu neceſſitatis verweigert, und gleichſam pro re turpi gehalten werden will; ſo ordnen und befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß ſo wohl die Erb-Richter, Gerichtsſchöppen und Frohnvoigte, als Unterthanen, auf ereigneten Nothfall, und ſonderlich, wenn ſich die Delinquenten zur Wehr ſtellen, nach erfolgtem Aufgebot, oder gegebenem Zeichen, ohne einige Saumniß, nicht allein die Gerichtsfolge willigſt leiſten, ſondern auch mitangreifſen,

(1) in ſeiner rechtl. Bedenck. 2ten Theil, S. 49.

fen, die Thäter zur Hafft bringen, und biß zur Peinlichkeit verwahren helffen sollen: Im Fall nun ein- oder der andere, sich widersezlich zu erzeigen, oder einem Andern, der hierinn seine Schuldigkeit erwisen, der Gerichtsfolge oder Angriffs halber, übel nachzureden, oder zu schmähen, und, eingebildetem falschem Wahn nach, vor Ehrenverlustig und einen Häscher zu halten, unterstehen würde, der- oder dieselben sollen mit unnachläßiger Strafe, auch wohl gar mit Pranger und Landesverweisung, angesehen; hergegen die Gehorsame und ihre Kinder gegen männiglich, sonderlich in Lernung eines Handwercks, nachdrücklich geschüzet werden.„

§. 30.

Einiges remissive.

Von denen Frohnen, welche die Unterthanen nicht ihrem Landes- sondern ihrem landsäßigen Gerichts- Grund- oder Gutsherrn zu leisten haben, ist in dem Tr. von den T. Unterthanen nachzusehen.

Von einem am Cammergericht geführten Proceß der Gemeinde Hoppach gegen ihren Herrn, von Meyerhofen, wegen ungemessener Dienste findet man Nachricht bey Herrn Geh. Just. Rath PüTTER (1).

Zwölftes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Gerechtsamen über ganze Gesellschafften der Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Rechte in Ansehung der Gesellschafften überhaupt, §. 3. der Landstände, §. 4. des geistlichen Standes, §. 5. des Adels, §. 6. der Stätte, §. 7. und zwar des Magistrats, §. 8. der Commun-Bedienten, §. 9. des Gesezgebungsrechts, §. 10. der Justiz, §. 11. der Policey, §. 12. der Gefälle und Haushaltung. §. 13. Beschwerden über den Magistrat, §. 14. oder den

(1) in seiner Erläut. des Proceß. beyder R. Ger. S. 115.

den Magistrat, §. 14. oder den Landesherrn ꝛc. §. 15. Aenderungen in der Statt-Verfassung. §. 16. Aemter und dergleichen. §. 17. deren Verfassung. §. 18. Dörffer. §. 19. Noch etwas überhaupt. §. 20. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften : Schrifften.

HOMMEL (Christ. Gottl.) Diss. de Præfecturis, earumque origine in Germania. Witteberg, 1764. 4.

STRYCK (Sam.) de jure Principiis circa Rationes Civitatum. Halle, 1699. 4.

§. 2.

Von denen Landesherrlichen Rechten in Ansehung derer bürgerlichen Gesellschafften überhaupt schreibet der Freyherr von KREITTMAYR wohl (1): „Den Unterthanen ist zwar nicht verwehrt, zu Beförderung ihres Nuzens, in particular-Societäten zusammen zu tretten: Jura Communitatis erlangen sie aber dadurch nicht, so lang die Landesherrschafft solche nicht bewilliget; weil sonst leicht schädliche Factionen und Unruhen aus solchen Verbindnissen erwachsen können. Jus instituendi vel confirmandi Collegia aut Universitates ist demnach ein Werck der Landeshoheit, womit das jus supremæ inspectionis & directionis allzeit verknüpft ist. Aus dem lezten ergibt sich auch das jus convocandi & proponendi, welches jedoch weder bey allen Communitäten, noch bey allen Zusammenkünfften derselben, sondern nur bey grösseren, z. E. bey Reichs- und Landtags-Versammlungen, exercirt zu werden pflegt. Vi supremæ Inspectionis kan der Regent von den Vorstehern ihrer geführten Administration Rechnung fordern, und ihnen vorschreiben, wie sie sich hierinn zu verhalten haben. Falls er nun, wie es öffters geschiehet, selbst in die Communität mit eintritt, so ist er sub duplici respectu ein Membrum und zugleich Caput Communitatis. - - Andere mag er auch, wider ihren Willen in eine gewisse Communität einzutretten, zwingen und anhalten. Endlich stehet nicht weniger bey ihm, was er derselben für Jura, Privilegia und Instructiones mittheilen, ob er solche vermehren, vermindern, wiederum gar aufheben, Rechte in Ansehung der Gesellschafften überhaupt.

(1) in dem allgem. Staatsr. §. 19. p. 34.

ben, das Corpus dissolviren, oder in ein anderes umschmelzen, und z. E. aus dem Dorff einen Marcktflecken, oder aus disem eine Statt machen wolle.„

§. 3.

Der Landstände.

Was einem Teutschen Reichsstand, der Landstände hat, in Ansehung derselbigen, mithin wann und in so ferne sein gesammte Unterthanen als ein einiges Corpus betrachtet werden, für Gerechtsamen zustehen? davon habe ich anderwärts (1) umständlich geredet.

Der König in Preussen ordnete Anno 1769. 29. Aug. durch einen Cabinets-Befehl in seinen Schlesischen Landen, zu Beförderung des Credits des Schlesischen Adels, eine Landschafft an: Solchemnach überlegten forderist jeden Crayses und Fürstenthums ꝛc. Stände die weitere Einrichtung unter sich, wähleten auch Directores, Deputirte und Landesälteste; am 25. Jun. 1770. aber kamen die Directores und die bevollmächtigte Landesälteste sämtlicher Pr. Schlesischen Fürstenthümer und freyen Standesherrschafften, mit Innbegriff der Grafschafft Glaz, zu Breßlau auf einem General-Landtag zusammen, welchen ein Königlicher Minister eröffnete, unter dessen Vorsiz so dann die Berathschlagung gepflogen, den 9. Jul. auch ein Hauptreglement gemacht, und dem König zur Confirmation eingesandt wurde.

vid.

Schlesisches Landschaffts-Reglement. Breßlau, 1770. fol.

§. 4.

Des geistlichen Standes.

Von denen Landesherrlichen Gerechtsamen in Ansehung des geistlichen Standes, besonders der Clöster, Stiffter, u. s. w. ist auch an anderen bequemeren Orten (2) gehandelt worden.

§. 5.

Des Adels.

Von dem Adel sehe man gleichfalls des Tr. von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, 3. Buch, 3. Cap.

§. 6.

Der Stätte.

Anlangend die Stätte; so stehen selbige entweder unmittelbar unter dem Landesherrn, oder sie haben noch einen anderen geist- oder weltlichen Gerichtsherrn.

§. 7.

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 2.
(2) im Tr. von der Landeshoh. im Geistlich. und im Tr. von den Recht. der Unterth. 3. Buch, 1. Cap.

§. 7.

In Ansehung des Magistrats hat zwar der Landesherr in denen Stätten, die unmittelbar unter ihme stehen, ordentlicher Weise mehrere Gerechtsamen, als in denen anderen; doch kommt es auch darinn auf jeden Landes besondere Verfassung an. Und zwar des Magistrats.

Bischoff Carl zu Brixen ertheilte der Statt Claussen den Gewalt, an statt des biß dahin gehabten bürgerlichen Ausschusses, einen bürgerlichen Rath, wie in Brixen, zu halten. (1)

In einigen Landesherrlichen Stätten ist des Landesherrns Beamter das Haupt des Magistrats, welcher leztere dahero, in denen nicht in das besondere ausgenommenen Fällen, ohne denselbigen nichts thun kan, sondern der Beamte dirigirt alles.

So hat in Würtemberg jede Statt und Amt einen Herzoglichen Oberamtmann, welcher bey dem Magistrat das Präsidium führet.

Anderwärts hingegen haben die Landesherrliche Stätte bloß ihre Burgermeistere, Gerichts- und Raths-Personen.

Wegen Bestellung derer Magistrats-Personen wird es auch verschidentlich gehalten, zumalen in Residenzstätten; da zuweilen die Herrschafft Commissarien bey der Wahl derselbigen hat, oder ihnen doch die Confirmation ertheilet: Anderwärts hingegen hat der Magistrat die Freyheit, die erledigte Stellen zu ersezen, ohne daß es einer weiteren Confirmation bedörffte; doch muß die Wahl in Gegenwart und unter Direction des Herrschafftlichen Beamtens geschehen: Und noch anderwärts concurriret der Landesherr gar nicht bey Ersezung dergleichen Stellen.

In dem Chur-Sächsischen Ausschußtagsabschid von 1715. 30. Apr. heißt es: „Auch werden Sie (Se. Königl. Maj.) die Räthe in Stätten bey ihrer Wahl und andern Verfassung, (im Fall nicht das landesherrliche und selbiger Stätte selbsteigenes gemeinschafftliches Interesse ein anderes erfordert,) noch ferner gnädiglich lassen.„

Die Statt Rostock wurde Anno 1756. vom Cammergericht schuldig erkannt: Nach Innhalt des im Jahr 1584. zwischen dem Herzog zu Mecklenburg und der Statt getroffenen Erbvertrags, dem neuen Stattrecht eine Verordnung wegen der Anverwandtschafft in dasigem Rath, und wie es deßhalben bey denen Rathswahlen

(1) LüNIGS Grundfest. 1. Th. 762. S.

künfftig zu halten, einzuverleiben, auch hiebey quoad permissionem & prohibitionem Graduum, tam Consanguinitatis, quam Affinitatis, alles laut des im Jahr 1669. zwischen Burgermeister und Rath und der Burgerschafft zu Lübeck geschlossenen Vergleiches, mit einem gewissen Zusaz zu reguliren, auch von nun an sich nach besagtem Lübeckischen Vergleich und dessen §. 1. bey allen künfftigen Rathswahlen zu richten; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigen Falles dem Herzogen, als Landesherrn, ohnbenommen, sondern vorbehalten seyn solle, dergleichen Mißbräuche, wegen allzunaher Verwandtschafft im Rath, nach Recht und Billigkeit selbst aufzuheben.(1)

Doch ware beygefügt: Daß alle und jegliche, ehe diser Proceß entstanden, erwählte, und jezt in dem Rath sich befindende, ob schon unter einander verwandte, Rathsglider bey ihren bißherigen Ehrenstellen, jedoch ohne Consequenz ratione futuri, gelassen werden sollten; ob gleich der Herzog behauptet hatte, daß der Rath zu Rostock durch Annehmung einander verwandter Rathsglider dem in eben diser Urthel zur Beobachtung in Rostock vorgeschribenen Lübeckischen Vergleich von 1669. zuwider gehandelt hätte.

Mit der Gerichtbarkeit über den Magistrat in Corpore und über dessen einzelne Glider wird es verschidentlich gehalten.

Ob und wie ferne die Obrigkeit einer Statt von der Bürgerschafft wegen übel geführten Haushalts vor der Landesregierung, oder den Gerichten, in Anspruch zu nehmen sey? hat Herr B. C. STRUBE (2) untersucht.

In denen Sächsischen Landen stehen die Magistrate derer Schrifftsäßigen Stätte unmittelbar unter der Herrschafft und deren Collegien; der übrigen ihre aber unter denen Landesherrlichen Beamten.

In dem Anhaltischen Landtagsabschid Anno 1611. wurde verglichen: Die Räthe (Magistraten) in denen Stätten sollten nicht unter die Beamte gezogen werden.

In Würtemberg gehören die Stattmagistrate in Corpore unter die Regierung; die einzelne Glider aber in gewissen Fällen unter den Beamten, und in anderen unter den Beamten und das Gericht.

Wie weit sich in denen Amtsäßigen Stätten, ausser des Beamtens Gerichtbarkeit über den Magistrat, die Landesherrliche Gerechtsame über denselbigen weiter erstrecken, kommt auf jeden Landes oder Orts besondere Verfassung an.

In

(1) Freyh. von CRAMER in seiner Nebenst. 7. Th. 76. S. 87. Theil, 11. S.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 306.

In denen Stätten, so unter einem Landsassen stehen, gehöret der Magistrat in erster Instanz unter disen seinen Gerichtsherrn, und der Landesherr wird wohl auch sonst bey Beseż- oder Entsezung des Magistrats nichts zu thun haben, ausser die Sache gelangte durch den Weg der Appellation an ihn.

§. 8.

Der Commun-Bedienten.

Verschidene Commun-Bediente müssen der Herrschafft präsentirt und von derselbigen confirmiret werden; je nachdeme es in jedem Land üblich ist.

Die meiste, besonders die geringere, Commun-Bediente aber werden lediglich von denen Magistraten angenommen und wieder erlassen.

In Würtemberg hat jede Statt und das darzu gehörige Oberamt, oder, wo keine Statt ist, das Oberamt, das Recht 1. einen Statt- und resp. Amt-Schreiber zu erwählen, welcher bey Gericht und Rath das Protocoll führt, die Gerichts- und Raths-Schlüsse, auch andere gemeine Sachen, ausfertiget, das Rechnungs-Wesen gewisser massen besorget, bey Inventuren und Theilungen die Feder führet, u. d. Disen nun erwählen der Statt-Magistrat und die Amts-Deputirte, der Herzog aber confirmirt ihn.

Ferner und 2. hat jede Statt und Amt, oder resp. jedes Amt, einen Amts-Pfleger, welcher die Landschafftliche Steuern von denen Unter-Einnehmern empfangt, zur Landschafft lifert, und mit deren Einnehmern darüber jährlich Abrechnung pfleget. Selbige werden auf gleiche Weise erwählt und confirmirt.

In der Würtembergischen Commun-Ordnung von 1758. heißt es Cap. 1. Abschn. 1.

„§. 1. Denen Communen solle zwar ihr wohlhergebrachtes Nominations- und Wahl-Recht ihrer Gemeinds-Vorstehere, Officianten und gemeinen Bedienten noch fernerhin ungekränckt verbleiben:

§. 2. Hingegen sollen alle überflüßige Commun-Bedienstungen ab- und ohne Unsere Fürstliche Erlaubniß durchaus kein neuerliches solches Amt aufgestellet werden.

§. 3. Auch seynd bey keiner Commun, zum Nachtheil des gemeinen Wesens und derer übrigen Mitglidere des Gerichts und Raths, aus privat-Absichten, einer einigen Person allzuvile Aemter zugleich anzuvertrauen.

§. 4. Wo hingegen bey einigen geringen Orten hiebevor schon das Stabsamt mit der Statt- und Amtsschreiberey, auch wohl mit der Amtspfleg, verbunden gewesen ist, kan es noch fürohin dabey verbleiben: Jedoch ist allezeit der Erledigungs-Fall einer solchen Stelle abzuwarten, und, wann sich derselbige ergibt, vor geschehender anderwärtiger Ersezung zu berichten und unterthänigst anzufragen: Ob dise Dienste noch weiter mit einander vereiniget bleiben sollen?„

Ueberhaupt hat dises Capitel folgende Abschnitte: 1. Von denen Commun-Vorstehern, Officianten und gemeinen Bedienten überhaupt; 2. von der Commun-Aemter und Dienste Ersez- und Abwechslung; 3. von denen Commun-Rechnern, auch Schultheissen; 4. von denen Gerichts- und Raths-Verwandten; 5. von denen Statt- und Amts-Schreibern, wie auch deren Substituten und Scribenten, sodann denen Gerichts-Schreibern; 6. von denen Statt- und Amts-Pflegern; 7. von den Accisern; 8. von Hebammen; 9. von noch mehreren geringen Commun-Diensten; 10. von Erlassung derer Commun-Vorstehere, Officianten und gemeinen Bedienten.

Anno 1762. 21. Maj, thate der grössere Ausschuß dem Herzog eine Vorstellung wegen der von demselben unmittelbar verfügten Ersezung derer Commun-Dienste. (1)

Anno 1764. brachten die Landstände die Aufdringung Catholischer zu Commun-Diensten mit unter die Landesbeschwerden. Ferner zählten sie darunter: 1. Das denen Stätten, Aemtern und Communen entziehende Nominations-Recht auf ihre Gemeindsdienste, und deren immediate Vergebung, gegen Erlegung einer Summe Gelds; 2. die Eindringung viler untüchtiger Subjectorum, welche, nach denen vorligenden Exempeln, weder hinlängliche Capacität haben, noch dem Publico Sicherheit verschaffen können; 3. die Belegung mit harten Leibes- und Geldstrafen, oder doch Bedroh- und Beschimpfung, derer nach Eyd und Pflichten handlenden Commun-Officianten.

Die Landschafft brachte auch eben disen Puncten wegen Bestraffung derer Commun-Officianten bey dem Reichs-Hofrath an: Was der Herzog darauf geantwortet habe, will ich hier nicht anführen; (2) übrigens erklärte er sich: Er wolle denen Stätten und Communen im Land das Nominationsrecht in Ansehung ihrer vorhin zu ver-

(1) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 18. p. 2.
(2) v. l. c. Tom. 16. p. 130. sqq.

vergeben gehalten Bedienstungen wiederum gänzlich überlassen, und solle das bißherige denselben unnachtheilig seyn.

Die Würtembergische Landstände brachten ferner Anno 1764. mit unter die Landesbeschwerden: Die in Anno 1760. auf die Statt- und Amtschreiber im Land beschehene Umlegung und Ausschreibung eines Vorschusses von 50000. fl. und dabey angehängte Bedrohung des unausbleiblichen Verlusts ihrer Bedienungen.

Was Anno 1766. wegen der Commun-Officianten vorgekommen ist, siehe anderwärts. (1)

In dem Vergleich von 1770. *Cl. 6.* heißt es:

„§. 7. Da seit wenigen Jahren her denen Stätten, Aemtern und Communen, das ihnen zustehende Recht, ihre Communvorsteher, Officianten und Bediente, nach freyem Belieben zu erwählen und einzusezen, oder doch, so vil die Statt- und Amtsschreibere betrifft, Sr. Herzogl. Durchl. zur Landesherrlichen gn. Bestätigung unterth. zu präsentiren, vilfältig gekräncket und entzogen, hingegen solche Stellen, gegen Erlegung eines Stück Geldes, unmittelbar, auch wohl an solche Leute, gegen welche erhebliche Einwendungen zu machen gewesen wären, vergeben worden sind; also wiederhohlen Sr. Herzogl. Durchl. die schon vorhin gegebene gn. Versicherung, daß pro futuro das denen Stätt- und Aemtern, oder Communen, nach der Landesverfassung, zustehende Wahl- und resp. Präsentationsrecht allezeit frey und ungekränckt bleiben solle.

§. 8. Was aber das Præteritum betrifft; so soll dabey der Unterschid und die Ausnahm gemacht werden, daß diejenige, welche, wie ex. gr. die Stattschreiber, Amtspfleger, ꝛc. von denen Communen erwählt, von gn. Herrschafft hingegen confirmirt zu werden pflegen, retro pro electis von ihrer Behörde declarirt, mithin beybehalten werden sollen; so fern sich nicht in Ansehung eines oder des Andern gegründete Einwendungen, nach vorausgegangener Untersuchung, zeigen: Wegen der übrigen Commun-Bedienten aber, so keiner Landesherrlichen Confirmation bedörffen, solle, neue Wahlen vorzunehmen, den Magistraten und Communen gestattet seyn.

§. 9. Und da dem gemeinen Wesen durch die hier und da eingeführte beständige Burgermeister- und andere verrechnende Commun-Dienste viler Nachtheil und Schaden zugegangen ist; als soll solches wieder gänzlich aufgehoben, und, wie bevor mit Nuzen geschehen, das

(1) in der neuen Staats-Canzl. Tom. 17. p. 233. sqq.

das alterniren wieder eingeführt, und der Communordnung sträcklich nachgelebet werden.

§. 10. Die Beybehaltung, oder Erlassung, derer eingekauften Schäfer, und anderer Gemeindshirten, derer Amtsdiener, Dorffschüzen, Todtengräber, u. d. wird lediglich denen Commun-Vorstehern überlassen.

§. 11. Fürs künfftige aber sollen alle dergleichen unmittelbare Commundiensts-Ersezungen gänzlich unterbleiben, und widrigen Falls denen Stätten, Aemtern und Communen, gn. gestattet seyn, solche Personen nicht anzunehmen, sondern es unterth. zu verbitten.

§. 12. So vil endlich diejenige Commun-Dienste anbetrifft, welche Sr. Herzogl. Durchl. zu gn. Bestättigung unterth. zu präsentiren sind, werden Höchstdieselbe, wann die Wahl legal vorgenommen ist, und keine erhebliche Exceptiones gegen ein solch erwähltes Subjectum vorwalten, die nachzusuchende gn. Confirmation nicht difficultiren. „

Eine Cameral-Urthel in Sachen sämtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, die Bestellung der Fluhr- und Feldschüzen betreffend, sehe man bey dem Freyh. von CRAMER.(1)

§. 9.

Des Gesezgebungs-Rechts.

Wie das Gesezgebungs-Recht der Landeshoheit anhängig ist; so folget daraus: 1. Daß der Landesherr auch denen Stätten und anderen Communen Geseze und Ordnungen vorschreiben könne.

Eine Chur-Bayrische Instruction von 1748. für die Stätte und Märckte findet sich an unten (2) angezeigtem Ort.

Und von Würtemberg ist im Druck:
Ordnung für die Communen, auch deren Vorstehere und Bediente, in dem Herzogthum Würtemberg. Ludwigsburg, (1758.) fol.

2. Hingegen können die Communen sich des Rechts der Gesezgebung nicht anmassen; sondern, wann sie Statuten oder Ordnungen machen wollen, müssen sie Landesherrliche Erlaubniß darzu haben, oder wenigstens dieselbige von der Landesherrschafft bestättigen lassen.

In dem Bayrischen Cod. civil. von 1756. heißt es 1. Theil, 2. Cap. 13. §. „Statt- und andere dergleichen Particular-Rechte können ohne Landesherrschafftlich- ausdrücklich- oder stillschweigende Bewilligung niemalen bestehen. „

Wann

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 106. 113. S. u. f.
(2) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 558.

Wann aber eine Statt durch Verträge oder Freyheitsbriefe zu einem mehreren berechtiget ist; so verbleibet doch dem Landesherrn die Ober-Aufsicht darüber, und, wann seine Erinnerungen nichts helffen, kan er in subsidium selber verordnen, was recht ist.

Das Cammergericht sprache Anno 1756. (1) Burgermeister und Rath der Statt Rostock seyen schuldig und gehalten, ein neues Stattrecht verfertigen und publiciren zu lassen, auch selbigem eine gewisse oben berührte Stelle einzuverleiben; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wann solches nicht längstens binnen einer Jahresfrist geschähe, dem Herzogen, als Landesherrn, ohnbenommen, sondern vorbehalten seyn solle, der Statt ein neues Stattrecht, und zwar in contumaciam, zu ertheilen.

Gleichwie ferner das Herkommen bey uns Teutschen auch die Krafft eines Gesezes, Vertrags oder Privilegii, hat; so werden auch die Communen billig bey ihren alt-herkommlichen beschribenen oder unbeschribenen rechtlichen Gewohnheiten geschüzet.

So sprache die Juristen-Facultät zu Helmstätt Anno 1733. und das Cammergericht An. 1757. auf eine von der Statt Braunschweig wohlhergebrachte Gewohnheit in Ansehung der Testamenten. (2)

Wann aber ein Landesherr für gut findet, auf eine der Verfassung seines Landes gemäße Art, eine Gleichförmigkeit derer Rechte in seinem Land einzuführen; so kan ihme solches nicht verwehret werden, und müssen alsdann die besondere Rechte, (in so ferne selbige nicht zugleich gewisse Freyheiten und Vorzüge vor anderen Unterthanen enthalten,) weichen.

Anno 1728. 16. Oct. befahle der König in Preussen allen Gerichten und Magistraten in der Chur-Marck: Ihre Iura statutaria und hergebrachte Gewohnheiten, so von denen Landes-Gesezen abgehen, zu specificiren, und, nebst denen Landesherrlichen Confirmationen, wann selbige vorhanden, einzuschicken; widrigen Falles selbige künfftig unkräfftig seyn sollen.

Von Würtemberg hat Herr Hofrath GERSTLACHER (3) gehandelt: Von denen besonderen Rechten und Gewohnheiten ein-

(1) Freyh. von CRAMER l. c.
(2) Derselbe l. c. 10. Th. 89. S. u. f.
(3) in der Vorrede zu der Samml. der einzeln. Würtemb. Gesezе ꝛc. 1sten Buch, p. 39. 41. 80. sqq.

einzelner Stätte und Dörffer vor 1555. besonders von den alten Stattrechten der Stätte Stuttgart und Tübingen, auch, wie An. 1552. auf dem Landtag verglichen worden, daß, zu Behuf eines allgemeinen Landrechts, jede Statt und Amt ihre Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten in Schrifften verfaßt zu der Landschafft einschicken sollten, und was darauf weiter erfolget ist.

§. 10.

Der Justiz. In Ansehung der Justiz-Verwaltung in civil- und criminal-Sachen in denen unmittelbaren Stätten kommt es abermalen auf jeden Landes und Orts besondere Verfassung an; nach deren Beschaffenheit der Landesherr dabey bald mehr bald weniger sich vorbehalten, oder dem Magistrat überlassen hat: Doch verbleibet auch in denen lezteren Fällen dem Landesherrn die Ober-Aufsicht, so wohl, wann über den Magistrat Klage geführet wird, als auch von Amtswegen.

Der Bischoff zu Basel und die Statt Bruntrut stritten um das Jahr 1736. vor dem Reichs-Hofrath mit einander: Ob lezterer die cognitio etiam in casibus Adulterii duplicis, vermöge der Policeyordnung von 1598. zustehe?

Die Wirgensteinische Statt Laßphe darff das Gericht allda nicht selbst bestellen, sondern die Herrschafft sezt es an.

Obige Bewandtniß hat es auch mit denen Amtsäßigen Stätten, ausser daß der Landesherrliche Beamte in selbigen noch mehr in Justizsachen zu sagen hat, als bey denen Schrifftsäßigen.

In denen Stätten der Landsassen besorget der Gerichtsherr das Justizwesen in ersterer Instanz; die zweyte hingegen, nebst der Ober-Aufsicht über die Justiz, verbleibet dem Landesherrn.

§. 11.

Der Policey. Die hohe Policey stehet in allen Stätten dem Landesherrn zu, die nidere aber besorget in denen unmittelbaren Stätten der Magistrat, mit oder ohne den Landesherrlich Beamten:

In derer Landsassen Stätten endlich kommt dem Landesherrn die hohe Policey zu, und dem Gerichtsherrn die nidrige.

Wann auch eine landsäßige Statt ein mehreres hierinn hergebracht hat; so ist doch der Landesherr befugt, darauf zu halten, daß sie sich dessen behörig bediene.

So wurde die Statt Rostock vom Cammergericht An. 1756. (1) schuldig erkannt: Ihre Policeyordnung zu revidiren und zu verbesseren.

§. 12.

Der Gefälle und Haushaltung.

Zu Erhaltung des gemeinen Stattwesens, Besoldung derer Magistratspersonen und Commun-Bedienten, Erhaltung derer öffentlichen Gebäude, Wasserleitungen, Bronnen, Strassen, u. s. w. bedörffen, wie alle Communen, so auch die Stätte, die darzu benöthigte Gelder. Selbige nun werden, unter Landesherrlicher Autorität, bald auf dise, bald auf jene Weise, gehoben.

Es haben nemlich vile Stätte eigene Unterthanen, oder andere Güter, Geld- oder natural-Gefälle, Capitalien, u. s. w. Oder sie geniessen einen Theil an der Steuer, u. s. w. Z. E.

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. wurde beschlossen: Von 1760. an solle eine jede Statt von der eingehenden Steuer 5. von jeglichem 100. biß zu allen Zeiten eigenthümlich, und ohne einige Berechnung, zu geniessen haben, und von dem Steuer-Ertrag einer jeden Statt in jeglichem Monath vorabnehmen.

Anderwärts haben sie an gewissen Strafen einen bestimmten oder verglichenen Antheil.

In so ferne nun dise bißhero erzählte Gefälle zu Bestreitung der Nothdurfft nicht hinreichen, wird ihnen, unter Landesherrlicher Obsicht, gestattet, das übrige auf die Einwohnerschafft umzulegen. Man sehe den Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen, Cap. 16.

Die Verwaltung der gemeinen Stattgelder und Einkünffte hat in denen Stätten, die unmittelbar unter dem Landesherrn stehen, der Magistrat, mit oder Concurrenz des Landesherrlichen Beamtens, nachdeme es herkommlich ist: Die Ober-Aufsicht aber, so wohl ex officio, als wann Klagen entstehen, gebühret dem Landesherrn.

Daß in Ostfrießland die Ober-Aufsicht auf die gemeine Güter der Stätte und Gemeinen vor denen innerlichen, unter Graf Edzarden II. entstandenen, Unruhen allein der Landesherrschafft zugestanden habe, lehret der Herr Canzler BRENNEISEN (2).

Ein Landesherr ist dahero befugt, seiner Stätt, Dörffer und anderer Gemeinden Rechnungen jährlich abhören zu lassen, auch vorzuschreiben, wie die Stellung und Abhör derselbigen geschehen solle.

(1) v. Freyh. von CRAMER l. c.
(2) in seiner Ostfries. Histor. Tom. 1. pag. 75.

Von dem Bisthum Speyer hat man:

Formular und Rubricken, nach welcher die Gemeinds-Burgermeisterey-Rechnungen dieß- und jenseits Rheins unter der Quaich in Zukunfft eingerichtet werden sollen. Bruchsal, 1772. fol. bey der Ordnung wegen der Policey-Pflege.

In denen Würtembergischen Landtags-Abschiden von 1565. und 1583. ist versehen: Der Communen Rechnungen sollen jährlich abgehört, und die schuldige Remanet allenthalben, und ohne Unterschid, von männiglichen, auch ohne einigen Aufenthalt, eingezogen werden.

In der Herzoglichen Commun-Ordnung von 1758. handelt das 13de Cap. von denen Commun-Rechnungsführern, in 15. §. §. das 14de Cap. von der Commun-Rechnungen Stell- Probier- und Abhörung, auch andern Rechnungs-Sachen, in 64. §§. und das 15de Cap. von denen Commun-Rechnungs-Resten, Restituendis und Ausständen, in 15. §§.

Ingleichem ist der Regent berechtiget, wegen des Schuldenwesens derer Communen Nachricht einzuziehen, und benöthigte Ordnung deßwegen zu machen:

Hinwiederum klagen auch öffters die Communen, daß sie durch die Herrschafft, oder deren Bediente, ꝛc. in Schulden versencket würden.

Die landsäßige Gerichtsherrn hingegen haben die ordentliche Obsicht in erster und der Landesherr in zweyter Instanz; so auch die Ober-Aufsicht von Amtswegen.

Auf dem Tyrolischen Landtage An. 1711. klagte ein Gericht: Daß es wegen der Durchmarsche vile Schulden habe machen müssen, und selbige nicht wohl möglich erschwingen könne.

Der Churfürst zu Brandenburg verordnete zu Untersuchung der Altmarckischen Rathhäuser eine Commißion, befahle denselbigen auch, das Credit- und Schuldenwesen der Rathhäuser mit zu untersuchen, und innerhalb Jahresfrist zu Stand zu bringen, biß dahin alle Executionen und Immißionen suspendirt seyn sollen; der Churfürst liesse auch zu solchem Ende An. 1698. 12. Jan. alle Creditoren der Rathhäuser durch ein öffentliches Edict citiren.

Daß Stätte und Aemter Geld aufnehmen dörffen, erfordert in Würtemberg Landesherrliche Concession und die Erlegung eines gewissen Taxes.

Auf

Auf denen Landtägen Anno 1565. und 1583. wurde davon gehandelt, wie der Gemeinden Schulden, durch christliches Leben und angestellte nüzliche Haushaltung, zum forderſamſten abgelediget werden ſollen: Und nach dem 30jährigen Krieg wurde wegen der Zinsreichung derer Communen paßiv-Capitalien mit dem groſſen Ausſchuß berathſchlagt.

Von der Würtembergiſchen Stätte und Aemter Schuldenweſen findet man an unten (1) angezeigtem Ort beſondere Nachrichten.

In eben diſem Land hat die ſo genannte Landrechnungs-Deputation die Ober-Aufſicht über der Stätte und Aemter Oeconomie- und Rechnungs-Weſen: Selbige hat einen würcklichen Geheimen Rath zum Präſidenten, ſo dann Einen Deputirten von der Regierung zween von der Rentcammer, Einen vom Kirchenrath und einen oder zween von der Landſchafft, nebſt denen nöthigen Subalternen. Sie darff indenen in ihr Departement einſchlagenden Sachen, unter Herzoglichem Namen und Siegel, Befehle in das ganze Land ergehen laſſen.

Zur Vorſchrifft in dergleichen aber dienet die oben angezeigte Herzogliche Commun-Ordnung. Der Innhalt diſer Ordnung beſtehet darinn: 1. Cap. Von denen Commun-Vorſtehern, Officianten und gemeinen Bedienten, auch deren Beſtell- und Beſoldung. 2. C. Von der Commun-Vorſtehere, Officianten und gemeinen Bedienten, Amts-Verrichtungen, und denen davon paßierlichen Verdienſt- und Zehrungen. 3. C. Von der Communen Statt- und Dorff-Büchern, Gebäuden, ligenden Gütern, Allmanden, Wayden, Schäfereyen, Waldungen und fahrender Haabe. 4. C. Von der Communen Einnahmen und Ausgaben überhaupt, und deren activ- und paßiv-Capitalien ins beſondere. 5. C. Von denen Steuren und Anlagen, auch Amts- und Communſchäden. 6. C. Von der Communen ewigen Zinſen, Rügungen und Straffen, auch anderen Gefällen. 7. C. Von der geiſt- und weltlichen Commun-Vorſtehere und Officianten Amts-Antrittskoſten. 8. C. Von Verehrungen, auch Ausloſungen. 9. C. Von Frohn- Vorſpann- Poſtritt- und dergleichen Sachen. 10. C. Von Marſch- Quartier- und anderen Militar-Sachen. 11. C. Von der Communen Frucht-Vorrath. 12. C. Von der Communen Einnahmen und Ausgaben Verurkund- reſp. Moderir-Decretir- und Ausbe-

(1) in der neuen Staatscanzl. Tom. 15. p. 218. ſqq.

zahlung. 13. C. Von denen Commun-Rechnungs-Führern. 14. C. Von der Commun-Rechnungen Stell-Probier- und Abhörung. 15. C. Von denen Commun-Rechnungs-Resten, Restituendis und Ausständen. 16. C. Von denen unterthänigsten Berichten in Commun-Rechnungs- und Oeconomie-Sachen. Schluß, und weitere general-Norm in dergleichen Sachen.

Ich bemercke daraus hieher nur so vil: Alle Stätte und Aemter müssen 1. jährlich einen Entwurff derer auf das künfftige Jahr vermuthlich nöthig habenden ordent- und ausserordentlichen Ausgaben, wie auch derer Mittel, wovon selbige bestritten werden sollen, zu diser Landrechnungs-Deputation einsenden und solchen ratificiren lassen; 2. bey sich ereignenden unvermutheten starcken Ausgaben, wann es die Zeit gestattet, forderist anfragen, und Resolution erwarten; 3. zu Ende jeden Rechnungs-Jahres die probirt- und abgehörte Rechnungen zu der Landrechnungs-Deputation einschicken, und deren dabey gemachte Erinnerungen und ertheilte Befehle befolgen.

In Bayern ist durch ein Churfürstliches Decret von 1726. und sonsten verordnet, daß, wann eine Statt Processe ohne Herrschafftlichen Consens anfangt, die Magistratspersonen die Kosten aus ihrem Beutel bezahlen sollen.

§. 13.

Beschwerden über den Magistrat.

Wann die Burgerschafft, oder Zünfften, ꝛc. Beschwerden gegen den Magistrat einer solchen Statt haben, können sie dieselbe bey dem Landesherrn anbringen, der dann, nach Beschaffenheit der Umständ, entweder die Parthien vor seiner Canzley vernehmen lässet, und darauf einen Bescheid ertheilet, oder eine Untersuchungs-Commißion anordnet, welche Bericht und Gutachten an die Regierung ꝛc. erstattet, die so dann entweder die Sache selbst entscheidet, oder sie mit weiterem Gutachten an das Ministerium, oder den Herrn selbsten, gelangen lässet.

§. 14.

Oder den Landesherrn ꝛc.

Hinwiederum führen auch die Communen zum öfteren Klagen über den Landesherrn, oder dessen Collegia, oder Beamte, über Eingriffe in die denen Stätten, oder anderen Communen, zustehende Gerechtsame.

Auf dem Tyrolischen Landtage Anno 1711. klagte die Statt Kuffstein über Eingriffe des Landrichters in denen, laut Freyheiten und Observanz, der Statt gebührenden Handlungen.

§. 16.

§. 15.

Ob und wie ferne ein Landesherr, aus wahrer oder angeblicher Sorgfalt für das gemeine Beste, in der Verfassung des Stattregiments einer landsäßigen Statt eine Veränderung vornehmen könne? dißfalls lässet sich keine Regel geben, sondern es kommt auf die Verträge, das Herkommen und die Umstände an; und es können sich leicht schwere Streitigkeiten darüber entspinnen. Aenderungen in der Stattverfassung.

In Mecklenburg haben wir eine Probe davon. Von An. 1762. an gabe es zu Rostock innerliche Unruhen: Anno 1766. 10. Apr. erliesse der Herzog die damalige Hundertmänner ihres Amtes, und verordnete, daß dieselbe künfftig aus 50. Brauern und Kauffleuten, so dann 50. von den Aemtern und Gewercken, bestehen, alle Hundertmänner aber von der gesammten Burgerschafft, als welche sie repräsentirten, abhangen sollten: Die Hundertmänner und Consorten aber giengen an den Reichs-Hofrath, und behaupteten: Sie seyen nicht nur Mandatarii, sondern Häupter, der Burgerschafft: Die Herzogliche Absicht seye, sich einer willkührlichen Regiments-Veränderung zu Rostock anzumassen, und dadurch den Weg zu einem weiteren zu bahnen, besonders die Hundertmänner, so offt sie sich nicht nach des Herzogs Willen bequemen wollten, auf den jezigen Fuß zu behandlen; die Brauer und Kauffleute hätten von Anfang an 60. Stimmen unter den Hundertmännern gehabt, die Gewercke aber nur 40. und wann nun jeder Theil 50. hätte, würden leicht Paria entstehen, die Herrschafft aber alsdann den Ausschlag geben wollen; die Hundertmänner seyen unverhörter Dingen und ohne Ursach abgesezt worden, und zwar nicht von denen, so sie erwählet, ꝛc. Wie der Reichs-Hofrath die Sache angesehen habe, ist mir unbekannt: Sonsten aber kan ein mehreres davon an der unten (1) angezeigten Stelle nachgesehen werden.

§. 16.

Das Wort: Aemter hat nicht überall einerley Bedeutung. Aemter.

In einigen Landen ist bey jeder Statt ordentlicher Weise auch ein Amt, so darzu gehöret, und mit der Statt einerley Herrschafftlichen Beamten, auch Statt- und Amtsschreiber, Amtspfleger, ꝛc. hat, und aus denen zu der Statt gehörigen Dörffern, Weilern, Höfen, ꝛc. bestehet; ja es es stehen auch wohl kleinere Stättlein mit

(1) in meinem N. Staats-Handbuch, Part. 2. p. 311. sqq.

mit unter der Amtsstatt: Uebrigens hat jeder solcher Amtsort seinen eigenen aus Burgermeistern und Richtern bestehenden Rath; ausser was nur kleine Weiler und Höfe seynd.

Anderwärts hingegen heissen Aemter einige oder mehrere der Herrschafft eigenthümlich zugehörige, oder doch unmittelbar unter derselbigen stehende, zusammengeschlagene und Einem Justiz- und Cameral-Beamten anvertraute Ortschafften und Güter; welche aber nicht, wie die vorhin erzählte, eine eigene Stattmäßige Verfassung, oder einen eigenen Magistrat, haben: Mithin besorget auch die Landesherrschafft unmittelbar, oder durch ihre Collegia und Beamte, das völlige Justiz- Policey- und Oeconomie-Wesen in denselbigen. Dise Aemter werden auch so wohl denen unmittelbaren als landsäßigen Stätten entgegen gesezt, und machen eigentlich die so genannte Landesherrliche Domainen und Cammergüter aus: Doch wird es in dem einen Land in manchem so, in dem anderen anderst, gehalten; wobey ich mich aber nicht aufhalten kan, noch will, da die Sache in die allgemeine Landeshoheit keinen Einfluß hat, sondern, derselben unbeschadet, allerley Arten der Verfaß- und Einrichtung fähig ist.

§. 17.

Deren Verfassung.

Wo ein Landesherr allein ein Interesse bey der Einrichtung und übrigen Verfassung solcher Aemter hat, da kan er auch darinn nach freyer Willkühr handlen: Wo hingegen das ganze Land, oder die Amtsstatt, oder einzelne Communen, Nuzen oder Schaden davon haben; da gehet es nicht an; wie schon anderwärts (1) erinneret worden ist.

Die Würtembergische Landstände beschwerten sich An. 1764. daß, gegen Darschiessung einer Summ Geldes, die zum Closter-Amt Maulbronn unzertrennlich gehörige zween Flecken, Illingen und Roßwagen, zu dem weltlichen Amt Vayhingen geschlagen worden seyen:

So dann klagten sie überhaupt über die seit einiger Zeit, gegen die Landesverfassung, vorgegangene Dismembration der Stätte und Aemter, und ums Geld gestattete Absonderung ein- und anderer Amtsorte.

Der Herzog antwortete: Wann schon von einem Statt oder Amt künfftig das Ansuchen geschehen sollte, mit Incorporirung ein-

so

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. pag. 203.

so anderer Ortschafften eine andere Einrichtung zu machen, solle doch, ohne vorherige Vernehmung und Einverständniß beeder Stätte und Aemter, keine Veränderung vorgenommen werden: Es wurden auch die Oberämter Schorndorff und Urach wieder in vorigen Stand hergestellt: Die Landschafft klagte aber, es seye mittelst eines neuen Gravaminis geschehen, weil sie auch Geld dafür hätten geben müssen.

Der Vergleich von 1770. enthält *Cl. 6. §. 14.* „Nachdem ferner seit wenigen Jahren von vilen Stätt- und Aemtern eines oder mehrere derer von alten Zeiten her darzu gehörig gewesenen Amtsorte abgerissen, und, gegen Geld, andern Stätt- und Aemtern zugeschlagen, dadurch aber mannigfaltige Confusion und Schaden verursacht worden; so sind Se. Herzogl. Durchl. gn. geneigt, durch ein Herzogl. General-Rescript alles, (Statt und Amt Ludwigsburg ausgenommen, als weßhalber Se. Herzogl. Durchl. durch eine gemeinschafftliche Herr- und Landschafftliche Deputation die Sache auf einen billigen Fuß sezen lassen wollen,) und zwar ohnentgeltlich, wieder in den Stand zu sezen, darinn es sich hiebevor befunden hat: §. 15. In Zukunfft hingegen werden Se. Herzogl. Durchl. dergleichen Zertrennung nicht mehr recurriren lassen, wenigstens, wann solche allenfalls zum Besten des Landes für nöthig erachtet werden sollte, mit Rath und Zuthun der Landschafft dabey zu Werck gehen.“

Es seynd dahero anderwärts die in dergleichen alten Einrichtungen gesuchte Abänderungen auf Landtägen angebracht worden: Z. E.

Auf dem Tyrolischen Landtage An. 1711. bate das Gericht Tauffers: Seine bißherige Incorporation in das Viertel Eysack abzuändern, und es dem Viertel Pusterthal zu incorporiren.

§. 18.

In Ansehung der Dörffer will ich nur dises melden, daß ein Landesherr befugt ist, darauf zu halten, damit nicht ganze Dörffer erödet werden. Dörffer.

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. §. 336. lautet es: „So vil die gänzliche Niderlegung der Dörffer und Bauerschafften betrifft, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entstehet; so soll solche eigenmächtige Niderlegung eines Dorffs an sich in der Regul gänzlich verbotten, hingegen ein jeder Eigenthumsherr schuldig seyn, solches Vorhaben jedesmal zu

erst dem Engern Ausschuß anzuzeigen, welcher so dann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf wegen einer solchen bey einem Gut vorgehenden, in das allgemeine Beste einschlagenden, Hauptveränderung die Nothdurfft weiter Landesfürstlich verfügen können.„

Wo auf denen Dörffern Schultheissen und formliche Gerichte seynd, kommt es auf jeden Landes eigene Verfassung an, wie es mit deren Besezung zu halten seye.

In einigen Landen haben dise Gerichte selbst, oder auch die ganze Burgerschafft, das Rechte, solche Personen zu wählen, welche so dann von dem Herrschafftlichen Beamten, unter welchem sie stehen, confirmirt zu werden pflegen, oder in einem erheblichen Anstandsfall an höhere Orte Bericht deßwegen erstattet wird.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birstein, schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1753. 14. Sept. unter anderem: „ad 5. lassen Ihro Kayserl. Maj. es bey dem inter Partes wegen des Juris præsentandi zu erledigten Schöstenstellen, „ coram Commissione Cæsaera getroffenen Vergleich lediglich bewenden; welchennach fürohin nicht die Unterthanen des Gerichts Reichenbach etliche Mitnachbarn zu einem Schöffen fürzuschlagen haben; sondern die Schöpfen selbst bey ihrem hergebrachten unbeschränckten Nominations- oder Präsentations-Recht, im Fall zur Erledigung kommender Gerichts-Schöffenstellen, gänzlich belassen werden.„

§. 19.

Noch etwas überhaupt.

Ueberhaupt ist ein Landesherr schuldig, wie alle und jede seine Unterthanen, also auch die aus denenselben bestehende ganze Communen, bey ihren Gerechtsamen zu lassen und zu schüzen; es werden auch wohl ausdrückliche Verträge deßwegen errichtet. z. E.

Der Würtembergische Vergleich von 1770. *Cl.* §. 1. besagt: „Se. Herzogl. Durchl. versichern gn. samtliche Communen Höchst-Dero Landes bey allen ihren durch die Landes-Grundgeseze, Herkommen, Privilegia, oder aus anderen Titulis, ihnen zustehenden Gerechtsamen zu schüzen, und selbigen keinen Eintrag zufügen zu lassen.„

§. 20.

Mehreres remissive.

Noch vil mehreres, so auch hieher mit einschläget, findet sich in dem Tr. von der Teutsch. Unterthanen Rechten und Pflichten, im 2ten Buch.

Drey-

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Gerechtsamen über der Landsassen Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Von was die Rede seye? §. 2. Regul. §. 3. Der Landesherrns Rechte in Religions- §. 4. Regierungs- §. 5. Justiz- §. 6. Militar- §. 7. Steuer- §. 8. Cameral- §. 9. Policey- §. 10. Gnaden- §. 11. Frohn- §. 12. Forst- Jagd- §. 13. Wasser- §. 14. und anderen Sachen. §. 15. Besonders in Ansehung des Gutsherren ꝛc. §. 16. Ausnahmen. §. 17. Streit zwischen den Landesherren und denen Landsassen. §. 18. Unterthanen landsäßiger Reichsstände. §. 19. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Von was die Rede seye?

Es ist mehrmalen erinnert worden, daß in denen Landen, darinn es geist- oder weltliche Landsassen gibt, diejenige, welche unter solchen Landsassen stehen, zweyerley Herrn haben, nemlich den Landesherrn, so dann die Gerichts- Grund- oder Guts-Herrn: Hier nun ist die Rede, was der Landesherr über die Unterthanen seiner Landsassen für Gerechtsamen habe?

§. 2.

Regul.

Und da ist die Regul: Der Landesherr hat über der Landsassen Unterthanen alle diejenige Rechte, und hat sie allein, welche nicht zu den niderern Gerichten, Erbgerichten, Hofmarchs Gerechtigkeit, Vogtey, u. s. w. sondern zu der Landeshoheit gehören. Welches nun dise Gerechtsame seyen? das belehret mein Tr. von der Landhoheit im geistlichen, und gegenwärtiges ganzes Werck; daherd ich von deme, was nicht bereits Cap. 12. vorgekommen ist, nur eine ganz kurze Anzeige davon thun will.

§. 3.

Des Landesherrns Rechte in Religions-

In Religions- und Kirchen-Sachen hat also der Landesherr das Gesezgebungs-Recht, das Reformations-Recht, die hohe geistliche Gerichtbarkeit, die Oberaufsicht über das ganze Religions- und Kirchenwesen, u. s. w.

Das Jus Patronatus aber, und was davon abhanget, hat bald der Landesherr, bald der Gutsherr, nachdeme es jeden Orts hergebracht ist.

§. 4.

Regierungs-

In weltlichen Sachen stehen der Landsassen Unterthanen unter des Landesherrn hohen Collegiis und Gerichten in gewissen Fällen in erster-allemal aber in zweyter oder lezter Instanz.

§. 5.

Justiz-

Im Justizwesen machet der Landesherr allein Gesezе und Ordnungen in civil- und criminal-Sachen, welche auch der Landsassen Unterthanen befolgen müssen; sie können in zweyter oder lezter Instanz an die Landesherrliche Gerichte recurriren; der Landesherr allein kan resp. gewisse Straffen nachlassen, linderen, verwandlen; der Landesherr hat die Oberaufsicht, wie der Landsassen Unterthanen die Gerechtigkeit administriret werde, ꝛc.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen §. 36. ist eine weitläufftige Verordnung enthalten, wie die Landesherrliche Collegia ꝛc. in vorfallenden Streitigkeiten zwischen Erb- und Gerichtsherren und ihren Unterthanen verfahren sollen.

Wie es wegen Stellung derer Verbrechere zwischen Landesherrn und ihren Landsassen zu halten seye? kommt auf jeden Landes besondere Verfassung, Verträge oder Herkommen an.

Erstgedachte Chur-Sächsische Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen, gibt §. 45. an die Hand, wie es dißfalls in disen Landen solle gehalten werden.

§. 6.

Militar-

In militar-Sachen müssen sich auch der Landsassen Unterthanen im Nothfall zum Schuz des Landes gebrauchen lassen: Was aber die Werbungen, Quartiere, und alle andere besondere Umstände und Rechte, so bey dem militar-Wesen vorzufallen pflegen, betrifft; so kommt es zwar darinn auf die Landesverträge und das Herkommen an, was dem Landesherrn zukomme, oder nicht? allemal aber bleiben

ben ihme doch ansehnliche Gerechtsamen, und die völlige Direction des ganzen militarwesens:

Wann auch gleich der Landesherr ein- oder andere Gerechtsame nicht hat, z. E. wann er der Landsassen Unterthanen nicht wider des Gutsherrens Willen anwerben darff, wann er seine Soldaten nicht auf die adeliche Güter ins Quartier verlegen darff, u. d. so folget doch daraus keinesweges, daß der Gutsherr dise Rechte habe, sondern dieselbige seynd der eigentlichen Gerechtsamen in militar-Sachen ordentlicher Weise ganz unfähig.

§. 7.

Steuer- Daß der Landsassen Unterthanen dem Landesherrn eben so wohl, als seine eigene unmittelbare Unterthanen, Reichs-Crays- und alle andere rechtmäßige Landsteuren geben müssen, ist ausser allem Streit: Die besondere Umstände aber, wer? von was? wie vil? ob gewisse Personen davon frey seyen? oder dem Gutsherrn steuren müssen? u. d. kommt auf jeden Landes eigene Verfassung an.

§. 8.

Cameral- Und so lässet sich auch keine gewisse Regel geben: Was für Cameral, Gefälle ein Landesherr von denen Unterthanen seiner Landsassen zu erheben habe? sondern das müssen die Verträge und das Herkommen bestimmen: Wohl aber kan man so vil sagen, daß, wo ein Landesherr Zoll, Accis, und andere dergleichen allgemeine Abgaben und Impostен, zu erheben hat; so müssen der Landsassen Unterthanen selbige eben so wohl bezahlen, als die unmittelbare Landesherrliche.

Wann auch Erb- und Gerichtsherren mit ihren Unterthanen wegen gewisser Gefälle Streit bekommen, müssen beede Theile dißfalls vor dem Landesherrn Recht nehmen und geben.

So enthält die Chur-Sächsische Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen, §. 36. eine Vorschrifft, wie in dergleichen Fällen verfahren werden solle.

§. 9.

Policey- In allen in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen erzählten und weitläufftig ausgeführten Rechten, welche zu der hohen Landes-Policey gehören, ist allemal für den Landesherrn zu sprechen, in so ferne ein Landsaß nicht erweisen kan, daß er, neben denen Gerechtsamen in niderer Policeysachen, welche auch denen Magistraten derer Landstätte ꝛc. überlassen zu werden pflegen, ein mehreres hergebracht habe.

§. 10.

Gnaden-

Die eigentliche Gnadensachen, die ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Gnadensachen durchgegangen habe, gehören ordentlicher Weise schlechterdings alle dem Landesherrn, auch in Absicht auf der Landsassen Unterthanen.

§. 11.

Frohn-

Mit denen Frohn- und anderen Diensten hingegen kommt es lediglich darauf an: Was in jedem Land und an jedem Ort dißfalls Rechtens und Herkommens seye? da dann, was die Dienste zu des Landesherrns privat-Nuzen betrifft, der Landesherr bald keine, bald einige, bestimmte oder unbestimmte, Dienste zu erforderen hat: Meistens concurriren auch die Gutsherrn mit denen Landesherrn darinn in so weit, daß jene ebenfalls Frohndienste zu geniessen haben: Was aber die Dienste anbelanget, welche der Staat oder das gemeine Beste erforderen; so verbleiben dieselbige allerdings dem Landesherrn auch bey der Landsassen Unterthanen: So auch die Entscheidung der Frohn-2c. Streitigkeiten zwischen Landsassen und ihren Unterthanen.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Cammersachen heißt es §. 27. Wann gewisse adeliche Unterthanen das Spinnen hiebevor im Amt nur das dritte Jahr verrichtet haben, zwey Jahre aber verschonet gebliben seyen, solle man sie bey solchem Herkommen geruhig verbleiben lassen.

Uebrigens wird in der Erledigung der Chur-Sächsischen Landesgebrechen von 1612. gemeldet: „Wie Wir (der Churfürst und Landesherr) aber denen Unterthanen (derer Landsassen) nicht nachlassen können, wann sie dem Erbherrn die schuldige Dienste entziehen, oder doch vermindern wollen; also ist ingleichen denen Dominis nicht zu indulgiren, da dieselbe, die Servitia zu vermehren, oder sonsten schwerer zu machen, sich unterfiengen.„

Ferner gehöret aus eben diser Erledigung §. 39. hieher die Landesherrliche Entscheidung des Streits zwischen denen Stätten und denen Gerichtsherrn auf dem Land, wegen des Zwangs des Gesindes, so in Stätten in Diensten stehen.

Ingleichem enthält die Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen, §. 36. 37. eine landesherrliche Vorschrifft, wie in Streitigkeiten wegen gewisser Frohnen oder Dienste zwischen Erb- und Gerichtsherrn und ihren Unterthanen verfahren werden solle, besonders auch in dem Fall, wann dergleichen Irrungen zur Zeit der Saat, Heu- und Getraide-Ernde entstünden.

§. 12.

§. 12.

Forst-Jagd- Mit dem Forst- und Jagdwesen hat es die nehmliche Beschaf-
fenheit: Auch bleiben derer Landsassen Unterthanen allemal an die allgemeine Landesgesetze und Ordnungen hierinn verbunden.

§. 13.

Wasser- Eben dises ist ferner von Wassersachen in favorabilibus & odiosis zu sagen: Was zu der Landeshoheit gehöret, (davon anderwärts nachzusehen ist,) das bleibet dem Landesherrn auch allein; das übrige kan bald dem Landes- bald dem Gutsherrn zustehen, bald zwischen beyden getheilt seyn, je nachdeme es verglichen oder herkommens ist.

§. 14.

Und andere Sachen. Und so auch, wann noch andere hier nicht benahmste Fälle vorkommen, oder neue entstehen, darinn weder Vergleich noch Herkommen vorhanden ist, oder auch seyn kan; so spricht man allemal billig für den Landesherrn in so weit, als auch in vilen oder denen mehresten anderen Landen dises oder jenes nicht dem Guts- sondern dem Landesherrn über derer Landsassen Unterthanen zustehet.

§. 15.

Besonders in Ansehung der Gutsherrn ꝛc. Ins besondere kän ein Landesherr, auf eine seines Landes Verfassung gemässe Art, bestimmen, wie weit sich die Rechte und Pflichten so wohl der Grund- oder Gutsherrschafft, als auch ihrer Unterthanen, erstrecken sollen oder nicht? und wann Streitigkeiten darüber entstehen, müssen beyde Theile darinn vor denen Landesherrlichen Gerichten Recht nehmen und geben. Z. E.

Auf dem Tyrolischen Landtage Anno 1711. wurde 1. geklagt: Daß die Grundherrn bey Veränderung der Grundgüter verschidene neue und ungebührliche Recognitions- und Consensgelder, auch andere Neuerungen, suchen; 2. auch gebeten, denen Grundherrn die auf fast nothwendige Zertheilung der Güter so groß und schwerlich schlagende neue Zinse und Recognitionen nicht zu verstatten; 3. desgleichen die Unterthanen von dem Grundherrn mit kostbaren Verleyhbrieffen, und daß jene disem offt vile Meil ausser dem Gericht nachfolgen müssen, nicht beschweren zu lassen.

Auch klagte ein Landgericht: Daß die Grundherrn prätendirten, sie müßten in die Schulden-Aufrichtungen consentiren, mit Bitte, daß die obrigkeitliche Aufrichtung allein für genugsam

fürohin

fürohin möchte erkannt, und die obrigkeitlich aufgerichtete Schulden in denen Concurs-Handlungen nach ihrer Priorität paßieret werden.

Die Herzoge zu Br. Wolfenbüttel verordneten Anno 1703. 21. Jun. durch ein Edict: Daß alle Meyer alle 9. Jahre neue Meyerbrieffe lösen sollen.

Anno 1707. 15. Aug. ergienge eine Wolfenbüttelische Verordnung: Daß die Gutsherrn ihre Meyerhöfe extra casum necessitatis nicht einziehen und selbst cultiviren sollen.

Und Anno 1729. 20. Jan. in Ansehung der Afterlehenleute: Daß die Lehenwahre nicht gesteigert und die Lehenbrieffe auf Pergament geschriben werden sollen.

§. 16.

Ausnahmen.

Wo hingegen ein- oder anderer Landsaß dißfalls ein mehreres über seine Unterthanen, Krafft Vergleichs, oder eines Landesherrlichen Privilegii, oder auch nur eines alten ruhigen Besizes und Herkommens über Menschen Gedencken, hergebracht hat, als in solchem Land, oder auch in anderen benachbarten oder sonstigen Gegenden Teutschlandes, üblich ist; so verbleibet es billig dabey.

§. 17.

Streit zwischen dem Landesherren und denen Landsassen.

Ereignen sich über dergleichen Sachen zwischen dem Landes- und Gutsherrn Streitigkeiten, (wie gar offt geschiehet,) so gehören selbige, je nachdeme die Landes-Verfassung es mit sich bringt, oder die Umstände beschaffen seynd, z. E. wann via facti verfahren worden ist, gleich anderen Streitigkeiten zwischen dem Landesherren und seinen Landsassen ꝛc. entweder für die hohe Landes- oder auch für die Reichsgerichte zur Untersuch-Erörter- und Entscheidung.

§. 18.

Unterthanen landsäßiger Reichsstände.

Wie aber, wann (welches gar häuffig geschiehet,) ein Reichsstand in eines anderen Reichsstandes Gebiet landsäßige Güter und auf denenselbigen Unterthanen hat? Antw. Ordentlicher Weise haben solche Reichsstände über dergleichen Unterthanen nicht mehr noch weniger Gerechtsamen, als andere Gutsherrn, welche blosse Landsassen seynd, und keine andere Eigenschafft darneben haben: Wann also jene Reichsstände darinn einen Vorzug genieſſen, rühret es aus Verträgen oder einem alten Herkommen her.

So kan man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (1) um-

(1) in seinem Bayr. Staatsr. §. 137. u. f. 262. S. u. f.

umständlich lesen, was Salzburg und verschidene Bischöffe, ꝛc. welche Hofmarchen in Bayern besizen, in Ansehung derer auf denselben sich befindenden Unterthanen für specifique Gerechtsame in bürgerlichen und peinlichen Gerechtsamen haben.

§. 19.

Die in allen Theilen dises Wercks von der Landeshoheit im Weltlichen vorgekommene besondere Fälle, Verträge und obrist-richterliche Erkenntnisse bewähren dise Säze und zeigen deren Anwendung auf allerley einzelne Teutsche Lande: Mehreres remissive.

Auch sehe man den Tr. von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, im 6ten Buch.

Vierzehendes Capitel.

Von der Landsassen ꝛc. Gerechtsamen in Ansehung der Landesherrlichen unmittelbaren Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Der Landsassen Gerechtsame in Justiz-Sachen. §. 2. Und Gefälle-Sachen.

§. 1.

Was nun hinwiederum derer Landsassen und ihrer Unterthanen Gerechtsamen in Ansehung derer Landesherrlichen unmittelbaren Unterthanen, so ferne dieselbige einen Zusammenhang mit der Landeshoheit haben, betrifft; so möchte es auf folgendes ankommen. Der Landsasser Gerechtsame in Justiz-

Ein Landesherr ist schuldig, seinen Landsassen und deren Unterthanen gegen seine eigene unmittelbare Unterthanen in Justiz-Sachen schleuniges und unpartheyisches Recht widerfahren zu lassen, auch, auf vorgehende Klagen so wohl, als von Amts-wegen, darauf zu halten, daß solches von seinen nachgesezten Collegiis und Beamten gleichfalls geschehe.

§. 2.

Und Gefälle, ꝛc. Sachen.

Eben dises ist so dann auch davon zu sagen, wann die Landsassen und deren Unterthanen an des Landesherrns resp. Beamte, oder unmittelbare Unterthanen, Gefälle, Dienste, oder anderes, mit Recht zu fordern haben, daß ihnen nemlich auf den kürzesten Weg gebührlich und hinlänglich darzu verholffen werde: Ingleichem daß derer Landsassen Unterthanen darinn nicht gegen denen unmittelbaren Landesherrlichen Unterthanen prägraviret werden.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Cammersachen, §. 23. liset man: „Die Amtsfuhren und Baudienste der vermittelten Unterthanen - - betreffende; lassen Wir es allerdings bey denen hiebevor ergangenen Ausschreiben und der Policey-Ordnung bewenden, mit ernstlichem Befehl, daß solche vermittelte Unterthanen, welche ihren Lehenherren, denen von Adel und Stätten, auch Dienste zu leisten schuldig, in Unsere Aemter, (wann die alte richtige Amts- und Erb-Bücher, oder sonderbare Vergleichungen, nicht ein anderes besagen,) allein die dritte Fuhr leisten, und von Unsern Amtleuten, bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachläßiger Bestrafung, darüber nicht beschweret werden sollen.„

In dem Braunschweigischen Landtagsabschid zu Gandersheim vom Jahr 1601. kommt vor: „Zum 28sten: Weil der regierende Landesfürst die gesuchte Auspfändung in S. F. G. ohne Mittel zuständigen Gerichten den Landständen nicht gestatten, einräumen, oder verhängen wollen; als haben S. F. G. Sich dennoch Fürstlich resolvirt, die unnachläßige Versehung zu thun, daß den Landsständen, auf ihr gebührliches Anhalten, wider ihre säumige Meyer, wofern sie wegen Mißwachs, Heerzugs, Hagel- und Mäuse-Jahr, oder sonsten, (welches sie, so offt sich solches zuträgt, zu rechter Zeit anmelden, und den Augenschein einzunehmen bitten sollen,) nichts erheblichs und beweislichs dawider einzuwenden haben, von und durch S. F. G. Beamten, wann sie zwischen Michaelis und Martini ihre Zinse nicht bezahlen, mit Ausdröschung, Auspfandung, oder in andere Wege, unweigerlich verholffen, und die Leute wider ihre Gutsherrn nicht gehalsstärket, noch ihnen ichts, ausserhalb was zur Schazung und Gesindelohn vonnöthen, ehe sie den Gutsherrn bezahlet, hinwegzubringen gestattet werden solle.„

Fünfzehendes Capitel.

Von der obristen Herrschafft über der Unterthanen Personen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was dise obriste Herrschafft seye? §. 3. Deren Grund. §. 4. Wann sie Plaz greiffe? §. 5. Wem sie zustehe? §. 6. Wie sie zu gebrauchen? §. 7. Exempel.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

CONRING (Herm.) Diss. de Dominio eminenti; Helmstatt, 1677. 4. und in seinen *Oper.*

CRUSII (Jac. Andr.) Tr. de præeminenti Dominio Principis & Reipublicæ in Subditos, eorum Bona, ac jus quæsitum; in seinen *Opusc. n. 1. p. 1. sqq.*

HORN (Joh. Frid.) Diss. de Dominio supereminenti. Witteberg, 1658. 4.

ICKSTATT (Petr. de) Jus Majestaticum Imperii eminentis, cum suis Consectariis. München und Ingolstatt, 1765. 4. Ein Auszug daraus und Anmerckungen darüber von mir kamen in eben disem Jahr zu Stuttgart in 4. heraus, und finden sich auch in der 2ten Samml. einig. neuen Abhandl. von Teutsch. Staatssachen, *n. 2. p. 89. sqq.* H. von ICKSTATT gabe so dann heraus: Diss. de Imperio eminenti auctius editam, à criticis Anonymi cujusdam Animadversionibus liberatam; Ingolstatt und Augspurg, 1766, 4. Ich fand aber nicht nöthig, weiter darauf zu antworten. v. H. von Selchow juriſt. Bibl. 2. Band, S. 423.

LEYSER (Wilh.) Diss. de Proprietate rerum, (gegen Hornen.) Witteberg, 1658. 4.

———. Diss. pro Imperio, contra Dominium eminens; (nebst

der Hornischen und der Leyserischen ersten Schrifft.) Witteberg, 1673.

MANTZEL (Ern. Joh. Frid.) de S. R. I. Principum Dominio eminenti, ejusque applicatione ad Annonam. 1757. 4.

PESTEL (Frid. Ulr.) Diss. de limitibus Imperii eminentis. Rinteln, 1751. 4. v. Nachr. von jur. Buch. 9. Band, 278. S. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 4. Band, 119. S.

PHILIPPI (Joh. Ern.) Jura eminentis Dominii, quod Majestati competit. Halle, 1727. 4.

SCHNEIDER (Joh. Fridem.) Diss. de Dominio eminente. Halle, 1697. 4.

Und noch mehrere.

§. 2.

Was dise obriste Herrschafft seye?

Die obriste Herrschafft über der Unterthanen Personen bestehet in einer Landesherrlichen Befügniß, um des gemeinen Bestens willen, in Ansehung besagter Personen etwas zu thun, zu lassen, oder zu gestatten, was ausser solchem Fall und ordentlicher Weise nicht erlaubt wäre.

§. 3.

Deren Grund.

Dises Recht hat keinen ausdrücklichen Grund in denen Reichsgesezen, sondern eigentlich in dem allgemeinen und natürlichen Staats- und Völcker-Recht, und gewisser massen in dem Reichs-Herkommen, als welches allerdings bestättiget, daß ein Teutscher Reichsstand zu dergleichen befugt seye.

§. 4.

Wann sie Plaz greiffe?

Sothane obriste Herrschafft greiffet nur alsdann Plaz, wann 1. das gemeine Beste in besonderer Gefahr stehet, oder doch dessen grosser Nuzen sie erheischet, und 2. die ordentliche Mittel nicht hinreichend oder bequem seynd, besagten Zweck zu erreichen.

§. 5.

Wem sie zustehe?

Dise Befügniß stehet dem gesammten Staat, Namens desselbigen aber dem Regenten, als dessen Oberhaupt, zu: Wo aber (wie bey uns in Teutschland in so vilen und grossen Landen,) der Landesherr in wichtigen Staats- und Regierungssachen keine freye Hände hat, sondern seine Landstände darinn zu Rath ziehen, oder auch deren Miteinwilligung erlangen muß; da muß auch in disem Fall alles dasjenige beobachtet werden, was die Landesverfassung erfordert, so vil es nur immer derer vorligenden Umstände halber möglich ist.

§. 6.

Wie sie zu gebrauchen?

Hieraus ergibt sich nun von selbsten, wie dise obriste Herrschafft

zu gebrauchen ſeye; nemlich 1. nur in würcklichen und wahren auſſerordentlichen Fällen, 2. mit zu Rath zieh- oder auch Genehmigung derer, welche bey Regierungsſachen etwas zu ſprechen haben.

Kan die Einwilligung derer Perſonen, welche alſo gewiſſermaſſen ein Opfer für den Staat werden müſſen, darzu erlanget werden, wohl und gut, man trachtet auch billig forderiſt, ſelbige zu erhalten: Wann ſie aber nicht darzu zu bewegen ſeynd; ſo beſtehet die Würckung der obriſten Herrſchafft eben darinn, daß die Perſon auch wider Willen muß.

Indeſſen bringet die natürliche Billigkeit allemal mit ſich, daß man einer ſolchen Perſon Entſchuldigungen und Gründe, warum oder wie fern ſie zu verſchonen ſeye, forderiſt anhöre, erwäge, und unter mehreren zu Erlangung des Zwecks gleich tüchtigen Perſonen diejenige auswähle, welche am wenigſten gegründete Urſachen hat, es zu verbitten.

Und eben diſe natürliche Billigkeit erforderet es auch, daß, wann eine ſolche Perſon auf irgend einige Weiſe Schaden leidet, derſelbige ihro möglichſt erſezet werde; es ſeye dann, daß ihrer mehrere auf einerley Art darunter leiden, und es nun einmal üblich ſeye, daß ſie es auf ſich ſelber tragen müſſen.

§. 7.

Exempel. Derer Beyſpile und Fälle, darinn von Teutſchen Reichsſtänden die obriſte Herrſchafft über die Perſonen ausgeübet wird, ſeynd vile und zum Theil täglich vor Augen.

Wann ein Landesherr einen Unterthanen, auſſer dem Nothfall der Vertheidigung des Vaterlandes, wider ſeinen Willen zu regulairen Kriegsdienſten nöthiget, heiſſet ſolches ja freilich die obriſte Herrſchafft über ſeine Perſon ausgeübt; davon iſt aber ſchon in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarſachen geredet worden.

Dahin gehöret ferner, wann ein Landesherr ſeine Unterthanen dem Feinde als Geiſel für die verſprochene, aber nicht ſo gleich aufzutreiben mögliche, Contributionen und Brandſchazungen übergibet.

Auch möchten unter diſe Claß zu zählen ſeyn, wann Jedermann, ſo die Waffen tragen kan, zur Vertheidigung derer Päſſe, oder eines Orts, u. ſ. w. aufgeboten wird; wann Frohnfreye Perſonen im Fall der Noth zu Dienſten angehalten werden; wann man Perſonen zu Aemtern nöthiget, die ſie nicht annehmen wollen; wann man einem Advocaten wider ſeinen Willen aufgibt, gegen den Fiſcum

cum, oder eine angesehene Person, oder einer armen Parthie, zu dienen; wann man der Unterthanen Studien, reisen, heurathen, und andere vorhin erlaubt gewesene, auch in anderen Ländern nach der natürlichen Freyheit erlaubte, an sich unverwerffliche, Handlungen oder Lebensarten einschräncket, u. s. w.

Sechzehendes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Gerechtsamen in Ansehung der Unterthanen Vermögens überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Des Landesherrns Rechte überhaupt, §. 3. in Ansehung des Eigenthums, §. 4. der Erwerbung, §. 5. des Genusses, §. 6. der Veräusser- und Vererbung, §. 7. der Steuerbarkeit, §. 8. anderer Abgaben, §. 9. der Dienste, §. 10. anderer und besonderer Rechte.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

FRIESEN (Joh. Bernh.) Diss. de jure Principis circa Bona Subditorum. Jena, 1711. 4. 1749. 4.

§. 2.

Des Landesherrns Rechte überhaupt.

Ueberhaupt schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1) wohl hievon: „Der Regent hat zwar über alle in dem Staat befindliche Güter und Gerechtsamen Imperium vel Dominium eminens, welches sich jedoch nicht so weit erstreckt, daß man dem Unterthanen sein Haab und Gut, oder jus quæsitum, benehmen könnte. „ „ „ Die Art und Weise (aber,) wie der Unterthan sein Vermögen erwerbe, conservire, und wiederum veräussere, hat in das Publi-

(1) in dem allgem. Staatsr. §. 14. p. 28.

Publicum einen allzustarcken Einfluß, als daß der Regent ein solches mit gleichgültigem Auge ansehen soll. Er schreibt daher dem Unterthan hierinn Maas und Ordnung per Legem generalem vor, regulirt modum & formam Contractuum, ultimarum voluntatum & Successionum, benimmt den Verschwendern, welche das ihrige lieberlicher Weise verthun, die Administration ihrer Güter, leget solche hingegen den Minderjährigen, welche hinlängliche Maturität verspühren lassen, per Veniam ætatis noch vor der gewöhnlichen Zeit bey, hält die Innhaber öder Güter oder Grundstücke zur Cultur an, und was dergleichen zum gemeinen Besten hierinn abzilende Verordnungen mehr sind.„

§. 3.

in Ansehung des Eigenthums,

Ein Landesherr ist also nicht befugt, einem seiner Unterthanen das Eigenthum seines Vermögens, ligender Güter, u. d. ohne in Rechten erlaubte Ursach, wider dessen Willen zu nehmen, wann er ihme auch gleich den Werth desselbigen zu vergüten versprechen, oder es würcklich leisten wollte:

In Mecklenburg erliesse die Kayserliche Commißion dises Decret: „Von wegen der gegenwärtigen Kayserlichen Commißion, wird des Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. das von Deputatis gesammter Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, und insonderheit der Statt Rostock, am 8. huj. übergebenes Memorial zur Nachricht communiciret, und wird, vigore Commissionis, besagter Statt, denen Kirchen, der Oeconomie, dem Wayfenhause, Hospitalien und Clöstern, wie auch denen übrigen Interessirten, der ihnen abgenommenen Aecker, Gärten und Pläze, sich, als ihres Eigenthumes, hinwieder zu bedienen und zu gebrauchen, hierdurch verstattet. Decretum Rostock, den 9. Sept. 1719.„

In Würtemberg ware Anno 1764. unter denen Landes-Beschwerden in der Classe 4. das Grav. 13. der denen Unterthanen um Ludwigsburg herum zugehende grosse Schaden durch Hinwegnehmung viler Güterstücke zu den angelegten Alleen, Plantagen, und andern Anlagen, und die bißhero davon unterblibene Bonification:

In dem Vergleich von 1770. wurde auch *Cl. 6. §. 19.* beliebt: „Wird und soll wegen derer denen Communen, oder Privatis, durch die angelegte Alleen, Plantagen, und neue Wege, weggenommener Häuser und Güterstücke die Vergütung, (falls derer würckliche Restitution, auf Verlangen der Eigenthümer, nicht mehr

geschehen

geschehen könnte,) nach dem wahren Werth bey dem Schuldenzahlungs-Fond nicht allein vorzüglich in die Repartition genommen, sondern auch bey Herzogl. Rentcammer die Verfügung gemacht werden, daß davon die Gülten und Steuern, so wohl quoad præteritum, als futurum, mit-übernommen werden: In Zukunfft aber werden Se. Herzogliche Durchl. mit dergleichen Güterwegnahm Dero Unterthanen gn. verschonen; wie dann Jedermann bey dem seinigen, es seye was es wolle, gelassen, und darinn auf keinerley Weise gekräncket-, werden soll.„

Eben so wenig kan ein Landesherr die bey einem Dieb ꝛc. gefundene gestohlene Sachen sich und seinem Fisco zueignen.

In Ostfrießland wurde Anno 1611. Art. 16. verglichen: Daß die bey Dieben und Räubern gefundene Sachen durch die Landesherrliche Bediente sollen bewahret und beneficiret werden.

Und als um das Jahr 1662. von denen Ständen auf das neue geklagt wurde: Obwohlen res inventæ apud furem & prædonem denen Eigenthumsherrn ohne einige Vergeltung, vermöge derer natürlichen und civil-Rechte, wie auch derer Reichs-Constitutionen, restituiret werden müßten, wollten doch solche Güter von dem Fürsten, unterm Prätext der Regalien und sonsten, angegriffen werden; wurde Anno 1663. auf das neue beliebt: „Es sollen die gestohlene Güter, vermöge des Osterhusischen Accords Art. 16. denen Eigenern restituiret werden.„

Wohl aber kan ein Landesherr entscheiden, wem in gewissen Fällen des Eigenthum gewisser Güter oder Sachen zustehen solle? Z. E. wann gestohlene Sachen in einem öffentlichen Pfandhaus versezet werden.

Ein Braunschweig-Wolfenbüttelisches Edict, wie es mit Erstattung des Kauffgelds für die gekauffte, bey Kriegszeiten geraubte, Güter zu halten seye, kame An. 1646. 20. Oct. heraus.

§. 4.

Der Erwerbung.

Ferner kan der Landesherr in vilen Fällen denen Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens Erwerbung, zum Besten des gemeinen Wesens, Zil und Maaß sezen.

Viles hieher mit-gehöriges findet sich theils in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen, absonderlich Cap. 5. und 8. theils in dem nächstfolgenden 17den Capitel.

§. 5.

Des Genusses.

Ja auch in Ansehung des Genusses des schon erworbenen und besi-

besizenden Vermögens, absonderlich der ligenden Güter, kan der Herr abermalen seine Landeshoheit auf mancherley Weise ausüben; davon in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde ꝛc. mancherley Beyspile anzutreffen seynd, und das übrige Cap. 18. nachfolget.

In dem Chur-Bayrischen Mandat von 1762. 24. Mark. wird befohlen, wie die Güter, nicht mit hölzernen Zäunen, sondern mit lebendigen Hägern, eingefasset werden sollen.

§. 6.

Der Veräusser- und Vererbung.

Ferner wird das 19de Cap. dises Buchs belehren, was ein Landesherr in Ansehung seiner Unterthanen Güter Veräusser- und Vererbung für allerley Gerechtsamen habe.

§. 7.

Der Steuerbarkeit.

Alle nicht besonders befreyete ligende Güter, oder resp. auch andere Vermögensstücke, seynd dem Landesherrn mit der Steuerbarkeit verhafftet, können auch diser darauf hafftenden Schuldigkeit durch privat-Contracte, Dispositionen, u. s. w. nicht entzogen werden: Davon aber schon in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen mit mehrerem gehandelt worden ist.

§. 8.

Anderer Abgaben.

Auf gleiche Weise seynd der Unterthanen Güter und anderes Vermögen auch zu anderen in jedem Land und Ort rechtmäßig hergebrachten Abgaben verhafftet, z. E. zum Zehenden, dreyßigsten Theil, Gülten, anderen gewissen Theil an den erwachsenen Früchten, ferner, wann sie schon eingeheimset seynd, zum Accis, Umgeld, Tranckstеuer, Fleischpfenning, Zoll, Statt-Amts- und Communschäden, u. s. w. in denen sich darzu qualificirenden Fällen. Man sehe besagten Tractat, besonders Cap. 13. u. f.

§. 9.

Der Dienste, u. u.

Der Landesherr bestimmet ferner, entweder allein, oder, wo es die Landesverfassung mit sich bringt, mit Zuziehung seiner Landstände, die Frohn- und andere Dienste, welche die Besizere aller Arten von Gütern mit ihren Leibern, Vieh, Schiff und Geschirr, zu denen Landesherrlichen, Gutsherrlichen oder Commun-Geschäfften zu prästiren haben.

Ob ein Gut, weil es vormals herrschafftlich gewesen, die Operas

ras juris publici & vicinales nicht zu prästiren schuldig seye? hat der Freyherr von CRAMER (1) untersucht.

§. 10.

Anderer und besonderer Rechte.

Endlich seynd in vilen Ländern eigene und besondere, anderwärts unbekannte, oder doch nicht überall übliche, Landeshoheitliche Rechte über der Unterthanen ligende Güter und übriges Vermögen rechtlich hergebracht, z. E. in Forst- Schäferey- Wayd- Sachen, u. s. w. davon der Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde ꝛc. nachzusehen ist.

Sibenzehendes Capitel.

Von denen landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Erwerbung überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Regel. §. 3. Einschränckungen in Ansehung der Personen, §. 4. (besonders der Geistlichen,) §. 5. des Geschlechts, §. 6. des Alters, §. 7. der Sachen, §. 8. der Art, §. 9. der Zeit, §. 10. des Orts, §. 11. des Preises, §. 12. der Solennitäten. §. 13. Uebel erworbenes Gut. §. 14. Rechte der Landstände.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

WEIDLICH (Paul. Wilh.) de jure Fisci circa persecutionem eorum, quæ Scelere quæsita sunt. Leipzig, 1732. 4.

§. 2.

Regel. Die allgemeine Regul in diser Materie ist: Jeder Unterthan kan sein Bestes schaffen und ein Vermögen erwerben, oder dasselbige vermehren, wie er kan und will; nur nicht auf eine unerlaubte und

(1) in seiner Nebenst. 82. Th. 38. S.

und dem gemeinen Wesen schädliche Weise: Mithin ist der Regent befugt, es zu verhindern und abzustellen, daß die Unterthanen sich nicht auf eine unerlaubte und dem gemeinen Wesen schädliche Weise nähren.

§. 3.

Einschränckung, in Ansehung der Personen.

Ein Landesherr kan also die Erwerbung des Vermögens einschräncken 1. in Ansehung der Personen; z. E. daß Niemand dise oder jene Nahrungsart ergreiffen darff, als gewisse Personen, denen solches nach der Landesverfassung vergönnet ist; daß Fürkäuffer nicht eher kauffen dörffen, als auf die bestimmte Zeit, oder Art; daß Soldaten, Invaliden ꝛc. keine bürgerliche Nahrung treiben, noch die Herrschafftliche Beamte mit Frucht oder Wein handlen sollen, ꝛc.

So darff in einigen Landen nichts, oder nur unter gewissen Einschränckungen, an die von Adel veräussert werden.

An vilen Orten dörffen ligende Güter an keinen Ausländer verkaufft, vertauschet, verpfändet, vermacht, oder auf andere Weise veräusseret werden; wenigstens haben alsdann die Landes-Eingesessene zu allen Zeiten das Recht, es dem Fremden wieder auszulösen.

Der Churfürst zu Maynz erliesse Anno 1721. 15. Jun. an seine Regierung ein Rescript, (davon in dem teutschen nachbarlichen Staatsrecht mehreres nachzusehen ist,) wodurch alle Veräusserung ligender schäzbarer Güter an in- und ausländische von Adel, auch sonst freye Personen, verbotten wird.

§. 4.

(Besonders der Geistlichen.)

Absonderlich ist hier auch des wichtigen Umstandes der Veräusserung unbeweglicher Güter, wie auch des übrigen Vermögens, an die Geistlichkeit bey denen Röm. Catholischen zu gedencken; welche man darum eine Veräusserung ad manus mortuas zu nennen pflegt, weilen dergleichen Güter und Vermögen selten, oder gar niemalen, wieder an den weltlichen Stand gelangen, mithin diser dadurch entkräfftet, nach und nach ruinirt, auch dem Staat und gemeinen Wesen unbrauchbar gemachet wird.

Deme zu begegnen, haben vile Catholische Landesherren geist- und weltlichen Standes Amortizations-Geseze errichtet, wodurch dergleichen Veräusserungen verbotten, oder doch auf allerley Arten mehr oder weniger eingeschräncket werden; je nachdeme es einem Landesherrn beliebet, oder er sich dißfalls mit seinen Landständen ver-

glichen hat: Davon aber bereits in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen *Lib. 3. Cap. 6.* gehandelt worden ist.

Ein Baden-Durlachisches Verbot von 1767. 24. Jan. die Veräusserung ad manus mortuas betreffend, ist bey H. GEGEL (1) zu lesen.

§. 5.

Des Geschlechts. 2. Kan die Erwerbung eingeschräncket werden in Ansehung des Geschlechts; z. E. daß, wann eine Weibsperson eine Profeßion oder Handwerck so gut verstünde, als immer eine Mannsperson, sie doch es nicht treiben, vilweniger Gesellen halten, Jungen lehren darff, u. d.

§. 6.

Des Alters. 3. In Betracht des Alters, kan denen Minderjährigen verbotten werden, zu contrahiren.

§. 7.

Der Sachen. 4. Der Landesherr kan die Sachen bestimmen, womit einer werben und etwas gewinnen darff, oder nicht, z. E. der eine Becker darff nur weiß Brodt backen, der eine nur gemein Brodt; der eine Mezger darff nur Ochsen und Rinder schlachten, der andere nur Kälber und Schweine; ein Kauffmann darff nur dise Waaren führen, ein anderer nur jene; ein Schmid darff nur dise Arbeit verfertigen, ein Schlosser nur dise; ein Wirth darff nur einheimischen Wein auszapfen, ein anderer auch fremde; einer darff nur weiß Bier brauen, der andere nur braunes, u. s. w.

Dahin gehören auch die Marcklosungen, Theillosungen und Zinslosungen. Z. E.

Von dem König in Preussen wurde dem Hinter-Pommerischen Hofgericht Anno 1704. 23. Febr. befohlen, zu sprechen: Daß das jus retractus in venditionibus cum Pacto retrovenditionis in dortigen Provenzien nicht statt habe.

Der Graf zu Stolberg-Wernigerode liesse Anno 1719. 8. Sept. ein Edict ausgehen: Wie ferne das jus Retractus oder Näherrecht unter Blutsfreunden statt haben solle.

Gülten abzukauffen, darzu gehöret in gewissen Gegenden Landesherrliche Conceßion.

§. 8.

Der Art. 5. Der Landesherr kan ferner in der Art, etwas zu erwerben,

Zil

(1) in der Samml. landesh. Verord. 1. Band, S. 284.

Zil und Maaß sezen; z. E. wo ein Handelsmann seine Waaren, Manufacturen, Früchten, Wein, ꝛc. hohlen darff, oder nicht; wohin er sie verführen darff, oder nicht; u. s. w.

§. 9.

Der Zeit.

6. Auch die Zeit kan der Landesherr bestimmen, wo jeder Handel und Wandel treiben darff oder nicht, z. E. ob nur auf den Messen und Jahrmärckten, oder auch ausser deme? wie lang Jemand ein Privilegium exclusivum über gewisse Fabriquen u. d. haben solle? wie lang eine Losung statt haben solle? wie lang auf Wochenmärckten nur die Einheimische kauffen dörffen? wann und wie lang die Fremde oder Aufkäuffer? ꝛc.

§. 10.

Des Orts.

7. Offt wird auch der Ort bestimmt, wo Handel und Wandel oder eine Nahrung getriben werden darff, z. E. gewisse Künsten und Handwercker seynd nur denen Stätten vorbehalten; die Früchte und Lebensmittel sollen nicht auf dem Land, unterwegens, oder vor den Thoren, aufgekaufft, sondern auf den Marckt zu feilem Kauff gebracht werden; ꝛc.

§. 11.

Des Preises.

8. Gewisse Waaren werden offt von dem Landesherrn taxirt, über welchen Preiß sie nicht gegeben werden dörffen; denen Handwercksleuten, Taglöhnern, ja auch Gelehrten, Geistlichen, Künstlern, kan ein Tax vorgeschriben werden, wornach sie sich in ihrer Amts- oder anderen Arbeit richten und sich damit begnügen müssen.

§. 12.

Der Solennitäten.

9. Um des gemeinen Bestens willen, und andere sonst daraus entstehende unendliche Streitigkeiten und Rechtshändel zu verhüten, bestimmen die Regenten in ihren Landesgesezen und Verordnungen, was für Solennitäten bey Contracten, Testamenten, u. s. w. beobachtet werden müssen, wann solche in Rechten Bestand haben sollen.

In denen Hochstifft-Baselischen Irrungen sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. Die Unterthanen sollen schuldig seyn, ihre auch coram Notariis errichtete sogenannte Acquisitions-Gült- und Zinsbrieffe quæst. oder die Kauff-Conceßions- und andere Contracte, auch besonders die Hypothec-Verschreibungen, u. d. zu desto mehrerer Sicherheit vor die Contrahenten und Creditoren, (wie es auch schon in dem Landesfürstlichen Mandat vom 11.

Mart. 1729. enthalten,) bey der angeordneten Tabellionat- oder Notariat-Commißion, sub pœna nullitatis, anzeigen und vermercken zu lassen.

Im Br. Onolzbachischen müssen die Unterthanen ihre Güter, so sie an andere überlassen, denenselben vor Amt überweisen.

So kan auch ein Landesherr bestimmen, welche Contracte des Regentens Bestättigung vonnöthen haben, oder nicht.

§. 13.

Uebel erworbenes Gut.

10. Wann etwas auf eine in Rechten verbottene Weise erworben wird, wird es in denen darinn ausgedruckten Fällen confiscirt, und der Landesherr ziehet solches zu seinem Vortheil ein.

§. 14.

Rechte der Landstände.

Bey allem disem haben Landstände ordentlicher Weise nicht zu concurriren, noch dem Landesherrn etwas einzureden; ausser 1. in so ferne sie durch die Landesverträge darzu berechtiget seynd, oder 2. etwas wider die Landesfreyheiten laufft, oder zu des Landes oder einzelner Gattungen Leute, oder Communen, oder Personen, Nachtheil gereichte, oder 3. wann dem Regenten mit gutem Rath an die Hand gegangen werden könnte, wie disES oder jenes anzugreiffen oder besser einzurichten wäre, u. s. w.

Sonsten können sich auch bey diser Materie über Nebenumständen Streitigkeiten und Landesbeschwerden ereignen, und dadurch etwa auch Landesverträge veranlaßt werden; z. E.

In dem Braunschweigischen Landtags-Abschid vom Jahr 1601. wurde resolvirt: „Zum 23sten: Hat auf den bey Wardirung der Mayer- und Koth-Höfe (deren Gebäude und Besserung, wie auch im Lande gaar und geill nicht dem Gutsherrn, sondern den Leuten, zustehet) wohlmeintlich gethanen Vorschlag vilhochgedachter Fürst, Herzog Heinrich Julius, ꝛc. in Gnaden gewilliget und verordnet, daß zu dero Behuf in einem jeden Gericht neun diser Sache erfahrne und verständige, auch unberüchtigte Personen aus der ganzen Bauerschafft auserlesen, auch sonderlich darauf beeydiget, und dann aus dreyen unterschidlichen nächst beyeinander gelegenen Gerichten von solchen beeydigten Wardirsleuten so vil, als sich die Gutsherrn mit den Mayern oder Köthern vergleichen, und nach Gelegenheit des Wercks darzu vonnöthen seyn werden, jedoch aus einem jeden der dreyen Gerichte so vil, als aus dem andern, darzu einer von den nächstgesessenen Prälaten, Beschlossen, Landsassen, Kloster-Verwal-

waltern oder benachbarten Beamten, neben dem Amtmann des Orts, der Wardierung mit beyzuwohnen, und die Wardiersleute, ehe sie ihr Gutachten eröffnen, des befundenen Zustands in Augenschein mit guter Bescheidenheit zu berichten, genommen, dadurch die Wardierung verrichtet, auch, da einer oder mehr aus den verordneten Wardiersleuten versterben, hinwegziehen, oder durch Uebelthaten sich untüchtig machen, oder wegen abgehenden Verstandes darzu nicht mehr dienstlich seyn würde, also fort, auf Gutachten der übrigen Wardiersleute jedes Gerichts, in dessen oder deren statt andere verständige und erfahrne, dabey kein Verdacht, wiederum erkohren und beeydiget werden sollen.

Zum 24sten: Soll über das von dem gnädigen Landesfürsten wegen der Meyern Distraction, Veräusserung und Beschwerung der innhabenden Güter publicirtem Mandato, (davon hierunter sub lit. B. Copey zu befinden,) steiff und fest gehalten, gleichwohl aber an den Orten, da die Gebäude den Meyern und Köthern zukommen, dieselbe, wann sie sich jeztgemeldtem Mandato gemäß, und sonsten, wohl halten, es sey dann, daß jemands, er sey wes Standes er wolle, das Gut, gegen weitere Leistung der davon zu jederzeit gegangenen schuldigen Pflicht, zu seinem selbsteigenen Behuf gebrauchen will, nach Ausgang der Meyerzeit, wofern der Meyercontract nicht ein widriges mit sich bringt, nicht leichtlich verstossen, sonsten aber dem Gutsherrn, wann der Meyer oder Köther in Entrichtung seiner Zinse hinterstellig und in Leistung der ihm gebührenden Dienste säumig wird, oder das Gut verwüstet und herunter- oder andere Beschwerung von neuem darauf kommen läßt, oder dasselbige vertauschet, verkaufft, versezet, zur Leibzucht oder Mitgifft verschreibet, oder sonsten distrahiret, wann ihm zuvor auf Thomä die Lose geschehen, obgleich die Gebäude ihm, und nicht dem Gutsherrn, zuständig, gegen Entrichtung des wardierten Geldes (davon gleichwohl, was er dem Gutsherrn zu thun schuldig, jedoch mit der Moderation, wie bey dem nachfolgenden 28. Articul von Miswachs und sonsten zu befinden, vor allen Dingen abzuziehen,) ab- und einen andern aufzusezen, frey- und zugelassen, auch, wann die von der Ritterschafft zwischen Dniester und Leina ihre angezogene von weyland Herzogen Erichen dem ältern Anno 1526. 1528. und folgends von S. F. G. Gemahlin, ... in Vormundschafft J. F. G. unmündigen Sohns, Herzog Erichen des jüngern, gegebene, wie auch von S. Herzogen Erichen F. G. hernacher confirmirte Privilegia originaliter vor-

vorlegen würden, deswegen, was sich nach Befinden und dem Herkommen gebühren will, bestes Fleisses befördert werden. „

Im Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. heißt es weiter: „Als auch, vors 20ste, Beschwerung eingekommen, daß bey Wardirung der Koth-Meyerhöfe, dem 23. Art. des offermeldten Gandersheimischen Landtags-Abschides nicht nachgelebet, indeme die Wardierungsleute ohne Eydesleistung zur Aestimation von den Beamten verstattet und zugelassen worden; so soll solches hiemit durchaus abgeschafft, und, daferne es fürters beschehen würde, solches ungültig seyn, und die Beamte nicht alleine den aufgelauffenen Kosten erstatten, sondern auch überdas gestraffet werden. Und ist disem Puncte, wegen befundener Unrichtigkeit im Wardieren, dise fernere Maasse gegeben, daß, wann durch vorgegangener Wardierung die Meliorationes gar zu hoch taxiret und angeschlagen, also, daß sich dahero keine Meyer oder Käuffer zu den Höfen finden wollten, alsdann dem Gutsherren freystehen sollte, ein gewisses nach billigen Dingen davor zu bieten, und, woferne der Colonus um dasselbe nicht abtretten wollte, auf solchen Fall der Hof ein ganzes Jahr ausgeboten, und die also taxirte Meliorationes zu feilem Kauffe stehen, da sich aber innerhalb diser Jahresfrist kein Kauffmann hervorthun und angeben würde, dieselbige dem Gutsherrn um dasjenige, was er nach billigem Werth gebothen, gelassen und eingeräumet, immittelst aber das Gut von dem Colono in gutem unabgänglichem Wesen und Besserung gehalten, der Dienst und andere Pflichten abgeleistet, und dero Behuf von demselben Caution bestellet werden. Was jedoch der Bürger in Stätten, Gärten- und Ländereyen Meliorationes anlanget; soll es bey jedes Orts rechtmäßiger Gewohnheit und Gebrauch verbleiben. „

Achtzehendes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Verwaltung und Genuß.

Innhalt.

§. 1. Regel. §. 2. Einschränckung in Ansehung der Personen, §. 3.

§. 3. des Geschlechts, §. 4. des Alters, §. 5. der Sachen, §. 6. der Art, §. 7. der Zeit, §. 8. der Theilung des Nuzens. §. 9. Confiscationen. §. 10. Schuldensachen. §. 11. Contracten der Landleute. §. 12. Rechte der Landstände. ꝛc.

§. 1.

Bey Verwaltung der Unterthanen Vermögens ist die Regel: Regel.
Jeder darff mit dem seinigen umgehen wie er will, in so ferne es nicht durch die Gesezе eingeschräncket, und er in dem Stand ist, das seinige zu verwalten: Mithin kan der Landesherr Ordnung vorschreiben, wer das seinige zu verwalten unfähig seye, oder was er bey gewissen Fällen in Obacht zu nehmen habe.

Dahin gehören alle Verordnungen gegen den Mißbrauch des Vermögens und Verschwendungen im Spielen, Kleidern, Uebermaaß in Essen und Trincken, zumalen bey solennen Gelegenheiten, auch anderes üppig, und verthunerisches Wesen; weiter gegen Müssiggänger, muthwilliges Schulden-machen, u. s. w. Siehe Cap. 6.

§. 2.

So kan ein Landesherr 1. Verschwendern, 2. Blödsinnigen und 3. der Vernunfft ganz beraubten die Verwaltung ihres Vermögens benehmen. Einschränckung in Ansehung der Personen.

§. 3.

In Ansehung des Geschlechts kan er verordnen: 1. Ob und wann ungeheurathete oder verehlichte Personen und Wittwen zu disem oder jenem, absonderlich zu Contracten, eines Beystandes bedörffen, wann ihre Handlungen zu recht bestehen sollen? besonders 2. auch: Ob und wie ferne sie Wechselbrieffe ausstellen dörffen, oder nicht? 3. Ob und wie ferne derer Kauffleute Weiber oder Wittwen, bey oder nach ihres Mannes Leben, die Handlung resp. mit- oder allein führen dörffen? Des Geschlechts.

§. 4.

Minderjährige werden nach allen, auch denen gemeinen geschribenen, Rechten, von der selbsteigenen Verwaltung ihres Vermögens ausgeschlossen, und wir haben schon oben vernommen, daß jedem Landesherrn freystehe, dißfalls in seinem Lande selbstbeliebige Verordnungen zu machen. Des Alters.

Anno 1701. 10. Sept. ergienge ein K. Preußisches Edict: Daß die mit einem Unmündigen ohne die Eltern oder Vormundere gepflogene Contractus Mutui und andere Handlungen ungültig seyn und bestrafft werden, auch das Capital, wann der Schuldner es nach erlangter Majorennität bezahlet, dem Fisco verfallen seyn solle.

Anno 1730. 22. Jan. folgte ein K. Preußisches allgemeines renovirtes und erweitertes, auch geschärfftes, Edict wider das Geldleihen und Borgen an Minderjährige, so noch unter ihrer Eltern Gewalt, oder unter Vormundschafften, stehen, 2c. bey Strafe der Karre, und Befinden Leib- und Lebens, wie auch des Verlusts der ganzen Forderung an Capital und Zinsen.

§. 5.

Der Sachen. In Ansehung der Sachen ist das Cap. 17. gesagte auch hieher zu wiederhohlen: Ingleichem äussert sich die Landesherrliche Obsicht über die Verwaltung der Unterthanen Vermögens auf allerley andere Weise; z. Z. er kan befehlen, Pferde oder Zug- und Melck-Vieh zu halten; er kan der Unterthanen Schafwaare visitiren lassen, und Ordnung vorschreiben, wie es mit denen Gattungen derselben, mit Beschlagung der Wayde, mit Verkauffung der Wolle, u. s. w. solle gehalten werden.

In einigen Landen muß man Landesherrliche Concession darzu haben, auch wohl Tax dafür bezahlen, wann man neue Gebäude aufführen will; zumalen auf Bauren-Lehen, u. d.

§. 6.

Der Art. Der Landesherr kan befehlen, wie es mit der Bauart der Güter solle gehalten werden, wie mit den Zelgen und Fluhren, mit denen Brachfeldern, 2c. was für Sachen nicht in den Wein oder das Bier sollen gethan werden; was auf die Prob oder Schau solle gebracht, und gestempfelt oder sonst gezeichnet werden; was an Fremde verkaufft werden darff oder nicht; was in das Land, oder aus demselbigen hinaus, geführet werden darff, oder nicht; wie Vermögens-Inventarien bey Heurathen und Erbfällen eingerichtet werden sollen, u. s. w.

Ein Fürstlich-Speyerisches Formular, nach welchem die Inventaria, so wohl bey Ueberschreittungen zur zweyten Ehe, als auch bey vorkommenden Theilungen, zu verfertigen seynd, ist der Ordnung wegen der Policeypflege von 1772. beygedruckt.

§. 7.

Der Zeit. In Ansehung der Zeit kan der Landesherr Ordnung stellen, wann

wann man erndten oder Herbst machen dörffe? wann der neue Wein dörffe ausgeschencket werden? u. s. w.

In dem Braunschweigischen Landtagsabschid zu Hanover von 1639. wurde beliebt: „So ist auch, zum 36sten, wegen der Zehenden verordnet, daß das Korn ehe und zuvor aus dem Felde nicht geführet werden soll, es sey dann, daß der Zehende zuvor gezogen: Jedoch soll der Zehndner in Abführung des Zehndens sich keiner vorsezlichen Verzögerung gebrauchen, sondern, auf Anzeige, daß das Korn geschnitten und zum einführen zeitig, den Zehenden so bald ungesäumt ausziehen, oder den zehendbaren Leuten bevorstehen, die Früchte abzuführen, und den Zehenden stehen zu lassen, die grossen Endestiegen auf 38. Garben, eine kleine Endestiege aber auf 28. Garben, wie es an jedem Ort von Alters hergebracht, und höher nicht, gesezet, auch ferners die grossen Doken abgeschaffet, und dem Zehendnern freygelassen werden, die End- und andere Stiegen zu zählen: Wäre aber einige Stadt und Commun, die es von Alters hätte andes hergebracht, in Recht erstritten, oder darüber noch sonsten eine Litispendenz wäre, auch da Sprangfelder sich befinden; so soll es bey dem Herkommen und Landtages-Abschiden gelassen werden.„

§. 8.

Der Theilung des Nutzens.

Der Unterthan muß den aus seinem Vermögen ziehenden Nutzen, besonders von seinen ligenden Gütern, mit dem Landesherrn in natura theilen, oder ein gewisses an Geld geben; doch nicht mehr, noch anderst, als es in jedem Land, nach dessen Verfassung, verglichen, oder sonst rechtmäßig hergebracht ist.

§. 9.

Confiscationen.

Auch bey der Verwaltung des Vermögens kan ein Unterthan sich auf mancherley Weise so sträflich machen, daß ein Theil desselbigen rechtlicher Ordnung nach confisciret und vom Landesherrn eingezogen werden kan; z. E. wann er Zoll, Accis oder Umgeld ꝛc. betrügt, falsche Waaren verfertiget, Gewicht, Ehle, Meß und Maaß mißbraucht, verbottene Waar ins Land bringt, etwas wider das Verbott hinausführt, u. s. w.

§. 10.

Schuldensachen.

Ferner gehören hieher die Landesherrliche Verordnungen wegen der zahlflüchtigen Kauffleute und anderer Schuldner, überhaupt gegen das Schulden-machen, so dann wegen der Bürgen, s. s. w. davon aber bereits in dem Tr. von der Landesheit in Policeysachen Cap. 19. gehandelt worden ist.

§. 11.

Contracten der Landleute.

Und so ist hier auch der obrigkeitlichen Verordnungen wegen derer Contracte, u. d. bey gewissen besonderen Umständen, oder auch ganz gemeiner, der Rechten meistens unwissender, und dahero leichtlich gegen dieselbe anstossender, oder zu betrügender, Landleute zu gedencken.

Baden-Durlach machte Anno 1767. 31. Jan. eine Verordnung, wann bey Versteigerungen der Kauff vor geschlossen gehalten werden solle. (1)

Eine Braunschweig-Wolfenbüttelische Constitution, wie es mit Aufrichtung der Ehestifftungen, Kauffbrieffe, Theilungs-Recesse und Verträge, unter der Bauerschaft auf dem Land gehalten werden solle, kame Anno 1620. 4. Apr. heraus.

§. 12.

Rechte der Landstände ꝛc.

Wann aber ein Landesherr in ein- oder anderen Umständen zu weit gehet; so seynd die Landstände und andere Unterthanen befugt, Vorstellungen dagegen zu thun, auch, wann selbige nichts verfangen, rechtliche Hülffe dagegen zu suchen.

Und wann ein Landesherr neue, auch zum gemeinen Besten angesehene, oder würcklich gereichende, Verordnungen in dergleichen machen wollte, seine Landes-Verfassung aber darinn die Concurrenz der Landstände oder Einwilligung der Unterthanen erfordert; so muß er sich ebenfalls darnach richten.

Wie der Graf von Oettingen-Baldern, um die Zersplitterung der Bauergüter zu verhindern, unter seinen Dachstuhl- und Schwarzenburgischen Unterthanen das Recht der Erstgeburt einführen wollen, darüber aber ein Proceß am Cammergericht entstanden ist, kan bey dem Freyherrn von CRAMER (2) nachgesehen werden.

Neun-

(1) S. GEGELS Landesh. Verordn. 1. Band, S. 329.
(2) Obs. 780. Tom. 2. Part. p. 558.

Neunzehendes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Veräusserung und Vererbung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Regel wegen der Veräusserung, §. 4. Einschränckung, in Ansehung der Personen, §. 6. des Geschlechts, §. 6. des Alters, §. 7. der Sachen, §. 8. der Art. §. 9. Nothwendige Veräusserung. §. 10. Erbschaffts-Freyheit. §. 11. Erbschafft der Unehlichen, §. 12. der Leibeigenen, §. 13. der Lehenleute. §. 14. Erbschaffts-Abzug. §. 15. Confiscationen. §. 16. Mehreres *remissive*. §. 17. Rechte der Landstände.

§. 1.

Unter diſes Capitel können mancherley Schrifften gebracht werden: Ich will folgende nahmhafft machen: Schrifften.

* * *

Diſcuſſio Quæſtionis: An Princeps Imperii R. P. Catholicus, eccleſiaſtici præſertim Ordinis, in Territorio ſuo Legem aut Statutum, vigore cujus Monaſteria atque Ordines religioſi ab hæreditatibus per Profeſſos ſive ingreſſos Ordinem quacunque ratione acquirendis, ſive in totum, ſive pro parte excluduntur, atque portione Statuto definita contenti vivere jubentur, jure ac conſcientia ſalva condere valeat? 1750. 4. ſ. mein teutſches Staatsarchiv. 1751. 1. Theil, 170. S.

* * *

BRüCKNER (Guil. Hier.) Progr. de Confiſcatione Bonorum in Delictis. Jena, 1707. 4. 1735. 4.

LUDOVICI (Iac. Frid.) Diſs. de Hypotheca tacita Fiſci propter Debita ex Delicto. Halle, 1720. 4.

SCHULTE (Alb.) Diſs. de jure Fiſci in Hæreditates Privatorum. Leipzig, 1740. 4.

SPIELMANN (Joh. Ern.) de Succeſſione Fiſci. Straßburg und Leipzig, 1714. 4.

§. 2.

Vorerinnerung.

Was eine Perſon veräuſſert, das erwirbt eben dadurch eine andere; mithin iſt alles das, was Cap. 17. von Erwerbung des Vermögens gemeldet worden iſt, in ſeiner Maaſſe auch hieher applicabel.

§. 3.

Regel wegen der Veräuſſerung.

Jeder Unterthan kan ordentlicher Weiſe das ſeinige durch Contracte, Teſtamente, oder ſonſten, veräuſſern und verſchaffen, wann, wie und wem er will; in ſo ferne es nicht verboten iſt.

In dem Chur-Sächſiſchen Landtags-Abſchid von 1666. ſtehet: „Was hierbey weiter gehorſamſt erinnert wird, als wollte es dahin kommen, daß über Erbgüter und Häuſer in Stätten, und ſonſten, - - Vorkäuffe geſucht, erhalten, libera facultas de Allodio diſponendi denen Einwohnern entzogen, und ihnen nicht wenige Beſchwerde aufgebürdet würde; da wollen Wir Uns zwar nicht verſehen, daß dergleichen, auf erlangten genugſamen Bericht, vorgegangen ſeyn ſolle: Wollen Uns aber auf die Erledigung derer Landes-Gravaminum bezogen, und daneben hiemit erkläret haben, daß es hinfüro bey ſolcher und der gemeinen Rechte Verordnung dißfalls allerdings gelaſſen, und darwider keinesweges gehandelt werden ſoll.„

Ein Landesherr kan aber doch auch, aus rechtlichen Urſachen Zil und Maaß geben, wann eine Veräuſſerung gar nicht ſtatt haben, oder daß ſie auf die vorgeſchribene Art eingeſchräncket ſeyn, oder vorgenommen werden ſolle.

Wegen der Teſtamenten ſeynd wohl in denen meiſten teutſchen groſſen und mittleren Landen in deren Landrechten und Ordnungen Geſeze gemacht, oder auch eigene Edicte, u. d. deßwegen ausgegangen. Z. E.

Der König in Preuſſen machte An. 1767. 12. Febr. eine Verordnung wegen derer erforderlichen Zeugen bey Teſtamenten. (1)

Bas

(1) GEGEL 1. Band, S. 363.

Baden-Durlach machte An. 1767. 4. Febr. eine Verordnung wegen der dem Fürstl. Hofgericht übergebenen Testamenten. (1)

In Ansehung der Erbschafften kan ein Landesherr befehlen: 1. Daß, nach einem jedesmals sich ereignenden Todesfall, Namens des Landesherrn, forderist das von der verstorbenen Person hinterlassene ganz und allein eigenthümlich oder gemeinschafftlich besessene Vermögen von seiner Behörde ordentlich obsigniret werde.

Weil auch manche Personen einen privilegirten Gerichtsstand haben; so kan er verordnen, wie es dißfalls mit einer jeden Gattung Leute solle gehalten werden. Z. E.

In Würtemberg ergienge Anno 1713. 18. Mart. ein Fürstliches Decret dahin: Die samtliche Hof-Bediente sollen bey Trennung der ersten Ehe die Obsignationes von dem Fürstl. Hofraths-Stüblen (oder nunmehrigen Hofmarschallen-Amt,) beschehen lassen, und die Resignation der vorhandenen Effecten und Vermögens nicht eher thun, als bis der Wittwer oder Wittib sich erkläret: Ob er die Inventur oder Theilung durch den Tutelar-Rath oder Statt-Magistrat und ihre darzu bestellte Theil-Richter vornehmen lassen wolle, welches so dann von dem Hofraths-Stüblen denen von den Interessenten erwählten Corporibus notificirt und so fort derselben ferneren Landrechtlichen Verfahren überlassen werden solle. Wann aber Fürstliche und Gräfliche Personen, oder andere bey dem Fürstl. Hofstaat sich befindliche oder in Diensten stehende Cavalliers und Dames mit Tod abgehen, solle die Obsignation allein vom Hofrath-Stüblen vorgenommen, und, nach Beschaffenheit der Personen, die Sache durch darzu Deputirte vom Regierungs-Rath ausgemacht, auch, wo es einigen Anstand gewinnet, solches im Geheimen Rath referirt, und von daraus, oder, nach Wichtigkeit der Sachen, von Serenissimo Selbsten entschiden werden.

2. Kan der Landesherr in Ansehung der Inventur und Theilung selbst ordnen, wie es damit solle gehalten werden, und zwar: Von wem die Inventur und Theilung geschehen solle? in welcher Zeit? wie? was von der Verlassenschafft vor der Theilung abzuziehen? wie es mit denen rückständigen Herr- und Landschafftlichen Prästationen zu halten? was für Inventur- und Theilungs-Kosten passabel seyen? u. s. w.

3. Hingegen kan auch ein Landesherr gewisse Personen überhaupt, oder in besonderen Fällen, dispensiren, daß sie von der Obsignation, Inventur und Theilung, befreyet bleiben. Z. E.

Im

(1) GEGEL 1. Band, S. 334.

Im Br. Onolzbachischen ist erlaubt, wann die Erbschaffts-Interessenten sich deßwegen unter einander vergleichen, und das Herrschafftliche Interesse wegen der Nachsteuer und anderer Cammer- und Landschaffts-Schuldigkeiten nicht darunter in Gefahr stehet, auch keine Pupillen, Minorennen, oder Abwesende, dabey interessirt seynd, die Theilung allein unter sich vorzunehmen, und es nach geschehener Theilung beym Amt protocolliren zu lassen.

In Würtenberg hingegen müssen die, so dem Tutelar-Rath unterworffen seynd, wann sie ohne dessen Obsignation und Beysein theilen wollen, vom Regenten Concession darzu erlangen, und Tax dafür bezahlen.

Daß so gar die blosse Ergreiffung derer Erbschafften Gelegenheit zu Landesbeschwerden und Verträgen abgeben könne, belehret dises:

Anno 1662. stellten die Ostfriesische Landstände vor: „Nachdem bey dem Hofgerichte so wohl, als bey der Canzley, eine neue Ordnung eingeführet worden, daß, wenn Kinder, oder andere descendentes, oder collaterales Hæredes, bey dem Absterben ihrer Eltern, oder nächsten Anverwandten, abwesend, oder wegen Betrübniß, oder auch aus Ehrbarkeit, nicht so gleich nach derselben Abschide die Possession derer nachgelassenen Güter cum Solennitate requisita aufs neue apprehendiren, und aber inzwischen ein Tertius, unter unerfindlichen Prätexten, die Possession als vacant invadiret, selbiger dabey gemaintenirt, und also die Kinder oder Anverwandte aus der Erbschafft verstossen, und ihrer Güter, directe zur Enervation des 26sten Art. Osterhusischen Accords, entsezet werden; so begehren die Stände, daß solche Neuerung abgeschafft, und darneben, mit Ihrer Fürstl. Gn. Bewilligung, festgesezet werden möge, daß die Kinder, wie auch descendentes oder collaterales Hæredes, nach ihrer Eltern, oder resp. Anverwandten, Absterben, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, die Possession zu ergreiffen, nicht nöthig haben, sondern solche ipso jure & facto auf die Kinder und Erben continuiret, und, was dem zuwider, abgeschafft und redreßirt werden müsse; jedoch alles denen Hæredibus testamentariis ohne Präjudiz.„

Mit Uebergehung dessen, was der Fürst darauf geantwortet, melde ich nur, daß An. 1662. im Haag dißfalls verglichen worden ist: „Es soll Niemand einige ligende Erbschafften, oder andere auf Jemand verfallene und verstorbene Güter, unter dem Prätext einer vacan-

vacanten Possession, Schuld, oder anderen Prätensionen, wie die auch Namen haben mögen, aus eigener Autorität, oder durch Notarios, oder durch den Richter selbst, ohne vorher gegangene Citation derer Erben, invadiren, apprehendiren, und sich in derselben Possession sezen lassen; sondern es sollen die Gerichte, da deßwegen geklagt wird, de simplici & plano, remota omni Appellatione ad Cameram vel Aulam Cæsaream, darinn eine Versehung thun, und den Beschwerten illico restituiren: Da aber derer Verstorbenen Erben nicht zu finden; alsdann sollen die Creditores, oder Andere, so einige Prätensionen an den Verstorbenen haben, gerichtliche Curatores bestellen lassen, und wider solche ihre Action formaliter instituiren: Jedoch alles mit dem Vorbehalt, ob etwan Ihro Fürstl. Gn. Sich mit denen Ständen auf einem allgemeinen Landtage hierüber weiter erklären, und deßwegen Sich wegen eines bessern Reglements vergleichen würden: Indessen soll obgedachtes pro Lege pragmatica gehalten werden, und die Gerichte sich in judicando darnach richten. „

Und in dem darauf gefolgten Emdischen Vergleich lautet es: „ Was wegen eingerissener Mißbräuche in Apprehension derer Possessionum ist geklaget worden, lassen Se. Fürstl. Gn. es bey der im Grafenhaag beliebten Apostill, und was darauf denen Ober- und Untergerichten durch jüngst abgelassene Schreiben ist intimiret und befohlen worden, noch zur Zeit bewenden. „

Ein Landesherr kan auch befehlen, daß ordentlich und von Obrigkeits wegen aufgezeichnet werde, wie liegende Güter durch Testamente, oder andere Erbschafften, von einem Besizer auf den andern kommen.

Auf dem Braunschweigischen Landtage von 1770. baten die Stände, daß wegen des Nachschreibens in denen Erb-Registern, zu Erhaltung der Integrität derselben, und zu Verhütung aller daher zu befürchtenden, Irrungen Landesfürstliche Vorsehung geschehen möge; worauf auch eine umständliche Vorschrifft hierüber in den Druck gegeben wurde.

Anlangend aber die Vererbung der Güter und des Vermögens derer Unterthanen selbst; so ist abermalen forderist ein Landesherr befugt, auf eine seines Landes Verfassung gemässe Art, zu verordnen, wie es in Erbschaffts-Fällen zwischen seinen Unterthanen solle gehalten werden, wann gleich solches Landesgesez denen gemeinen geschribenen Rechten nicht gemäß wäre. Den Beweis davon geben

fast oder gar alle Landrechte und andere Geseze und Ordnungen derer teutschen Reichsstände; davon ich nur dises zur Prob anführen will.

Der König in Preussen liesse An. 1767. ein Erbschafftsedict ausgehen:

Und Anno 1767. 10. Febr. erläuterte er dessen §. 5. (1)

Eine Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelische Constitution wegen des Heergewettes, Gerade und Mustheils, kame An. 1625. 8. Jul. heraus.

Im Würtembergischen Landrecht handelt der dritte Theil: Von Testamenten, lezten Willen, und dergleichen Geschäfften von Todes-wegen, in 27. Tituln, und der vierte Theil: Von Succession und Vererbung deren, so ohne Testament, oder sondere Gemächt, absterben, in 24. Tituln.

§. 4.

Einschränckung, in Ansehung der Personen.

In Ansehung der Personen kommt es theils auf den an, welcher etwas veräusseren will, theils auf den, an welchen die Veräusserung geschehen solle:

Jenen anbelangend; so wird in allen Landrechten und Rechts-Lehrbüchern davon gehandelt, welche Personen, nach denen gemeinen beschribenen Rechten, oder nach jeden Landes besonderer Verfassung, Testamente sollen machen können, oder nicht? wobey ich mich also nicht aufhalten will.

Eben dises ist nun meistens auch auf die Contracte und andere Arten von Veräusserungen applicabel, nemlich: Wer nicht testiren kan, der kan ordentlicher Weise auch nicht contrahiren.

Anlangend aber die Personen, an welche etwas veräusseret werden darff; so gehöret 1. die Veräusserung an Fremde in das teutsche nachbarliche Staatsrecht.

2. Allerdings kan ein Landesherr, zum gemeinen Besten, die Verfügung machen, daß die, so in den geistlichen Stand tretten, besonders die, so in ein Closter gehen, von allen Erbschafften, biß auf ein gewisses, ausgeschlossen werden sollen.

3. Daß auch die Veräusserung unbeweglicher Güter an den geistlichen Stand verbotten oder eingeschräncket werden könne, haben wir schon Cap. 17. vernommen.

4. Eben dises ist von Vermächtnissen an Geistliche, so in Capi-

(1) GEGEL 1. Band, S. 353.

Capitalien, baarem Geld, Kostbarkeiten, und anderer fahrender Habe, bestehen, zu sagen.

5. Hingegen kan kein Landesherr verordnen, daß ein Geistlicher, so seinen Stand oder Orden verlässet, und zu einer anderen Religion übertritt, seines Erbschaffts-Rechts verlustiget seyn solle: Wann auch gleich eine solche Person bey Annehmung des geistlichen Standes, oder ihrem Eintritt in das Closter, oder in den Orden, auf alle Erbschafft Verzicht geleistet hätte, verbindet sie doch nach geschehener Religions-Veränderung solcher Verspruch nicht. v. den Tr. von der teutschen Relig. Verfassung.

6. Kan, auf eine der Landesverfassung gemässe Art, verordnet werden, daß gewisse Güter nicht an gewisse Personen veräussert werden sollen.

Der Chur-Sächsische Ausschußtags-Abschid von 1683. enthält dises: „Wegen Verkauffung der Bauergüter an Burger-Standspersonen, seynd Se. Churfürstl. Durchl. gegen die Stätte des gnädigsten Erbietens, daß, um derer von ihnen angeführten Ursachen willen, diejenige, welche dergleichen Bauergüter anjezo im Besiz haben, darbey nochmals zwar ungehindert verbleiben mögen; gleichwol aber davon die darauf hafftende Onera und Dienste, gleich andern Bauerspersonen und Innwohnern, bey Vermeidung schleuniger Execution, ohne Verstattung bißhero angemasseter weitläufftiger Processe, abzutragen und zu verrichten schuldig: Und daß ins künfftige mit der Alienirung der Bauergüter an Burger-Standespersonen, (weil dadurch dem Lande die Mannschafft, und daher entspringender Vorthel, entgehen will,) dergleichen anderer gestalt nicht, als mit Vorbewußt und Consens Sr. Churfürstl. Durchl. zugelassen; zumalen keinem Gerichtsherrn, wider seinen Willen, an statt eines Bauern eine Bürgerstandsperson obtrudirt, auch, wann solche bißher von Bürgern besessene Bauergüter zu alieniren vorkommen, hinwiederum an keinen andern, als an Bauersleute, verkaufset werden sollen.„

Mehreres sehe man in dem Tr. von den Rechten der teutschen Unterthanen.

Weiter ist auch hier des Falles zu gedencken: Wann entweder das gesammte Corpus des Adels in einem Lande, oder einzelne adeliche Familien, zu Erhaltung des Ansehens ihrer Geschlechter, für gut finden, das Erstgeburts-Recht in ihren Häusern einzuführen, muß solches mit Wissen, Willen und unter der Gesezgebenden Au-

toritat des Landesherrens geschehen: Von Landesherrlichen Amts wegen, wider des Adels Willen, aber kan er keine solche Verfügung machen.

§. 5.

Des Geschlechts. Ob und wie ferne Weibspersonen unbewegliche Güter, Capitalien, Kostbarkeiten, u. d. ohne einen Beystand männlichen Geschlechts veräusseren können oder nicht? das kommt auf die Landesherrliche Verordnungen jedes besonderen Gebietes an; welche darinn nicht mit einander übereinstimmen: In deren Ermanglung aber gehet es nach denen gemeinen Rechten.

§. 6.

Des Alters. Minderjährige seynd zwar nach allen Rechten unfähig, wichtige Stücke ihres Vermögens, zumalen unbewegliche Güter, Capitalien, u. d. veräusseren zu können; doch stehet jedem Landesherren frey, näher zu bestimmen, wie es in seinem Land nach allen Umständen hierinn solle gehalten werden.

§. 7.

Der Sachen. Gleiche Bewandtniß hat es auch in Ansehung derer Sachen, welche denen Rechten nach nicht können noch sollen veräusseret werden, z. E. die dem Landesherrlichen Fisco verhafft, oder mit einem Fideicommiß belegt, oder mit einem Arrest verstrickt seynd, oder an welche ein Dritter sonst eine rechtliche Ansprache hat.

Besonders dörffen Lehengüter, gültbare Güter, Fallgüter, u. d. ohne Landesherrliche Conceßion weder verkaufft, noch vertauscht, noch vertheilet werden.

In dem Chur-Bayrischen Mandat von 1672. 24. Mart. wurde 1. das bißherige Verbot der Guts-Zertrümmerungen gewisser massen aufgehoben, und verordnet, wie es damit, allenfalls auch ex officio, gehalten werden solle. 2. Befiehlet es die Verwechsel- oder sonstige Abtrettung derer einschichtigen kleinen Stücke Felder, Wisen und Waldungen.

Der König in Preussen liesse An. 1767. 5. Mart. ein Edict ausgehen, wegen Consolidation derer contribuablen Höfe und Bauergüter im Herzogthum Cleve und der Grafschafft Marck. (1)

Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelische Constitutionen, wegen nicht-Veräusserung oder Beschwerung der Lehen-Erbzins-

(1) GEGEL 1. Band, S. 552.

zins- und Meyer-Güter, ohne Bewilligung der Lehen- oder Erbzins-Herrn, ꝛc. hat man von 1593. 3. Apr. 1612. 29. Maj. und 1704. 15. Dec.

Durch ein anderes Br. Wolfenbüttelisches Edict von 1712. 15. Jan. wurde verboten: Daß keine Ländereyen, oder andere Pertinentien, von denen Höfen veräusseret werden sollen.

Anno 1721. 7. Aug. erklärte der Herzog: Daß wüste Höfe oder Hofstellen nicht für Pertinenz-Stücke zu achten seyen.

Der Freyherr von CRAMER (1) hat den Saz ausgeführt: Prædia Rusticorum, præsertim avita, sine consensu Domini Territorii non dividi, rationis est.

§. 8.

In Ansehung der Art recurriret hier alles das, was Cap. 17. Der Art. von denen nöthigen Rechtssolennitäten bey Erwerbung der Güter gemeldet worden ist.

Auch die Solennitäten bey Fideicommissen der privat-Familien haben schon Handlungen zwischen Landesherrn und deren Landständen veranlasset. Z. E.

Die Ostfriesische Landstände brachten Anno 1662. unter ihre Beschwerden: „Nachdem die Güter offtmals mit Fideicommissen beleget werden, und die Erben, so nichts darum wissen, dennoch von Andern Geld darauf nehmen, selbige aber endlich dadurch frustriret werden; als müssen hinfüro keine Fideicommisse mehr gelten, als nur diejenige, welche bey dem Hofgerichte, oder an dem Orte, wo die mit Fideicommissen beschwerte Güter belegen, gerichtlich notificirt und protocollirt sind.„

Der Fürst erklärte sich darauf: „Wäre recht und billig, und wäre man darinn mit den Ständen einig; zumalen in ejusmodi Fideicommissis vile Fraudes bißhero verspühret worden.„

Darauf vergliche man sich: „Es soll der Innhalt dises Puncts hinfüro punctuel observiret, und darauf ein solch Placat, als zu dem Ende bey der Stände nächster Versammlung gutgefunden werden wird, publiciret werden; nach welcher Publication es seinen Anfang nehmen soll.„

Ferner dörffen an vilen Orten gewisse Güter nicht anderst verkaufft werden, als nach vorgängiger offentlicher Verruffung, und

(1) Obs. 1170. Tom. 4. p. 503.

im Aufstreich; oder man muß wenigstens landesherrliche Dispensation dißfalls erlangen.

Weiter gehören hieher die Landesherrliche Geseze und Landes-Verträge, daß über die Verpfändungen öffentliche Pfandbücher gehalten und selbige richtig geführet, auch wohl, bey gewissen Umständen, wieder erneuert werden sollen; davon der Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen, Cap. 5. nachzusehen ist.

§. 9.

Nothwendige Veräusserung.

In mancherley Fällen kan ein Landesherr einen Unterthanen nöthigen, sein Vermögen zu veräusseren, oder dise Veräusserung selbst von obrigkeitlichen Amts-wegen vornehmen, z. E. wann der Unterthan verschuldet ist, und nicht zahlen kan oder will; wann etwas ad manus mortuas gekommen ist, und nicht behalten werden darff; wann einem aus rechtlichen Ursachen der Schuz aufgekündigt wird, u. s. w. Siehe Cap. 19.

In dem Chur-Sächsischen, (nach gehaltenem Landtage,) Anno 1583. ergangenen Ausschreiben ist ein eigener Titul: „Vom feilbieten, Subhastation und Verkauffung derer verholffenen Güter und Hülffgelds.„

Und in dem Landtagsabschid von 1666. ist eine Stelle enthalten, wie es mit Vorkäuffen bey Subhastationen zu halten seye.

Doch muß alles dergleichen bald mit Vorwissen und auf Befehl der Landesherrschafft, bald wenigstens unter Autorität derselbigen, geschehen. Z. E.

Im Brand. Onolzbachischen darff, ohne der Herrschafft Befehl und Verordnung, keines Unterthanen Gut von Ober- und Amts-wegen feil geboten werden; bey Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe.

Hingegen kan ein Landesherr ordentlicher Weise seine Unterthanen nicht nöthigen, ihme, wider Willen, unbewegliche oder bewegliche Vermögensstücke, am allerwenigsten bloß in einem dem Landesherrn selbst gefälligen Preis, oder ohne erhaltende baare Bezahlung, abfolgen zu lassen. Ueber das, was hievon anderwärts an verschidenen Orten vorkommt, oder bereits oben gemeldet worden ist, will ich hier nur noch dises anführen.

In dem Würtembergischen Erbvergleich von 1770. wurde Classe 4. §. 21. beliebt: „Und eben so sollen die Communen und Unterthanen gnädigst damit verschonet werden, wieder ihren freyen

Willen

Willen, und ohne genugsam versicherte baare Bezahlung, Waaren, Holz, Baumaterialien, oder andere Vermögensstücke, nacher Hof, oder anderer Orten hin, zum Dienst gnädigster Herrschafft zu lifern: Vil weniger soll und wird ihnen die Liferung bey Straf anbefohlen, oder solche Sachen mit Gewalt hinweggenommen; übrigens aber auch ratione præteriti bey der Schuldenzahlungs-Claßification Richtigkeit gepflogen werden.„

§. 10.

Erbschaffts-Freyheit.

Betreffend die Erbschafften; so ein ist Landesherr ordentlicher Weise nicht befugt, denenjenigen, welche, Krafft eines Testamentes, oder der Blutsfreundschafft, zu einer Erbschafft berechtiget seynd, dieselbige zu benehmen, oder auch nur einzuschräncken, oder selbst daran Theil zu nehmen: Indessen leidet auch dise Regel, wenigstens nach der Praxi, ihre Ausnahmen.

§. 11.

Erbschafft der Unehlichen.

Einiger besonderen Fälle zu gedencken; so mag es in einigen Landen noch jezo üblich, oder doch gewesen seyn, daß der Landesherr die Erbschafften derer unehlich Gebohrenen sich zugeeignet hat.

Der Bischoff zu Basel und seine Landstände striten um das Jahr 1736. mit einander vor dem Reichs-Hofrath wegen des Bastarten-Rechts, oder wem derselbigen Erbschafft gebühre?

In dem Münsterischen Landes-Privilegio vom Jahr 1570. hingegen heißt es: „Der Güter, die nachgelassen werden von den Unehlichen, oder von den Zukommlingen, um deßwillen, daß sie unehlich gebohren, oder Zukommlinge seyn, sollen Wir und Unsere Nachkommen Uns keinerley Weise unterwinden; es wäre dann, daß Niemand von den rechten Erben in gebührender Zeit, nemlich Einem Jahr 6. Wochen, sich solcher Güter, wie Recht, annehme. . . . Würde sich auch begeben, daß sich Jemand selbst entleibte, (das doch Gott verhüten wolle,) zu dessen nachgelassenem Gut sollen Wir derwegen kein Recht haben; sondern dasselbig soll fallen auf den nächsten Erben.

Gerade und Heergeweide, die in Unserm Stifft Münster, Statt und Stätten desselben, durch Jemands tödtlichen Abgang verfallen; die sollen Wir, noch Unsere Nachkommen, nicht hinnehmen, noch empfangen: Denn derjenige soll die heben und aufheben, dem die von Erbgerechtigkeit wegen gebühren; behältlich doch Uns und Unsern Nachkommen solche Heergeweide, als man Uns von Unserm

ferm Mann- und Dienstmanns-Gut, von Rechtswegen, zu entrichten schuldig.

Da auch in Unserm Land und Stätten einige Erbschafft verfiele, oder nachgelassen würde, soll man dieselbe demjenigen folgen lassen, welchem die von Rechtswegen zukommt und gebühret.„

§. 12.

Der Leibeigenen. An der Erbschafft der Leibeigenen hat der Leibherr allemal einigen, bald mehreren bald wenigeren, bald disen bald jenen, Antheil: Diser Leibherr ist aber nicht allemal der Landesherr; sondern auch die Landsassen haben vilfältig leibeigene Unterthanen; dahero ich das weitere hievon in den Tr. von den Rechten der Teutschen Unterthanen verspahre.

§. 13.

Der Lehenleute. Und so will ich von denen Gerechtsamen eines Lehenherrns bey der Verlassenschafft eines Lehenmanns in dem Tr. von der Teutschen Lehenverfassung reden.

§. 14.

Erbschaffts-Abzug. Darff aber wohl ein Landesherr in gewissen Fällen, z. E. wann eine Erbschafft an Seiten-Verwandte fällt, sich selbsten etwas davon zueignen? Ich halte es nicht davor; dann es ist eine Art Steuren, oder doch Impositen, welche, anderwärts erwisener massen, denen Unterthanen von Rechtswegen nicht wider ihren Willen aufgeleget werden können: Indessen seynd sie hin und her üblich.

In denen Oesterreichischen Erblanden wurde Anno 1764. eine Erbschaffts-Steuer von 10. auch in einigen Fällen weniger von 100. eingeführt, welche die Seitenverwandte, oder ganz fremde Personen, von denen ihnen zufallenden Erbschafften oder Vermächtnissen zurücklassen müssen.

Baden-Durlach machte Anno 1767. 9. Sept. eine Verordnung wegen des 10den Pfennings bey Lach-Erben. (1)

Im Hessen-Darmstättischen werden 2. fl. 20. Kr. von 100. fl. als collateral-Gelder gefordert.

Von dem Erbschaffts-Abzug endlich, der von Fremden genommen wird, ist Cap. 20. und in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht nachzusehen.

§. 15.

(1) GEGEL 2. Band, S. 702.

§. 15.

So greiffen auch hier die Confiscationen zuweilen Plaz, z. E. wann Jemanden etwas vermacht wird, welchem, denen Rechten nach, nichts vermacht werden kan noch soll. Confiscationen.

§. 16.

Mehrere andere Exempel, da Landesherrn in gewissen Fällen, aus dem Grunde der obristen Herrschafft über der Unterthanen Vermögen, derselbigen Verlassenschafft ganz oder zum Theil an sich ziehen, werden wird Cap. 20. vernehmen. Mehreres remissive.

§. 17.

Mit denen Rechten derer Landstände aber verhält es sich in allen denen bißhero erzählten Fällen auf die *Cap. præc.* angezeigte Weise; es seye dann, daß der Landesherr selbsten gut finde, oder die Landes-Verfassung es mit sich bringe, selbige hierinn zu Rath zu ziehen. Z. E. Rechte der Landstände.

Herr Canzl. Dir. STRUBE berichtet (1): Cum Potentissimus M. Britanniæ Rex de jure Primogenituræ inter Familias nobiles & eas, quæ nobilia prædia possident, introduendo consilia agitaret, prius cum Ordinibus Provinciarum Germanicarum institutum communicavit, & illorum mentem scisitatus est, ac, quæ ipsis difficultates rem urgere videbantur, placide & clementer audivit.

Zwanzigstes Capitel.

Von der obristen Herrschafft über der Unterthanen Vermögen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Viles *remissive*. §. 3. Von dem Eigenthum, §. 4. und Nuzungen. §. 5. Ersaz. §. 6. Verschuldetes Vermögen. §. 7. Nachsteuer. §. 8. Erbschaffts-Abzug. §. 9. Erbschafft der Hagenstolzen, §. 10.

(1) de orig. Nobilit. Germ. Sect. 2. Cap. 1. §. 9.

§. 10. der Unehlichen, §. 11. der Fremden. §. 12. Noch einige Fälle. §. 13. Anmerckung.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehören die schon Cap. 15. angezeigte Schrifften mit.

Von JUSTI (1) hat eine Abhandlung geschriben von der Eintheilung und Direction des Privatvermögens; wie solches hauptsächlich zur Vorsorge der Finanzcammern gehöret.

§. 2.

Viles remissive. Das meiste, so in besagtem 15dem Capitel von der Landesherrlichen obristen Herrschafft über der Unterthanen Personen gemeldet worden ist, passet auch auf derselbigen Vermögen.

§. 3.

Von dem Eigenthum. Daß das Recht des Landesherrns über das Eigenthum seiner Unterthanen Güter ꝛc. sich nicht so weit erstrecke, daß er ausser dem Fall der Noth ihnen dasselbige wider ihren Willen benehmen könne, ist schon oben Cap. 16. erinneret worden: Im Fall der Noth aber hat es allerdings statt.

Bey einbrechender Theurung, oder gar einer Hungersnoth, kan man einem Landesherrn nicht verdencken, wann er seine Unterthanen, die einen Ueberfluß an Früchten besizen, nöthiget, so vil, als sie inner gewissen Zeit selbst nicht bedörffen, in einem denselben angesezten billigmäßigen Preis zu verkauffen.

Dergleichen geschahe z. E. Anno 1770. in Oesterreich, Würtemberg, ꝛc.

Wann man zur Bevestigung einer Statt derer Unterthanen darzu bequem gelegener Gärten, Aecker, Wisen, u d. bedarff, können sie sich dessen nicht entziehen, so ungern sie auch daran kommen.

Bey Herrn Vicecanzler STRUBEN (2) ist ausgeführt: Wer auf dem Glacis einer Vestung Gärten anleget, muß geschehen lassen, daß man sie wegräumet, wenn Krieg entstehet; ohne deßwegen eine Schadensersezung fordern zu können.

Wann allgemeine Landstrassen angelegt werden, und, um denselbigen die gehörige Breite, oder die verlangte gerade Linie, zu verschaffen,

(1) in seinen polit. u. Finanzschrifft. 3. Band, S. 338.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 359.

ſchaffen, Güter weggenommen werden müſſen, können ſich die Unterthanen nicht dagegen ſezen.

Wann man bey Feuersbrünſten Häuſer wider den Willen der Eigenthümer einreiſſet, um dem ferneren Lauff des Feuers Einhalt zu thun; geſchiehet es mit gröſtem Recht.

Ob und wie ferne aber ein gleiches zu ſagen ſeye, wann weder das gemeine Beſte es erfordert, noch es bloß um des Landesherrns Vergnügen zu thun iſt, ſondern wann z. E. in einer Statt Gebäude wollen abgebrochen oder Güter wollen weggenommen werden, um die Straſſen gerad und regulair zu machen, oder Grund und Boden zu Anlegung eines öffentlichen Plazes, oder allgemeinen Spaziergangs und Alleen ꝛc. zu bekommen? laſſe ich dahin geſtellet ſeyn: Wann es nicht allein auf des Landesherrns Befehl, ſondern mit Bewilligung des Publici des Orts, geſchiehet, möchte es eher zu vertheidigen ſeyn: Man wird aber in ſolcherley Fällen ſchwerlich fragen: Was Rechtens ſeye?

Ob ein Landesherr, wann geſtohlene ꝛc. Sachen in ein öffentliches Leyh- und Pfandhaus zum Verſaz gebracht worden ſeynd, dem Eigenthümer ſein Eigenthumsrecht daran benehmen könne? habe ich ſchon oben unterſucht.

§. 4.

Noch eher gehet es an, daß man einem Unterthanen die Be- Und Nuzun-
nuzung ſeiner Güter und übrigen Vermögens nicht nur in dem Fall gen.
der Noth, ſondern auch ſonſten um des gemeinen Beſtens willen, ganz oder zum Theil benehme.

Das Beſteurungsrecht, in ſo ferne es wider den Willen der Landſtände und Unterthanen ausgeübet werden kan, hat allemal die obriſte Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen zum Grund.

§. 5.

Auf der anderen Seite hingegen erforderet allerdings die na- Erſaz.
türliche Billigkeit, daß dem- oder denenjenigen, ſo um des gemeinen Beſtens willen einen beſonderen Schaden leiden, derſelbige, wann und ſo vil es möglich iſt, erſezet werde.

Ordentlicher Weiſe muß die Schäzung unpartheyiſch ſo geſchehen, wie das Haus, Gut, ꝛc. dermalen im gemeinen Leben verkäufflich wäre: Ein Pretium affectionis aber findet in ſolchen Fällen keine ſtatt: Wie ferne das, was nur zur Zierde, Bequemlichkeit, u. d. gereichet, mit vergütet werden müſſe? kommt auf unpartheyiſches

billiges Ermessen an: Wann aber z. E. durch Anlegung einer Strasse ein Gut in etliche Stücke zertrennet wird, die hernach ungleich weniger werth seynd, als sie es nach Proportion gewesen seyn würden, wann sie beysammen gebliben wären; so ist dises allerdings mit in Rechnung zu nehmen.

§. 6.

Verschuldetes Vermögen.

Jedoch es gibt auch noch andere Fälle, da, nach dem Reichs-Herkommen, ein Landesherr befugt ist, seinen Unterthanen ihr Vermögen wider ihren Willen zu entziehen, ohne daß es weder die Noth, noch das gemeine Beste, erforderte, sondern aus einer Würckung der mit der Justiz-Administration verbundenen obristen Herrschafft über der Unterthanen Vermögen.

Ich zile damit darauf, wann die Landesherrschafft eines starck verschuldeten Unterthanens Vermögen zu Handen nehmen kan, und entweder einen formlichen Concurs darüber erkennet, oder, wann das Vermögen hinreichet, oder die Glaubigere sich zu einem Nachlaß bequemen, einen Schuldenverweis, oder Repartition des Vermögens unter die Creditoren, veranlasset.

Im Br. Anspachischen aber darff über keines Unterthanen verschuldetes Vermögen von Ober- und Amts-wegen eine Schuldaustheilung formirt, noch weniger ohne deren Herrschafftliche Revision und Ratification publicirt und exequirt werden.

Eben so ist es auch anderwärts; und auch billig, damit nicht ein- oder anderer Unterthan ein Opfer eines bösen paßionirten oder interessirten Beamtens abgeben möge.

§. 7.

Nachsteuer.

So weiß ich auch von der fast überall gewohnlichen Nachsteuer derer aus dem Lande ziehenden Unterthanen keinen anderen Grund anzugeben, als die obriste Herrschafft über der Unterthanen Vermögen; von welcher Nachsteuer aber das folgende 23ste Cap. nachzusehen ist.

§. 8.

Erbschaffts-Abzug.

Weiter muß ich hier auch noch des in vilen Teutschen Landen gewohnlichen Abzugs von gewissen Erbschafften gedencken; indeme selbige keinen anderen Grund haben, als die auch in disem Stück von denen Landesherrschafften sich angemaßte obriste Herrschafft über der Unterthanen Vermögen.

Ordentlicher Weise und meistens wird dises Recht ausgeübet, wann

wann ein in eines Reichsſtandes Landen befindliches Vermögen Auswärtigen anfället; dahero auch diſe Materie in das nachbarliche Teutſche Staatsrecht gehöret:

Wann aber ein Reichsſtand mehrere Land beſizet, und jedes derſelbigen ſeine eigene Verfaß- und Regierung hat, geſchiehet es leicht, daß, wann gleich die Erbſchafft unter einerley Herrn verbleibt, nur aber aus einem Lande deſſelben in das andere gehet, dennoch Abzug gegeben werden muß;

Am ſeltenſten hingegen ſeynd die Fälle, wo die Herrſchafft ſo gar den Abzug nimmt, wann die Erbſchafft in eben dem Lande bleibet, nur aber von einem Amt, Gericht, oder Ort, in das andere gehet.

– Weil aber diſe beede leztere Fälle in denen Landes-Verträgen und Geſezen gemeiniglich zugleich mit dem erſten abgehandelt werden; ſo will ich auch die ganze Materie in beſagtes nachbarliches Staatsrecht verſpahren.

Von dem collateral-Erbſchaffts-Abzug, der auch hieher gehöret, ſiehe Cap. 19.

§. 9.

Erbſchafft der Hagenſtolzen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der von der Landesherrſchafft ſich anmaſſenden Erbſchafft derer Hagenſtolzen, wo diſes Recht eingeführet iſt; davon aber oben Cap. 10. nachzuſehen iſt.

§. 10.

Der Unehlichen.

Nicht weniger hat man den Grund des von einer Landesherrſchafft ſich anmaſſenden Rechts, die Erbſchafft derer unehlich Gebohrenen an ſich zu ziehen, wohl ſonſt nirgends zu ſuchen, als in der obriſten Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen. S. Cap. 19. §. 11.

§. 11.

Der Fremden.

Weiter gehöret hieher das Jus Albinagii, Krafft deſſen die Landesherrſchafft gewiſſer in ihrem Gebiet verſtorbener Fremden bey ſich habender mobiliar-Erbſchafft ſich anmaſſet; davon aber in dem Teutſchen auswärtigen Staatsrecht zu reden iſt.

§. 12.

Noch einige Fälle.

Endlich möchten hieher auch noch folgende Fälle zu zählen ſeyn. In Bayern (1) mußten, Krafft Churfürſtl. Decreten von

(1) Aumerck. ad Cod. jud. Bav. p. m. 248.

1640. und 41. die Bunds- Zahlamts- Brieffe, und andere Churfürstliche Verschreibungen, statt baaren Geldes angenommen werden; welches auch nachmals in Praxi auf alle andere liquid- und flüssige activ- Forderungen per usualem Interpretationem extendiret worden ist.

Ferner hat man allda Anno 1679. die Interessen von den Hof- Kriegs- und Landschafftlichen Zahlamts- Capitalien auf zwey Jahr auf 4. per Cent, und Anno 1728. die Interessen von den Landschafftlichen Bunds-Zahlamts-Capitalien, unter vorbehaltenem Nachtrag, auf 2. $\frac{1}{2}$ pro Cent herabgesezt.

Eine gleiche Herabsezung derer Zinse ist auch anderwärts, z. E. in Würtemberg, nach dem 30jährigen Krieg, auch sonsten in bedrangten Zeiten, bey denen Landescassen, mit Bewilligung der Landstände, resp. auf beständig, oder nur auf gewisse Jahre, erfolgt.

§. 13.

Anmerckung. Uebrigens lasse ich dahin gestellet seyn: Wie weit in manchen diser Fällen, bey einer genaueren Prüfung, dem Naturrecht, oder anderen Rechten, gemäß seye oder nicht, die obriste Herrschafft, über der Unterthanen Vermögen so weit zu erstrecken? und ich rede nur von deme, was, in Ermanglung eigener allgemeiner Reichsgeseze hievon, bald mehr, bald weniger, Herkommens in Teutschland seye.

Ein und Zwanzigstes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Rechten in Ansehung derer von Fremden im Land besizenden Güter und Gefälle.

* * *

Dise Materie verspahre ich auf das Teutsche nachbarliche Staatsrecht.

Zwey und Zwanzigstes Capitel.

Von der Unterthanen Erlassung, Ausweisung, Versezung und Austrettung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Wie ein Unterthan aufhöre, ein solcher zu seyn? §. 3. Freywilliger Abzug. §. 4. Dessen Grade. §. 5. Abzug der Räthe, ꝛc. §. 6. Von Leibeigenen. §. 7. Von der andern obligaten Personen. §. 8. Von denen, so Andern schuldig seynd. §. 9. Anhaltung um die Erlassung. §. 10. Deren Versagung. §. 11. Abforderung eines Reverses. §. 12. Vorbehalt des Burgerrechts. §. 13. Oder doch des Wiedereinkommens. §. 14. Landesverweisung. §. 15. Aufkündigung des Schuzes. §. 16. *Consilium abeundi.* §. 17. Der Unterthanen Versezung, §. 18. Vertreibung, §. 19. Austrettung, der freyen, §. 20. der leibeigenen. §. 21. Von Bayern, §. 22. Chur-Sachsen. §. 23. Chur-Brandenburg, §. 24. Chur-Braunschweig, ꝛc. §. 25. Speyer, §. 26. Mecklenburg, §. 27. Pommern, §. 28. Würtemberg. §. 29. Andere Arten des Verlusts der Unterthänigkeit.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

HARPPRECHTS (Christian. Ferd.) oder des Resp. Ge. Christ. Griesingers, Diss. de jure Subditorum emigrandi restricto; Tübingen, 1755. 4.

HILDEBRAND (Henr.) Diss. de intempestivo Civium discessu cohibendo. Altorff, 1716. 4.

Idem, oder der Resp. Joh. Jac. Büchelein, de resignatione Homagii & Jurisdictionis imperata. Altorff, 1723. 4.

SIMON (Joh. Ge.) Dis. de juribus emigrandi. Jena, 1679. 4.

STAN-

STANNARII (Hier.) Diſs. de jure migrandi, vom Ab- und Zuzugs-Recht von und aus einem Ort in den andern. Marburg, 1687. 4.

Man ſehe auch die in dem folgenden Capitel angeführte Schrifften.

§. 2.

Wie ein Unterthan aufhöre, ein ſolcher zu ſeyn?

Ein Teutſcher Unterthan kan auf mancherley Weiſe aufhören, ſeines dermaligen Landesherrns Unterthan zu ſeyn, bald mit bald ohne des Landesherrns oder des Unterthanen guten oder freyen Willen: Ich will die gewöhnlichſte Fälle kürzlich erzählen.

§. 3.

Freywilliger Abzug.

Ordentlicher Weiſe kan einem Unterthanen nicht verwehret werden, auſſer Landes zu ziehen, ſich dadurch ſeiner bißherigen Unterthanen-Pflichten zu entledigen, und ſich anderwärtshin zu begeben, wohin es ihme gefällig iſt:

Daß diſes, auſſer wo eine harte Leibeigenſchafft üblich iſt, uralten und allgemeinen Teutſchen Herkommens ſeye, belehret die Erfahrung noch auf den heutigen Tag in denen meiſten Teutſchen Provinzien; und wo es jezo nicht mehr geſtattet wird, rühret es erſt aus neueren Zeiten her.

Diſe Rechts-Wohlthat wird der freye Zug genannt.

Von des Kayſers und des Reichs, oder auch ganzer Crayſe, Rechten, diſe freye Emigration einzuſchräncken, muß anderwärts (1) nachgeſehen werden:

Aber kan wohl ein Landesherr diſe Freyheit aufheben, oder einſchräncken? Einmal iſt diſes eines derer wichtigſten Vorzüge eines freygebohrenen Teutſchen: Wie nun ein jeder Landesherr, auch die, ſo keine Landſtände haben, ihren Unterthanen bey Einnahm der Huldigung verſprechen, ſie bey ihren Freyheiten und altem Herkommen zu laſſen, und, wann auch ſolches nicht verſprochen würde, es dennoch Rechtens iſt, wo aber Landſtände vorhanden ſeynd, denenſelben gar darüber ſchrifftliche Reverſalien ausgeſtellet werden; ſo halte ich ordentlicher Weiſe einen Landesherrn nicht darzu berechtiget zu ſeyn.

Weil aber auch anderer Seits unlaugbar iſt, daß dergleichen freyer Zug zum Nachtheil des gemeinen Weſens gar ſehr mißbrauchet werden kan, und die Erfahrung belehret, daß es in manchen Ländern recht zur Seuche wird, offtmals aus unerheblichen Urſachen, durch

(1) im Tr. von den Kayſerl. Regier. Rechten, und im Tr. von der Crays-Verfaß.

durch Verführung auswärtiger Emissairen, oder in thörichter Hoffnung, anderwärts ein Paradis und güldene Zeiten anzutreffen, 100. und 1000. weis aus dem Land zu ziehen, und dasselbige dadurch zu entkräfften; so ist billig, daß dem Mißbrauch gesteuret werde: Aber auf eine der Teutschen Verfassung gemässe Weise.

Wo also ein Reichsstand Landstände hat, ist der ordentliche und natürlichste Weg, daß er sich mit ihnen darüber berathet und eines gewissen so vergleichet, daß die Regel und das Vorrecht an sich unverlezt bleibet, die Ungebühr aber abgestellet wird:

Können sich aber der Herr und die Landstände nicht vergleichen, oder ein Reichsstand hat keine Landstände; so stehen ihme zweyerley Wege offen: Entweder nemlich kan er die Sache an den Kayser und das gesammte Reich, oder auch seinen Crays, gelangen lassen, um einen allgemeinen, oder doch einen disen besonderen Fall entscheidenden, Reichs- oder Crays-Schluß abzufassen; oder man kan auch die Sache an einem Reichsgericht anhängig machen: Dann da dise Gerichte in anderen die besondere Landesverfassungen und Freyheiten betreffenden Fällen und Streitigkeiten sprechen können; so sehe ich nicht, warum es nicht auch in disem nirgendwo davon ausgenommenen Fall sollte seyn können.

§. 4.

Dessen Grade.

Der freye Zug hat aber zweyerley mercklich von einander unterschidene Grade, nemlich: Entweder darff der Unterthan mit seinem Vermögen auffer Landes ziehen, ohne daß er der Landesherrschafft das geringste davon geben dörffte; oder er muß derselbigen etwas von seinem Vermögen zurück- und in Handen lassen.

Von disem lezteren Fall wird in dem nächstfolgenden Capitel geredet werden.

§. 5.

Räthe ꝛc.

Räthe und andere Bediente, sie mögen zugleich des Landesherrns angebohrene Unterthanen seyn oder nicht, können in denen Landen, wo sonsten der freye Zug Plaz greiffet, bloß um ihres bekleideten Amtes willen, wann sie solches gebührend nidergelegt haben, oder desselbigen gar erlassen worden seynd, nicht aufgehalten werden; unter dem Vorwand, daß sie zu vil von des Herrn oder Landes Geheimnissen wüßten, u. d.

Ein anderes aber wäre es, wann einem Rath oder Bedienten bey seiner Annahm, z. E. zum Archivario, einbedungen worden wäre, daß er lebenslang nicht auffer Landes gehen wolle.

§. 6.

Von Leibeigenen.

Bey denen Leibeigenen ist ein grosser Unterschid zu machen:

1. Leibeigene, so um der Religion willen emigriren, dörffen, können und sollen nicht aufgehalten werden, ihre Leibeigenschafft seye auch von einer Beschaffenheit, wie sie wolle (1).

2. Gibt es in vilen Landen und Orten Leibeigene, welche diser Leibeigenschafft, wann sie wollen, gegen ein gewisses Geld frey werden können: Dise Art der Leibeigenschafft ist also dem freyen Zug nicht hinderlich, und wir werden hernach vernehmen, daß zuweilen selbst in denen Landes-Verträgen Vorsehung gethan wird, daß es nicht seyn solle.

3. Wo aber die Leibeigenschafft mit sich bringt, daß ein Leibeigener nicht ohne des Leibherrns Bewilligung anderwärtshin ziehen dörffe; da verbleibet es billig dabey.

§. 7.

Von andern obligaten Personen.

Ferner gibt es in gewissen Landen freye, aber dem Landesherrn ex Pacto obligirte, Personen, welche ohne des Regentens Erlaubniß sich nicht auffer Landes begeben dörffen.

Dahin gehören in Würtemberg alle diejenige, welche auf Herzogliche Kosten in denen Closterschulen und in dem Herzoglichen Stipendio zu Tübingen die Theologie studiren, und darauf mit Kirchen- und Schul-Diensten in dem Land versorget werden; hingegen bey ihrem Eintritt in ermeldte Closterschulen oder Stipendium einen Revers von sich stellen müssen, daß sie ohne Herzogliche Erlaubniß keine auswärtige Dienste annehmen, ja, wann man ihnen auch solches erlaubte, sie aber über kurz oder lang zurückberuffen würde, sich wiederum stellen wollen.

Eben dises kan sich auch sonsten zutragen, wann z. E. ein Landesherr junge Leute aus seinen Unterthanen, oder auch Andere, auf seine Kosten studiren, eine Kunst, Profeßion, Handwerck, ꝛc. erlernen, oder reisen lässet; sich aber dagegen vorbehält, daß sie in seinen Diensten, oder doch in seinem Land, verbleiben wollen.

§. 8.

Von denen, so Andern schuldig seynd.

Weiter kan durch Landes-Verträge, oder sonsten, ausgemacht werden, daß kein Unterthan auffer Landes gehen solle, er habe dann seine im Land habende Schulden bezahlt.

§. 9.

(1) v. Mein Tr. von der Landeshoh. im Geistl.

§. 9.

Einer, der nur ein zeitlicher Unterthan ist, hat nicht nöthig, es anzuzeigen, oder um die Erlassung anzusuchen, wann er das Land verlassen und seine Wohnung anderwärts aufschlagen will. Anhaltung um die Erlassung.

In Ansehung anderer eingebohrener, aber in die Classe derer Honoratiorum gehörigen, und dem Landesherrn weder mit Dienst- noch Burger-Pflichten zugethaner, Personen kommt es auf die Landes-Verfassung an: Nach deren Beschaffenheit nun kan er frey und ohne Anzeige fort, wann er Niemand im Land was schuldig ist, noch sonsten eine erhebliche Ursach seinem Abzug entgegen stehet; oder er muß dennoch und allemal es anzeigen.

Gemeine und unter denen Landesherrlichen Beamten stehende Unterthanen aber seynd wohl überall gehalten, denen Vorgesezten ihren Abzug resp. wenigstens anzuzeigen, oder auch um dessen Gestattung anzuhalten.

§. 10.

Nach Beschaffenheit derer Umstände und Verschidenheit derer erzählten Fälle nun kan ein Landesherr die Erlassung entweder mit Bestand Rechtens abschlagen, oder nicht. Deren Versagung.

Schläget der Landesherr die Erlassung ohne rechtserhebliche Ursachen ab, kan man an einem Reichsgericht deßwegen klagen, und wir haben Exempel, da die Erlassung anbefohlen worden ist.

So gar ist eine Landes-Beschwerde daraus gemacht worden, da ein Regent die Erlassung nicht seinen Beamten hat übergeben wollen, sondern verlangte, daß deßwegen Bericht an ihne erstattet und seine Resolution erwartet werde.

§. 11.

Wer in eines Reichsstandes Diensten gestanden ist, darinn er Staatsgeheimnisse erfahren hat, deren Eröffnung oder Mißbrauch dem Herrn oder Land zum Nachtheil gereichen könnte, von dem kan ein Revers abgefordert werden, daß er dise Sachen biß in seinen Tod verschweigen wolle. Abforderung eines Reverses.

Wo ferner die Landesverträge mit sich bringen, daß der Abziehende innerhalb einer gewissen bestimmten Zeit nichts gegen den Herrn oder das Land vornehmen, oder sich gegen sie gebrauchen lassen wolle; da hat es ebenfalls seine geweiste Wege, daß man einen solchen Revers von ihme erforderen darff: Aber weiter kan man ihne auch nicht treiben, noch ein mehreres von ihme verlangen; ingleichem

hinderte ihn ein solcher Revers gar nicht, den Herrn oder das Land in rechtlicher Ordnung zu belangen, da er ja dises thun dörffte, wann er noch in dem Land ist, und die Unterthanen-Pflichten auf sich hat.

Eben so wenig kan ein Landesherr, wo die Landes-Verträge wegen dises Falles nichts versehen, von einem, der ausser Landes ziehen will, er seye wer er wolle, einen Revers verlangen, daß er gar Lebenslang sich nicht gegen den Herrn noch Land gebrauchen lassen wolle: Weder die Reichsgeseze, noch das Reichsherkommen, noch die gemeine Rechte, noch das Völcker- und allgemeine Staats-Recht, ertheilen ihme dise Befugniß; sondern eine denen Rechten nach erlaubte Scheidung aus dem Staat hebet alle Verbindung zwischen demselben, dem Regenten und dem Unterthanen so auf, als ob sie nie darinn gestanden wären.

§. 12.

Vorbehalt des Burger-Rechts.

Ordentlicher Weise verliehret also der Ausziehende sein bißheriges Burgerrecht, und alle damit verbundene Wohlthaten; es seye dann in einem Land ein anderes hergebracht, und erlaubt, gegen gewisse Prästationen, sich das Burgerrecht vorzubehalten.

§. 13.

Oder doch des Wieder-einkommens.

Doch ist ein Landesherr nicht schuldig, wider Willen zu gestatten, daß ein das Land verlassender Unterthan sich vorbehalte, wann es ihme anderwärts nicht wohl zuschlagen sollte, wiederum nach Gefallen in das vorige Land frey zurückkehren zu dörffen:

Im Gegentheil, ein Landesherr kan, wann er will, einem solchen Emigranten bey seinem Abzug ausdrücklich andeuten lassen, daß, wann ihne nachmals die Reue ankommen sollte, er, ohne besondere landesherrliche Dispensation, im Land nicht wieder solle noch dörffe angenommen werden; zumalen wann er das seinige draussen verzehret hätte, und mit leerer Hand, oder geschwächtem Vermögen, wiederum zurückkäme.

§. 14.

Landesverweisung.

Es gibt aber auch eine an Seiten des Unterthanens abgenöthigte Verlassung des Landes, und damit wider Willen sich ergebende Aufhebung der bißherigen Unterthänigkeit.

Dahin gehören 1. alle nach rechtlicher Ordnung zur Straffe andictirte Landes-Verweisungen; mithin hat solche ohne rechtliche Ursachen und ohne eine legale Untersuchung derselben, auch verstattete Defension dagegen, nicht statt.

In

(In Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen des Amts Mainhart contra Hohenlohe-Pfedelbach, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1748. 16. Sept. „Hat des Herrn Fürstens Begehren wegen Ausweisung des Hans Georg Ungerer noch zur Zeit nicht statt; sondern lassen es Ihro Kayserl. Maj. in Ansehung dessen bey denen vorigen Verordnungen bewenden: Jedoch wird dem Ungerer hiemit anbefohlen, daß er sich auf allmaliges Begehren vor der Herrschafft stellen, und sich aller weiteren Aufwieglungen also gewiß enthalten, als im widrigen der ihme ertheilte salvus Conductus anwiederum aufgehoben, und gegen denselben mit aller Schärfe verfahren werden solle.„)

§. 15.

2. Müssen nach einem Reichs-Schluß des erklärten Reichs-Feindes noch würckliche oder ehemalige Unterthanen ausser Landes geschaffet werden. (1) Aufkündigung des Schuzes.

3. Wann Jemand von dem Kayser und Reich in die Acht erkläret wird, darff ihn sein Landesherr, (er seye dann besonders darauf privilegirt,) nicht einmal in seinem Land behalten, wann er auch gerne wollte.

4. Wann der Kayser Catholischen Geistlichen durch einen Reichsgerichtlichen Spruch den Schuz aufkündiget, scheinet der Landesherr nicht eben genöthiget zu seyn, sie aus dem Land zu jagen; nur ist er ihnen keinen Schuz und Schirm schuldig.

5. Ein Unterthan, so zu einer Religion übertritt, welche weder in dem Entscheid-Jahr 1624. noch sonst in denen Landes-Verträgen einen Schuz hat, kan genöthiget werden, auf die in denen Reichsgesezen vorgeschribene Weise, das Land zu raumen. (2)

6. Von Vertreibung der Juden ist schon Cap. 2. geredet worden.

Aber kan ein Landesherr auch ausser deme, ohne ein begangenes und wenigstens die Landesverweisung nach sich ziehendes Verbrechen, aus geheimen Staats-Ursachen Jemanden den Schuz aufkündigen? Ich glaube, es komme auf die Umstände an, und nach deren Bewandtniß könne man Ja oder Nein darzu sagen: Daß es auch bey einem mit Ritter-Gütern angesessenen Landsassen ungleich schwerer halte, als bey einem, der gar nichts, oder wenig unbeweg-

 liches,

(1) v. Mein Tr. von R. Tags-Geschäfft. p. 772. sqq.
(2) v. mein Tr. von der Landeshoh. im Geistlich. Lib. 4. Cap. 14.

liches, besizet, verstehet sich von selbsten: Entstehet endlich ein Streit darüber; so qualificiret sich die Sache zu einer Reichsgerichtlichen Entscheidung.

§. 16.

Consilium abeundi. Ein Consilium abeundi ist, wann ein Landesherr einem Unterthanen nur unter der Hand den Rath ertheilen, oder vilmehr bedeuten und befehlen lässet, sein Brodt anderwärts zu suchen, oder zu essen.

Wann dergleichen nur einen zeitlichen Unterthanen betrifft, mag ein Landesherr leicht einige scheinbare Ursach darzu haben; so kan es ihme nicht verübelt werden:

Ausser deme behandelte ich die Sache auf den Fuß des nächstvorhergehenden §.

§. 17.

Der Unterthanen Versezung, Die Versezung der Unterthanen aus einem Land in das andere kan entweder aus Religions- oder Staats- und Cameral-Ursachen geschehen:

Von jenem Fall ist schon anderwärts (3) geredet worden.

Der zweyte Fall hat sich meines Wissens in Teutschland noch nicht zugetragen, und wann er sich ereignete, würde ein Unterschid zu machen seyn: Ob die Unterthanen, so versezet werden wollen, freye oder gleichsam nur titular- oder aber solche Leibeigene seyen, über derer Personen der Leibherr nach Gefallen disponiren kan? In beeden ersten Fällen hielte ich die Versezung wider Willen der Unterthanen für unerlaubt, lezteren Falles aber für erlaubt.

§. 18.

Vertreibung, In denen Landen, wo die Landleute leibeigen seynd, und keine eigene ligende Güter besizen, werden sie zuweilen von denen innehabenden Herrschafftlichen Gütern verstossen: Wobey aber billig die Menschlichkeit nicht hintanzusezen ist.

In dem Chur- und Marckischen Landtags-Receß von 1653. lautet es §. 41.: „Sollen die Unterthanen und Bauren, so das ganze Kriegswesen über bey dem Ihrigen gebliben, die grosse Pressuren ausgestanden, und die allgemeine Bürden mit-tragen helffen, nicht ausgedrungen, noch ihnen ausländische Leute, deren Herkommen, Handel und Wesen Niemanden bekannt ist, surrogiret werden.„

§. 19.

(3) l. c.

§. 19.

Endlich ist auch noch der Austrettung derer Unterthanen zu ge- Austrettung
dencken, welche sich nemlich heimlich aus dem Land und auf die der Freyen,
Seite machen.

Dergleichen Unterthanen nun seynd entweder frey oder leibeigen.

Bey denen freyen komt es auf die Ursachen solcher Austrettung an.

Von derjenigen Art, welche geschiehet, um sich einer Landauswahl oder Nöthigung zu regularen Kriegsdiensten zu entziehen, ist in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen geredet worden.

Wann Jemand, gegen ein ergangenes Verbott, sich auf die Wanderschafft begäbe, sich auf seiner Profeßion ꝛc. desto besser zu üben; wäre zwar der Ungehorsam sträflich, doch, wann der Ausgetrettene sich wieder, freywillig oder auf Verlangen, im Land stellet, nicht nach der Schärffe zu ahnden.

Wann einer, so zum freyen Zug berechtiget wäre, sich ausser Landes niderlässet, ohne das in denen Gesezen und Landes-Verträgen vorgeschribene zu beobachten, sonst aber nichts Ahndungs-würdiges dabey vorgehet, kommt es auf die Umstände an, mit was für einer Straffe es angesehen werden könne.

So auch, wann Jemand sich auf flüchtigen Fuß sezet, wegen begangener oder vermuthlicher Verbrechen, oder wegen gesezten Rechnungs-Rests, oder wegen viler contrahirter Schulden, oder aus anderen üblen Absichten, oder unrühmlichen Ursachen; und kan alsdann sein bißheriger Landesherr ihne mit Steckbrieffen verfolgen, oder von der Obrigkeit, unter welcher er sich dermalen aufhält, seine Ausliferung verlangen, oder ihne in öffentlichen Nachrichten verschimpfen, oder durch dieselbe citiren lassen, und alsdann gegen seine Person und Vermögen rechtlicher Ordnung nach verfahren, u. s. w.

§. 20.

Bey austrettenden Leibeigenen kommt es abermalen forderist auf den Grad der Leibeigenschafft an. Der Leibeigenen.

Hat ein Leibeigener, den man loslassen muß, um die Erlassung gegen die Gebühr angehalten, aber selbige nicht erlangen können, und ist darüber fortgegangen; so kan der Leibherr zwar den Abtrag der Leibeigenschafft noch nachverlangen, ordentlicher Weise aber sonst nichts weiter: Ist aber ein solcher sonst bloß heimlich ausgetretten, ist er zwar straffällig; übrigens aber muß man ihn eben doch erlassen, und kan ihm die Erlassung nicht zur Strafe verweigert werden.

Doch

Doch können sich auch Umstände ereignen, durch welche die Sache eine ganz andere Gestalt bekommt; z. E. wann ein Leibeigener die Religion ändern, und um derselbigen willen sich auſſer Landes begeben will, auch von Rechtswegen erlassen werden sollte; aus der Erfahrung aber bekannt ist, daß ein solcher, wann er sich sein Vorhaben nur mercken liesse, in Gefahr geriethe, in die ärgste Gefängnisse gestecket zu werden, und darinn wohl gar die Gesundheit, oder das Leben selbst, einzubüssen; er demnach, um disem zu entgehen, das Mittel ergreifft, sich heimlich fort zu machen.

Die in harter Leibeigenschafft sich befundene ausgetrettene Unterthanen aber müssen, wo man sie antrifft, auf Ansuchen, wiederum abgefolget werden, und man kan sie wegen dises ihres Austrettens, nach Beschaffen- und Erheblichkeit der Umstände, auf eine rechtliche und menschliche Weise bestrafen.

§. 21.

Von Bayern. Nach dem Bayrischen 23sten Freyheitsbrieff ist einem jeden „Landsassen„ gestattet, in ein anderes Land zu fahren.

Hingegen berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „In den hiesigen Churlanden ist den „Bauersleuten und Unterthanen„ die Emigration per Generalia von Anno 1727. 34. 45. 54. 62. 64. 66. = = scharff verboten, und, Falls solche in der Absicht, ausländische Kriegsdienst anzunehmen, oder sich der Auswahl zu entziehen, geschiehet, ist es ein Delictum militare, und gehöret eben darum zum Hof-Kriegsrath, welcher vi Mand. de An. 1766. gegen die Abwesende, wann sie nicht inner Jahr und Tag wieder zurückkehren, und sich bey ihrer Geburts-Obrigkeit stellen, mit der Confiscation ihres gegenwärtig- und künfftigen Vermögens verfahrt: Bey den übrigen Bauersleuten und Unterthanen aber, welche nicht in obiger, sondern anderer, Absicht ohne Churfürstliches Wissen und Willen aus dem Land ziehen, ist es zwar eben kein Delictum militare, sondern commune; welches aber nach dem General-Mandat von 1764. gleichfalls mit der Confiscation des zurückgelassenen Vermögens, wie auch, auf Betretten, mit Arrest, Schanz- und Arbeitshaus- oder anderer empfindlicher Straf angesehen, und der Gutsverkauff, welcher nur diser Ursach halber geschiehet, von keiner Obrigkeit aufgenommen, sondern für null und nichtig geachtet werden soll. „

In

(1) ad Cod. civ. Bav. p. 2298.

§. 22.

In Chur-Sachsen ergienge Anno 1649. 25. Jul. ein Pa- Chur-Sach-
tent: Daß die Zeit währenden Kriegs entwichene Unterthanen sich sen.
wieder zu ihren verlassenen Gütern und Häusern einfinden, und Er-
laß derer aufgelauffenen Gefälle genieſſen sollen.

§. 23.

Was der Chur- und Marckische Landtagsabschid von 1653. Chur-Bran-
wegen nicht-Vertreibung der Unterthanen, welche in Kriegszeiten denburg.
ausgehalten haben, verordne, habe ich schon §. 18. gemeldet.

In dem Hinter-Pommerischen Landtagsabschid von 1654. liset man: Die Landstände haben gebeten, daß die aus Pommern ohne der Herrschafft Willen entwichene Bauren, ungeachtet der vorgeschüzten Verjährung, ohne Weitläufftigkeit mögten abgefolget werden, auch deßwegen ein Befehl an die Preußische Regierung abgehen; worauf resolviret worden: Es solle der Preußischen Regierung befohlen werden, eine solche Anstalt zu machen, daß, auf beschehene Requisition und genugsame Bescheinigung, so wohl in Stätten, als auf dem Lande, die leibeigene Pommerische Leute ohne Weitläufftigkeit abgefolget, und die Widerspenstige darzu angehalten werden.

§. 24.

In denen Chur-Braunschweigischen Privilegien von 1718. Chur-
für Neu-Anbauende ꝛc. lautet es: „10. Wann etwa einer oder der Braun-
andere von denen Fremden, die sich nach Publication diser Verord- schweig, ꝛc.
nung in disen Unsern Landen nidergelassen und seßhafft gemacht, über kurz oder lang sich genöthiget finden sollte, hinwieder aus disen Landen weg- oder sich anderswohin zu begeben, soll ihme darinnen, nach richtiger Bezahlung seiner im Land gemachten Schulden, von Niemanden einige Hinderung gemacht werden.„

In der Herzoglich-Sachsen-Lauenburgischen Resolution wegen der Landesbeschwerden des Landes Hadeln von 1620. heiß es: „11. Das jus migrandi betreffend, lassen Wir es bey der alen Gewohnheit verbleiben, nemlich daß, welcher etwan allhie aus Unserm Lande sein Domicilium, seiner Gelegenheit nach, zu transferiren und zu verrücken gemeinet, daß er, seine Güter entweder zu verkauffen, zu verheuren, oder Andern aufzutragen, und sich mit dem Werth, auch andern beweglichen Gütern, ꝛc. aus dem Lande zu bebeben, bemächtiget seyn, auch von Uns, und Unsern Officieren oder Beamten, darüber Niemand beschweret werden solle.„

§. 25.

Im Hochstifft Speyer wurde jezuweilen vermöglichen Unter- Speyer.

thanen der Abzug in die Chur-Pfälzische Lande versagt, oder sie beym Abzug zu Verkauffung ihrer Güter angehalten, weil man von denen Chur-Pfälzischen Unterthanen mit gröster Beschwerde ihre Præstanda von derselben in dem Speyerischen besizenden Gütern bekomme: Chur-Pfalzbeschwerte sich aber darüber. Das weitere kommt in dem T. Nachbarlichen Staatsrecht vor.

§. 26.

Mecklenburg.

In denen Mecklenburgischen Landesreversalien von 1621. ist versehen: „Fürs 44ste wollen Wir Unserer getreuen Landschafft ausgetrettene Bauern in Unsern Aemtern nicht aufhalten, sondern, auf gebührliches Ansuchen und Beweisthum, ihren Herren wiederum folgen lassen.„

Unter Herzog Carl Leopolden klagte die Ritter- und Landschafft: Es sollen, vermöge der Landesreversalien, die ausgetrettene adeliche Bauren nicht aufgehalten, sondern, auf erforderen, wieder abgefolget werden; Dann die Bauern im Mecklenburgischen seyen Leibeigene und in Dominio des Gutherrens, so daß er dieselbe à quocunque Possessore vindiciren könne; solches bezeugten unter Anderen HUSANUS & MEVIUS: Im Gegentheil aber seyen solche entlauffene Bauern öffters bey denen Fürstlichen Aemtern aufgenommen und vorenthalten worden, ꝛc.

Der Reichs-Hofrath sprache darauf Anno 1724. 19. Oct. „XXII. Wird ferner autoritate Cæsarea verordnet, daß es bey dem §. 44. des Assecurations-Reverses de Anno 1621. allerdings gelassen, und, deme zu Folge, künfftig der Herr Herzog denen Gutsherrn ihre ausgetrettene Bauern, auf gebührliches Ansuchen und Beweisthum der Leibeigenschafft, in denen Fürstlichen Aemtern nicht aufzuhalten, sondern unweigerlich hinwieder abfolgen zu lassen habe.„

In dem Erbvertrag von 1755. wurde §. 330. beliebt: „Hiebenebst erneuern Wir (der Herzog,) auch die im 44sten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. schon gegebene Versicherung, daß Wir den Gutsherren ihre ausgetrettene Leibeigene und Unterthanen, auf gebührliches Ansuchen, nach Maaßgabe ‥ H. Herzogs Adolf Friderichs und H. Herzogs Gustav Adolfs ‥ publicirten Gesinde-Tagelöhner-Bauer- und Schäfer-Ordnung de Anno 1654. Tit. 2. §. 9. beygebrachter Bescheinigung der Leibeigenschafft, in Unsern Aemtern und Stätten nicht aufhalten, sondern unweigerlich abfolgen lassen wollen.„

Was

Was eben diser Vertrag §. 336. wegen nicht-Niderlegung ganzer Dörffer verordne, habe ich Cap. 12. gemeldet.

§. 27.

In denen Vor-Pommerischen Anno 1651. von Schweden erhaltenen Privilegien liset man: Weil hergebracht seyn solle, daß, wann Jemand aus dem Adel veranlasset würde, sich wegzubegeben, oder das seinige zu verkauffen, solches ohne einigen Aufenthalt gegönnet und gestattet werde; so solle es auch dabey, so weit es hergebracht, ins künfftige unverrückt verbleiben und gelassen werden. Pommern.

§. 28.

In Würtemberg wurde Anno 1514. in dem Tübingischen Vertrag verglichen: „Damit auch der gemein Mann den Last so vil leidentlicher und williger trage; so soll ihnen Herzog Ulrich einen freyen Zug gnädiglich vergönnen und zulassen; doch also, daß in den nächsten fünf Jahren Niemand von der Landschafft aus dem Land ziehe: Wollt aber Jemand in solcher Zeit seine Kinder aus solchem verheurathen, der soll das Macht haben, mit Abzug des zehenden Pfennings aller Haab, die das ausgesteuerte Kind hinausnimmt; und solcher Abzug des zehenden Pfennings soll Herzog Ulrichen in den fünf Jahren in seinen Seckel fallen: Welcher aber nach Ausgang solcher fünf Jahre in den andern nächsten fünf Jahren hinausziehen, oder seine Kinder hinaus heurathen wollt, der soll das zu thun Macht haben, mit Abzug des zehenden Pfennings, wie obstehet: Welcher aber nach Ausgang jeztgemeldter zehen Jahren hinausziehen wollt, den 20sten Pfenning zu Abzug geben: Und füraus, wer nach den 20. Jahren hinausziehet, der soll für den Abzug zu geben nichts schuldig, sondern alsdann frey seyn: Und was also nach Verscheinung der ersten 5. Jahre von Abzug fället, soll der Landschafft zu Hülff der 22000. fl. zufallen und kommen.„ Würtemberg.

Anno 1520. stellte die Landschafft vor: Der Abzug trage ihr nichts ein; er möchte also abgestellt werden: Der Kayser (als damaliger Landesherr,) dörffe nicht Sorge haben, daß Jemand aus disem Land hinwegziehe, sondern man hoffe, daß vilmehr vermögliche Personen von andern Orten hereinkommen werden: Wolle aber Jemand aus dem Land ziehen, werde er sich einen solchen kleinen Abzug daran nicht irren lassen: Der Kayser lasse gar nah in allen seinen Erblanden den freyen Zug ohne Abzug zu, welches auch Ihme bißhero nicht übel erschossen habe ꝛc. Die Kayserliche Commissarien bewilligten es auch; doch welcher also hinwegziehe, der soll solches thun mit

Vorwissen des Amtmanns, unter dem er gesessen ist, der auch damit und alsobald der Leibeigenschafft ledig seyn, und weiter nicht beschweret werden solle, dann nachfolgender Gestalt, daß er die Schulden, so er in das Land schuldig seye, bezahle, darzu Ein Jahr lang nicht wider den Herrn und das Land thue, und daß er um alle Sachen, so sich im Land begeben haben, in Einem Jahr rechtlichen Austrag nehmen und geben, oder sich gütlich, mit Wissen und Willen der Widerparthie, vertragen wolle.„

Uebrigens wird auch in disem Abschid gemeldet: Daß der Prälaten Unterthanen den freyen Zug nicht haben.

Anno 1551. wurde in der Confirmation der Landesfreyheiten, (welche der Grund aller nachfolgenden ist,) gesezt: „So vil den freyen Zug belangt, da wollen Wir denselbigen aus Gnaden jezt und alsobald angehen lassen; welchen auch der Prälaten und anderer Geistlichen Unterthanen haben, und desselbigen sich gleich Unsern Unterthanen genieſſen und gebrauchen sollen: Doch welcher also dises freyen Zugs halber ausser Lands ziehen würde, so soll es doch dergestalt geschehen, daß, welcher also hinwegzeucht, der soll solches thun mit Vorwissen Unserer Amtleut; der auch damit und alsobald der Leibeigenschafft ledig seyn, und weiter nicht beschweret werden solle, dann nachfolgender gestalt, daß er die Schulden, so er in das Land schuldig ist, bezahle, darzu Ein Jahr lang nicht wider den Herrn und das Land thue, und daß er um alle Sachen, so sich im Land begeben haben, in Einem Jahr rechtlichen Austrag nehmen und geben, oder sich gütlich, mit Wissen und Willen der Widerparthie, vertragen wolle.„

In der **Landesordnung** ist Tit. 2. §. 7. versehen: „So einer sein Burgerrecht auffsagen und ausser Unserer Obrigkeit ziehen würde; so soll er das mit so vil Gelds, wie er das erkaufft, auffsagen, und es also thun mit Vorwissen Unserer Amtleut, der auch damit und alsbald der Leibeigenschafft ledig seyn, und weiter nicht beschwert werden soll, dann nachfolgender gestalt, daß er die Schulden, so er in Unserm Land schuldig ist, bezahle, darzu Ein Jahr lang nicht wider Uns und das Land thue, und daß er um alle Sachen, so sich im Land begeben haben, in Einem Jahr rechtlichen Austrag geben und nehmen, und sich Unsers einländischen Rechtens hierinn sättigen lassen, oder sich gütlich, mit Wissen und Willen der Widerparthie, vertragen wolle.„

Anno 1599. beschwerte sich die Landschafft, über ein wegen

des

des freyen Zugs mit Leib und Gut ergangenes Fürstliches Ausschreiben; worauf in dem Landtagsabschid erkläret wurde: Daß solches einig und allein auf diejenige Unterthanen solle verstanden werden, welche dem Herzog erst in Neulichkeit angefallen, oder von ihme erkaufft, aber der gemeinen Landschafft noch nicht incorporiret worden; welchen Verstand es auch mit allen denenjenigen haben solle, die solchergestalt noch weiter an den Herzog kommen werden.

Anno 1607. wurde diser Punct in der forcirten Erklärung des Tübingischen Vertrags in etwas anderst gefaßt:

Anno 1608. aber wurde es in der neuen Confirmation der Landesfreyheiten und dem Landtagsabschid bey dem alten gelassen, und versprochen, einen deretwegen vor wenigen Jahren publicirten, wider den klaren Buchstaben des Tübingischen Vertrags anstossenden, Fürstlichen Befehl wiederum aufzuheben.

Anno 1732. 26. Febr. ergienge die Herzogliche Resolution: Die Beamte haben denen emigrirenden Burgern bey ihrem Hinauszug anzudeuten, daß, woferne sie ihr Burgerrecht im Land sich nicht ausdrucklich vorbehalten und dasselbe gebührend versteuren würden, sie dessen fernerhin nicht zu gaudiren haben, sondern selbiges verlustiget seyn und in allen Vorfallenheiten hinfür als Extranei und Ausländer gehalten und tractieret werden sollen.

In dem Landtagsabschid von 1739. wurde von neuem verglichen: „Nachdeme auch, zum 55sten, vermöge des Tübingischen Vertrags de Anno 1514. diejenige Unterthanen, welche aus dem Lande ziehen, vor den Abzug nichts zu geben schuldig seynd, sondern davon freygelassen werden sollen, solcher freye Zug auch in dem Landtagsabschid de Anno 1520. Herrn Herzogs Christophs Confirmatione Privilegiorum de Anno 1551. und denen Landtagsabschiden de Anno 1599. und 1608. dahin confirmiret worden, daß solchen die der Landschafft incorporirte geist- und weltliche Unterthanen also geniessen sollen, daß selbiger Zug mit Vorwissen des Amtmanns, unter welchem die Emigrirende gesessen, geschehen, dise auch alsobald der Leibeigenschafft ledig seyn, und weiter nicht beschweret werden, jedoch aber ihre paßiv-Schulden, welche sie im Land haben, bezahlen, und darzu Ein Jahr lang nicht wider den Herrn und das Land thun, auch um alle Sachen, so sich im Land begeben, in Einem Jahr rechtlichen Austrag nehmen und geben, oder sich gütlich, mit wissen und Willen der Gegenparthey, vertragen sollen; also werden Wir auch Unsere vormundschafftliche Unterthanen bey solchem ihrem

unstrittig competirenden und bißhero in der Observanz geblibenen Recht des freyen Zuges lassen, und dabey manuteniren.„

Unter denen Anno 1764. eingeklagten Landesbeschwerden aber ware in Classe 1. n. 9. wiederum: Die Beinträchtigung des denen Unterthanen zustehenden Rechts des freyen Zugs.

Der Herzog antwortete: Er seye niemalen gemeint gewesen, denen Unterthanen den in dem Tübingischen Vertrag gegönneten freyen Zug zu hemmen: Sondern, gleichwie die Erfahrung mehrfältig gegeben, wie mancher ohne genugsamen Ueberlegung und durch fremde Verführung sich wegbegeben, nachgehends in kurzer Zeit, wann er sein mitgenommenes Vermögen auswärts verzehret, zurückgekommen, und in dem Land gern wieder aufgenommen werden wollen; also habe der Herzog bloß in solcher Rücksicht die Verordnung gemacht, vorhero jeden vor seinem Wegziehen deshalben zu vernehmen, und die behörige Warnung geben zu lassen; so daß der Herzog geglaubet, die Landschafft würde eher vor seine Vorsorge dancken, als ein Gravamen deßhalben formiren.

In dem Anno 1770. getroffenen Vergleich wurde darauf beliebt: Ad Class. 1. Grav. 9. „Von der Unterthanen freyen Zug.

§. 1. Wegen der allen Würtembergischen Unterthanen zustehenden freyen Zugs-Gerechtigkeit verbleibt es bey dem Tübinger Vertrag vom Jahr 1514. der Kayserlichen Herrn Commissarien Declaration hierüber de Anno 1520. und übrigen Landtagsabschiden, ohne daß solche, gegen deren Sinn und Buchstaben, unter irgend einem Vorwand, auf einigerley Weise, mittelbar oder unmittelbar, eingeschränckt, oder ein Unterthan zu seinem Schaden dadurch aufgehalten werden könnte.

§. 2. Solchemnach hat ein aus dem Land ziehender Unterthan, er seye frey oder leibeigen, nach der Kayserlichen Herrn Commissarien Declaration de Anno 1520. seiner Pflicht ein Genügen geleistet, wann er seinem vorgesezten Beamten es anzeiget, seine Schulden bezahlet, und verspricht, innerhalb Jahrs nichts gegen gnädigste Herrschafft und des Land zu thun, und um alle Sachen, so sich im Land begeben haben, in Einem Jahr rechtlichen Austrag zu nehmen und zu geben, oder sich gütlich, mit Wissen und Willen der Widerparthey, vertragen zu wollen.„

Andere Arten des Verlusts der Unterthänigkeit.

§. 29.

Endlich gibt es auch noch einige seltenere Arten, wodurch ein Landesherr die Landeshoheit über einen Unterthanen verliehren kan; nemlich:

1. Wann

1. Wann er sich seiner Landeshoheit über ihne begibt, und ihne für unmittelbar erklärt; wie wir verschidene dergleichen Exempel von Prälaten und deren Clöstern, samt ihrem Gebiet, desgleichen von Stätten, zum Theil auch aus denen neuesten Zeiten, haben, z. E. Neresheim, Zwifalten, ꝛc.

2. Wann ein Reichsstand einen oder mehrere Unterthanen einem anderen Landesherrn abtritt und überläßt; welches durch Fridensschlüsse, Käuffe, Tausche, ꝛc. geschehen kan.

3. Wann der Unterthan durch ein mit rechtlichen Eigenschafften versehene Verjährung sich der Landeshoheit entziehet, und also von seinem ehemaligen Landesherrn der Unterthänigkeit stillschweigend erlassen wird; davon in dem Tr. von der Landeshoheit überhaupt ein mehreres vorkommt.

Drey und Zwanzigstes Capitel.

Von der Nachsteuer, ꝛc. der Wegziehenden.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Nachsteuer, was? §. 3. Recht, solche zu fordern. §. 4. Wer sie zahlen müsse? §. 5. Wann? §. 6. Von was? §. 7. Wie vil? §. 8. Mehreres *remissive* §. 9. Der Landsassen ꝛc. Rechte. §. 10. Von den Oesterreichischen Erblanden, §. 11. Bayern, §. 12. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 13. Chur-Braunschweig, ꝛc. §. 14. Brixen. §. 15. Mecklenburg, §. 16. Ostfrießland, §. 17. Würtemberg. §. 18. Criechingen. §. 19. Reuß. §. 20. Wied. §. 21. Zahlung an den gemeinen Schulden.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Der Juristen-Facultät zu Leipzig Progr. de regali jure exigendi Census Emigrationis, quoad res. Leipzig, 1745. 4.

BECK (Joh. Jod.) Tr. de jure Detractionis, Emigrationis & Laude-

Laudemii; von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. Franckfurt und Nürnberg, 1735. 4.

CANZII (Eberh. Christoph.) oder des Resp. Carl Frid. Erbe, Diss. de jure Detractus, speciatim Würtembergico; Tübingen, 1773. 4.

COCCEJI (Henr.) oder des Resp. Just. Herm. Vulteji Diss. de Censu Emigrationis. Heidelberg, 1681. 4.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) Ob und wie ferne das Abzugsgeld, wann es in einem Ort oder Land biß daher nicht eingeführet noch erhoben worden, per novum Statutum eingeführet werden könne? in seiner Nebenst. 6. Th. 1. S.

Derselbe: Ob Officiales eine Nachsteuer zu bezahlen schuldig seyen? 11. Theil, 13. S.

CRUSIUS (Joh. Andr.) de jure Detractionis & Emigrationis, Abzug und Nachsteuer; in seinen *Opusc. polit. jurid. histor. n. 3. p. 195. sqq.*

EICHEL (Joh.) Diss. de jure Detractionis & Emigrationis. Helmstatt, 1656. 4.

FAUST (Joh. Gottl.) Beweis, daß das Recht der Nachsteuer ein Regale seye. Franckfurt und Leipzig, 1756. 4.

KLEFEKER (Joh.) Diss. de effectu Privilegiorum ab Imperatore concessorum, quoad jus collectandi Statuum, speciatim quoad jus Detractus Statuum in genere, & in primis liberæ Civitatis Hamburgensis. Göttingen, 1755. 4.

LAMM (Joh. Ge.) Comm. de Gabella Detractionis vel Emigrationis, nisi pretium ex re vendita redactum ex uno Territorio in aliud Territorium de loco ad locum transferatur, in specie de pretio rei venditæ nondum soluto, sed in loco rei sitæ apud Emtorem adhuc permanente, non detrahenda. 2te Auflag, Weimar, 1751. 4.

MYLII (Andr.) Diss. de Censu Emigrationis Leipzig, 1684. 4.

RECHENBERG (Car. Ott.) verschidene Progr. de Censu Emigrationis & jure Detractus. Leipzig, 1741.—49. 4.

RHETII (Joh. Frid.) Diss. de Sarcina Emigrantium. Franckfurt an der Oder, 1673. 4. und in seinen Disp. Jur. publ. p. 519.

RUDOLPHI (Joh. Christoph.) Observationes de jure emigrandi & transmigrandi Subditorum, eorumque expulsione & transplantatione in genere. Erlangen, 1756. 4.

SCHROE-

SCHROETTER (Ern. Frid.) Diſs. de Gabella Detractionis atque Emigrationis. Jena, 1673. 4.

SCHWANMANN (Chriſtoph.) Tr. de jure Detractionis & Emigrationis. Leipzig, 1642. 4. 1658. 12. vermehrt, Leipzig, 1707. 4.

THOMASII (Chriſtian.) Obſervationes ſelectæ de jure Detractionis, ad Ord. polit. Ducat. Magdeb. Cap. 56. Halle, 1709. 4. 1731. 4.

ZOLLERS (Frid. Gottl.) oder des Reſp. Joh. Aug. Puttrichs, Analecta de jure Detractionis, ſpeciatim Foro Saxonico accommodata. Leipzig, 1769. 4. S. Herrn Schotts Critik, 1. Band, S. 628.

Auch gehören hieher mit vile andere Schrifften, ſo von dem jure Detractus überhaupt handlen; davon in dem teutſchen nachbarlichen Staatsrecht nachzuſehen iſt.

* * *

HARPPRECHT (Ferd. Chriſtoph.) Diſs. de ære alieno Civitatis à Cive novello & emigrante ſolvendo. Tübingen, 1696. 4.

§. 2.

Nachsteuer, was?

Die Nachsteuer iſt eine Landesherrliche Befügniß, einen Unterthanen, der auſſer Landes ziehet, dahin anzuhalten, daß er einen gewiſſen Theil ſeines Vermögens zurücklaſſe, welchen ſo dann der Landesherr, oder eine andere darzu berechtigte Obrigkeit, beziehet.

Hin und her hat es auch andere Namen, als: Abſchoß, Abzug, (welches leztere Wort aber anderwärts nicht die Nachsteuer, ſondern den Erbſchaffts-Abzug, anzeiget,) Abfahrt-Geld, Detractus &c.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Hier zu Land pflegt man die Landesherrliche Nachsteuer, zum Unterſcheid derjenigen, welche die Stände und mediat-Obrigkeiten jure ſpeciali hergebracht haben, zwar das Freygeld zu nennen: In uſu communi aber, und ſo gar in verſchidenen Churfürſtlichen Reſolutionen ſelbſt, wird die Nachsteuer öffter pro Termino generali genommen, welcher das Freygeld, als eine Speciem, unter ſich begreifft. „

An

(1) ad Cod. civ. Bavar. S. 2369.

An sich ist die Nachsteuer von dem Erbschaffts-Abzug gar deutlich und merclich unterschiden: Jene müssen die aus dem Land ziehende Unterthanen bezahlen; disen hingegen fremde Unterthanen, welche etwas in dem Land, davon die Frage ist, erben:

Dahero ich auch von dem lezteren nicht hier, sondern in dem teutschen nachbarlichen Staatsrecht, handlen werde.

§. 3.

Recht, solche zu forderen.

Das Recht, von denen wegziehenden Unterthanen eine Nachsteuer zu forderen, so auf Verträgen oder altem Herkommen beruhet, so auch die auf dergleichen Verträge sich gegründende Befreyung davon, seynd ausser Zweifel: Wie aber, wann sie, gegen das alte Herkommen, erst neuerlich eingeführet werden will?

Als die Statt Bremen An. 1720. durch Vergleich sich einer Nachsteuer begab, bate sie am Reichs-Hofrath um ein Kayserliches Decretum salvatorium über die der Statt *ex jure Status* ultra Seculum competirende Abzugs- und Nachsteuer-Befügniß des zehenden Pfennings; erhielte es auch. (1)

Das Cammergericht hingegen sprache An. 1756. in Sachen der Gemeinde zu Lendershausen contra die Ganerben allda, nur so weit: Daß Beklagte von denen im Ort Lendershausen wohnbar bleibenden, und von eines Ganerben Lehen oder Stelle zur andern überziehenden Unterthanen, ein Abzugs-Geld einzuführen nicht befugt: Wohl aber, nach ihrem gemeinschafftlichen Schluß vom 30. Apr. 1725. gedachtes Abzugs-Geld, wie solches an denenjenigen Orten, wo ein Lendershauser Eingesessener, nach Verkauffung seiner dortigen Güter hinzuziehen - - gedencket, üblich und herkommlich ist, zu verordnen, auch von solcher Zeit an, in dergleichen sich nachhero ereigneten Fällen dasselbe zu erheben, vor berechtiget zu erklären, und Klägere deßhalb mit ihrem vorgebrachten Widerspruch ab- und zur Ruhe zu verweisen seyen. (2)

§. 4.

Wer sie zahlen müsse?

Die Nachsteuer kan nur von denen geforderet werden, welche vorhin (wenigstens ihrer Absicht nach,) eine bleibende Wohnung in einem Land aufgeschlagen haben, oder gar in demselbigen gebohren worden seynd; ob gleich jene hernach ihren Sinn änderen, und wieder anderwärtshin ziehen:

Hin-

(1) v. Meine auserl. R. Hofr. Concl. pag. 162.
(2) Freyh. von CRAMER l. supr. c. p. 16.

Hingegen seynd der Nachsteuer befreyet alle zeitliche Unterthanen und Fremdlinge; wann selbige gleich, nach Erforderniß der Umstände, oder auch aus freyer Willkühr, sich lang in einem Land oder an einem Ort aufgehalten hätten.

Ob Officiales die Nachsteuer zu bezahlen schuldig seyen? sehe man obgedachter massen, den Freyherrn von CRAMER (1) nach, allwo durch eine Cameral-Urthel von 1757. eines Reichsfreyen von Adel gewesener Amtmann als deren nicht schuldig erkläret worden ist.

Ingleichem seynd diejenige der Nachsteuer befreyet, welche wider ihren Willen, auf Landesherrlichen Befehl, um der Religion, oder anderer Ursachen willen, aus dem Lande ziehen müssen.

Der Freyherr von CRAMER (2) macht die Anmerckung: Gabellam Detractionis (die Nachsteuer,) Emtor solvere non tenetur, nisi salvo regressu contra Venditorem.

§. 5.

Wann?

Ordentlicher Weise wird die Nachsteuer nur bezahlt, wann man 1. aus eines Landesherrns Gebiet unter einen anderen Landesherrn ziehet, oder 2. wann man sich wenigstens aus eines Herrns, der mehrere unter sich in keiner Verbindung stehende Provinzien besitzet, einem Land in ein anderes eben disem Herrn unterwürffiges Land begibt.

Es ist dahero etwas ausserordentliches und ein Abfall von der Regel, wann die Nachsteuer von Unterthanen bezahlet werden muß, welche in eben disem Lande bleiben, aber 1. aus einem Amt in das andere, oder 2. aus einem Amtsort in ein anderes Ort eben desselbigen Landes ziehen, oder 3. gar an einem villherrischen Ort bleiben, aber (wann die Unterthanen getheilt seynd,) aus eines Mitherrns Theil oder Obrigkeit sich unter eines anderen Mitherrns Theil oder Obrigkeit begeben.

§. 6.

Von was?

Von was muß die Nachsteuer gegeben werden? Antw. Nicht von der Person, sondern von deren Vermögen, und nach dem Verhältniß desselbigen.

So richtig aber auch dises ist, und so klar dise Regel scheinet; so können doch eine Menge Streitfragen darüber entstehen, bey denen ich mich aber, weil sie allzusehr in das besondere gehen, nicht

(1) l. c. 11. Th. 13. S.
(2) Obs. 277. Tom. 1. p. 621.

aufhalten will, z. E. ob auch Nachsteuer von dem Vermögen gegeben werden müsse, welches man erworben hat, ehe man ins Land gekommen ist, es auch nicht in das Land gebracht hat? ob von dem, welches man zwar währenden Aufenthalts im Land erworben hat, aber durch auswärtige Handlung, oder Anfälle, und welches ebenfalls nie in das Land gebracht worden ist? ob von einem Kauffschilling, der noch nicht bezahlt, und gleichfalls nicht in das Land gekommen ist? u. s. w.

In wie ferne das Abzugs- oder Zehend-Pfennings-Geld pro onere reali zu achten, und Dominus loci von pure vertauschten Gütern, wo gar kein Kauffgeld benahmet noch determinirt, den zehenden Pfenning zu fordern habe? sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

Daß von dem Heurathgut eines Frauenzimmers, welches sich anderswohin verheurathet, Abzug gefordert werdern könne? wird bey H. EISENHART (2) verneint, von H. SCHOTTEN (3) aber bejahet.

§. 7.

Wie vil bezahlt? Wie vil bezahlt werden müsse? das beruhet auf jeden Landes Verfassung; und ich halte nicht dafür, daß ein Landesherr die Sum, ohne Einwilligung der Unterthanen, willkührlich erhöhen könne.

§. 8.

Mehreres remissive. Wann dißfalls das jus Retorsionis statt habe? wie auch von denen Verträgen zwischen Reichsständen wegen der Nachsteuer, ꝛc. ist in dem nachbarlichen teutschen Staatsrecht nachzusehen.

§. 9.

Der Landsassen ꝛc. Es ist aber dises Nachsteuer-Recht gar nicht schlechterdings an die Landeshoheit gebunden, sondern auch landsäßige Prälaten, Grafen und von Adel, wie auch Stätte, seynd dises Rechtes ebenfalls fähig, und können durch besondere Landesherrliche Begnadigung, oder auch durch ein blosses altes Herkommen, darzu gelangen.

Nach der Erfurtischen Rechtsgelehrten (4) Spruch ist aber in Ansehung des Abzugsgeldes die Vermuthung eher für den Landesherrn, als für den Gerichtsherrn; daher muß ein Gerichtsherr, wann er jenen ausschliessen will, den Beweis über sich nehmen.

§. 10.

(1) Obs. 277. und in seiner Nebenst. 31. Th. 102. S.
(2) in seiner auserl. Rechtshänd. 2. Th. n. 5.
(3) in seiner Critik über juris. Schrifft. 1. Band, 25. S.
(4) v. H. SCHOTTS Critik, 3. Band, 19. S.

§. 10.

Von denen Oesterreichischen Erblanden zeuget dises:

Von den Oesterreichischen Erblanden.

„Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majest. Unserm Allergnädigstem Herrn wegen, der Nider-Oesterreichischen Regierung hiermit in Gnaden anzuzeigen: Es habe die löbliche Königliche Böhaimische Hof-Canzley auf des auch löblichen Königlichen Ober-Amts in dem Herzogthumb Ober- und Nider-Schlesien, ad instantiam selbiger Landstände, bey Hof übergereichtes gehorsamstes Anbringen, laut des in Abschrifft hierbey gehenden Einschlusses, erinnert, wie daß von dem Königlichen Amts-Secretario zu Wohlau, Ignatio Retz, geklagt worden, daß von demselben durch das Jungfrauen-Kloster zu Tulln einiger Detractus, wegen seines in Schlesien transferirenden väterlichen Erbtheils, abgefordert, dardurch aber nicht allein der bißherig-üblichen Observanz, sondern auch der erst An. 1696. den 26. Apr. ergangenen Kayserlichen Resolution zuwider gehandelt werden wollte: Weilen dann das Herzogthum Schlesien sich keines Detractus wider Oesterreich gebrauchete; als hoffeten die Königlichen Böhaimischen Landsassen desgleichen, und nicht anderst von Oesterreich, nicht allein in disem, sondern auch allen andern Fällen, jezt und ins künfftige, angesehen und gehalten zu werden. Wann nun Allerhöchst gedacht Ihro Kayſ. Maj. über die zwischen beyden Dero löbl. Böheimischen (und Oesterreichischen) Hofcanzley in puncto detractus beschehene Handlungen sich obangezogener Massen unterm 26. Apr. 1696. allergnädigst resolviret, daß, dem zwischen beyden Canzleyen gehandleten Vernehmen gemäß, der Detractus zwischen dem Königreich Böheim, Marggrafthum Mähren, und Herzogthum Schlesien, an einem, dann der gefürsteten Grafschafft Tyrol andern Theils, gänzlich caßirt, und aufgehebt werden solle; allermassen hierüber an die Königliche Böhaimische Länder bereits schon damals das behörige publicirt worden, und ex eadem ratione auch auf alle andere Oesterreichische Länder des Abfahrt-Geldes halber extendirt ist; als hat man solches von Regierungs-wegen, zu behöriger weitern Verfügung an die nachgesezte Stellen, und Gerichter, wie zumalen auch in specie an das Jungfrauen-Closter zu Tulln, damit dergleichen Detractus, Abzug, oder Abfahrt-Gelder, an einige dem Königreich Böhaim incorporirte Land-Insassen weder jezt, noch ins künfftige weiters prätendirt werden, hiemit erinnern wollen. Wien den 28. Nov. 1699.„

§. 11.

Bayern. In Bayern wird die Nachsteuer der Emigrirenden und der Erbschaffts-Abzug auf einerley Fuß tractirt; dahero ich das, was von der Nachsteuer zu sagen wäre, auf das Nachbarliche Staats-Recht verspräche, wo von dem Erbschaffts-Abzug gehandelt wird.

Wegen des Freygelds, oder der Nachsteuer, seynd An. 1600. 1618. 1620. 1644. 1654. 1730. und 1740. 14. Jun. General-Mandate ergangen. Das lezte ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 12.

Chur-Brandenburg. Wegen Halberstatt ergienge An. 1685. 3. Febr. ein Churfürstliches Brandenburgisches Edict: Daß von denen aus einer Jurisdiction in die andere ziehenden Ständen, Eingesessenen und Unterthanen, (allein die vergleitete Juden, dererhalber es bey dritten Theil verbleibe, ausgenommen,) anstatt des dritten Pfennigs der Zehende, ꝛc. genommen, ein mehreres aber nicht, vil weniger aus einem Amte und aus einem Gerichte in das andere, gefordert werden solle.

Von Magdeburg will ich aus obiger Schrifft so vil melden: 1. Alle Magdeburgische Unterthanen, so aus einer Statt, Flecken, oder Dorff, in eine andere Statt, Flecken oder Dorff, des Herzogthums Magdeburg ziehen, und allda sich häuslich niderlassen, sollen aller Nachsteuer und Abzugs gänzlich befreyet seyn, und diserwegen weder von denen Landesherrlichen Beamten, noch anderen Gerichten, ganz nichts von ihnen gefordert werden. In der alten Policey-Ordnung von 1673. stunde die Ausnahme dabey: Es wäre dann von undencklichen Jahren in einem oder anderm Ort beständig hergebracht, daß der Abzug genommen worden; so habe es dabey sein Verbleiben: In der neueren Policey-Ordnung von 1688. aber wurde dise Stelle ausgelassen. 2. Wann einer aus dem Herzogthum Magdeburg sich wegbegibt, und in eine andere dem Churfürsten gehörige Provinz ziehen will, der muß dem Landesherrn und dessen Amte, oder der Obrigkeit, darunter er gesessen, zur Nachsteuer den zehenden Pfenning seiner ligenden Güter, (wofern dieselbige über 100. Gulden werth,) so hoch sie erworben, erlegen. 3. So auch, wann Jemand sich gar in eine fremde Botmäßigkeit begeben wollte.

§. 13.

(1) in der Samml. der Bayrisch General. von 1771. S. 214.

§. 13.

Wegen der Chur-Braunschweigischen Lande Calenberg, Grubenhagen, Zell, und derer darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, ergienge Anno 1708. 18. Maj. die Verordnung: Daß wann Jemand, vom Höchsten biß zum Nidrigsten 1. aus einem Fürstenthum ins andere, oder 2. aus einer Statt an einen andern Ort in des Churfürsten Landen, es seye wo es wolle, seine Wohnung verrücken, oder seine Haab und Güter, Erbschafften, Vermächtnisse, Kauff- und Heurathsgut, oder andere Mobilien und Effecten, transferiren werde, solle derselbe desfalls mit aller Nachsteuer gänzlich verschonet, und deßhalber an keinem Ort, besonders in den Landstätten, unter waserley Prätext es wolle, (gestalt alle und jede darob haltende Privilegien, Conceßionen und Gewohnheiten, aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, hiemit caßirt und aboliret würden,) aufgehalten werden; es wäre dann, daß 3. die Abziehende die Churfürstliche Lande gar quittiren würden; da dann dem Landesherrn, denen adelichen Gerichten, und denen Stätten, welche das Abzugs-Recht erweislich hergebracht, unbenommen seyn solle, ex jure Retorsionis gleichfalls so vil Nachsteuer, als in dem fremden Lande von denen Churfürstlichen genommen werde, zurück zu behalten; welchen Falles jedoch 4. die Churfürstliche Bediente, wie sie in Herzog Friderich Ulrichs Constitution vom 3ten Pfenning de Anno 1623. specificirt, oder welchen 5. der Churfürst sonsten aus sonderbaren Gnaden den Abschoß erlassen werde, vom Abzug nach wie vor befreyet bleiben. Chur-Braunschweig.

Anno 1732. 20. Oct. wurde dises auch auf die Herzogthümer Bremen und Verden erstrecket.

Alle Universitäts-Verwandte und Bediente zu Göttingen seynd, Krafft der Königlichen Privilegien von 1736. von denen Abzugs-Geldern, wie andere Landesherrliche Bediente, gänzlich befreyet.

In denen Chur-Braunschweigischen denen Neuanbauenden, u. s. w. Anno 1717. bewilligten Privilegien ist §. 10. enthalten: Sie sollen, wann sie wieder aus dem Land ziehen, nicht schuldig seyn, von denen vorhin mit ins Land gebrachten, auch rechtmäßig darinn erworbenen, Geldern einigen Abzug, Abschoß, oder wie es sonsten Namen haben möge, zu geben, oder zurück zu lassen.

In denen von der Cron Schweden Anno 1651. der Bremischen Ritterschafft ertheilten Freyheiten stehet: Wann einer von Adel das Seinige verkauffe, solle ihme solches (so weit es hergebracht,) ohne Abzug verstattet werden.

Dem Lande Hadeln wurde von dem Herzog zu Sachsen-Lauenburg Anno 1620. bewilliget: Daß, wann Jemand sein Domicilium auſſer Landes transferire, er bemächtiget seyn solle, sich ohne einiges Abzugsgeld aus dem Lande zu begeben.

§. 14.

Brixen. Von dem Recht der Nachsteuer in dem Bisthum Brixen siehe LüNIGen. (1)

§. 15.

Mecklenburg. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts und zu Anfang des jezigen klagte die Mecklenburgische Ritterschafft: Daß, contra Jura & Consuetudinem provincialem, der Abschoß im Lande wolle introduciret werden, wann Lehenleute ihre Lehen, cum consensu, quorum interest, verkauffen, und entweder auſſer Landes, oder auch nur aus einem Fürstenthum ins andere, ziehen:

Die Resolution darauf lautete: Ob das jus detrahendi in Feudis einen oder keinen Plaz habe? davon hat das erste die Fürstliche Regierung per contrarium noch zur Zeit zu behaupten, und ein Responsum Juris, wann Ritter- und Landschafft zuforderst darüber gehöret, einzuhohlen; biß dahin der Adel billig damit zu übersehen.

In dem Erb-Vertrag von 1755. wurde beliebt:

„§. 348. Wegen des Zehenden von ausserhalb Landes gehenden Ritterschafftlichen Geldern aus Lehengütern ist hiemit verglichen, daß darüber die Ritterschafft mit Unserer Cammer vor Unsern Landesgerichten sich in ordentlichen Proceß einlassen, darüber beyderseitige schrifftliche Handlung beygebracht, und alles so dann auf den Ausspruch unpartheyischer Rechtsgelahrten, (mit Vorbehalt aller dem succumbirenden Theil zu statten kommenden Rechtswohlthaten,) gesezt, immittelst aber die Ritterschafft mit Abforderung des Zehenden von Lehengeldern nicht beschweret werden soll;

§. 349. In Ansehung der allodial-Güter aber bleibt es bey dem Herkommen und Besiz.

§. 350.

(1) in seiner Grundfest. 1. Th. 766. S.

§. 350. Jedoch sollen die von der Ritterschafft bey der Freyheit von allen Abzugsgeldern beym Abzug innerhalb Landes von einem Ort und von einer Statt zur andern gelassen werden, und von Erlegung derselben gänzlich frey seyn, auch dabey sich wider die Stätte und Stattgerichte allen Schuzes zu versehen haben.

§. 351. Ebener gestalt verbindet sich die Statt Rostock, die daselbst wohnende von Adel beyderley Geschlechts, sie mögen angesessen seyn oder nicht, in Absicht auf ihre daselbst habende und befindliche Mobilien und Immobilien, von allen Abzugs- und Decimations-Geldern freyzulassen.

§. 352. Werden aber nach disem Vergleich Fremde mit ansehnlichen Capitalien sich in Unsere Lande begeben, und darinn niderlassen und ansäßig machen; so soll ihnen, und ihren Erben, auf den Fall des Abzugs das erweislich eingebrachte ohne Erlegung einiger Abzugsgelder abgefolget werden.„

§. 16.

In Ostfrießland klagten die Stände: Wann Jemand seine Güter verkauffe, und sich resolvire, anderswo zu wohnen, müsse er den 10den Pfenning zur Nachsteuer geben. Ostfrießland.

Der Fürst antwortete: Es seye Juris communis, und aller Orten im ganzen Röm. Reich gebräuchlich, daß ein Jeder, so, Bonis omnibus distractis, domicilium suum alio transferire, der Obrigkeit, darunter er wohne, die Nachsteuer gebe: Und weil dann dises wider die Accorden oder Privilegien der Unterthanen nicht lauffe; so seye der Fürst dißfalls nicht deterioris conditionis, als alle andere Stände des Reichs.

In dem Hagischen Vergleich von 1662. aber wurde beliebt: Nachdem Fürst Enno Ludwig Anno 1651. dise Soutenuë allbereits fallen lassen wollen; als werde es dabey gelassen: Es seye dann, daß der Fürst nachmals, mit der Stände Consens und Zuthun, ein anderes, in specie wider solche Oerter und derselben Unterthanen, so sich solches Rechts wider die Eingesessene des Fürstenthums Ostfrießland gebrauchen wollten, verordnen würde.

§. 17.

Von Würtemberg siehe das nächstvorhergehende Capitel: Würtemberg.

In der Landesordnung lautet es Tit. 4 „Den Abzug betreffend. 1. Dieweil Wir mit Unsern gehorsamen getreuen Prälaten

im Eingang Unserer Regierung des freyen Zugs halb, wie es damit gehalten werden soll, dergleichen auf dem Landtag des verschienenen 65sten Jahrs zu Stuttgart gehalten, von wegen des Abzugs gnädiglich verabschidet; so wollen Wir, daß es damit nachfolgender gestalt gehalten werden soll. 2. Wo Jemand ob (Tit. 2.) vermeldeter gestalt aus Unserm Herzogthum zeucht, oder seine Kinder hinausheurathen wollt, der soll für den Abzug zu geben nichts schuldig seyn, sondern mit aller Haab frey seyn, ihm auch ohne allen Abzug frey hinausgefolget werden. 3. Welchen freyen Zug auch der Prälaten und anderer Geistlichen Unterthanen haben, und sich desselbigen zugleich Unsern Unterthanen genieſſen und gebrauchen sollen.„

Von denen Beysizern zu Stuttgart hingegen solle, Krafft Herzoglicher Resolution von 1732. 16. Maji die Nachsteuer eingezogen werden.

§. 18.

Criechingen. Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen sämtlicher Criechingischen Unterthanen contra Criechingen, das Auszugsgeld derer Unterthanen auſſer Landes betreffend, schlage man bey dem Freyh. von CRAMER nach. (1)

§. 19.

Reuß. In Sachen: Regensburg contra Reuß, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1754. 28. Maj. „Cum inclusione Exhibitorum - - - rescribatur Heinrichen dem III. Reussen, Grafen und Herrn zu Plauen: Was bey Ihro Kayserl. Maj. so wohl der Magistrat der Statt Regensburg, als auch J. G. Breunings nachgelaſſene Erben, wider denselben allerunterthänigst angebracht und gebeten, ergeben die Anschlüsse des mehreren: Wann nun Ihro Kayserl Maj. hiebey abzusehen nicht vermöchten, mit was Fug und Recht von auswärts gelegenen Grundstücken und unter eines anderen Reichsstandes Jurisdiction befindlichen Erbschafftsmobilien, oder Handlungseffecten, obbesagten Erben eine Nachsteuer und Abzugsgeld angesonnen, und so fort durch unbillige Zwangsmittel von ihnen beygetriben, und unter solchem Ansinnen die Erbvertheilung gehindert werden möge; als wollten Allerhöchst-Dieselbe ihme, impetratischen Grafen, hiedurch gnädigst aufgegeben haben, was hierunter widerrechtlich und vor-

(1) in seiner Nebenst. 120. Th. 80. S. u. f.

voreilig geschehen, so fort wieder abzustellen, mithin die abgedrungene Wechselbrieffe, oder das darauf bereits erhobene Geld, denen Ausstellern hinwiederum zurück zu geben, Coimpetrantische Erben an ihrer Erbtheilung weiter nicht zu hindern, und allenfalls in Ansehung derer Ausländischen sich an dem gewöhnlichen Abzugsgeld von denenjenigen Grundstücken, Mobilien und Effecten, welche der verstorbene J. G. Breuning bey seinem Ableben unter seines, des impetratischen Grafens, Gerichtbarkeit besessen, begnügen zu lassen, ꝛc.„

§. 20.

Von Neuwied hat man ein Druck ein Wied.

Mandatum de non contraveniendo Privilegio Cæsareo & Capitulationibus publicis &c. nec non manutenendo in Possessione vel quasi Libertatis per Privilegium Cæsareum confirmatæ à Censu Emigrationis & Detractus &c. in Sachen: Mülmannischer Gebrüderen contra Grafen zu Neuwied. (Nebst der Supplic. 1766.) fol.

§. 21.

Muß ein abziehender Unterthan auch an denen gemeinen Schulden des Landes, Statt und Amts, oder Orts, zahlen? Wann die Schulden während seinem Aufenthalt allda, zum gemeinen, mithin auch zu seinem privat-Besten gemacht worden seynd, scheinet es nicht unrecht zu seyn, wann ihme ein billiger Antheil daran zugeschiden würde: Zahlung an den gemeinen Schulden.

Auser deme aber hielte ich es nicht dafür: Dann weil jeder neuangenommener Burger auch mit an denen vor seiner Annahm gemachten Schulden zahlen muß, mithin dise neu-angehende Burger in der abgehenden Stelle eintretten; so leidet der Staat nicht darunter: Und wann sich gleich nicht so vile neue angeben, als alte wegziehen; so können doch die Wegziehende nicht vor disen Umstand, haben also auch desselbigen nicht zu entgelten.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1561. wurde verglichen: Wer aus dem Fürstenthum ziehen wolle, solle von deme, was er hinausnimmt, seine Angebühr bezahlen an gewissen damals bewilligten Geldern, wie auch an dem Kosten und Schaden, so auf das Spanische und andere Kayserliche Kriegsvolck, als es nach dem Heilbronnischen Vertrag in dem Land gelegen, biß auf den Tag seines Wegziehens, ungefähr aufgegangen; doch so ferne es umge-

legt würde: Wäre es aber zur Zeit seines wegziehens nicht umgelegt, solle er Bürgschafft oder Versicherung thun, daß er an dem umgelegten (darinn er nicht höher dann ein anderer Burger und Einwohner des Fürstenthums angelegt werden solle,) alsdann seine Angebühr geben wolle. Würde aber die Erlegung der bewilligten Gelder ihren Fürgang nicht haben, desgleichen des auf das Kriegsvolck gegangenen Kostens und Schadens halber keine Umlag geschehen; so soll alsdann der Hinausziehende in solchen Fällen auch nichts zu geben schuldig seyn; es wäre dann, daß der Statt oder Flecken, daraus er ziehen will, einiger Kosten auf bemeltes Kriegsvolcks geloffen seye; als welchen Falles der Statt oder Flecken an ihrer Anforderung an den Wegziehenden nichts benommen seyn solle.

Vier und Zwanzigstes Capitel.

Von Sachen, die keinen Eigenthumsherrn haben.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Sachen, so keinen Herrn gehabt, §. 3. oder wieder verlohren haben. §. 4. Rechte der Landsassen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

AYRER (Ge. Henr.) Diss. de jure occupandi Bona vacantia. Göttingen, 1740. 4.

COCCEJI (Henr.) Diss. de Bonis vacantibus. Franckfurt an der Oder 1693. 4. und in seinen Dissert.

HAHN (Joh. Phil.) Diss. de Regali Principis circa Bona adespota.

HEROLD (Joh. Andr.) Diss. de Bonis vacantibus. Altorff, 1712. 4.

PAULLI (Car. Frid.) Diss de jure Principis cica res nullius

lius in genere, & in ſpecie Regis Boruſſorum in Boruſſia. Halle, 1747. 4.

SCHOEPFFER (Joh. Joach.) Diſs. de jure Principis circa Adeſpota. Roſtock, 1705. 4.

SIMON (Joh. Ge.) Diſs. de Bonis vacantibus, vulgo, Herrenloſen Gütern. Jena, 1678. 4.

§. 2.

Sachen, ſo keinen Herrn gehabt.

Die Sachen, ſo dermalen Niemanden eigenthümlich zuſtehen, haben entweder niemalen einen Eigenthumsherrn gehabt, oder denſelbigen wiederum verlohren.

Die, ſo nie keinen Eigenthumsherrn gehabt haben, ſeynd wiederum zweyerley Gattung: Einige können keinen Eigenthumsherrn haben; andere aber ſeynd zwar des Eigenthums fähig, haben aber keinen würcklichen Beſizer.

Keinen Eigenthumsherrn können haben, nemlich in Abſicht auf die privat-Perſonen, diejenige Sachen, ſo dem geſammten Staat, oder ganzen Land, oder doch dem gemeinen Weſen eines jeden Orts, zuſtehen; dahin gehören z. E. Landſchafftliche Gebäude, Rathhäuſer, Allmanden, Gemeinde-Güter, u. d. Von diſen, und wie weit ſich die Landesherrliche Gerechtſame in Anſehung derſelbigen erſtrecken, iſt theils ſchon geredet worden, theils wird davon in dem Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Erde ꝛc. das mehrere vorkommen.

Unter die Sachen hingegen, die einen Eigenthumsherrn haben könnten, aber würcklich keinen haben, gehören die, deren ſich weder der Landesherr, noch eine privat-Perſon, jemalen angenommen, und ſie als ſein Eigenthum behandelt hat, z. E. ungebaute, wilde, wüſte Pläze; davon ich aber auch in dem Tr. von der Landeshoheit in Abſicht auf die Erde ꝛc. Cap. 9. mit mehrerem reden werde.

Zwiſchen Pfalz-Zweybrücken und einem Freyherrn von Schoremburg entſtunde ein Streit, weil der Fürſtliche Fiſcus das ſich bey einer Unterſuchung ergebene Uebermaaß eines Hofs als ein vacantes Gut in Anſprach nahme: Die Juriſten-Facultät zu Göttingen aber ſprache es Anno 1760. dem Fiſco ab. (1)

§. 3.

Oder wieder verlohren haben.

Die Sachen, ſo zwar vormals einen Eigenthumsherrn gehabt, aber

(1) v. H. PÜTTERS auserl. Rechtshänd. Part. 2. p. 414.

aber wiederum verlohren haben, seynd entweder unbeweglich, oder beweglich.

Die unbewegliche bestehen aus verlassenen Häusern, oder anderen Gebäuden, oder deren Ruinen, oder wüsten Stellen, oder aus abgegangenen und von denen vorigen Eigenthümern verlassenen Gärten, Aeckern, Wisen, Weinbergen, Wäldern, u. s. w.

Dergleichen pflegen meistens nach vorgängigen schweren Kriegs- oder Pestzeiten, zuweilen aber auch an Orten, wo so grosser Wildschaden ist, daß die Eigenthümer nichts davon bringen, auch dahero lieber die Güter ligen lassen, und sich deren gar nicht mehr als ihres Eigenthums annehmen, zu entstehen.

In disen Fällen nun ist billig, pfleget auch ins gemein beobachtet zu werden, daß die Landesobrigkeit forderist offentlich bekannt mache, daß die, so sich des Eigenthums daran nicht begeben wollen, sich innerhalb einer gewissen bestimmten Zeit melden, nach deren Verlauff aber keine Ansprache mehr daran haben sollen: Meldet sich nun Niemand, oder kan wenigstens sein gehabtes Eigenthum daran nicht erweislich machen; so ist der Landesherr allerdings befugt, sich desselbigen anzunehmen, und damit, als mit dem seinigen, zu schalten und zu walten.

Wie es nun solchen Falles pflege gehalten zu werden, um dergleichen wüste Stellen wieder in Bau und die öde Güter zum Nuzen und Ertrag zu bringen; davon ist theils der Tr. von der Landeshoh. in Policeysach. Cap. 2. theils der Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Erde ꝛc. Cap. 10. nachzusehen.

Unter die bewegliche Güter endlich, welche einen Eigenthumsherrn gehabt, aber wieder verlohren haben, gehören

1. die Schäze; siehe davon den Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde ꝛc. Cap. 15.

2. die gestrandete, oder sonst im Wasser aufgefangene Güter; siehe cit. Tr. Cap. 24.

3. Das bewegliche im Land befindliche Vermögen derer, die keinen testamentarischen oder wissenden Noth- oder anderen legitimen Erben haben.

Wo sich diser Fall ereignet, muß billig abermalen, vorhin gemeldeter massen, öffentlich mit hinlänglichen Umständen bekannt gemacht werden, daß und wo sich ein solcher Erbfall ereignet habe: Wann sich nun Niemand meldet, oder sich doch nicht darzu legitimiren

miren kan, fället die Erbschafft dem Landesherrn anheim; der hingegen auch die etwa nach rückständige Erbschaffts-Passiva, Arzt- und Apothecker- auch Begräbniß-Kosten, u. d. davon zu bestreiten hat.

4. Ob und wann bewegliche Sachen, die keinen Herrn haben, sondern z. E. auf öffentlicher Strasse, oder sonst, gefunden werden, dem Landesherrn, oder dem Finder zugehören? lässet sich keine allgemeine Regel geben, sondern es kommt auf die Umstände und darnach abgemessenes billiges Urtheil an.

§. 4.

Rechte der Landsassen.

Erblose Güter kommen übrigens ordentlicher Weise weder denen Stätten, noch Gerichtsherren, sondern dem Landesherrn zu: Wann also Gerichtsherren sich solche zueignen wollen, müssen sie eine Landesherrliche Begnadigung, oder ein altes Herkommmen, erweisen können. (1)

(1) H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 2. Theil, S. 280.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschä

Franckfurt und Leipzig 1773

4 J.publ.g. 785#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516301-9
VD18 12000051